

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1883)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1883.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstrasse.

Nachtrag zu den Abänderungsanträgen der Justizdirektion.

(Jänner 1883.)

Gesetz

betreffend

die Abänderung des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten.

Zu § 5.

Streichung des letzten Satzes, der am richtigen Orte in dem Gerichtsorganisationsgesetze steht (§ 9).

§ 8 (theilweise neu).

Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung und Beurtheilung eines Streites nicht Theil nehmen:

1. wenn sie bevogtet oder in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden;

2. wenn sie an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat;

3. wenn sie zu einem der streitenden Theile im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem sechsten Grade der Seitenlinie, oder eines Verschwägerten in der geraden oder bis und mit dem fünften Grade der Seitenlinie steht;

4. wenn sie für eine Partei in dem obschwebenden Rechtsstreite als Vormund, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt, oder in erster Instanz als Richter geurtheilt hat oder als Zeuge aufgetreten ist, sowie wenn sie in der Streitsache Rath erteilt hat;

5. wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägte Person in dem Streite als Anwalt oder als bevollmächtigt verhandelt hat;

6. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägte Person einem der streitenden Theile in einem inner Jahresfrist vor der Ablehnung endlich beurtheilten Strafprozesse als Angeeschuldigter, Anzeiger oder Civilpartei gegenüber gestanden ist;

7. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägte Person mit einer der Parteien in einem Civilprozesse steht.

Zu § 11.

Al. 4. Gesellschaften und Einzelpersonen, welche in einem andern Bezirke eine Zweigniederlassung haben, können aus den mit dieser letztern abgeschlossenen Geschäften vor dem Richter desjenigen Bezirks belangt werden, in welchem die Zweigniederlassung sich befindet.

Al. 7. Vorbehältlich der Bestimmungen der Bundesverfassung und der bestehenden Staatsverträge

können Personen, die im Staatsgebiete keinen festen Wohnsitz haben, an dem Orte

Zu § 32.

. . . . wirkt dann auch gegen den dritten Rückgriffsverpflichteten, sofern

§ 33 neu an Platz von §§ 33 und 34 b.

Die Unterlassung der Streitverkündung ist in der Regel nicht als ein Verzicht auf das Rückgriffsrecht auszulegen.

Will jedoch der Rückgriffsberechtigte den Streit nicht aufnehmen oder den Spruch von Schiedsrichtern anrufen, so hat er den Dritten bei Folge des Verzichtes auf das Rückgriffsrecht von dieser Absicht zu benachrichtigen und ihm die Führung des Streites anzubieten. In diesen Fällen kann der Dritte die Prozessführung übernehmen, ohne dadurch ein Rückgriffsrecht anzuerkennen. Er muss aber die Hauptpartei auf ihr Begehren zuvor in Betreff der ihr durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachtheile innert einer von dem Richter zu bestimmenden Frist sicher stellen. Kommt der Dritte dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt er sich innert der bestimmten Frist nicht zur Uebernahme des Streites bereit, so kann die Hauptpartei unbeschadet ihres Rückgriffsrechts in der Sache den Abstand erklären oder das schiedsrichterliche Verfahren einleiten.

§ 34.

Streichung des bisherigen. § 34 a. wird nun § 34.

§ 45.

Entsteht ein Rechtsstreit über Gegenstände, bei welchen das öffentliche Interesse in der Weise theiligt ist, dass sie nicht der willkürlichen Verfügung der Parteien überlassen werden können, sondern die Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muss, wozu namentlich auch die Streitigkeiten über den Stand der Personen zu zählen sind, so soll der Gerichtspräsident dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Prozess geführt wird, zu Handen des Staates ein Doppel mittheilen (§ 134).

§ 49.

Am Schlusse ist das Wort *sogar* zu streichen.

§ 57.

Das Gesuch wird unter Vorlegung des Armuthszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Richter angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage seine Verfügung trifft und den Parteien eröffnet. In appellabeln Fällen wird das Urtheil mit den Akten dem Appellations- und Kassationshofe zur Bestätigung oder Abänderung eingesandt.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreits nicht gehemmt; der Richter oder das Gericht ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen.

§ 57 a (neu).

In Streitsachen, welche der Kompetenz des Friedensrichters oder Gerichtspräsidenten unterliegen, ist das Gesuch im Verhandlungstermin selbst anzubringen; es kann aber eine vorläufige Befreiung von den Ladungskosten ausgesprochen werden, sofern der Kläger das Armuthszeugniss vorweist.

§ 58.

Die Partei, welche das Armenrecht genießt, ist von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren, dem Gebrauche des Stempelpapiers und von der Rechtsversicherung befreit. *In appellabeln Sachen ordnet ihr der Appellations- und Kassationshof zum Behufe der Prozessführung einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der patentirten Advokaten bei. In Streitigkeiten, welche vom Amtsgericht oder Gerichtspräsidenten endlich zu erledigen sind, erfolgt auf Verlangen der Partei das nämliche durch den Gerichtspräsidenten.*

Von der Bezahlung der Prozesskosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht genießende Partei, Falls sie unterliegt und gerichtlich in dieselben verurtheilt wird, nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmässigen Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung nachzubahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§ 59.

Wenn die Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, in dem Prozesse ein obsiegliches Urtheil erhält, so ist ihre daherige Kostenforderung durch den ihr bestellten oder zu diesem Zwecke durch den Richter zu bezeichnenden Anwalt einzukassiren, der den dabei Betheiligten wegen ihrer Kostenanteile Rechnung zu tragen hat.

§ 59 a.

Wegen Nichtbezahlung der Gerichts- und Weibelgebühren darf einer vorgeladenen Partei bei ihrem erstmaligen Erscheinen das richterliche Gehör nicht

verweigert werden. Diese Gebühren sind erforderlichen Falls vom Vorlader vorzuschüssen.

§ 61.

Der Bevollmächtigte soll sich bei der ersten von ihm verfassten Rechtsschrift (Klage, Antwort u. s. w.) oder bei seinem ersten Auftreten durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zu der Prozessführung legitimiren. Vollmachten, die ausserhalb des Kantons ausgestellt worden, müssen von der kompetenten Behörde beglaubigt sein.

§ 64.

Die Partei, welche eine bei dem Gerichte eingereichte Vollmacht zurückziehen will, muss solches ihrem Gegner rechtlich kund thun.

§ 73.

Im zweiten Alinea soll es heissen *Monat* statt *Monate*.

§ 79 neu.

Die Zustellung gerichtlicher Akte an die Parteien geschieht ordentlicher Weise durch den Weibel.

Bei Vorladungen ist dem Geladenen ein unterzeichnetes Doppel mit dem Zeugnis des Weibels zu übergeben. Die Zustellung soll, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, wenigstens acht und vierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden.

Während eines Rechtsstreites können Zustellungen auch durch die Post erfolgen. Für solche Zustellungen kommen die eidgenössischen Vorschriften über die Bestellung gerichtlicher Akte durch die Post zur Anwendung (Art. 35 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876).

Während eines Rechtsstreites können Zustellungen an den mit der Prozessführung bevollmächtigten Anwalt erfolgen, sofern eine schriftliche Vollmacht bei dem Gerichte eingereicht ist und dieselbe keinen Vorbehalt enthält.

Zu § 86.

. . . . In dem Gesuche sollen die begründenden Thatfachen und die Beweismittel

Diese Vorschriften finden jedoch ihre Anwendung nicht bei Rechtsversicherungsbegehren, bei Einreden

§ 87.

Der Richter soll darauf achten, dass die Prozessverhandlung nicht unnötig verzögert werde. Wo eine Frist zur Rechtsbesorgung zulässig ist, wird solche in der Regel auf vierzehn Tage bestimmt; doch kann dieselbe in besonders wichtigen und verwickelten Fällen bis auf dreissig Tage hinausgesetzt und umgekehrt, wenn die Sache am wachsenden Schaden liegt, bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden verkürzt werden. (*Vorbehalten bleibt § 136.*)

§ 88.

Der Richter kann Ebenso kann diess durch Uebereinkunft der Parteien geschehen. Ist die Ver-

längerung . . . in Kenntniss zu setzen. *Hat die Verlängerung durch Uebereinkunft der Parteien stattgefunden, so sind dieselben bei einer Ordnungsbusse von fünf bis zehn Franken gehalten, die Uebereinkunft dem Richter rechtzeitig zur Bestätigung vorzulegen.*

Alinea 3. Die Kosten dieser Verlängerung trägt stets der Gesuchsteller.

§ 92.

Die Versäumung einer Frist oder das Ausbleiben bei einem Termine wird, wo das Gesetz nicht etwas Anderes feststellt (§§ 155 und 158), auf den Antrag des Gegners als ein Verzicht auf die Vorkehren ausgelegt, welche die säumige Partei zu treffen hatte. Hat diese ihrem Gegner bekannt gemacht, dass sie eine Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen gedenke, so bezieht sich der Verzicht bloss auf diese; die säumige Partei ist aber in die dadurch veranlassten Kosten zu verurtheilen, und es kann überdiess, wenn die Absicht der Prozessverzögerung vorliegt, Bestrafung nach § 47 eintreten.

Dem Ausbleiben ist der Fall gleich zu achten, wenn eine Partei zwar vor dem Richter oder Gericht erscheint, aber die ihr obliegenden Vorkehren nicht trifft.

§ 93.

Bleiben beide Parteien bei einem Termine aus, so fällt solcher dahin; bleibt hingegen bloss eine Partei aus, so kann die erschienene den Rechtsruf und die einseitige Zulassung zur Verhandlung verlangen. Der Rechtsruf darf gestattet werden, sobald, auf geschehene Anfrage durch den Richter, sich keine vollständigen Parteien mehr um das richterliche Gehör melden. Nach erfolglosem Rechtsrufe kann die erschienene Partei die ihr zukommenden gerichtlichen Vorkehren treffen und rücksichtlich derjenigen ihres Gegners darauf antragen, dass solche als verwirkt erklärt werden.

Parteien und Anwälte, welche sich nach der festgesetzten Zeit beim Termine einfinden, können mit Ordnungsbusse von fünf bis zehn Franken belegt werden.

Zu § 102.

3. Die Zeit vom 1. August bis 30. Herbstmonat.

§ 108.

Die Rechtsschriften sind dem Stempel unterworfen. Ungestempelte Schriften dürfen nicht zu den Akten gegeben werden. Die zu Gerichtshanden bestimmten Doppel von Prozessschriften und die Zeichnungen sind jedoch des Stempels enthoben.

§ 109.

Streichung.

§ 112.

Enthält das Protokoll Haupttheile des Verfahrens oder wichtigere Verfügungen, so sollen den Parteien Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

auf ihr Begehren Auszüge gestattet werden, welche der Gerichtsschreiber bei persönlicher Verantwortlichkeit innert der von dem Richter zu bestimmenden und im Protokoll anzumerkenden Frist zur Herausgabe bereit zu halten hat.

Ebenso hat der Gerichtsschreiber auf Verlangen des Gegners demselben Abschriften von den eingelegten Urkunden zuzufertigen.

§ 113.

Nach dem Aktenschluss sollen die Akten *durch die Parteien* chronologisch geordnet, in einen oder mehrere Bände geheftet, paginirt und mit einem Inhaltsverzeichnis (Aktenrodel) versehen werden. Auf dem Schilde jedes Aktenheftes sind die Namen der Parteien mit ihren Prozessprädikaten, die Streitfrage, der zur Beurtheilung festgesetzte Termin und der Tag anzumerken, an welchem die Akten bei dem Gerichte in Umlauf gesetzt worden.

§ 133 (theilweise neu).

Die Klage soll enthalten:

- 1) }
2) }
3) } wie bisher.
4) }
5) }
- 6) für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel, der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w.;
- 7) das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

§ 134 (theilweise neu).

Der Kläger hat die Klage nebst den Beweisurkunden dem Gerichtspräsidenten einzureichen und für den Richter sowie für jeden Beklagten und eventuell für den Staat (§ 45) ein Nebendoppel beizulegen.

§ 135 (neu).

Der Gerichtspräsident beurkundet auf dem Haupt- und den Nebendoppeln der Klage, wann die Einreichung geschehen ist.

§ 136 (theilweise neu).

Findet der Richter in Folge einer vorläufigen Prüfung:

- 1) dass den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs Folge geleistet worden,
- 2) dass die Klage den gesetzlichen Vorschriften gemäss abgefasst und in der erforderlichen Zahl von Doppeln ausgefertigt ist,
so verfügt er die Zustellung der Klage an den Beklagten und setzt demselben eine Frist zu der Beantwortung, welche in der Regel 14 Tage betragen soll, bei Gefahr im Verzug aber auf 8 Tage verkürzt und, da wo die Natur der Sache es erheischt, bis auf 60 Tage hinausgesetzt werden kann.

Die richterliche Verfügung ist in sämtliche Doppel einzutragen.

Schlägt der Richter die Zustellung an den Beklagten ab, so hat er seine Weigerungsgründe dem Kläger auf Begehren schriftlich mitzutheilen, der darüber bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen kann.

§ 137 (theilweise neu).

Die Einreichung der Klage bei dem Gerichtspräsidenten (§ 134) bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, jede Verjährung und Ersitzung, macht unzintragende Forderungen unter der nämlichen Voraussetzung zu fünf vom Hundert zinstragend und begründet den Gerichtsstand der Widerklage.

Die Zustellung der Klage an den Beklagten (§ 136) stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder solchen zu veräussern.

§ 138.

..... von dieser Verfügung dem Beklagten bei Zustellung der Klage

§ 139.

Streichung.

§ 140.

Streichung.

Zu § 141.

Ziffer 2 streichen.

§ 142 (neu), an Platz von § 142 a.

Die Zwischengesuche sind dem Gerichtspräsidenten unter Beilage der Beweisurkunden binnen der Antwortfrist in drei Doppeln einzureichen, die Fälle ausgenommen, wo der Umstand, durch welchen die Einrede begründet wird, erst später eintritt.

§ 142 a an Platz von § 142 b.

Der Gerichtspräsident setzt den Termin zur Verhandlung fest und verfügt die Zustellung eines Doppels an den Kläger. Die Beweisurkunden sollen bis zum Verhandlungstermin in der Gerichtsschreiberei niedergelegt bleiben. In Betreff solcher Beweisurkunden, die sich nicht im Besitze des Beklagten befinden, hat derselbe anzugeben, in wessen Händen sie liegen und der Richter soll deren Vorlage am Verhandlungstermin auf dem Editionswege ermöglichen.

§ 143 (neu).

Hat der Beklagte mehrere Zwischengesuche aufgeworfen, so soll zuerst über ein allfälliges Rechtsversicherungsbegehren und nach dessen Erledigung über alle übrigen Zwischengesuche auf einmal verhandelt werden.

§ 143 a.

Die Zwischengesuche sind mündlich zu verhandeln und von dem Gerichtspräsidenten sofort

zu beurtheilen. Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter die sachgemässen Verfügungen zu treffen.

In das Protokoll sollen von dem ersten Vortrage des Beklagten nur die Schlüsse und allfällige in dem Gesuche nicht enthaltene Anbringen aufgenommen werden.

Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit der Angaben betreffend die begründenden Thatsachen und die Beweismittel die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Gegen die Beweisverfügung findet in der Regel keine selbständige Appellation statt, sondern es gelten hierfür die in den §§ 174 und 175 enthaltenen Vorschriften.

In appellablen Fällen findet von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

§ 146.

Die prozesshindernden Einreden (uneinlässlichen Antwortgründe) berechtigen den Beklagten zu dem Schlusse auf definitive Befreiung von dem klägerschen Anspruche, ohne Rücksicht auf dessen ursprüngliche Begründetheit. Dahin gehören folgende Fälle:

1. wenn der durch die Klage verfolgte Anspruch verjährt oder ihr Gegenstand *ersessen* ist;

2. wenn der Streit bereits auf eine für die Parteien verpflichtende Weise rechtskräftig beurtheilt ist; und

3. wenn es sich aus einer rechtsförmigen Urkunde ergibt, dass der Streit auf eine für die Parteien verbindliche Weise beseitigt worden und nicht etwa aus einer spätern Verhandlung geklagt wird, welche eine neue gültige Verfügung darüber enthält.

Zu § 151.

..... muss einklagbar sein und, *sofern es sich nicht um Kompensationsverhältnisse handelt*, mit dem Gegenstande der Vorklage

§ 153.

Der Beklagte ist verbunden, alle auf die Hauptsache bezüglichen Vertheidigungsgründe (§ 145) in der oben aufgestellten Rangordnung auf einmal vorzubringen. Will er sich indessen bloss durch eine uneinlässliche Antwort oder durch verzögerliche Einreden vertheidigen, so kann er zwar zur einlässlichen Beantwortung der Klage nicht gezwungen werden, es ist aber keine Nachholung der verabsäumten Theile seiner Vertheidigung zulässig und wenn er in Betreff der aufgeworfenen Vorfragen unterliegt, so erfolgt gleichzeitig das Urtheil in der Hauptsache.

Zu § 155.

..... den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch *aufgeworfen* hat

§ 158 (theilweise neu).

Für die innere Einrichtung, die Einreichung und die Zustellung der Antwort, sowie der fernern Prozessschriften, gilt dasselbe wie für die Klage (§§), ebenso für die Beurkundung der Einreichung und hinsichtlich der Beweisurkunden.

§ 160.

Ist unter die Aufgehobenen zu stellen.

Zu § 162.

. . . . von diesem selbst nicht angeführter That-
sachen

§ 163.

Ein Geständniss, welches eine Partei ausserhalb der Verhandlungen über den gegenwärtigen Streit abgelegt hat, muss, wenn es bestritten wird, erwahrt werden; dasselbe beweist gegen die Partei insofern, als sie über den betreffenden Rechtsgegenstand zu verfügen berechtigt war, und es sich aus den Umständen ergibt, dass sie es freiwillig und in der Absicht abgelegt hat, ihre Ueberzeugung vollkommen an den Tag zu geben. In Hinsicht der Einschränkungen und Zusätze, welche solchen aussergerichtlichen Geständnissen beigefügt worden, gelten die oben aufgestellten Grundsätze.

Zu § 171.

Am Schlusse ist die Verweisung (*Vergl. §§ 267 ff.*) zu streichen.

§ 174 (theilweise neu).

Gegen den Beweisentcheid des Richters findet in der Regel keine selbstständige Appellation statt und es ist derselbe für das erstinstanzliche Gericht massgebend. Nur ausnahmsweise, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschreibung bestritten, sowie wenn behufs Beurtheilung einer Beweiseinrede auf einen Ergänzungseid erkannt wird, sind die daherigen Streitfragen vor Anordnung des Beweisverfahrens endgültig zu erledigen. Die Appellation muss in diesem Falle sofort erklärt werden.

§ 186.

Die Sachverständigen werden von dem Richter ernannt: wenn sich die Parteien nicht über eine geringere Zahl vereinigen, so sind stets drei solche zu bezeichnen. Die Ernannten dürfen zu den streitenden Parteien und zu der Streitsache in keinem Verhältnisse stehen, welches ihre Ablehnung als Richter begründen würde (§ 8) und müssen die Kenntniss der für die Lösung ihrer Aufgabe erforderlichen Wissenschaft oder Kunst besitzen. Fehlen ihnen diese Eigenschaften, so sind die Parteien berechtigt, bei der Behörde, welche die Sachverständigen ernannt hat, in der durch den § 9 dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Form, die Verwerfung derselben zu beantragen.

§ 188.

Stehen die Sachverständigen nicht bereits als solche in Eid und Pflicht, so sollen sie, wenn nicht beide Theile ihnen freiwillig den Eid erlassen, vor Beginn ihrer Funktionen *geloben*, den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung erfüllen zu wollen.

§ 189.

Die Anordnung und Einnahme des Augenscheins liegt dem Gerichtspräsidenten ob. Er macht den Augenscheinstermin sogleich nach der Ausfällung, beziehungsweise Rechtskraft (§ 174) des Beweisentseides den Parteien und den allfällig beizuziehenden Sachverständigen bekannt, und begibt sich zur bestimmten Zeit mit seinem Aktuar an Ort und Stelle. Hier fordert der Richter zunächst die Parteien auf, ihm den zu beaugenscheinigenden Gegenstand und die streitigen Punkte möglichst genau zu bezeichnen, und schreitet dann zur Untersuchung der Sache oder lässt sie durch die Sachverständigen untersuchen.

Sollen Zeugen an Ort und Stelle abgehört werden, so werden auch diese auf den Augenscheinstermin vorgeladen und nach Kenntnissnahme von dem Streitgegenstande gleichzeitig auf die vorgeschriebene Weise (§§ 239 ff.) einvernommen.

§ 193 (theilweise neu).

Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter lässt dem Beweisführer das Original des Befindens und dem Gegner eine Abschrift zustellen (§ 79) und bestimmt den Parteien eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen, während welcher sie ihre Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt.

Das urtheilende Gericht kann das persönliche Erscheinen der Sachverständigen anordnen, damit dieselben das schriftliche Gutachten erläutern.

Zu § 194.

Zweiter Satz. Das Gutachten der Sachverständigen würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 195 (neu).

Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden, vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, so liegt es in dem Ermessen des Gerichts, auf den Antrag der Parteien oder auch von Amtes wegen, einen Oberaugenschein zu veranstalten.

Hat in erster Instanz eine Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden, so kann das Gericht eine neue Begutachtung durch dieselben oder andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend hält.

§ 200.

Oeffentliche Urkunden sind solche, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in Sachen ihres Amtes gesetzmässig abgefasst sind, wie die Protokolle von Staats- und Gemeindebehörden über ihre Verhandlungen, die Register des Personenstandes, Instrumente von Notarien, Weibelszeugnisse und dergleichen.

Gegen die Richtigkeit des Inhalts ist Gegenbeweis zulässig, soweit derselbe nicht durch die Civilgesetze ausgeschlossen ist.

§ 219 neu.

Unfähig in einem Rechtsstreit als Zeugen aufzutreten sind:

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt;

2. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;

3. Personen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig oder in derselben eingestellt sind.

§ 220 neu.

Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:

1. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse;

2. der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in der geraden und im zweiten Grade der Seitenlinie, — mit Ausnahme von Streitigkeiten über den Personenstand, in Ehesachen und über Vermögensangelegenheiten, welche durch das Familienverhältniss bedingt sind.

§ 221 neu.

Die Parteien sind gehalten, die Thatfachen, aus welchen sich die Unfähigkeit eines angerufenen Zeugen, oder die Unzulässigkeit seines Zeugnisses ergibt, in dem Hauptverfahren geltend zu machen (§§ 150, 156 und 158). Der Beweisführer ist berechtigt, die betreffenden Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen (§ 169).

Zu § 224.

Alinea 3. die Zeugen sogleich nach Anführung der Anfechtungsgründe durch

Zu § 228.

Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten (§§ 133, 158 und 169).

Sowie der Beweisentscheid ausgefällt, oder, in den Fällen *wo Appellation zulässig (§ 174)*, rechtskräftig geworden ist, macht der Gerichtspräsident . . .

§ 236 neu.

Vor der Abhörung fragt der Richter die Parteien und die Zeugen an, ob gegen einen oder andern dieser Letztern Thatfachen vorliegen, welche sie zum Zeugniss unfähig machen oder ihr Zeugniss als unzulässig erscheinen lassen (§§ 219 und 220). Wird eine solche Thatfache vorgeschützt und kann die Richtigkeit derselben durch persönliche Befragung oder in anderer Weise nicht sofort festgestellt werden, so ist das sachgemässe Verfahren anzuordnen und die weitere Abhörung des Zeugen vorläufig einzustellen. Der Beweisführer erhält das Recht, den betreffenden Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen.

§ 237

(theilweise 236 der Abänderungsanträge).

Wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erst bei dessen Einvernahme angefochten (§ 224, Alinea 2), so ist der Zeuge über die Richtigkeit der vorgeschützten Einspruchsgründe zu befragen (§ 247) und ein weiteres Verfahren nur einzuleiten, wenn die Einsprache auf diesem Wege nicht erledigt werden kann. Die Einleitung dieses Verfahrens hindert die Abhörung des Zeugen nicht.

Zu § 241.

Streichung des zweiten Alineas.

§ 245 neu.

Nach Empfang der Abhörungsprotokolle lässt der Gerichtspräsident dem Beweisführer das Original und dem Gegner desselben eine Abschrift zustellen (§ 79) und bestimmt ihnen eine Frist von acht Tagen zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen, welche er der zuständigen Gerichtsstelle zur Vornahme einer zweiten Abhörung übermittelt.

§ 247.

Ein Zeuge ist nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraute Geheimnisse betreffen (§ 220 Ziffer 1). Wenn der Zeuge das Vorwalten eines dieser Entschuldigungsgründe eidlich erhärtet, so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, ohne dass er etwas Näheres darüber anzugeben braucht.

Ueber diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniss sich beziehenden Handlungen, welche von dem Zeugen selbst, als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei, vorgenommen sein sollen, kann das Zeugniss von ihm nicht verweigert werden.

Zu § 252.

2. für juristische Personen die Vorsteher, beziehungsweise

Zu § 261.

Alinea 2. vorgeschützt, so soll er überdiess versichern:

Zu § 262.

.... zu beobachtende statt beachtende
..... beginnt mit den Worten: *Ich versichere auf meine Ehre und mein Gewissen* und schliesst mit den Worten *ohne Gefährde!*

Diese Erklärung wird

§ 282.

In Beziehung auf die bei der Leistung des Eides zu beobachtenden *Förmlichkeiten* und die rechtlichen Wirkungen desselben gelten die Vorschriften der §§ 262, 265 und 266.

§ 290.

Zustimmung zu demselben, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

§ 293.

Zustimmung zu demselben, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

Zu § 298.

.... selbst zu instruiren.

Sie wird durch eine Ladung des Klägers eingeleitet, welche das Rechtsbegehren, die summarische Angabe der klagbegründenden Thatsachen und die Beweismittel enthalten soll. Kann wegen

Zu § 298 a.

..... erscheinen. Kommt eine Partei dieser Verpflichtung nicht nach und muss deshalb ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die ausgebliebene Partei die daherigen Kosten.

§ 299.

Die Verhandlung des Rechtsstreits wird rein mündlich geführt; *von den Anbringen der Parteien sind nur die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen.*

§ 299 a.

Streichung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ehe- und Vaterschaftssachen überhaupt und von dem Scheidungsverfahren insbesondere.

§ 309 a.

Streitigkeiten in Ehe- und Vaterschaftssachen, sowie Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder Alimentationsgeldern sind in dem durch die §§ 298 bis 309 vorgezeichneten Verfahren zu erledigen; wenn sich dieselben zur Weiterziehung eignen, so sollen jedoch die wesentlichen faktischen Anbringen der Parteien in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll genommen werden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

§ 309 b.

Ehescheidungssachen können durch das Gericht von Amtes wegen, oder durch die Parteien mittelst einer dem Gerichtspräsidenten vorzulegenden Konvention, in das ordentliche Verfahren verwiesen werden.

§ 309 c.

Ueber Anträge nach Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend den Civilstand und die Ehe vom 24. Christmonat 1874, sowie auf Festsetzung der durch den Ehemann zu leistenden Prozesskostenvorschüsse, findet eine summarische Verhandlung vor dem in der Hauptsache zuständigen Amtsgerichte statt. Der Entscheid ist keiner Weiterziehung unterworfen.

§ 309 d.

Für die Verhandlung und Beurtheilung der Ehescheidungssachen gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. das Gericht kann die Parteien persönlich einvernehmen und die Theilnahme der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung anordnen;
2. das Gericht hat die Richtigkeit der Thatsachen, welche die Scheidung begründen sollen, von Amtes wegen zu prüfen; Geständnisse, Verzichte und Anerkennungen haben in Bezug auf solche Thatsachen keine entscheidende Bedeutung, und es darf über solche Thatsachen kein Eid zugeschoben oder auferlegt werden;
3. die Folgen der Säumniss würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 316.

Eine provisorische Verfügung kann verlangt werden:

1. zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes;
2. wegen Veränderungen an dem Streitgegenstande nach Zustellung der Klage (§ 137); und
3. In allen Fällen, wo dem Impetranten ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht, der durch eine vorläufig zu treffende Massnahme abgewendet werden soll.

§ 318.

Das Gesuch um eine provisorische Verfügung ist unter Anführung der dasselbe begründenden Thatsachen und der Beweismittel, sowie unter Beilegung der allfälligen Beweisurkunden, in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen (§ 134) bei dem Gerichtspräsidenten einzureichen, welcher den Termin zur mündlichen Verhandlung vor der für die Prozessinstruktion in der Hauptsache zuständigen Gerichtsbehörde (§§ 132, 298 und 310) bestimmt und die Zustellung eines Doppels an den Impetraten verfügt. Bezieht sich das Gesuch auf eine zwischen Parteien bereits hängige Streitsache, in welcher ein Termin anberaumt ist, so genügt eine Ankündigung nach Massgabe des § 86. Ist die Gefahr dringend, so kann der Richter nach Prüfung der Sache sofort eine

vorläufige Verfügung treffen, um die Rechte des Impetranten bis zu rechtskräftiger Beurtheilung seines Gesuches sicher zu stellen.

§ 319.

Unter die aufgehobenen zu stellen.

§ 320.

Erscheint der Impetrant bei dem Termin, so kann er seine Gründe sowohl gegen die Zulässigkeit als gegen die Ausdehnung des Gesuches mündlich anbringen; bleibt er hingegen aus, so ist der Impetrant zum einseitigen Vortrage zuzulassen. Nach angehörten Vorträgen soll die Behörde in der Sache sofort ihr Urtheil fällen, den Fall ausgenommen, wo ein weiteres Verfahren, wie z. B. ein Augenschein, nöthig ist.

In das Protokoll sollen von dem ersten Vortrage des Gesuchstellers nur die Schlüsse und allfällige in dem Gesuch nicht enthaltene Anbringen aufgenommen werden.

§ 354.

Zustimmung zu dem aus der ersten Berathung hervorgegangenen Beisatz: *nach Anhörung der zwei durch den Präsidenten zu bestellenden Berichterstatter und nach erfolgter Umfrage*

§ 358.

Steht jedoch die *neue Thatsache* oder die Thatsache, welche durch neue Beweismittel bewiesen werden soll, mit Thatsachen im Widerspruch, über welche der Gegner in der Prozessverhandlung einen Eid geschworen, so ist das Gesuch um ein neues Recht erst nach stattgefundener Fälschung des Eides zulässig.

§ 359.

Das Gesuch um ein neues Recht muss inner der Nothfrist von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt oder die *neuen Thatsachen bekannt* worden, bei der Gerichtsstelle anhängig gemacht werden, vor welcher der Prozess in erster Instanz verhandelt wurde.

§ 363.

Ein Urtheil kann als nichtig angefochten werden:

1. wenn der zu dessen Ausfällung bestimmte Termin der sich beschwerenden Partei nicht bekannt gemacht worden, und sie sich dabei auch nicht eingefunden;

2. wenn ihr das vollständige rechtliche Gehör verweigert worden;

3. wenn das Gericht in seinem Urtheile auf erhebliche, der Hauptsache präjudizirende Vorfragen nicht eingetreten, oder dem obsiegenden Theile mehr oder, ohne dass spezielle Gesetze es erlauben, Anderes zugesprochen, als er verlangt hat;

4. wegen mangelnder Fähigkeit zur Verhandlung vor Gericht (§ 23 und Satzung 272 des Personenrechts);

5. wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen ist, dass ein Richter, der an der Ausfällung des Endurtheils Theil genommen, bestochen war;

6. *wenn der Gegenstand desselben seiner Natur nach gar nicht der gerichtlichen Erörterung unterliegt.*

§ 374.

Die Kompromissurkunde muss, bei Folge der Nichtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, dass künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältniss entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich.

§ 375.

Ist in einem Vertrage bestimmt, dass jede Partei einen oder mehrere Schiedsrichter zu bezeichnen habe, so sind die Betheiligten in ihrem Wahlrechte bloss insofern beschränkt, als sie Niemanden als Schiedsrichter ernennen dürfen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekusirt werden könnte (§ 8).

Ist in dem Vertrage die Zahl der Schiedsrichter nicht bestimmt, so sind drei zu bezeichnen; können sich die Parteien über dieselben nicht einigen, so ernimmt sie der Gerichtspräsident, der in seinem Wahlrecht ebenfalls in der oben erwähnten Weise beschränkt ist.

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ist er nach den gleichen Regeln zu ersetzen, je nachdem derselbe von einer Partei einseitig oder von den Parteien gemeinschaftlich, beziehungsweise von dem Gerichtspräsidenten ernannt worden ist.

Zu § 399.

. . . . Ueberdiess soll er den Berechtigten auf Verlangen durch *eine Strafandrohung* nach § 393 gegen

Art. 2.

Derselbe ist als Art. 4 zu setzen. Dagegen wird Art. 3 zum Art. 2 und Art. 4 zum Art. 3.

Zu Art. 3 der neuen Zahlenfolge.

. auf den 1. Heumonats Die Bestimmung betreffend die Gerichtsferien findet erst Anwendung vom 1. Januar 1884 hinweg.

Art. 4.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. die §§ 25, 26, 27, 109, 139, 140, 154, 160, 176, 178, 223, 226, 243, 270, 272, 273, 277, 278, 279, 280, 319, 345 und 396 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 31. Heumonats 1847;

2. der zweite Satz von § 45 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Heumonats 1847;

3. das Gesetz betreffend die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsachen vom 11. Christmonats 1852;

4. die Art. 70 und 71 der Verordnung betreffend die Ehe im katholischen Jura vom 2. April 1873.

Art. 5.

Der Regierungsrath wird beauftragt, auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes eine neue Ausgabe des Gesetzbuches über das Verfahren in Civilrechtstreitigkeiten zu veranstalten und dieselbe dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, in einem besondern Nachtrag eine Vorlage über den Wechselprozess einzubringen.

Bern, den 18. Januar 1883.

Die Justizdirektion.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen, in dem Sinne jedoch, dass in Abänderung von Art. 5 hievor das vorstehende Gesetz, bevor es dem Volke vorgelegt wird, unter Einverleibung der zu Recht bleibenden Bestimmungen des gegenwärtigen Civilprozessgesetzes, zu einem einheitlichen Ganzen auszuarbeiten sei, wobei jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes von dem neu dazu tretenden Text durch grössern und kleinern Druck zu unterscheiden seien und auch dem Ganzen ein entsprechender Titel nebst Einleitung gegeben werde.

Bern, den 24. Januar 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

Zweiter Nachtrag zu den Abänderungsanträgen der Justizdirektion.

(Jänner 1883.)

Civilprozess.

Besonderer Theil. Tit. III. 6. Abschnitt.

Von dem Wechselprozess.

§ .

Die gerichtliche Geltendmachung bestrittener Ansprüche aus gezogenen oder eigenen Wechseln oder Checks findet, sofern der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, gemäss nachfolgenden Bestimmungen statt.

§ .

Die Einleitung des Rechtsstreites erfolgt mittelst einer Ladung vor den Gerichtspräsidenten; dieselbe soll das Gesuch um Verurtheilung des Beklagten nach Wechselrecht und die Anführung der dasselbe begründenden Beweismittel enthalten. Die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden sind beim Gerichtspräsidenten zur Einsicht des Beklagten niederzulegen. Der Gerichtspräsident setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung fest.

§ .

Die Verhandlung findet, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ 313 und 314 statt. Beläuft sich derselbe höher, so sind die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien nebst den Schlüssen zu Protokoll zu nehmen, und es findet gegen das Urtheil sofortige Appellation statt. In Betreff der Beweisverfügung gelten die §§ 174 und 175, in Betreff des Verfahrens in der Appellationsinstanz § 354.

§ .

Die Appellation muss sogleich nach der Urtheilseröffnung erklärt werden.

§ .

Der Gerichtspräsident kann, ungeachtet der Appellationserklärung, auf Antrag der obsiegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt *endlich* sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muss und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zulänglichkeit. Findet er die geleistete Sicherheit nicht zulänglich, oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile stattfinden.

§ .

Im Wechselprozess gibt es keine Gerichtsferien.

Bern, den 26. Januar 1883.

Die Justizdirektion.

Vortrag der Direktion des Innern

an

den Regierungsrath

zu Händen

des Grossen Rathes.

(Jänner 1883.)

Das Gesetz betr. die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 bestimmt in § 3:

«Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmässig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbes 10 bis 5000 Franken beträgt. Als gewerbsmässiger Betrieb wird angesehen die Destillation von mehr als 100 Mass jährlich.»

Das Vollziehungsdekret zu dem erwähnten Gesetze vom 9. März 1870 bestimmt in § 4 bei der Aufstellung der Skala für die zu erhebenden Gebühren u. A.: «das Maximum von 5000 Fr. bezahlt, wer jährlich 1000 Saum und darüber fabrizirt». Die ganze Taxationsskala beruhte auf dem Ansatz von 5 Rp. per Mass, was jetzt einer Gebühr von $3\frac{1}{3}$ Rp. per Liter gleichkommt.

Bei dem Erlass dieser Bestimmungen war der Stand der Brennereien in unserem Kanton ein noch sehr bescheidener, und der damalige Grosse Rath war, wie aus dessen bezüglichen Verhandlungen in den Jahren 1868 und 69 hervorgeht, ohne Zweifel der Ansicht, dass die Maximalgebühr von 5000 Fr. als eine aussergewöhnlich hohe zu betrachten sei.

Bis vor wenigen Jahren ist auch in der That das Maximum der Gebühr mit 5000 Fr. von keiner Brennerei erreicht worden. In neuerer Zeit jedoch haben sich diese Verhältnisse wesentlich verändert, indem einzelne bedeutende Spritfabriken im Kanton entstanden sind, von denen z. B. die grösste, diejenige in Angenstein, jährlich über 700,000 Liter Sprit fabrizirt. Wird nun dieses Geschäft mit einer Gebühr von 5000 Fr. belegt, so entspricht diese einem Ansatz von bloss 0,7 Rp. per Liter, was gegen-

über den kleineren Brennereien, welche mit $3\frac{1}{3}$ Rp. per Liter besteuert werden, eine offenbare Ungerechtigkeit bildet. Zwar hat die genannte Fabrik seit 1881 aus freien Stücken eine Brenngebühr von $3\frac{1}{3}$ Rp. per Liter entrichtet; dieses Verfahren ist aber auf die Dauer unstatthaft. Da ferner auch andere Fabriken das der Gebühr von 5000 Fr. entsprechende Quantum von 1500 Hektoliter jährlicher Produktion theils bereits um ein Bedeutendes überschritten haben, theils es bald überschritten haben dürften, so halten wir eine Abänderung der bisherigen Bestimmung für die Taxation der Branntwein- und Spritfabriken für angezeigt und beantragen daher vor Allem die *Aufhebung* des im § 3 des Gesetzes betr. die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 für die Brenngebühr festgesetzten *Maximums*, so dass in Zukunft jede Brennerei dieselbe Gebühr per Liter Destilat zu bezahlen hätte.

Folgerichtig müsste dann dieser einheitliche Gebührenansatz im Gesetze selbst genau bestimmt werden.

Bei dieser Gelegenheit glauben wir aber auch zwei weitere Fragen Ihrer ernstlichen Berathung unterbreiten zu sollen, einmal nämlich, ob nicht eine *Erhöhung der Brenngebühr* überhaupt für gewerbsmässige Brennereien stattfinden, und sodann, ob nicht die Bewilligung zum *Brennen von Kartoffeln und Cerealien auf die gewerbsmässigen Brennereien zu beschränken*, das nicht gewerbsmässige *Brennen*, d. h. dasjenige von höchstens 150 Liter jährlich aus *Obst* und *Obstabfällen*, aus *Trebern*, *Trusen* und *Bierabfällen*, aus *Beeren* und *Wurzeln* hingegen *ganz freizugeben* sei.

1. Bis vor Kurzem wäre eine Erhöhung der

Brenngebühr, so sehr sie im Interesse der Bekämpfung des auch in unserm Kanton überhandnehmenden Schnapsgenusses von Vielen gefordert wurde, durchaus unstatthaft gewesen, weil bei dem niedrigen schweizerischen Zoll auf ausländischen Sprit, 7 Fr. per 100 Kilo, eine solche Massregel lediglich die einheimische Fabrikation geschädigt und die Einfuhr fremden Branntweins befördert hätte, ohne diesen theurer zu machen und den Schnapsgenuss zu vermindern. Aber auch in dieser Hinsicht haben sich die Verhältnisse verändert, indem durch den mit 21. Mai 1882 in Kraft getretenen Bundesbeschluss der schweizerischen Einfuhrzoll auf Alkohol, Weingeist, Branntwein u. dgl. für jeden hunderttheiligen Grad reinen Alkohols per 100 Kilo auf 20 Rp. oder für 95gradigen Sprit auf 19 Fr., gegenüber dem bisherigen Zoll also um 12 Fr. erhöht worden ist. Da 100 Kilo dieses Sprits ziemlich genau 120 Liter ausmachen, so ist durch diese Zollerhöhung der Liter eingeführten Sprits um 10 Rappen und der gewöhnliche Branntwein von 45°—50° um 5 Rappen theurer geworden.

Es könnte demnach auch unsere Brenngebühr im gleichen Verhältniss von $3\frac{1}{3}$ auf 8 Rappen per Liter erhöht werden, ohne dass dadurch die einheimischen Brennereien gegenüber dem ausländischen Sprit und Branntwein ungünstiger gestellt würden, als sie es vor dem 21. Mai 1882 waren. Hingegen würde durch eine solche Erhöhung der Brenngebühr eine, wenn auch geringe Vertheuerung des Schnapses und eine Mehreinnahme für den Staat von ungefähr 125,000 Fr. erzielt; diese Summe würde den Ausfall im Ohmgeld, welchen der Staat in Folge der im Kanton wachsenden Fabrikation und der daherigen bedeutenden Verminderung der Einfuhr ausländischen Sprits und Branntweins jährlich erleidet, wenigstens theilweise decken.

2. Nicht minder empfiehlt sich eine Abänderung des Schlusssatzes von § 3 des in Rede stehenden Gesetzes, welcher lautet: « Als gewerbsmässiger Betrieb wird angesehen die Destillation von mehr als 100 Mass jährlich. »

Durch diese Bestimmung ist das Brennen von Kartoffeln und Cerealien, wie dasjenige von Obst, Obstabfällen u. dgl., sofern die jährliche Fabrikation 150 Liter nicht übersteigt, als nicht gewerbsmässiger Betrieb auch hinsichtlich des Zustandes der Brennereilokalitäten und -Apparate der für die gewerbsmässigen Brennereien durch Dekret und Vollziehungsverordnung aufgestellten Vorschriften enthoben; es sollte

dadurch das Brennen für den Hausgebrauch und die derartige Verwendung mancher Produkte jedem Landwirth möglichst leicht gemacht werden. So berechtigt aber diese Erleichterung hinsichtlich des Brennens von Obst und dergleichen Stoffen war, so schädlich hinwieder hat sie sich hinsichtlich des Kartoffelbrennens für die Wohlfahrt des Volkes erwiesen; denn es kann kaum bestritten werden, dass der nicht gewerbsmässige Kartoffelbrenner mit seiner Familie viel eher der Schnapsleidenschaft zum Opfer fällt, als der gewerbsmässige, welcher die Sache eben geschäftsmässig und von Küche und Haushaltung getrennt betreibt. Aber auch landwirthschaftlich hat das nicht gewerbsmässige Brennen von Kartoffeln keinen oder jedenfalls einen viel geringern Werth, als der durch dasselbe angerichtete physische und moralische Schaden ist, indem ja bei einer Destillation von nur 150 Liter von einer irgendwie nutzbringenden Viehfütterung mit Schlempe keine Rede sein kann. Wir sollten desshalb kein Bedenken tragen, die für nicht gewerbsmässiges Brennen von Kartoffeln und Cerealien bestehende Freiheit aufzuheben und dasselbe nur den gewerbsmässigen Brennern zu gestatten, anderseits aber das Brennen von Obst, Obstabfällen und dergleichen Stoffen bis zum Betrage von 150 Liter jährlich vollständig frei zu geben und sowohl die Gebühr, als die Beschränkung hinsichtlich der Brennzeit, welche in Art. 32—36 der Vollziehungsverordnung vom 31. Mai 1879 enthalten sind, aufzuheben. Es genügt hier der Vorbehalt der gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften vollständig. Jedoch möchten wir diese Freiheit des nicht gewerbsmässigen Brennens von Obst u. dgl. deutlicher, als bisher, im Gesetze aussprechen, damit dem Volke Sicherheit geboten sei, dass sie ihm nicht etwa gegen seinen Willen auf dem Wege einer Verordnung wieder beeinträchtigt werde.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns Ihnen folgende « Abänderung von § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 » zur Annahme zu empfehlen.

Hochachtungsvoll

Bern, im Jänner 1883.

Der Direktor des Innern

Steiger.

Projekt-Abänderung

von

§ 3 des Gesetzes

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Weinmonat 1869.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Der § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 wird abgeändert wie folgt:

«Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmässig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche 8 Centimes ¹⁰⁰ per Liter Fabrikat und mindestens Fr. 20 beträgt.

«Als gewerbsmässiger Betrieb wird angesehen alles Brennen von Kartoffeln und Cerealien, sowie dasjenige von mehr als 150 Liter jährlich aus Obst- abfällen, Zwetschgen, Kirschen, Trebern, Trusen, Bierabfällen, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln und dergleichen.

«Das nicht gewerbsmässige Brennen von letztgenannten Stoffen, mit Ausschluss von Kartoffeln und Cerealien, ist, unter jährlicher Anzeige an den Regierungsstatthalter und unter Beobachtung der gesetzlichen gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften, freigegeben und unterliegt weder einer Gebühr noch einer Beschränkung der Brennzeit.»

Bern, den 27. Januar 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

Anträge
der
vom Grossen Rathe zur Vorberathung der
Eisenbahngeschäfte
niedergesetzten Kommissson.

(5. Jänner 1883.)

**I. Betreffend Staatsbetheiligung am Bau einer Lokalbahn
von Dachsfelden nach Tramlingen.**

Art. 1.

Der Staat betheiligt sich am Bau der Lokalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 150,000 Franken unter den nachfolgend aufgestellten Bedingungen.

Art. 2.

Das Aktienkapital muss wenigstens die im Expertenbericht der Herren Ganguillet und Cuenod vom 5. Herbstmonat 1882 für dieses Unternehmen berechneten Gesamtkosten im Betrage von 460,000 Franken erreichen, und es darf die Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes keine Obligationen ausgeben.

Art. 3.

Sollte das hievor bestimmte Grundkapital in Aktien zweier Klassen, nämlich in eigentliche Stammaktien und in *Prioritäts*-Stammaktien, zerlegt werden, mit der Anordnung, dass letztere bis zur Höhe einer statutarisch zu bestimmenden Minimaldividende das Vorzugsrecht vor den erstern haben, so erhält auch der Staat für seine Zeichnung den verhältnissmässigen Theil an *Prioritäts*-Stammaktien.

Art. 4.

Die Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt zu Lasten der laufenden Verwaltung.

Art. 5.

Die Statuten der Gesellschaft und der Finanzausweis sind vor dem Beginn der Arbeiten der Genehmigung des Grossen Rathes zu unterstellen.

Art. 6.

Die Betheiligungszusage des Staates fällt dahin, wenn nicht bis Ende dieses Jahres die zu bildende Aktiengesellschaft Persönlichkeit erworben hat.

Art. 7.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**II. Betreffend Staatsbetheiligung am Bau einer Lokalbahn
von Langenthal nach Huttwyl.**

Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht zu erstatten und eventuell in einer passenden Vorlage Bestimmungen aufzustellen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen öffentliche Strassen oder Bestandtheile solcher zur Anlage von Eisenbahnen abzutreten seien.

Die Behandlung des Subventionsgesuchs für die projektirte Lokal- resp. Strassenbahn wird bis nach Erledigung obiger Vorfrage verschoben.

Bern, den 5. Jänner 1883.

Die Mitglieder der Kommission:

Andr. Schmid, Präsident.

Marti. Scherz. Bühlmann. Reisinger.

Tschanen. Geiser. Herzog. Merz.

Vortrag an den Regierungsrath.

Projekt-Antrag des Regierungsraths

an den

Grossen Rath

betreffend

den Impfwang.

(Jänner 1883.)

Durch die eidg. Referendumsabstimmung vom 30. Juli 1882 wurde das von der Bundesversammlung berathene Bundesgesetz über die Menschenseuchen vom schweizerischen Volke verworfen.

Der Kanton Bern hat sich bei dieser Abstimmung ziemlich stark betheiligt und die Vorlage mit grossem Mehr verworfen, indem 6489 Stimmen für und 36,172 gegen das Gesetz fielen.

Obgleich nun diese Abstimmung unsere kantonalen Verhältnisse formell in keiner Weise berührt und sogar von manchen Gegnern des eidg. Gesetzes dieses mit dem Argument bekämpft wurde, dass unser kantonales Gesetz zur Bekämpfung der Blatterngefahr genüge, so wurde doch von verschiedener Seite geäussert, dass das bernische Volk seinen Willen über den bestrittensten Punkt des vorgelegten Bundesgesetzes, nämlich über den in unserm kantonalen Impfgesetz bereits bestehenden Impfwang, in ganz unzweideutiger Weise geäussert habe; das Volk wolle von diesem Zwang überhaupt Nichts mehr wissen.

Zum Theil gestützt auf das Resultat der genannten Abstimmung im Kanton Bern hat auch Herr Grossrath Müller im November 1882 den Anzug eingebracht, es möchten diejenigen Bestimmungen des Impfgesetzes vom 7. November 1849, welche einen Zwang zur Impfung enthalten, wieder aufgehoben werden. Dieser Anzug wurde seither durch eine Petition des bernischen Vereins gegen den Impfwang unterstützt, welcher 8366 Bürger und ausserdem 11 Gemeindevorsteher des Kantons mit Unterschrift beipflichteten; jedoch sind diese 8366 Unterschriften nicht vorgelegt worden, indem der Kassabestand des genannten Vereins die gesetzliche Stempelung der Unterschriften nicht erlaubte.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

Die Gesuchsteller legten der Petition zwei Broschüren bei:

1. Die Pockenseuche und Impfverhältnisse in der Schweiz, von Prof. Dr. A. Vogt in Bern. Bern 1882.
2. Zur Beleuchtung der Impfwangsfrage, von einem « Anonym ». Basel 1882.

Bekanntermassen hat der bernische Verein gegen den Impfwang schon im Jahr 1879 eine Petition für die Aufhebung des Impfwanges an den Grossen Rath gerichtet. Diese Petition wurde vom Grossen Rathe auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths und der bezüglichen Grossrathskommission ohne Diskussion abgewiesen.

Es fragt sich daher, ob die Verhältnisse sich in Folge der eidg. Abstimmung vom 30. Juli 1882 wesentlich geändert haben und ob ferner etwa solche neue Thatsachen seither zu Tage getreten sind, welche die Berechtigung für die ruhige und sachliche Beurtheilung des Impfwanges dermassen erschüttert hätten, dass dem Grossen Rathe beantragt werden könnte, seinen frühern Standpunkt aufzugeben und den Impfwang abzuschaffen.

I.

Wir haben betreffend die Bedeutung der Abstimmung vom 30. Juli 1882 im Kanton Bern die Thatsache zu konstatiren, dass wirklich eine sehr

grosse Mehrheit der stimmenden Bürger und ein Drittel der Stimmberechtigten gegen das vorgelegte Bundesgesetz sich aussprach; und es wird von den Gegnern des Impfwangs behauptet, dass diese Verwerfung wesentlich demjenigen Theil des Gesetzes galt, in welchem der Impfwang Aufnahme gefunden hatte; daher sei es, nachdem das Volk sich gegen den eidgenössischen Impfwang ausgesprochen habe, kaum möglich, die gleiche Bestimmung in unserm kantonalen Gesetze beizubehalten.

Es ist aber durchaus nicht möglich, bestimmt zu unterscheiden, was die Mehrzahl der bernischen Verwerfenden vom 30. Juli 1882 speziell im Auge gehabt habe. Unzweifelhaft hat eine Anzahl der Stimmenden in der That gegen den Impfwang prinzipiell gestimmt. Andere aber mögen gegen den Impfwang nichts einzuwenden gehabt haben, wurden jedoch durch die hohen Bussen erschreckt, welche laut der Interpretation der grundsätzlichen Impfgegner gegen alle Impffrenitenten angewendet werden sollten.

Andere, und deren waren nicht wenige, konnten sich mit der Vorlage an und für sich schon einverstanden erklären, wollten aber von der Einmischung des Bundes in sanitätspolizeiliche Angelegenheiten nichts wissen, und zwar um so mehr als die wohlthätigsten Bestimmungen des vorgelegten Epidemie-Gesetzes in unserm kantonalen Gesetze schon vorhanden waren, so dass ihrer Ansicht nach der Kanton Bern bei Annahme des Bundesgesetzes sehr wenig gewinne, durch Verwerfung hingegen manche allzu strenge Massregel sich ersparen konnte.

Den grössten Theil der Verwerfenden bildeten aber sicherlich die grundsätzlichen Neinsager, welche am gleichen Tage das von allen Seiten unterstützte Bundesgesetz über Patentschutz gleichfalls verwarfen. Es sind die gleichen Neinsager, welche am 31. Dezember das Gesetz über Einführung des eidgenössischen Obligationenrecht beinahe zum Fall gebracht haben; sie stimmen eigentlich nicht gegen die ihnen vorgelegten Gesetze, sondern glauben ihren Unwillen über ganz andere Dinge durch konsequentes Verwerfen bei allen möglichen Referendumsabstimmungen dokumentiren zu sollen.

Es ist demnach durchaus nicht erwiesen, dass die Deutung, welche die Impfgegner der eidg. Referendumsabstimmung vom 30. Juli abhin über das Epidemien-gesetz zu geben versuchen, die richtige sei.

Uebrigens kann auch auf den Kanton Zürich verwiesen werden. Beim zürcherischen Grossen Rathe langte ebenfalls eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition ein, welche verlangte, er möchte, in Anbetracht der grossen Mehrheit der Verwerfenden im Kanton Zürich bei der Referendumsabstimmung vom 30. Juli 1882 über das eidg. Epidemien-gesetz, die Abschaffung des Impfwangs im Kanton Zürich beschliessen.

Der zürcherische Grosse Rath glaubte sich aber durch das Resultat der Referendumsabstimmung in keiner Weise gebunden und wies die Petition ab.

II.

Haben wir aber seit der Abweisung der ersten Petition der bernischen Impfgegner That-sachen konstatiren müssen, welche die Berechtigung des Impfwangs erschütterten? Wir glauben Nein.

Seither ist nämlich, hauptsächlich aus Chauxdefonds hereingeschleppt, eine ziemlich intensive Blattern-epidemie in unserm Kanton ausgebrochen. Sie herrschte während des Jahres 1881, und es wurden während dieser Zeit nicht weniger als 293 Blattern-fälle in unserm Kanton konstatirt.

Die Zusammenstellung dieser Fälle mit Unterscheidung des Impfstandes, der Altersklassen etc., wurde vom Sekretär des Sanitätskollegiums, Hrn. Dr. Girard in Bern, aufs Genaueste besorgt und als Broschüre von der Direktion des Innern veröffentlicht.

Aus dieser Arbeit geht Folgendes hervor:

1. Die Zahl der jährlichen Impfungen hat im Kanton Bern seit den letzten Jahren merklich ab- und daher die Zahl der ungeimpften Kinder erheblich zugenommen. Zu gleicher Zeit aber, da die Zahl der Ungeimpften unter den Kindern unter 10 Jahren zunahm, nahm auch die Erkrankungs-fähigkeit unter diesen Kindern gegenüber der Bevölkerung über 10 Altersjahren um ein Bedeutendes zu.

Während der Blatternepidemie der Jahre 1871 und 1872 hatte die Kinderbevölkerung unter 10 Jahren im Verhältniss zu ihrer Kopfzahl nur zirka halb so viel Erkrankungsfälle, als die Bevölkerung über 10 Altersjahren. Während der 1881er Epidemie hingegen, also nachdem die Zahl der ungeimpften Kinder unter 10 Jahren erheblich zugenommen hatte, lieferte die Bevölkerung unter 10 Altersjahren verhältniss-mässig, statt wie in der früheren Epidemie nur halb so viel, im Gegentheil *zwei Mal* so viel Blatternfälle als die Bevölkerung über 10 Jahren.

2. Während der 1881er Epidemie sind die geimpften Kinder zwischen 1 und 10 Jahren mindestens 156 Mal weniger von den Blatternfällen befallen worden, als die Ungeimpften.

Mit der Sterblichkeit der Blatternkranken steht es ähnlich.

3. Kein mit Erfolg geimpftes Kind unter 1 Jahr starb an den Blattern, kein einziges rechtzeitig, d. h. vor geschehener Blatternansteckung geimpftes erkrankte. Dagegen starben von 16 erkrankten nicht geimpften Kindern unter 1 Jahr 13.

4. In der Periode von 7 Jahren nach dem Durchschnittsalter der Kinder bei der Impfung, d. h. zwischen dem 1. und 9. Jahre, erkrankten nur 3 geimpfte Kinder in leichter Weise und genasen sehr rasch, dagegen starben von den 65 erkrankten ungeimpften Kindern des gleichen Alters nicht weniger als 23. Von 12 Kindern zwischen 1 und 9 Jahren, welche nach geschehener Blatternansteckung noch mit Erfolg geimpft wurden, starb 1.

Es ist nicht möglich, hier sämtliche Zahlen der oben erwähnten Broschüre anzugeben, wir müssen zum Theil auf dieselbe verweisen. Wir heben einfach die Hauptschlüsse dieser Untersuchung hervor, welche lauten: *Während der 1881er Blatternepidemie im Kanton Bern kommt überall die gleiche That-sache*

zum Vorschein, bedeutendere Erkrankungs-fähigkeit und bedeutendere Sterblichkeit der Ungeimpften.

Die erwähnte Bearbeitung der 1881er Blattern-epidemie durch Hrn. Dr. Girard geschah in vollständig tendenzloser, sachlicher Weise.

Auf Wunsch des Hrn. Dr. med. R. Vogt in Bern, Mitglied des Vereins gegen den Impfwang und Sohn des Hrn. Professor Dr. Vogt, wurden diesem auch die Urverzeichnisse der Blatternfälle auf welche sich die genannte Arbeit stützte, vor 7 Monaten ohne den geringsten Anstand übergeben, damit er die Reellität der Arbeit selbst und an der Hand des ursprünglichen Materials kontrolliren könne.

Diese Blatternlisten, welche, nebenbei gesagt, Name, Alter, Wohnung, Beruf, Impfstand des Erkrankten, Datum der Erkrankung, Ausgang der Krankheit und andere Angaben enthalten, sind noch in seinen Händen, und bis jetzt verlautete Nichts von einem Widerlegungsversuch der Resultate und Schlüsse, zu welchen Hr. Dr. Girard gekommen ist.

Sollen wir nun, gestützt auf die seit der Abweisung der frühern Petition der Impfgegner gemachten Erfahrung die Frage beantworten, ob der Impfwang auch ferner erhalten werden solle, so können wir gewissenhafter Weise nur wiederholen, was wir in unserm Vortrag vom 11./19. Mai 1880 dem Grossen Rath erklärten:

Erstens, wenn auch die Geimpften sämmtlich und absolut gegen die Blatternkrankung geschützt wären, so dass sie wirklich von der Ansteckung durch Nichtgeimpfte gar nichts zu fürchten hätten, so kann und muss der Staat dafür sorgen, dass den Kindern der bethörten Impfgegner der Schutz gegen die Blattern verschafft werde, in identischer Weise wie der Staat jeden nicht notharmen Familienvater zwingen kann, seinen Kindern die nöthige Bekleidung zum Schutze gegen andere Erkrankungen zu verschaffen, oder wie er jeden Bürger verpflichtet, seinen Kindern die nöthige Instruktion zu geben, resp. dieselben in die Schule zu schicken, mag der Familienvater vom Werthe der Schulbildung eine Meinung haben, welche er will.

Aber leider sind die Geimpften nicht die ganze Zeit absolut geschützt gegen Blattern. Wenn eine längere Zeit seit der Impfung verflossen, so können sie durch Aussetzung an eine intensivere Ansteckungsquelle erkranken.

Was sind aber die Ungeimpften? Nichts anders als Züchtungsstätten für das Blatterngift im wahrhaften Sinne des Wortes. Der Staat hat aber gerade dafür zu sorgen, dass solche intensive Ansteckungsquellen möglichst verhindert werden. Prof. Vogt muss ja selber in seiner Schrift konstatiren, dass, wenn eine Blatternepidemie an Verbreitung gewinnt, sie auch stets im gleichen Verhältniss an Bösartigkeit zunimmt.

Ist in diesem Geständniss des Hrn. Vogt nicht geradezu die Anerkennung des Impfwangs wiederum enthalten, in ähnlicher Weise wie er ihn schon implicite wenigstens bei Blatternepidemien-Zeiten anerkannt hat?

Man könnte sich vielleicht fragen, ob der Impfwang nicht jeweilen erst beim Ausbruch der Blattern im Kanton durchgeführt werden, in blatternfreien Zeiten aber unterbleiben sollte.

Wir müssen auch diess betreffend unsere bezüglichen Aeusserungen vom erwähnten Vortrag wieder geben:

Die Direktion des Innern muss mit aller Bestimmtheit vor dieser scheinbar nicht ungerechtfertigten Forderung warnen. Wird der Impfwang bei seuchefreien Zeiten aufgehoben, so kann man mit Sicherheit darauf rechnen, dass nur eine kleine Minderzahl von Kindern, welche ja für die Blattern am empfänglichsten sind, jährlich geimpft würden. Wird nun ein Blatternfall in den Kanton eingeschleppt, wie es seit 1876 jedes Jahr der Fall war, so fällt er wie ein Funke in ein Pulverfass. Bevor eine allgemeine Impfung hat vorgenommen werden können, werden nämlich eine Masse Ungeimpfter von den Blattern ergriffen, und mit der raschen Verbreitung der Seuche wird auch erfahrungsgemäss ihre Bösartigkeit wachsen. Die Ansteckung wird ferner auf diesem höchst günstigen Boden in einer Weise um sich greifen, dass zahlreiche Opfer der Krankheit erliegen werden, bevor es gelingt, die Impfungen allgemein durchzuführen. Man soll sich hierüber nur keine Illusionen machen. Die Herbeischaffung von Impfstoff in grossen Mengen ist durchaus nicht leicht durchführbar; selbst mit Hilfe einer Impfanstalt für Kälber- oder Farrenlymphe kann man beim besten Willen einen ganzen Kanton von der Grösse des Kantons Bern innerhalb einer, zweier, oder selbst dreier Wochen schwerlich genügend mit Lymph versehen. Aber innerhalb jener Frist kann die Krankheit auf dem äusserst günstigen Boden einer zum grossen Theil ungeimpften Bevölkerung mit einer Raschheit um sich greifen, dass man mit dem Impfen für zahlreiche Menschenleben zu spät kommt.

In Seuchezzeiten würde man auch jedenfalls, um rasch zahlreiche Impfungen vorzunehmen, sehr viel von Arm zu Arm vacciniren; aber bei solchen Massenimpfungen wird es dann im Gedränge sehr schwierig sein, die Gesundheit der Impflinge, welche Lymph liefern sollen, genügend zu kontrolliren, und so wäre der Möglichkeit von Impfschädigungen geradezu Vorschub geleistet. Aus diesen Gründen haben auch unsere Gesetzgeber vom Jahr 1849 selbst gefunden, es sei viel vernünftiger, die Impfungen jährlich und in aller Ruhe vorzunehmen. Der dadurch erlangte Schutz gegen Blatternkrankung dauert eine Anzahl von Jahren und wird gerade dem für Blatternansteckung empfindlichsten Theile der Bevölkerung zu Theil.

Kommen nun die Blattern in unser Land, so finden sie vom Anfang an eine weit schwierigere Verbreitung in der durchwegs geimpften Bevölkerung, als im entgegengesetzten Falle, und in der Regel werden nur die seit vielen Jahren nicht mehr Ge-

impfen, welche es versäumt haben, sich wieder impfen zu lassen, von der Krankheit ergriffen werden.

Schliesslich ist noch folgender Umstand zu berücksichtigen:

Wenn der Impfwang aufgehoben werden sollte, so wird die grösste Mehrzahl der Eltern in den wohlhabenden Klassen ihre Kinder gleichwohl stets impfen lassen. In der Arbeiterbevölkerung, sowie auf dem Lande wird man aber gewiss sehr viele, vielleicht die meisten Kinder nicht mehr zur Impfung bringen; zwar nicht wegen grundsätzlicher impfgegnerischen Ansichten, sondern ganz einfach aus Gleichgültigkeit, aus Nachlässigkeit.

Kommen dann die Blattern, so werden gerade diese Bevölkerungsklassen von den Blattern am schwersten heimgesucht werden. In so fern kann man sagen, dass gerade die Aufhebung des Impfwangs eine undemokratische Massregel wäre; in ähnlicher Weise gilt ja auch der Schulzwang namentlich für diese gleichen Bevölkerungsklassen, indem die besser situierten Eltern ihren Kindern die Wohthat des Schulunterrichts auch ohne Zwang hätten angedeihen lassen; daher würde auch die Aufhebung des Schulzwangs als undemokratisch bezeichnet werden.

Wir dürfen übrigens die Bemerkung hier einfließen lassen, dass manche thätige Impfgegner in Blatternzeiten, wie z. B. bei der 1881er Epidemie, ihre feste Ueberzeugung plötzlich preisgeben und ihre Kinder impfen lassen.

Unterdessen aber hat sich eine Menge Familienväter durch die Agitation beirren lassen, so dass ihre Kinder dann hiefür büssen müssen.

Die Direktion des Innern ist übrigens der Ansicht, dass folgende Punkte zugegeben werden sollen:

1. Die Impfung kann auf spätere Zeit verschoben werden, wenn es durch den Gesundheitszustand eines Kindes laut ärztlichem Zeugniß wünschenswerth erscheint.

2. Jedes Familienhaupt resp. Vormund darf verlangen, dass die Impfung mittelst thierischer Lymphe geschehe.

Die unterzeichnete Direktion beehrt sich, gestützt auf das Angebrachte, an den Regierungsrath den Antrag zu stellen:

Es möchte der Grosse Rath,

in Erwägung,

dass auch die neuern Erfahrungen im Kanton Bern für Festhaltung des Impfwangs sprechen, den Anzug des Hrn. Grossrath Müller verwerfen.

Bern, im Jänner 1883.

Der Direktor des Innern
Steiger.

Antrag des Regierungsraths.

In einiger Abweichung von dem Antrage der Direktion des Innern beehrt sich der Regierungsrath den nachfolgenden Antrag dem Grossen Rathe zu unterbreiten:

Der Impfwang, beziehungsweise das Gesetz vom 7. November 1849, ist dermalen noch nicht aufzuheben; es wird jedoch der Regierungsrath beauftragt:

- a. die nöthigen Massnahmen zu treffen, dass die Impfung mittelst thierischer Lymphe geschehen kann;
- b. eine Revision des Gesetzes vom 7. November 1849 vorzunehmen und beförderlichst vorzulegen.

Bern, den 29. Jänner 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Kanzleisubstitut
Giroud.

Anträge

der

Kommission zu Vorberathung der Impffrage.

(30. Jänner 1883.)

Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Grossen Rath einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, nach welchem

a. das Impfgesetz vom 7. November 1849 aufgehoben und von einem Zwang zur Impfung Umgang genommen wird;

b. Vorsorge getroffen wird, dass die Impfung auf Wunsch mit möglichstem Schutz gegen Schädigung und unter gehöriger Kontrolle stattfinden kann;

c. im Falle von Blatternepidemien sanitätspolizeiliche Massnahmen u. s. w. vorgesehen werden.

Die unterzeichneten Mitglieder der zu Vorberathung der **Impffrage** niedergesetzten Grossrathskommission, welche deren Sitzung nicht beiwohnen konnten, stellen aus den im Vortrag der Direktion des Innern angeführten Gründen den

Antrag:

Der Grosse Rath möge den Anzug des Herrn Grossrath Müller verwerfen.

Bern, den 1. Hornung 1883.

C. Karrer.
Dr. Reber.

Bericht der Direktion des Innern

an

den Regierungsrath

zu Handen

des Grossen Rathes

zum

Dekretsentwurf

betreffend

die Ablösung der Heil- und Pflegeanstalt Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhaus Korporation.

(J ä n n e r 1 8 8 3.)

*Herr Präsident,
Meine Herren!*

Der vom Bernervolke am 28. Wintermonat 1880 angenommene « Beschluss betr. die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege » bestimmt in Art. 5: « Der Grosse Rath wird sowohl über die Ablösung der Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation und die neue Organisation derselben, als über die Art und Weise der Erweiterung der Irrenpflege und über die Verwendung der zu diesem Zwecke in Art. 4 zur Verfügung gestellten Mittel die nothwendigen Beschlüsse fassen und Dekrete erlassen. »

Mit Gegenwärtigem beehren wir uns, Ihnen über den ersten hievor genannten Gegenstand, die Ablösung der Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation, einen Dekrets-Entwurf vorzulegen.

Nachdem durch den zwischen dem Staate Bern und der Burgergemeinde Bern am 26. Brachmonat 1841 geschlossenen « Dotationsvergleich » die Insel und das Ausserkrankenhaus zu einer eigenen Korporation erhoben und von den beiden genannten vertragschliessenden Parteien mit einer Summe von Fr. 1,500,000 a. W. ausgesteuert worden war, von welcher Summe Fr. 250,000 a. W. für die Erweiterung jener Anstalten, mit besonderer Rücksicht auf den Bau einer neuen Irrenanstalt bestimmt wur-

den, ist durch das Dekret des Grossen Rathes vom 9. Februar 1850 der Bau der Heil- und Pflegeanstalt Waldau beschlossen und sodann auch mit vereinigten Opfern der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation und des Staates ausgeführt worden. Diese neue Anstalt wurde der Verwaltung und Leitung der Inselbehörden unterstellt, mit dem Vorbehalt der Wahl der Beamten der Anstalt durch den Regierungsrath und des Verfügungsrechts des Staates über 30 Freiplätze. An die Betriebskosten der Anstalt leistete der Staat von Anfang einen jährlichen Beitrag von Fr.

Je mehr jedoch die Waldau sich anfüllte und ihre Bedürfnisse wuchsen, desto weniger reichten die der Inselkorporation hiefür zu Gebote stehenden Mittel aus, desto höher stiegen die Ansprüche an den Staat. Im Jahre 1875 bewilligte der Grosse Rath Fr. 100,000 zur Deckung von entstandenen Defiziten und seit 1879 betrug der jährliche Staatsbeitrag an die Waldau Fr. 70,000. Diese Anstalt wurde demnach schon seit Jahren fast ganz aus Staatsmitteln betrieben, wie sie auch fast allgemein im Lande als Staatsanstalt betrachtet wurde. Als nun besonders seit 1870 die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Irrenpflege sich immer stärker geltend machte, brach sich auch in den Staats- und Inselbehörden die Ueberzeugung mehr und mehr Bahn, dass trotz der gewissenhaften und einsichtigen Verwaltung der Waldau durch die letztern Behörden

die Erweiterung der Anstalt doch über ihre Kräfte hinausgehe und dass nur der Staat diese Aufgabe in genügendem Masse lösen könne. Aus diesem Grunde wurde denn im Einverständniss mit der Inselverwaltung selbst durch den Volksbeschluss vom 28. Wintermonat 1880 bestimmt, dass die Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation abgelöst werden solle, damit hernach der Staat für die Erweiterung derselben freie Hand habe. —

Die Ausführung dieser Massregel erweist sich als nicht eben schwierig und bringt weder für den Staat noch für die Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungen an die Anstalt eine wesentliche Aenderung mit sich. *Der Staat wird einfach Eigenthümer der Waldau mit sämmtlichen ihr zugehörenden Gebäuden, Liegenschaften und Kapitalien und übernimmt damit alle bisher der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Irrenpflege.*

Unter den der Waldau angehörenden Kapitalien bedarf dasjenige einer besondern Erklärung, welches die Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation laut Abrechnung vom 16. Mai 1880 mit Fr. 161,030. 67 an die Waldau ausgerichtet hat, als Ablösung der bisher geleisteten jährlichen Beiträge von Fr. 7246. 37. Die Waldau war der Insel und dem Ausserkrankenhaus in Folge von Defiziten die Summe von Fr. 66,000 schuldig geworden; vom Staate durfte man bei seiner bekannten Finanzlage die Deckung dieser Schuld nicht beanspruchen; ausserdem waren in der Waldau einige dringende bauliche Reparaturen vorzunehmen. Um nun sowohl diese als die Abzahlung der erwähnten Schuld zu ermöglichen, fand unterm 16. Mai 1880 die genannte Abrechnung statt. Auf den 31. Dezember 1881 betrug das von jener Pauschalsumme noch vorhandene Kapital Fr. 90,900.

Die gemäss vorliegendem Dekrets-Entwurf an den Staat übergehenden Vermögensbestandtheile der Waldau sind:

A. Gebäude und Liegenschaften.

Anstaltsgebäude, Grundsteuerschätzung	Fr. 800,000
Hausplatz und Umschwung »	54,000
Mobiliar der Anstalt »	202,000
Das Neuhausgut »	37,170
Das Siebergut »	36,360
Das Gässligut »	10,390
	Fr. 1,139,920

B. Kapitalien.

Konversionskapital (Bestand auf 31. Dezember 1881) Fr. 90,900. —

Die übrigen früher vorhandenen Kapitalien wurden bis an eine kleine Restanz zum Ankauf des oben verzeichneten Sieberguts und des Gässliguts verwendet.

C. Stiftungen zu besondern Zwecken.

Stiftung des Hrn. Christian Moser sel. Fr. 116,060. 19
 Legat des Hrn. Grossrath J. Mühlemann sel. » 10,000. —
 Fr. 126,060. 19

Der Ertrag der beiden letztgenannten Stiftungen ist zur Unterstützung armer Pfleglinge der Waldau bestimmt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch die Burgergemeinde Bern auf Grund des Dotationsvergleichs vom 26. Juni 1841 bei der Ablösung der Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation mitzuhandeln habe. Wir sind jedoch nicht dieser Ansicht. Nachdem aus der, theilweise von der Burgergemeinde Bern geleisteten Aussteuer die Summe von Fr. 311,053. 04 an den Bau der Waldau verwendet worden, ist die im Dotationsvergleich genannte Zweckbestimmung vollständig erfüllt; und da die Waldau auch als Staatsanstalt ihrem Zwecke erhalten bleiben soll, so ist nicht einzusehen, dass dadurch der Dotationsvergleich irgendwie verletzt werde, und dass die Burgergemeinde Bern Grund hätte, gegen vorliegendes Dekret Einwendungen zu machen.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Dekrets-Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Hochachtungsvoll

Bern, im Jänner 1883.

Der Direktor des Innern:
 Steiger.

Dekrets-Entwurf

betreffend die

Ablösung der Heil- und Pflegeanstalt Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhaus- Korporation.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung von Art. 5 des Volksbeschlusses
betreffend die Erweiterung der Kranken- und Irren-
pflege vom 28. November 1880,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Die Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation tritt dem Staate Bern auf 31. Dezember 1883 die Heil- und Pflegenanstalt Waldau mit allen dermalen dazu gehörenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften, inbegriffen das sogen. Neuhaus, das Sieber- und das sogen. Gässli-Gut, mit Inbegriff des Mobiliars, eigen-
thümlich ab, wogegen der Staat Bern die bisher der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation ob-
liegende Sorge für die Irren vollständig übernimmt und sämtliche Gebäude und Liegenschaften der Waldau stiftungsgemäss zum Zwecke der Irrenpflege verwendet und besonders verwaltet.

Art. 2.

Auf denselben Zeitpunkt und unter denselben Bedingungen tritt die Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation dem Staate Bern sämtliche der Waldau angehörende Kapitalien in dem dannzumal sich ergebenden Betrage ab, insbesondere auch die laut Abrechnung vom 16. Mai 1880 von der Inselverwaltung an die Waldau abgetretene Kapitalsumme für die frühern jährlichen Beiträge an dieselbe, im Betrage von Fr. 161,030. 67, abzüglich jedoch der daraus abbezahlten Obligationsschulden der Waldau im Betrage von Fr. 66,000 und der aus dem restanzlichen Kapital an Reparaturen der Waldau und an Vorarbeiten zur Erweiterung der Irrenpflege verwendeten Beträge.

Die Stiftungen zu besondern Zwecken, wie diejenigen der Herren Moser und Mühlemann, sollen ihren Zwecken erhalten bleiben.

Projet de décret

détachant

la Waldau de la corporation de l'Ile et de l'hôpital extérieur.

Le Grand Conseil du Canton de Berne,

Vu l'art. 5 de l'arrêté du peuple concernant l'ex-
tension à donner aux hospices de malades et d'a-
liénés, du 28 novembre 1880;

Sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

ARTICLE PREMIER.

La corporation de l'Ile et de l'hôpital extérieur cède en toute propriété à l'Etat de Berne, pour le 31 décembre 1883, l'hospice d'aliénés de la Waldau avec tous les bâtiments et biens-fonds lui appartenant à la date de l'entrée en jouissance, y compris la propriété de Neuhaus, la ferme Sieber et la propriété du Gässli. En échange de cette cession, l'Etat de Berne pourvoira entièrement au soin des aliénés, dont était chargée jusqu'ici la corporation de l'Ile et de l'hôpital extérieur, et il emploiera et administrera à part tous les bâtiments et biens-fonds de la Waldau, conformément à leur destination, dans l'intérêt des aliénés.

ART. 2.

Pour la même époque et sous les mêmes conditions, la corporation de l'Ile et de l'hôpital extérieur cède à l'Etat de Berne tous les capitaux qui appartiendront à la Waldau à la date de l'entrée en jouissance, notamment aussi le capital de fr. 161,030. 67, dont cession avait été faite à la Waldau par l'Administration de l'Ile, en vertu du règlement de compte du 16 mai 1880, comme compensation des subsides annuels qu'elle lui versait auparavant, — mais sous déduction des fr. 66,000 déjà employés pour payer les dettes de la Waldau et des sommes prélevées sur le capital restant pour faire face à des dépenses occasionnées par des réparations à cet établissement et par des travaux préliminaires relatifs à l'extension à donner au soin des aliénés.

Les fondations qui ont une destination particulière, comme celles de MM. Moser et Mühlemann, resteront affectées à leur destination.

Art. 3.

Ueber die Organisation, Leitung und Verwaltung der kantonalen Heil- und Pfleganstalt für Geistes- kranke, wird der Regierungsrath ein Organisations- reglement aufstellen.

Art. 4.

Gegenwärtiges Dekret tritt auf 31. Dezember 1883 in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Organi- sationsreglements für die Insel- und Ausserkranken- haus-Korporation vom 31. Juli 1843 und des Dekrets betreffend Errichtung einer neuen Irrenanstalt vom 9. Hornung 1850 aufgehoben.

Bern, November 1882.

Der Direktor des Innern:

Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfeh- lung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 22. Jänner 1883.

Im Namen des Regierungsraths

der Vicepräsident

Scheurer,

der Staatsschreiber

Berger.

ART. 3.

L'organisation, la direction et l'administration de l'Hospice cantonal des aliénés feront l'objet d'un règlement qu'émettra le Conseil-exécutif.

ART. 4.

Le présent décret entrera en vigueur le 31 dé- cembre 1883. Il abroge toutes les dispositions con- traires du règlement d'organisation pour la corpo- ration de l'île et de l'hôpital extérieur, du 31 juillet 1843, et du décret portant création d'une nouvelle maison d'aliénés, du 9 février 1850.

Berne, novembre 1882.

Le Directeur de l'Intérieur

Steiger.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil avec recommandation.

Berne, le 22 janvier 1883.

Au nom du Conseil-exécutif:

Le Vice-Président

Scheurer.

Le Chancelier

Berger.

№ 8

Anträge der Kommission

zur Berathung der

Projekt-Abänderung von § 3 des Gesetzes

betreffend die

Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Oktober 1869.

1. Der Grosse Rath möge die Behandlung der Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend Branntwein- und Spiritusfabrikation auf eine spätere Sitzung verschieben.

2. Der Grosse Rath des Kantons Bern möge an die Bundesversammlung das dringende Gesuch stellen, anlässlich des Rekurses der Regierung von St. Gallen und in Folgegebung der Petition der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu beschliessen:

Es sei entweder durch eine authentische Interpretation des Art. 31 der Bundesverfassung oder, wenn nöthig, durch eine Ergänzung desselben den kantonalen Behörden der endgültige Entscheid über die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Branntwein zuzugestehen.

Bern, den 31. Jänner 1883.

Im Namen der Kommission
der Präsident
P. Fueter-Schnell.

№ 9

Anträge der Commission

für

Projekt-Abänderung von § 3 des Gesetzes

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Weinmonat 1869.

(Vom 6. Hornung 1883.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Der § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 wird abgeändert wie folgt:

« Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmässig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche für Branntwein 5 Cts. und für Sprit 9 Cts. per Liter beträgt.

Als gewerbsmässiger Betrieb wird angesehen:

1. alles Brennen von Kartoffeln, Cerealien und Rüben;

2. dasjenige von andern Stoffen, welche nicht ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

Als nicht gewerbsmässiges Brennen wird angesehen dasjenige von solchen Stoffen, welche ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind, sowie dasjenige von Enzianwurzeln, Wachholder und andern Beeren. Diese sind unter Einholung einer jährlichen Bewilligung des Regierungstatthalters und unter Beobachtung der gesetzlichen gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften freigegeben und unterliegen weder einer Gebühr noch einer Beschränkung der Brennzeit. »

Bern, den 6. Hornung 1883.

Im Namen der Grossrathcommission
der Präsident
P. Fueter-Schnell.

Bernische Lokalbahnen.

I. Von Dachsfelden nach Tramlingen.

II. Von Langenthal nach Huttwyl.

Berichte der Eisenbahndirektion.

Expertenberichte.

November 1882.



I.

Lokalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

über

das Subventionsbegehren.

(November 1882.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Unterm 10. Juni 1882 haben Sie der unterzeichneten Direktion eine Petition des Initiativkomite's für die Lokalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen zur Begutachtung überwiesen, welche Eingabe vom Staat die Zuerkennung einer Subvention von 50 % der Anlagekosten der projektirten Linie wünscht.

Mit dieser Petition befasst sich der nachstehende Bericht.

I.

Das Begehren des Initiativausschusses von Tramlingen führt den Kanton Bern auf die Frage der Lokalbahnen überhaupt, die seit einigen Jahren in den Nachbarstaaten aufgeworfen und zum grossen Theil gelöst worden ist. Sie beansprucht demnach ein aufmerksames Studium, denn der Entscheid, den der Grosse Rath zu treffen hat, wird für eine nahe Zukunft massgebend sein.

Während der ersten Periode des Eisenbahnbaues und bis zur Vollendung der Hauptlinien, die eine Existenzfrage für alle Staaten waren, handelte es sich vor Allem um die Sicherung des internationalen Verkehrs, sowie des Zugangs zu den Hauptstapfelplätzen des Handels und der Industrie, und um die Verbindung der einzelnen Landestheile unter einander. Nothgedrungen vernachlässigte man so die Gegenden, die nicht in der gewählten Richtung der Linien lagen. Nachdem aber einmal die grossen Verkehrsnetze vollendet waren, ist es nöthig geworden, sie den ent-

legenen Ortschaften und Bezirken zugänglich zu machen, die je länger je mehr unter der Isolirung leiden und mit Recht ihren Antheil am Nutzen der neuen Transportmittel beanspruchen, nachdem sie ihren Antheil an den Opfern für dieselben getragen haben.

Dieser Anschluss wird durch Erstellung von Lokalbahnen angestrebt.

Diese Unternehmungen sind demnach wesentlich von den vorausgegangenen verschieden. Sie nehmen nur mittelbar ein allgemeines Interesse in Anspruch und eröffnen der Spekulation keine Aussicht. Ihre bescheidene, aber eminent nützliche Aufgabe besteht darin, rein örtlichen Interessen zu dienen, die isolirten Ortschaften den grossen Verkehrswegen zu nähern, den Transport ihrer Produkte und Lebensbedürfnisse zu erleichtern, und oft auch ihnen Erwerbszweige zu erhalten, die sich nach und nach in die Städte ziehen.

Zur Existenz und zum Gedeihen dieser Unternehmungen ist demnach Folgendes erforderlich:

dass sie einem wirklichen und ausreichend lebhaften Bedürfniss entspringen, um dem Verkehrsmittel Nahrung zu geben, dass sie sich aber auf einen kleinen Umkreis beschränken und ihre Thätigkeit ihren sichern Hilfsquellen anpassen;

dass sie wohlfeil befördern und deshalb die Ausgaben möglichst beschränken und sich jede Ersparniss zur Pflicht machen, die die Sicherheit des Betriebs nicht gefährdet;

dass sie alle Spekulation und alle Konkurrenz mit den Eisenbahnen von allgemeinem Interesse bei

Seite setzen, im Gegentheil sich bemühen, den Verkehr auf diesen Linien zu steigern, deren Zuflüsse sie werden, zu deren Nutzen sie den Handel befördern, aus denen sie hinwieder gewisse Vortheile ziehen, auf die sie sich stützen.

Die Lokalbahnen haben schon in allen Nachbarländern eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen. Die über diesen Punkt veröffentlichten statistischen Erhebungen beweisen, dass diese Unternehmungen ein allgemeines Bedürfniss befriedigen und berufen sind, sich überall zu verbreiten. Ohne von den zahlreichen Pferdebahnen zu reden, die dem Verkehr im Innern der Städte dienen, vermehren sich die kleinen Schienenwege von lokalem Interesse auf allen Seiten. Norditalien namentlich zeichnet sich hierin aus: die Provinz Mailand allein zählte zu Anfang dieses Jahres 448 Kilometer. In Frankreich ist eine grosse Menge projektirt oder im Bau begriffen. Holland besitzt schon nahezu 300 Kilometer Dampftramways. Deutschland macht gegenwärtig die grössten Anstrengungen, um sein Netz von Sekundärbahnen herzustellen, und der Staat unterstützt diese Bewegung auf's Nachhaltigste. Im Elsass, wo schon 1858 die Departemente die Erstellung von Vicinalbahnen beabsichtigten, sind mehrere Linien kürzlich gebaut worden und liefern ausgezeichnete Resultate.

Die Schweiz bleibt nicht zurück ungeachtet der ungeheuren Opfer, die sie für ihre Eisenbahnen gebracht hat. Es existirt in der Schweiz schon eine gewisse Anzahl Lokalbahnen; am bekanntesten und bemerkenswerthesten ist die von Liestal nach Waldenburg, deren Einrichtung und Betrieb nichts zu wünschen übrig lassen.

Gerade jetzt wird nach denselben Grundsätzen die Lokalbahn des Traverstales gebaut, und der Kanton Neuenburg bereitet sich vor, allmählig das Netz von Sekundärbahnen zu erstellen, dessen Anlage das Gesetz von 1874 vorgesehen hat. — Die eidgenössischen Räte haben nämlich Konzessionen zum Bau solcher Linien in den Kantonen Genf und Tessin erteilt.

Im Kanton Graubünden hat der Kleine Rath soeben eine Kommission mit dem Studium der Lokalbahnen für die Hauptthäler (sekundäre Thalbahnen) betraut.

Man sieht, diese Bewegung ist zu allgemein, als dass sie nicht einem wirklichen Bedürfniss entspräche.

Da diese Unternehmungen ausschliesslich lokal sind und die Spekulation nicht herausfordern dürfen, so können sie auch nur von den direkt Beteiligten (Privaten, Gemeinden, Eisenbahngesellschaften) mit Ermuthigung und Beihilfe des Staates in's Werk gesetzt werden. Man erkennt allgemein die Pflicht des Staates an, ihnen zu Hülfe zu kommen, weil es sich wesentlich um ein öffentliches Interesse handelt. Das Verhältniss, in welchem der Staat an den Baukosten sich theilnimmt, wechselt je nach den Ländern und den Umständen.

In Deutschland ist allgemein angenommen, dass

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

es dem Staat obliege, die Bahnen von lokalem Interesse zu bauen, ebenso wie die Strassen, und nur die Expropriation den Interessirten zu überlassen.

In Frankreich sind die Staatsbetheiligung und die Bedingungen der Anlage auf's Genaueste durch die Gesetze von 1865 und 1880 und die Ausführungsdekrete vom 6. August 1881 geregelt worden.

In neuester Zeit hat die luxemburgische Regierung einer schweizerischen Gesellschaft für den Bau zweier Lokalbahnen auf ihrem Gebiet ausserordentliche Vergünstigungen gewährt.

In der Schweiz besitzen mehrere Kantone (Thurgau, Zürich, Waadt, Neuenburg) gesetzliche Vorschriften über den Antheil des Staats am Bau von Lokalbahnen. Im Kanton Zürich müssen die beteiligten Ortschaften eine mindestens gleich grosse Summe beitragen wie der Staat; ebenso im Kanton Neuenburg, wo das Gesetz vom 7. Juli 1874 den Lokalbahnen eine Subvention von der Hälfte der veranschlagten Gesamtkosten bewilligt.

Soll nun der Kanton Bern diesem Beispiel folgen und durch ein Gesetz Vorschriften aufstellen, die auf alle vorzubringenden Projekte Anwendung finden?

Der Vortheil eines Gesetzes über diesen Gegenstand läge darin, dass alle Gegenden des Kantons genau wüssten, auf welche Unterstützung von Seite des Staates sie rechnen dürften, und somit eine sichere Grundlage für ihre Berechnungen und Verpflichtungen hätten.

Der Staat könnte seinerseits eine allgemeine Untersuchung anordnen, einen annähernden Vorschlag der Baukosten aller der Linien aufstellen, die in den Fall kommen könnten, seine Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, und sich genaue Rechenschaft von der finanziellen Tragweite seines Entschlusses geben.

Neben diesen Vortheilen hätte jedoch die Ausarbeitung eines Gesetzes zahlreiche Unzuträglichkeiten im Gefolge.

Vor Allem ist zu bemerken, dass dieses Gesetz wenigstens theilweise eine Wiederholung des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875 wäre, der die Betheiligung des Staates am Bau von Bahnen vorsieht, die zum grössten Theil in die Kategorie der Lokalbahnen gehören.

Das Beispiel des Beschlusses von 1875 selbst zeigt, dass es unklug vom Staat und gerade den zu schützenden Interessen verderblich werden kann, wenn man lange voraus einen Massstab bestimmt, der für alle Projekte gelten soll, selbst wenn sie mit einander nichts gemein haben.

In einem solchen Falle ist das Versprechen einer fixen Subvention ebenso unzweckmässig als dasjenige einer proportionalen Subvention. Die fixe Subvention kann je nach Umständen zu klein oder zu gross werden; die Fortschritte der technischen Wissenschaften verändern so rasch die Bedingungen des Baues von Eisenbahnen, dass die gewissenhaftesten Kostenberechnungen nicht lange gültig bleiben. Andererseits trägt eine proportionale, für Alle gleiche Subvention Rechnung weder den speziellen Verhältnissen jedes Projekts, noch den Schwierigkeiten der Ausführung, noch den Hilfsquellen der Bevölkerung, noch überhaupt zahlreichen Faktoren, die billigerweise in Erwägung zu ziehen sind.

Das Volk würde schwer begreifen, dass, nachdem es sich schon 1875 über eine Anzahl Projekte ausgesprochen hat, man von ihm zum zweiten Mal einen Bescheid fordert, den es schon gegeben hat. Zum Ueberfluss müsste ein Gesetz alle wahrscheinlichen Projekte in sich begreifen, und es wäre indessen unmöglich, in dieses Netz die vom Art. 12 des Volksbeschlusses von 1875 vorgesehenen Linien einzubegreifen, weil der Kanton Bern ihnen gegenüber bis 1887 verpflichtet ist und Nichts den Schluss zulässt, dass sie von dieser Verpflichtung keinen Gebrauch machen werden.

Jedes Projekt unterscheidet sich nach verschiedenen Seiten von den andern; jedes muss also für sich gewürdigt und Gegenstand eines speziellen Studiums werden. Desshalb legen wir heute das Projekt der Tramlinger Lokalbahn vor und verlangen vom Grossen Rathe einen Entscheid, der ohne Zweifel in analogen Fällen als Norm dienen, aber den Staat nicht binden wird für abweichende Projekte, die in der Folge vorkommen mögen.

II.

Die Tramlinger Lokalbahn, welche die Reihe der bernischen Lokalbahnen eröffnen wird, hat unzweifelhaft ihre Existenzberechtigung, und es ist leicht zu begreifen, dass das neue Bedürfniss in dieser Gegend zuerst Ausdruck gefunden hat. Das enge Thal der Trame, dem sie dienen soll, verbindet das Birsthal mit der Hochebene der Freiberge. Die Strasse, die es durchzieht, ist heutzutage die direkteste Verbindung zwischen den Hochebenen und den Jurabahnen in der Richtung nach Basel wie nach Biel. Nicht diese Lage indessen hat den Gedanken an den Bau der Bahn erweckt, obgleich sie einen nicht zu unterschätzenden Faktor für das Gedeihen der projektirten Linie bildet. Ungeachtet seiner geringen Ausdehnung und der Mittelmässigkeit des Bodens hat das Thal ungefähr 6000 Einwohner (4000 in den beiden Tramlingen und 2000 in den umliegenden Ortschaften), die ihren Wohlstand dem Ackerbau und vorzüglich dem Gewerbeleiss verdanken. Die Uhrmacherei beschäftigt allein in der Kirchgemeinde Tramlingen ungefähr 1100 Arbeiter. Dieses Gewerbe schafft Einnahmequellen, die in stärker bevölkerten und von der Natur mehr begünstigten Gegenden fehlen. Aber die Umgestaltung, der gegenwärtig die Uhrmacherei, das wichtigste Gewerbe des Kantons, unterworfen ist, macht sich in Tramlingen sowie im übrigen Jura fühlbar. Die Haus- und Stückerarbeit weicht nach und nach den Fabriken, deren Gründung eine nothwendige Folge der Konkurrenz ist. Die Fabrikanten und die Werkführer stehen somit vor neuen Opfern, sowohl um der Konkurrenz zu begegnen, als um ihre Arbeiter zu behalten. Man begreift leicht, dass sie nur dann geneigt sind, diese Last zu tragen, wenn sie Vertrauen zur industriellen Zukunft ihres Wohnorts hegen, und die Grundbedingung dieses Vertrauens ist in ihren Augen die Möglichkeit, das Dorf von seiner Isolirung zu befreien, es in schnellere Verbindung mit den Mittelpunkten ihrer Industrie zu bringen. Aus diesem lebhaft empfundenen Bedürfniss ist der Gedanke einer Lokalbahn entsprungen.

Die Ernährung der Gegend erheischt unter der Voraussetzung eines schwachen Ertrags des Bodens und einer zahlreichen Arbeiterbevölkerung, die dem Ackerbau nicht obliegen kann, verhältnissmässig starke Zufuhren. Ueberdies ist der Verkehr von Reisenden schon heute sehr lebhaft, wie in allen gewerbtreibenden Gegenden.

Alle diese Faktoren zusammen machen die Erbauung der Eisenbahn zur unabweisbaren Nothwendigkeit, und die Bevölkerung erkennt dies einhellig an, wie aus den Kundgebungen hervorgeht, die seit einem Jahr stattgefunden haben.

In der That, sobald die Möglichkeit des Baues der Eisenbahn festgestellt war, bildete sich ein Initiativausschuss, der unmittelbar ein Kapital von 4000 Fr. aufbrachte, um zu den definitiven Studien zu schreiten. Diese Vorarbeiten wurden den Herren Ingenieuren Herzog und Pümpin in Bern übertragen nach Massgabe eines vom technischen Bureau der Jura-Bern-Luzern-Bahn durchgesehenen Pflichtenheftes. Nach Vollendung dieser Studien wurde das Konzessionsgesuch der Bundesversammlung eingereicht und am 23. Dezember 1881 von dieser genehmigt. Unmittelbar hierauf wurden die beiden Gemeinden Tramlingen eingeladen, sich über die Betheiligung auszusprechen, die man von ihnen verlangt. Sie beschlossen sofort und beinahe einstimmig im Monat April abhin eine Subvention von einem Drittel der auf Fr. 450,000 veranschlagten Anlagekosten.

Abgesehen von der Thatsache, dass jede Idee der Spekulation diesem Unternehmen fern liegt und dass auch noch die einzelnen Partikularen selbst zu bedeutenden Opfern für dasselbe werden herangezogen werden, beweist diese Raschheit im Handanlegen und die im Vergleich zu den Hilfsmitteln der beiden Gemeinden beträchtliche Höhe der zugesicherten Subvention hinlänglich, dass es sich hier um ein reelles und von allen Klassen der Bevölkerung empfundenes Bedürfniss handelt.

III.

Die Eingabe des Initiativkomité's gibt uns folgende Anhaltspunkte über die Bedingungen der Anlage der Lokalbahn:

Die Bahn soll eine Spurweite von 1 Meter Raum zwischen den Schienen und eine Länge von ungefähr 9 Kilometern erhalten.

Die Linie beginnt in Dachsfelden, am Bahnhof der Jura-Bern-Luzern-Bahn, ihrem Geleise entlang, aber ohne es zu kreuzen, um die Anlage von Weichen zu vermeiden, die stets ein Uebelstand für den beiderseitigen Betrieb sein würden. Sie läuft ungefähr 450 Meter weit in nördlicher Richtung gegen Münster-Delsberg am Rande der Bahn hin, überschreitet dann die Birs auf einer kleinen Brücke, und die Strasse nach Delsberg à niveau. Von da zieht sie einen Kilometer weit der linken Seite der Strasse von Dachsfelden nach Bellelay entlang mit Steigungen von 30—36 ‰; bei Fin du Châtelet verlässt sie die Strasse und gelangt längs des linken Bachufers auf die Weide von Sagnes. Auf dieser Strecke ist die grösste Steigung von 40 ‰ auf 1200

Meter Länge. Dann überschreitet sie auf den Weiden von Orange die Strasse von Dachsfelden nach Tramlingen auf ihrem Höhepunkt à niveau und schneidet die Strasse rechts lassend, das Gehölz von l'Envers. Von den Weiden von Orange bis zum Wald beträgt die Steigung 33 und 35 ‰ auf 2100 Meter Länge; vom Wald an bis Tramlingen nie mehr als 6 ‰. Die Linie umgeht Untertramlingen und gelangt auf die Station zwischen den zwei Dörfern Ober- und Untertramlingen, 100 Meter südlich von der Poststrasse, in einer beiden Gemeinden sehr bequemen Lage.

Die grösste Steigung beträgt somit 4 ‰ auf nur 1200 Meter; eine einzige Kurve hat den kleinsten Radius von 80 Metern, und die andern haben nicht weniger als 100 Meter.

Die Linie wird mit äusserster Sparsamkeit gebaut werden. Die Expropriationen fallen um so weniger kostspielig aus, als grossentheils Gemeindeland durchschnitten wird. Die Auffüllungen sind ohne Belang, da das Tracé sich der Bodenformation anbequemen kann. Die Kunstbauten beschränken sich auf eine kleine Brücke über die Birs und einige Wasserdurchlässe. Die Bahn erhält keine Einfriedigung, die Strassenübergänge à niveau keine Barrieren; die an der Waldenburgerbahn gemachten Erfahrungen sind hiefür entscheidend.

Der Oberbau erhält Stahlschienen von 20 Kilogramm der laufende Meter; die Schwellen sollen von Holz sein. Das feste Material wird auf ein Minimum reduziert. Die Hochbauten begreifen nur den Bahnhof Tramlingen in sich, der mit der grössten Einfachheit gebaut werden soll (Gebäude für die Reisenden, Güterschuppen mit Laderampe, Lokomotivremise mit Werkstätte, Wagenremise, Abtritt mit Verschluss für den Werkzeug). Es gibt keine Zwischenstation, und rücksichtlich des Bahnhofes Dachsfelden hat sich die Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft verpflichtet, der Lokalbahn den kostenfreien Mitgenuss ihres Grund und Bodens und ihrer Einrichtungen zu gestatten und sogar für sie den Dienst in den Bahnhofgebäuden zu versehen unter Vorbehalt der Rückerstattung der Mehrausgaben, die daraus erwachsen könnten.

Das Rollmaterial wird aus dem unbedingt Nothwendigen bestehen: 2 Lokomotiven von 13½ Tonnen, 3 Personenwagen, 1 Gepäckwagen mit Abtheilung für die Post, 3 gedeckte und 4 offene Güterwagen. Es wird jederzeit vermehrt werden können, wenn das Bedürfniss eintritt.

Die Kosten sind folgendermassen veranschlagt:

1. Kosten der Organisation und der Studien und Leitung der Arbeiten	Fr. 17,000
2. Grunderwerb	» 12,000
3. Auffüllungen	» 52,000
4. Kunstbauten, Niveauübergänge, Korrekturen etc.	» 38,000
5. Erstellung der Bahn	» 172,000
6. Telegraph oder Telephon	» 1,600
7. Bahnhofgebäude und Mobiliar	» 33,200
8. Festes Material und Hülfeinrichtungen	» 4,200
9. Rollmaterial und Werkzeug	» 92,000
10. Unvorhergesehenes, 6 ‰	» 28,000
	Fr. 450,000

Pläne und Voranschläge sind von den Herren Ganguillet, Kantonsingenieur, und Cuénod, Oberingenieur der Jura-Bern-Luzern-Bahn, geprüft worden. Die Sachverständigen, deren Bericht dem gegenwärtigen beigelegt ist, schlagen einige geringe Aenderungen der Zugsrichtung vor, unter Anderm eine Durchschneidung des Dorfes Untertramlingen und eine Annäherung des Bahnhofes an die Strasse. Sie finden ausserdem, die Masse des Normalprofils seien ungenügend, und die auf 3 Meter vorgesehene Breite des Planums sollte auf 3 Meter 50 erhöht werden, um der Bahn mehr Festigkeit zu geben. Von den Berechnungen sagen sie, dieselben seien mit grosser Genauigkeit gemacht, und schlagen nur eine Vermehrung des Devises um Fr. 10,000 vor, der somit auf Fr. 460,000, oder auf Fr. 51,000 per Kilometer gebracht würde.

In Bezug auf den Betrieb und die muthmassliche Rentabilität der Linie hat der Initiativausschuss seinen Berechnungen die Ergebnisse verwandter Unternehmungen, besonders die der Waldenburger Bahn, zu Grunde gelegt. Hierauf gestützt, würden die Jahresausgaben für 4 Züge täglich im Winter und 5 im Sommer (die im Nothfall vermindert werden können), auf Fr. 1 per Zugskilometer berechnet, eine Gesamtsumme von Fr. 32,700, oder Fr. 3630 per Wegkilometer ausmachen, inbegriffen Fr. 300 per Kilometer für den Reservefond.

Die Einnahmen, auf der allgemein angenommenen Grundlage berechnet und auch im Kanton Neuenburg angewendet, würden sich annähernd auf 46,800 Fr. oder auf 5200 Fr. belaufen. Diess ergäbe einen Reinertrag von 14,100 Fr. = 3 ‰ Zins des Baukapitals von 450,000 Franken.

Die Sachverständigen gelangen zu etwas andern Resultaten. Nach ihnen müssen die Unterhaltungs- und Betriebskosten um 600 Fr. per Kilometer erhöht werden, um einen Fond für die Erneuerung des Oberbaues zu erhalten, und die Einstellung von 300 Fr. für den Reservefond ist gleichfalls ungenügend. — Die Rentabilitätsberechnung trifft zu für die Güter, aber die Hoffnung auf Steigerung des Personenverkehrs scheint übertrieben. Die Sachverständigen gelangen ihrerseits zu folgenden Zahlen:

Einnahmen	Fr. 40,000	anstatt 46,800
Ausgaben	» 35,400	» 32,700
Reinertrag	Fr. 4,600	» 14,100

oder 1 ‰ des Baukapitals.

Nehmen wir das Mittel aus diesen Vorausberechnungen, so gelangen wir zum Schluss, dass die Eisenbahn von Dachsfelden nach Tramlingen ein lebensfähiges Unternehmen sein und der Gegend wichtige Dienste zu leisten berufen sein wird.

IV.

Nehmen wir den Voranschlag von 460,000 Fr., wie die Sachverständigen ihn beantragen, als definitiv an, so bleibt zu erörtern, wie das Baukapital gebildet werden solle.

Der Initiativausschuss geht von dem Gedanken aus, das Kapital sei ausschliesslich auf dem Wege der Aktienzeichnung aufzubringen und ein Anlehen zu vermeiden. Diese Anschauung ist richtig. Es handelt sich hier, wie bereits mehrmals gesagt, nur um ein gemeinnütziges Unternehmen, dem jeder Gedanke an Spekulation fern liegt, und um es zu einem guten Ende zu führen, müssen die Betheiligten vor Allem auf sich selber zählen und durch persönliche Opfer beweisen, dass sie von der Nothwendigkeit des Werkes durchdrungen sind. Jedes Anlehen, auch wenn es unter günstigen Bedingungen aufgenommen, würde für das Unternehmen zu einer Last, die ihm verhängnissvoll werden könnte. Diese Eisenbahn muss ihren Charakter als öffentliches Eigenthum bewahren, das einzig dazu bestimmt ist, die Verbindungen zu erleichtern und die Transportkosten zu vermindern.

Indessen ist es augenscheinlich, dass diese Aufgabe die Kräfte der Betheiligten, Gemeinden wie Privaten, übersteigt, und dass sie auf die Mitwirkung des Staates rechnen mussten. Der Staat hat gemeinnützigen Werken seine Unterstützung nie versagt: Die Anlage der Eisenbahnen im Kanton ist ganz besonders Gegenstand der Sorge der öffentlichen Gewalten gewesen. Heute, wo es sich um bescheidenere, aber nicht minder wichtige Aufgaben handelt, als in den letzten 20 Jahren, wird der Grosse Rath nicht zögern zu erkennen, dass der Staat die Pflicht hat, sich daran zu betheiligen.

Rücksichtlich des Massstabes dieser Betheiligung verlangt der Initiativausschuss, sie auf 50 % des Voranschlages festzusetzen. Der Ausschuss stützt sich auf das Beispiel des Kantons Neuenburg, der laut Gesetz eine fixe Subvention von der Hälfte des Voranschlages, eventuell von der Hälfte der Baukosten bewilligt für alle Eisenbahnen von lokalem Interesse auf seinem Gebiet. Die vom Ausschuss vorgeschlagene Vertheilung wäre auf Grund des Voranschlages von 450,000 Fr. folgende:

Betheiligung des Staates . . .	Fr. 225,000
» der Gemeinden (schon beschlossen) . . .	» 150,000
» der Privaten . . .	» 75,000

Man kann mehrere gewichtige Gründe für die verlangte Betheiligung des Staates anführen. Erstens lässt die Verwandtschaft zwischen dem Bau einer Strasse und dem einer Lokalbahn den Schluss zu, der Staat habe seinen Beitrag dazu in gleichem Verhältniss zu leisten. Dieses Verhältniss beträgt 50 % für die Strassen zweiter Klasse, denen vom Standpunkt des Verkehrs die Bahnen von lokalem Interesse gleichgestellt werden können. Auf der andern Seite entspricht die beanspruchte Unterstützung des Staates einer Summe von 25,000 Fr. per Kilometer, d. h. die Hälfte der mit Beschluss vom 28. Februar 1875 vorgesehenen Unterstützung für die Normalbahnen. Endlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Anlage der Bahn den Staat einer Strassenkorrektur entheben wird, die die Bevölkerung schon lange fordert und die nur deshalb bis jetzt aufgeschoben wurde, weil man den Bau der Eisenbahn erwartete.

Diese Erwägungen sprechen zu Gunsten der vom Initiativausschuss vorgeschlagenen Summe. Wir wollen jedoch nicht so weit gehen. Wir erkennen an, dass von den Gemeinden kein grösseres Opfer verlangt

werden kann, als sie sich aufzulegen selber Willens sind. Ausser dass die beiden Gemeinden Tramlingen schon 91,000 Fr. Aktien der Jurabahn gezeichnet haben, tragen sie ungeachtet ihrer nicht grossen finanziellen Kräfte schwere Lasten für ihre Schulen, für die Armenversorgung u. s. w. Die von ihnen bewilligte Beisteuer von 150,000 Fr. ist somit das Höchste, was verlangt werden kann.

Dagegen glauben wir, es sei nicht unmöglich, die Privaten stärker in Anspruch zu nehmen Angesichts der ihnen aus dem Bau der Bahn zufließenden Vortheile. Uebrigens hegen wir die Ueberzeugung, die Bevölkerung von Tramlingen werde bei diesem Anlasse zu zeigen wissen, dass sie ihre wahren Interessen begreift und die Nothwendigkeit momentaner Opfer zur Sicherung ihrer Zukunft erkennt.

Wir halten auch dafür, dass die Gesellschaft der Jura-Bern-Luzern-Bahn, deren Verkehr die neue Linie zu vermehren berufen ist, die Pflicht habe, die Ausführung des Unternehmens zu unterstützen.

Wie dem aber auch sei, der Volksbeschluss vom 28. Februar 1875, welcher, wie wir glauben, per Analogie als Norm für die Regionalbahn Tramlingen anzusehen ist, enthält in Bezug auf die Subventionsfrage zu präzise Bestimmungen, als dass wir sie hier unbeachtet lassen könnten. Der Art. 12 schreibt ausdrücklich vor, «die Staatsbetheiligung darf den vierten Theil der Baukosten nicht übersteigen». Nach dieser Norm beträgt die Staatsbetheiligung im vorliegenden Falle Fr. 115,000.

Dessenungeachtet erachten wir es als billig, dieser Summe noch ungefähr die Hälfte der Kosten beizufügen, welche die Korrektur der Strasse dem Staate verursachen würde, nämlich Fr. 35,000.

Demnach betrüge die Totalsumme der Staatsbetheiligung Fr. 150,000.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen haben wir die Ehre, Ihnen folgenden Beschlussesentwurf zu unterbreiten, mit dem Gesuche, ihn dem Grossen Rathe mit Ihrer Empfehlung zu unterbreiten.

Mit Hochachtung!

Bern, 20. Oktober 1882.

Der Eisenbahndirektor
Stockmar.

Beschlussesentwurf.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung des Gesuchs des Initiativausschusses für die Lokalbahn von Dachsfielden nach Tramlingen vom 10. Juni 1882,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staat theiligt sich am Bau der Lokalbahn von Dachsfielden nach Tramlingen durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 150,000 Franken.

Art. 2.

Der Staatsbeitrag wird auf zwei Budgets vertheilt von dem Jahre an, in welchem die Linie dem Verkehr übergeben wird.

Art. 3.

Der Staatsbeitrag wird der Gesellschaft der Lokalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen gewährt, die in regelmässiger Weise laut Gesetz konstituiert werden soll.

Art. 4.

Die Arbeiten dürfen nicht eher beginnen, als bis der Grosse Rath, nach Einsicht des Finanzausweises und definitiver Konstituierung der Gesellschaft, die Bewilligung dazu erteilt hat.

Art. 5.

Der Staat überlässt der Gesellschaft kostenfrei die Benutzung des Theils der Strasse von Dachsfelden nach Bellelay, der zum Legen des Oberbaues verwendet wird. Doch fallen alle daraus entspringenden Kosten der Gesellschaft auf. Ausserdem wird die Regierung auf Antrag der Baudirektion durch ein Reglement die Bedingungen festsetzen, unter denen das auf der Staatsstrasse befindliche Theilstück betrieben werden darf, namentlich die der Strasse zu lassende Breite u. s. w.

Art. 6.

Der Regierungsrath ernennt ein Aufsichtskomite von drei Mitgliedern, das zu jeder Zeit das Recht hat, von den Verhandlungen der Verwaltung Kenntniss zu nehmen, und das jährlich der Regierung über die Lage der Gesellschaft Bericht erstattet.

Sofern die Mitglieder dieses Aufsichtskomite's in den Verwaltungsrath der Gesellschaft gewählt werden, sind ihre Funktionen die nämlichen wie diejenigen der übrigen Mitglieder dieser Behörde.

Art. 7.

Dieser Beschluss tritt erst in Kraft, nachdem der Finanzausweis der Gesellschaft vom Grossen Rathe wird genehmigt worden sein.

Art. 8.

Der Regierungsrath wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beilagen.

1. Eingabe des Initiativcomités.
2. Bericht der Sachverständigen.
3. Aktenband betreffend die Konzession.
4. Korrespondenz über die Subvention.
5. Statutenentwurf. Bericht des Herrn Hilty.
6. Pläne und Voranschläge, 6 Stück.

Experten-Bericht

über das

Projekt einer schmalspurigen Lokalbahn von Tramlingen nach Dachsfelden.

(November 1882.)

Die Unterzeichneten sind von der Eisenbahndirection des Kantons Bern beauftragt worden, die Pläne und Kostenvoranschläge der Localbahn von Dachsfelden nach Tramlingen zu prüfen, und entledigen sich ihrer Aufgabe durch Vorlegung folgenden Berichts:

Allgemeine
Er-
wägungen.

Die industriellen Ortschaften, die von keiner Eisenbahn berührt werden, befinden sich heutzutage in einer Isolirung, die der Entwicklung ihrer Handelsbeziehungen sehr hinderlich ist. Sie empfinden folglich das Bedürfniss, durch eine Zweiglinie mit einer Eisenbahn in Verbindung zu treten. Diess ist der Fall in Bezug auf Tramlingen, dessen Industrie in Verfall zu gerathen droht, wenn seine Verbindung mit den Mittelpunkten der Uhrmacherkunst nicht durch Erbauung einer Localbahn erleichtert wird, die auf der Station Dachsfelden sich an die Jura-bahn anzuschliessen hätte. Die Initiative, welche ein dortiges Ortscomité zur Anhandnahme von Vorstudien und Vorlage eines Projektes zur Ausführung eines derartigen Verbindungsweges ergriffen hat, ist daher vollständig gerechtfertigt. Ja sie ist ein Beleg weiser Voraussicht und eine patriotische That der Mitglieder jenes Ausschusses.

Erforderniss
der Spar-
samkeit.
Schmalspur-
bahn.

Eine Eisenbahn, die nur einem örtlichen Interesse, wie demjenigen Tramlingens, dient, kann augenscheinlich nur unter Anwendung strengster Sparsamkeit beim Bauen zu Stande kommen. In Folge der bedeutenden Ausdehnung der Localbahnen in den letzten Jahren ist allgemein anerkannt, dass, um dieser Forderung der Sparsamkeit zu genügen, die schmalspurige Anlage zur Anwendung kommen muss, die eine Verminderung der Ausgaben nicht nur im Bau, sondern auch im Betrieb zulässt. Man darf annehmen, dass in einer unebenen Gegend, wie die unserige, bei einem Meter Spurweite die Kosten des Baues kaum $\frac{2}{3}$, die des Unterhalts und des Betriebs nur $\frac{4}{5}$ derjenigen einer Bahn mit normaler Spurweite betragen. Diese beträchtliche Ersparniss an Baukosten rührt nicht sowohl von der Verkleinerung

des Bahnplanums her, als hauptsächlich von der Anwendung der Curven mit kleinem Radius, die es gestatten, die Bahnlinie den Wellenlinien des Bodens entsprechend zu führen. Für den Betrieb ist sie auf die erhebliche Verminderung des Verhältnisses des transportirten todtten Gewichts zum nutzbaren Gewicht zurückzuführen.

Das Project für die Eisenbahn von Tramlingen ist auf einen Meter Spurweite berechnet. Es entspricht also im Grundsatz der Bedingung einer weisen Sparsamkeit.

Spurweite.

Eine geringere Spurweite, z. B. von 75 cm., wie in Waldenburg, würde keine Vortheile darbieten. Zunächst, da auf dem grössten Theil der Strecke die Bahn von der Strasse unabhängig ist und keine Curven von kleinerm Radius als 90 m. erforderlich sind, um die Linie dem Boden anzupassen, so könnte man die Breite des Planums nicht verringern, ohne der Festigkeit des Oberbaues zu schaden.

Die Spurweite von 1 Meter ist übrigens diejenige, für welche sich die Mehrzahl der Ingenieure, die sich mit Localbahnen beschäftigen, ausgesprochen haben. Wir können daher nicht umhin, die Annahme dieser Spurweite für die Tramlinger Bahn gutzuheissen.

Die Terrainstudien behufs Feststellung des Bahntracés scheinen uns mit Sorgfalt ausgeführt zu sein.

Terrain-
studien.

Zwei Richtungen sind studirt worden, die eine links, die andere rechts von der Station Dachsfelden ausgehend.

Studirte
Linien.

Die erstere folgt der Strasse nach Bellelay ungefähr auf die Distanz von 1 Kilometer, zieht sich dann dem Thälehen von Belfond entlang, um die Hochebene von Orange zu erreichen, und folgt nach Ueberschreitung der Strasse von Dachsfelden nach Saignelégier dem jenseitigen Abhange bis nach Tramlingen.

Die zweite folgt der Strasse nach Saignelégier vom Ausgange des Dorfes Dachsfelden an ungefähr 2 Kilometer lang, um die Höhe von Orange zu er-

steigen und sich wie die erste den jenseitigen Abhang hinunter zu ziehen.

Die Länge der zu durchlaufenden Strecke beträgt in der ersten Richtung 8860, in der zweiten 8200 Meter. Der Längenunterschied beträgt somit 660 Meter zu Gunsten der zweiten Zugsrichtung.

Gefäll. Der Niveauunterschied zwischen Tramlingen und Dachsfelden beläuft sich auf 135 Meter, die Entfernung zwischen diesen beiden Ortschaften auf ungefähr 9 Kilometer; es bedürfte also nur einer fortwährenden gleichmässigen Steigung von 15 ‰, um diese Höhe zu gewinnen, aber das Terrain gestattet es nicht, weil die Wasserscheide zwischen dem Tramthal und dem Birsthal überstiegen werden muss. Es sind daher stärkere Steigungen von Dachsfelden aus erforderlich, um auf der Hochebene von Orange die Scheide beider Thäler zu erreichen. Um von da an Gegengefälle zu vermeiden, lehnt sich die Zugsrichtung bis Tramlingen an den südlichen Abhang des Thals, bei sehr schwacher Steigung.

Vermittelt der ersten Zugsrichtung kann das Maximum des Gefälls auf 40 ‰ beschränkt werden, während bei der zweiten über 56 ‰ zur Anwendung kommen müssen. Dieser Gefällsunterschied von 16 ‰ gibt der ersten Zugsrichtung einen grossen Vortheil vor der zweiten, der die grössere Länge von 660 Meter weit überwiegt.

Wir können es daher nur billigen, dass der Initiativausschuss dem Tracé Nr. 1 den Vorzug gegeben hat.

nschens- the Ab- erungen. Trotzdem scheint uns das Tracé Nr. 1, so wie es vorliegt, einiger Verbesserungen fähig zu sein.

Zunächst ist zu beachten, dass der Boden zwischen Nr. 7³⁰ und 8³⁰, wo sich die Bahn in einem Einschnitt befindet, aus Lehm besteht, der sich in Bewegung setzt, so wie man nur den kleinsten Einschnitt macht. Von diesem Punkt an wird es nöthig sein, die Linie der Strasse nach Bellelay zu nähern.

Da die beiden Ortschaften Ober- und Untertramlingen sehr nahe bei einander liegen, so sieht das Projekt zu deren Bedienung nur einen Bahnhof vor in ungefähr gleicher Entfernung von beiden Ortschaften und in der Nähe einer reichen Quelle, die in genügender Höhe entspringt, um die Entnahme des ganzen Wasserbedarfs des Bahnhofs zu gestatten.

Ohne die Vortheile dieser Anlage einzubüssen, kann der Bahnhof ein wenig der Strasse näher gerückt werden, was einen leichtern und bequemern Anschluss mit dieser gestattet.

Um zum Bahnhof zu gelangen, umgeht das vorgeschlagene Tracé das Dorf Untertramlingen und sieht dabei ziemlich namhafte Einschnitte und Auffüllungen vor. Es ist unnöthig, einen Umweg zu machen, um auf den Bahnhof zu gelangen. Man erhält eine geradere und kürzere Linie durch den Eintritt ins Dorf Untertramlingen. Diese Abänderung erfordert freilich in den letzten 400 Metern eine Steigung von 16 ‰; da diese Steigung jedoch weit hinter der Maximalsteigung zurückbleibt, so hat sie keinen Nachtheil für den Betrieb zur Folge. Die beiden Pausen, die wir den Plänen beilegen, deuten an, wie der Durchpass durch Untertramlingen abgeändert werden kann.

Die Maasse des Normalprofils scheinen uns unzureichend, um eine recht dauerhafte Bahn zu erhalten.

Normal-
profil.

Das Planum, das nur 3 Meter Breite hat, sollte um mindestens 50 Cm. verbreitert werden, um dem Schotter zu gestatten, seine natürliche Böschung anzunehmen und doch auf beiden Seiten einen Absatz von mindestens 20 Cm. zu behalten. Die Vermehrung des Kubikinhaltes der Terrassirung, die sich daraus ergibt, kann nicht beträchtlich sein, sie ist übrigens durch erhöhte Dauerhaftigkeit des Planums motivirt.

Wir haben auf dem dem Projekt beigegebenen Normalprofil die Aenderungen bezeichnet, die wir vorschlagen.

Aus Anlass des Normalprofils müssen wir auch die Frage besprechen, welche Breite dem Theil der Strasse Dachsfelden-Bellelay zu lassen sei, der von der Bahn berührt wird.

Breite, die
der Strasse
zu lassen ist,
wo sie von
der Bahn be-
rührt wird.

Dieses Stück der Strasse, die erst kürzlich korrigirt worden ist, hat eine Kronbreite von 5,70 Meter, davon 4,80 Meter Chaussee und 0,45 Meter Böschungsabsatz (Banquette) auf jeder Seite. Da diese Strasse durch die Erbauung der Eisenbahn nach Tramlingen an ihrer Wichtigkeit nichts einbüssen wird, so kann die Baudirektion nicht zugeben, dass die Fahrbahn verengert werde, was den Verkehr der Wagen beeinträchtigen würde. Das einzige mögliche Zugeständniss besteht in der Unterdrückung der Banquette auf der Seite der Bahn, so dass die Kronbreite von 5,70 Meter auf 5,25 Meter vermindert würde. Nach dem Situationsplan und den Querprofilen zu schliessen, scheinen die Urheber des Projekts nur 4 Meter als Minimalbreite anzunehmen, was wir in keiner Weise billigen können.

Ebenso sehr im Interesse der Strasse, als hauptsächlich in demjenigen der Bahn ist es angezeigt, die Krone der Bettung um mindestens 0,15 Meter gegen den Rand der Strasse überhöht anzulegen und diese Höhe mittelst einer steinernen Einfassung zu gewinnen, die die Grenze zwischen der Strasse und der Bahn bezeichnen würde. Der Abfluss des Wassers von der Strasse hätte durch gusseiserne oder cementene Röhren zu geschehen, die quer durch den Bahnkörper gelegt wären.

Die Kosten des Baues belaufen sich nach dem Anschlag auf Fr. 432,913. 70 im Ganzen. Dieselben vertheilen sich folgendermassen:

Kosten-
anschlag.

	Ausgaben			
	für die ganz Linie		per Kilom.	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
1. Expropriation	16,000	—	1,850	—
2. Unterbau	88,529	—	10,000	—
3. Oberbaunebst Schotter	168,884	70	19,060	—
4. Hochbau	35,000	—	4,000	—
5. Festes Material	4,000	—	450	—
6. Mobiliar u. Werkzeug	7,200	—	800	—
7. Rollmaterial	86,000	—	9,710	—
8. Telegraphie und Zugehöriges	2,300	—	255	—
9. Vorstudien u. Arbeitsleitung	10,000	—	1,130	—
10. Kapitalzinse	15,000	—	1,700	—
Summa	432,913	70	48,945	—

Diese Schätzung scheint mit Sorgfalt gemacht zu sein; die Preise sind nicht übertrieben hoch. Wir denken, die für die verschiedenen Kategorien von Arbeiten ausgesetzten Summen werden genügen, wenn bei der Ausführung keine unvorhergesehenen Arbeiten vorkommen. Um unvorhergesehene Ausgaben bestreiten zu können, würden wir es als eine weise Vorsicht betrachten, wenn der Summe von Fr. 432,913 70 wenigstens hinzugefügt würden . . . » 27,086 30 so dass die Gesamtsumme be-
trüge. Fr 460,000 —

Der Ausschuss hat kleine Aenderungen in den Zahlen des Voranschlags vorgenommen, um auf die Summe von Fr. 450,000 zu kommen, indem er einen Posten von Fr. 28,000 für Unvorhergesehenes einstellt, aber die im Devis vorgesehenen Fr. 15,000 Zins unterdrückt.

Dieser Verzicht der Aktionäre auf die Verzinsung während der Bauzeit scheint uns empfehlenswerth. Eine Verbesserung ist angenommen worden, die wir nur gutheissen können, nämlich die Ersetzung der Schienen von 18 Kilogramm durch solche von 20 Kilogramm. Indessen dürfen die Preise nicht zu sehr steigen, wenn diese Aenderung die Kosten nicht vermehren soll.

Wenn nicht unvorhergesehene ungünstige Umstände eintreten, so glauben wir, die Summe von Fr. 450,000 könne genügen in der Voraussetzung, dass in der Ausführung der Arbeiten die strengste Sparsamkeit beobachtet werde.

Kosten des
Unterhalts
und des
Betriebs.

Die jährlichen Ausgaben für Unterhalt und Betrieb sind von den Urhebern des Projekts bis ins Einzelne berechnet worden auf Grund der Ergebnisse der Waldenburgerbahn. Sie betragen Fr. 30,000 für die ganze Linie oder Fr. 300 für den Kilometer.

Wir haben nur Eins an dieser Berechnung anzusetzen, dass sie nämlich nichts für Erneuerung des Oberbaus vorsieht. Est ist jährlich für den Kilometer eine Summe von wenigstens Fr. 600 dafür in Anspruch zu nehmen. Diese Summe wird freilich Anfangs nicht ganz aufgebraucht, dagegen später überschritten werden. Sie stützt sich auf eine Dauer von 25 Jahren für Stahlschienen und von 12 Jahren für Schwellen von imprägnirtem Buchenholz. Wir glauben daher, obige Summe von Fr. 30,000 sei um $9 \times 600 =$ Fr. 5400 zu erhöhen, die Kosten des Unterhalts und des Betriebs mit Fr. 35,400 zu berechnen.

Der Ausschuss legt eine Berechnung vor, die zwar von derjenigen des Projekts abweicht, aber zur nämlichen Ziffer von Fr. 30,000 gelangt, aber er fügt Fr. 300 für den Kilometer, im Ganzen Fr. 2700 für den Reservefond hinzu, vermuthlich in der Annahme, dieser Fond diene zur Erneuerung des Oberbaues. Diese Summe ist zu gering. Angenommen, sie habe bloss die Kosten der Erneuerung zu decken, muss sie, wie gesagt, verdoppelt, auf Fr. 5400 erhöht werden. Wir erhalten somit Fr. 35,400 oder ungefähr Fr. 4000 per Kilometer und Jahr Betriebsausgaben.

Einnahmen.

Die wahrscheinlichen Einnahmen sind nach der Formel des französischen Ingenieurs Michel berechnet, der als Grundlage der Berechnungen einen

Coëfficienten annimmt entsprechend der Zahl der Reisenden per Kopf der Bevölkerung der Ortschaften, die an der Bahn liegen. Wird der höchste Coëfficient angenommen, der auf industrielle Ortschaften anwendbar ist, so ergibt diese Formel eine Jahreseinnahme von Fr. 45,000.

Der Ausschuss fügt Fr. 1800 hinzu für die Speisung aus den Freibergen und erhält so eine Summe von Fr. 46,800.

Er sucht diesen Betrag zu rechtfertigen, indem er seine Berechnungen auf die Zahl der Reisenden stützt, die mit der Post zwischen Dachsfelden und Tramlingen verkehren, und auf die Waaren, die von Dachsfelden nach Tramlingen gesandt werden. Er erhält so eine Einnahme von Fr. 32,000 für die Reisenden, und von Fr. 12,000 für die Waaren.

Wir haben die Angaben über den Postverkehr und über die Spedition von Waaren nach Tramlingen geprüft. 4000 Tonnen Güter werden von Dachsfelden nach Tramlingen versendet, und 360 kommen von Tramlingen auf die Station Dachsfelden, also im Ganzen während eines Jahres 4360 oder 4400, die, zum Preis von 30 Cts. per Tonne und Kilometer oder Fr. 2. 70 für die ganze Bahnstrecke von 9 Kilometer, in runder Summe Fr. 12,000 ergeben. Man erhält folglich diese Einnahme von Fr. 12,000 aus den Waaren ohne die Voraussetzung einer Zunahme des Verkehrs. Um dagegen auf eine Bewegung von 32,000 Reisende hin und zurück (gleich 64,000 Reisenden für einfache Fahrt) zu gelangen, muss man annehmen, der Verkehr der mit der Bahn Reisenden sei 4,7, also nahezu 5 Mal grösser als heute mit der Post. Es geht in der That aus den Erhebungen des Postinspektors über den Verkehr eines ganzen Jahres hervor, dass die Post jährlich 13,536 Reisende von Dachsfelden nach Tramlingen und umgekehrt befördert, was einer Zahl von 6768 Reisenden für Hin- und Rückfahrt gleich kommt. Dividirt man die Zahl 32,000 durch die wirkliche Zahl 6768, so erhält man den angegebenen Coëfficienten der Verkehrssteigerung. Wie der Ausschuss selbst zugesteht, ist der Postverkehr schon beträchtlich und kaum einer weiteren Vermehrung fähig, und so möchte diese Zunahme von 6800 auf 32,000 problematisch erscheinen, obgleich sie noch innerhalb der Grenzen der Wahrscheinlichkeit bleibt. Wir wollen also nicht dafür einstehen,

Eine andere Berechnung stützt sich auf die Ergebnisse der Waldenburger Bahn. Die Bevölkerung, die an dieser Bahn wohnt bis auf 5 Kilometer Entfernung, beträgt mit Ausschluss Liestals 8046 Seelen. Die Zahl der Reisenden war im Jahr 1881 auf einer mittlern Strecke von 9,12 Kilometern 73,000, also 9 Reisende auf den Einwohner. Wenden wir dieses Verhältniss auf die Tramlinger Bahn an. Ober- und Untertramlingen haben zusammen 3500 Einwohner, Breuleux, Saignelégier, Genevez und Mont Tramelan zusammen 3310. Da jedoch ein grosser Theil der Bevölkerung dieser letztern Ortschaften mehr als 5 Kilometer vom Bahnhof Tramlingen entfernt ist, so bringen wir nur 2500 in Rechnung und erhalten 6000 Einwohner, denen die Bahn dient. Rechnen wir 9 Reisende auf den Einwohner, so erhalten wir 54,000 Reisende im Jahr für einfache Fahrt, oder 27,000 hin und zurück. Bei einem Preise von 1 Fr.

für die Hin- und Rückfahrt erhalten wir eine Einnahme von Fr. 27,000 aus dem Personentransport anstatt der vom Ausschuss angenommenen Fr. 32,000. Halten wir die Einnahme von Fr. 12,000 aus dem Gütertransport fest und nehmen Fr. 1000 Vermehrung an den Billets für einfache Fahrt an, so finden wir eine Gesamteinnahme von Fr. 40,000. Ohne behaupten zu wollen, dass die vom Ausschuss als jährliche Gesamteinnahme gesetzte Ziffer von Fr. 46,800 nicht erreicht werde, glauben wir, es sei klüger, nur unsere Ziffer von Fr. 40,000 anzunehmen, um sich nicht trügerischen Hoffnungen hinzugeben.

Rentabilität.

Bei einer Brutto-Jahreseinnahme von Fr. 40,000 und den Betriebsausgaben von > 35,400

bleibt eine Netto-Einnahme von Fr. 4,600 oder ungefähr 1 % des aufgewendeten Kapitals. Diese Einnahme sollte vor Allem zur Speisung eines Reservefonds für unvorhergesehene Fälle, als Unglücksfälle, bedeutende Beschädigungen u. s. w., dienen. Der Ueberschuss würde unter die Aktionäre vertheilt.

Aus dem Gesagten schliessen wir:

Schlussfolgerung.

1) Die Eisenbahn von Dachsfelden nach Tramlingen ist für letztere Ortschaft von solcher Wichtigkeit, dass ihr Bau gerechtfertigt ist.

2) Das Projekt einer Schmalspurbahn mit 1 Meter Spurweite, das der Ausschuss vorschlägt, entspricht ganz dem Zweck.

3) Die Vorstudien sind hinreichend, um die Kosten des Unternehmens festzustellen, und das Tracé, obgleich noch einiger Verbesserungen fähig, ist im Ganzen gut gewählt.

4) Das Baukapital von Fr. 450,000, wie es im Voranschlag steht, scheint uns genügend, vorausgesetzt, dass in der Ausführung der Arbeiten die strengste Sparsamkeit beobachtet werde.

5) Ein jährlicher Betrag von ungefähr Fr. 4000 per Kilometer, oder im Ganzen von Fr. 35,400 wird genügen zur Deckung der Kosten des Betriebs und des Unterhalts mit Einschluss der Oberbau-Erneuerung.

6) Es ist wahrscheinlich, dass die Jahreseinnahmen sich wenigstens auf ungefähr Fr. 40,000 belaufen werden.

7) Aus diesem Minimum ergäbe sich ein Ueberschuss der Einnahmen von Fr. 4600, der zur Speisung eines Reservefonds und zu einer mässigen Vertheilung unter die Aktionäre zu verwenden wäre.

Bern, 5. September 1882.

Die Sachverständigen

Ganguillet.

G. Cuenod.

II.

Schmalspurbahn Langenthal-Huttwyl.

Vortrag der Direktion der Eisenbahnen

an

den Regierungsrath des Kantons Bern

über

das bezügliche Subventionsbegehren.

(November 1882.)

*Herr Präsident,**Herren Regierungsräthe!*

Die Direktion der Eisenbahnen beehrt sich, über das am 19. August abhin eingegangene Subventionsbegehren des Gründungs-Comité's der Schmalspurbahn Langenthal-Huttwyl Ihnen den nachfolgenden Bericht zu unterbreiten.

Das Subventionsbegehren wurde mit dem zudienenden technischen Bericht den Herren Ganguillet, Kantonsingenieur, und Cuénod, Obergeringenieur der Jura- und Berner Eisenbahnen, zur Begutachtung überwiesen. Das Gutachten dieser Herren Experten legen wir dem gegenwärtigen Berichte bei.

I.

Die Bevölkerung, welcher die Schmalspurbahn Langenthal-Huttwyl als Verkehrsmittel dienen soll, ist eine räumlich sehr dichte, und ihre Erwerbszweige sind von grosser Wichtigkeit. Die Ortschaften, welche durch den projektirten Schienenweg enger verbunden werden sollen, haben eine Einwohnerzahl von circa 20,000 Seelen. Ihr Haupterwerb liegt in dem Betriebe der Landwirthschaft, mit welcher naturgemäss ein starker Viehhandel in Verbindung steht. Auch die Industrie beschäftigt einen erheblichen Theil der Arbeitskräfte. Seit Jahren hat man sich indessen der Einsicht nicht verschliessen können, dass der einheimische Erwerb unter dem Mangel an zweckdienlichen Verkehrsmitteln leidet. Der Arbeiter sucht sich auswärts an Orten, bei denen mannig-

faltigere und einträglichere Erwerbsquellen sich ihm darbieten, ein besseres Auskommen. Diese Thatsache macht sich insbesondere in Huttwyl fühlbar, wo die Bevölkerung trotz der immer zunehmenden Vermehrung der Geburten gegenüber den Sterbefällen im Zeitraume von 1870 bis 1880 abgenommen hat. Der Verminderung der Arbeitskräfte entspricht diejenige des steuerpflichtigen Kapitals, währenddem andererseits die Zahl der Unterstützungsbedürftigen stetsfort zunimmt. Diese ungünstigen Erscheinungen und die zunehmende Isolirung in den Verkehrsverbindungen haben seit Langem ernstliche Bedenken wachgerufen, und es ist mit Rücksicht hierauf erklärlich, wenn seit vielen Jahren die Frage des Baues einer Eisenbahn auf der Tagesordnung geblieben ist.

Die mannigfachen Versuche, welche seit dem Jahre 1870 zur Lösung dieser Frage gemacht worden sind, blieben bis jetzt leider ohne Erfolg. Als die Linie Langnau-Luzern erst noch Projekt war, glaubte man, dieselbe werde einst noch das Unter-Emmenthal durchziehen. Diese Erwartung blieb aber unerfüllt; sie musste übertragen werden auf die Jura-Gothardbahn, in welcher die Strecke Langenthal-Huttwyl mitinbegriffen gewesen wäre. Von dieser Auffassung ging im Jahr 1874 das Initiativ-Comité aus, als es von dem Staate eine Subvention für eine Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl verlangte; es sollte diese ein Theil der Jura-Gothardbahn werden, mit zukünftiger Verlängerung über Willisau bis Luzern. Die dem entsprechend approximativ geschätzten Erstellungskosten wurden zu Fr. 2,700,000 oder per Kilometer Fr. 193,000 angeschlagen; hieran sollte der Staat als Subvention eine Summe von Fr. 1,200,000

oder per Kilometer Fr. 85,000 leisten. Auf Grundlage eines ausführlichen Berichts der Direktion der Eisenbahnen schlug der Regierungsrath damals dem Grossen Rathe vor, eine Subvention von Fr. 40,000 per Kilometer zu gewähren, unter der Bedingung jedoch, dass die Linie bis nach Wohlhausen fortgesetzt und mit der Linie Langnau-Luzern verbunden werde. Der Grosse Rath ging indessen erheblich weiter; er sicherte dem Unternehmen eine Subvention im Betrage eines Viertheils der gesamten Kosten, im Maximum von Fr. 50,000 per Kilometer, zu und liess die Bedingung bezüglich Weiterführung der Linie fallen. Durch den Volksentscheid vom 28. Februar 1875 erhielt der daherige Grossrathsbeschluss seine Bestätigung.

Die Subvention wurde auf die Dauer von 12 Jahren, also bis 1887 zugesichert. Es ist aber klar, dass diese Zusicherung nur dann eine praktische Bedeutung erlangen konnte, wenn die ganze Jura-Gotthardbahn erstellt worden wäre, indem das Bahnstück Langenthal-Huttwyl ohne Verlängerung und ohne Transitverkehr keine Betriebsergebnisse aufzuweisen vermöchte, welche selbst bei Erbringung schwerer Opfer die Erstellung einer Bahn von normaler Spurweite hätte rechtfertigen können.

Die Jura-Gotthardbahn scheint nun auf unabsehbare Weite hinausgeschoben zu sein. Das Initiativcomité glaubte daher die Interessen der Bevölkerung nicht mehr länger hierunter leiden lassen zu sollen, sondern eine andere Lösung finden zu müssen. Es bringt daher ein bescheidenes Werk in Vorschlag, von dem es aber dessen ungeachtet die Befriedigung jener Interessen erwartet, nämlich eine Schmalspurbahn nach dem Vorbilde derjenigen von Liestal nach Waldenburg, deren Vortheile heute bereits zu allgemeiner Anerkennung gelangt sind.

Hr. Ingenieur Buri, welcher zu dem Ende mit den nothwendigen Vorstudien betraut wurde, hat dem Comité die vorläufigen Pläne vorgelegt und denselben einen Kostenvoranschlag beigelegt, welcher sich auf Fr. 652,000, oder per Kilometer auf Fr. 46,571 beläuft.

Auf Grund dieser Vorlagen hat das Initiativcomité bei den Bundesbehörden um eine Konzession nachgesucht, deren Text bereits festgestellt ist. In seiner Botschaft vom 9. September 1882 empfiehlt der Bundesrath den eidg. Räten die Ertheilung dieser Konzession.

II.

Wie diess bei der Linie Liestal-Waldenburg der Fall ist, folgt das projektierte Bahntracé fast überall der Strasse und weicht nur da von derselben ab, wo diess nothwendig ist oder als vortheilhaft erscheint. Die beigezogenen Sachverständigen heben besonders hervor, dass es vortheilhafter sei, die Bahn etwas höher als die Strasse anzulegen, insbesondere zwischen den Ortschaften. Durch die Legung der Schienen in gleicher Höhe wie die Strasse würde der Betrieb nicht nur schwieriger, sondern auch kostspieliger. Die Strasse würde mit Inbegriff einer 0,45 Meter breiten Bankets eine Breite von 5,25 Meter erhalten. Diese Breite sollte genügen; sie ist grösser

als an manchen andern Orten, bei welchen nennenswerthe Inkonvenienzen nicht zu Tage getreten sind. Im Uebrigen werden die nähern Bedingungen für den Bau und Betrieb der Bahn noch durch ein besonderes Reglement festzustellen sein, dessen Entwerfung die Baudirektion zu besorgen haben wird. Der Bundesrath hat sich in der Konzession die Genehmigung des daherigen Abkommens zwischen dem Staate Bern und den Konzessionären vorbehalten.

Von der 14 Kilometer betragenden Gesamtlänge der Bahn werden nur 2½ Kilometer nicht mit der Strasse zusammenfallen. Die Spurweite soll 1 Meter betragen und kann nach der Natur des Verkehrs nicht auf 0,75 Meter reduziert werden, wie diess in Waldenburg der Fall ist. Der Unterschied in der Höhenlage der beiden Endpunkte beträgt 171 Meter, was einem durchschnittlichen Gefälle von 12‰ gleichkommt. Nach dem vorgeschlagenen Tracé würde die grösste Steigung auf 34‰ zu stehen kommen, sie kann aber leicht auf 30‰ reduziert werden. Es betrifft diess eine Strecke von circa 400 Meter in der Nähe von Huttwyl. Alle übrigen Steigungen gehen über das Verhältniss von 20‰ nicht hinaus.

Es sollen 9 Stationen resp. Haltestellen eingerichtet werden, nämlich in Langenthal (S. C. B.), Langenthal (Kreuz), Lotzwyl, Gutenberg, Madiswyl, Lindenholz, Kleindietwyl, Rohrbach und Huttwyl. Mit Ausnahme eines kleinen Güterschuppens zu Madiswyl sind besondere Gebäulichkeiten nur in Huttwyl vorgesehen. Die Gesellschaft der Schweiz. Centralbahn wird den gesamten Dienst auf der Station Langenthal gegen angemessene Entschädigung übernehmen. In Huttwyl sind neben dem Stationsgebäude noch zu erstellen: ein Güterschuppen, eine Wagen- und eine Lokomotivremise, eine kleine Arbeiterwerkstätte und eine Werkzeugremise. Wasserstationen werden in Langenthal und in Huttwyl eingerichtet.

Im Voranschlag ist nur das strikte Minimum des nothwendigen Rollmaterials vorgesehen. Dieses soll aus zwei Lokomotiven, 4 Personenwagen, 6 gedeckten Güterwagen und 4 plattformigen Wagen bestehen. Die Experten glauben aber, es werden für einen ausreichenden Betrieb sofort noch eine dritte Lokomotive und 2 fernere Personenwagen nothwendig werden.

Der vom Initiativcomité aufgestellte Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 652,000. Er setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Beschaffung des Baukapitals . . .	Fr. 12,000. —
Bauleitung	„ 12,000. —
Landerwerbung	„ 49,000. —
Unterbau	„ 57,300. —
Oberbau	„ 343,000. —
Hochbau	„ 39,700. —
Mechanische Ausstattung	„ 6,300. —
Rollmaterial	„ 117,000. —
Inventar für Bau und Betrieb	„ 7,400. —
Telegraph und Abschränkung	„ 1,400. —
Verzinsung des Baukapitals	„ 6,900. —

Summa Fr. 652,000. —

Die Experten schlagen in diesen Ansätzen verschiedene Abänderungen vor. Sie schätzen vorerst die Expropriationskosten höher und glauben, es müsse mehr Land von Privaten erworben werden als vorgesehen ist, wenn die Strasse 4,80 Meter breit bleiben und zwischen derselben und den Schienen die für die vollständige Sicherung des Betriebs erforderliche Entfernung von 0,50 Meter innegehalten werden soll. Diese Modifikation zieht auch eine Vermehrung der Kosten des Unterbaues (Erd- und Kunstbauten) nach sich. Auch für die Hochbauten soll eine höhere Summe nothwendig sein. In dem eigenen Voranschlag nehmen die Experten endlich auch die Kosten des ihres Erachtens nothwendigen Mehrbedarfs an Rollmaterial auf. Sie kommen bei Berechnung dieser Faktoren auf eine Mehrausgabe von Fr. 98,000 oder auf eine Gesamtausgabe von Fr. 750,000 oder ungefähr Fr. 53,500 per Kilometer.

Das Budget für den Betrieb stützt sich auf die Betriebsergebnisse der Waldenburgerbahn, mit welcher unsere Linie in vielen Beziehungen sich gleich steht; so namentlich in Betreff der Betriebslänge und der Bahnanlage überhaupt. Die Verhältnisse gestalten sich bei der Linie Langenthal-Huttwyl eher etwas günstiger, weil die Bevölkerungszahl und die Produktionskräfte in Bezug auf Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Industrie grösser sind. Das aufgestellte Budget kann daher nicht in nachtheiliger Weise von der Wirklichkeit sehr abweichen; es setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Einnahmen.	Total	p. Kilm.
1. Reisende und Gepäck	41,400	2,957
2. Güter und Viehwaare	31,800	2,271
3. Verschiedenes	2,200	157
	<u>75,400</u>	<u>5,385</u>
Ausgaben.		
1. Zugdienst (43,000 Kilm. à ct. 95)	40,800	2,914
2. Entschädigung an die schweiz. Centralbahn für den Bahnhof Langenthal	2,000	143
3. Stationsdienst (7 à 400 Fr.) . .	2,800	200
4. Unvorhergesehenes und Reservefonds à Fr. 250 per Kilometer .	3,500	250
	<u>49,100</u>	<u>3,507</u>
Mehrbetrag der Einnahmen	26,300	1,878
gleich 4 % des Anlagekapitals von Fr. 652,000.		

Die Experten schlagen sowohl die Einnahmen als die Ausgaben höher an. Sie rechnen auf eine Einnahme von Fr. 6000 per Kilometer. Diese Annahme wird durch die Thatsache unterstützt, dass die Direktion der Eisenbahnen in ihrem gewiss nicht von Optimismus getragenen Bericht vom Jahr 1874 auf einen kilometrischen Ertrag von Fr. 6,800 rechnete, selbst wenn die Bahn nur bis nach Huttwyl geführt werde und so eine Sackgasse bleibe. Es ist daher anzunehmen, dass die muthmassliche Einnahme von Fr. 6000 eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist.

Andrerseits sind auch die Ausgaben zu niedrig veranschlagt. Die Kosten des Zugdienstes müssen wie für Dachsfelden-Tramelan zu Fr. 1 per Kilometer statt 0,95 berechnet werden, was eine Mehrausgabe von Fr. 2200 ausmacht. Auch der Stationsdienst wird nach der Meinung der Experten mehr kosten als vorgesehen ist. Endlich muss noch eine kilometrische Ausgabe von Fr. 600 zur Bildung eines Oberbauerneuerungsfonds in Rechnung gebracht werden.

Allen diesen Verhältnissen Rechnung tragend, haben die Experten für den Betrieb folgendes Budget aufgestellt:

Einnahmen	Fr. 84,000	oder per Kilm.	Fr. 6000
Ausgaben	» 60,400	» » » »	4314

Reinertrag Fr. 23,600 oder per Kilm. Fr. 1686

Ein solches Ergebniss würde noch zu einer Verzinsung von 3,14 % des von den Experten vorgesehenen Baukapitals von Fr. 750,000 hinreichen.

Aus der Zusammenhaltung dieser verschiedenen Voranschläge ergibt sich, dass das Unternehmen eine sichere Zukunft vor sich hat. Fern von jeden verführerischen Spekulationsinteressen wird dasselbe der betreffenden Landesgegend zum Wohle und Vortheile gereichen.

III.

Die Subvention, welche vom Staate verlangt wird, beträgt Fr. 25,000 per Kilometer oder 53 % des Kosten-Voranschlags des Gründungscomité's und 46 % desjenigen der Experten. Es kommt dies ungefähr der Hälfte des Baukapitals gleich.

Die Subventionssumme von Fr. 350,000 macht die Hälfte des nach dem Beschlusse vom 28. Februar 1875 für den Fall des Baues einer Normalbahn zugesicherten Beitrags aus. Der Voranschlag für die letztere, die man als Vorläufer der Jura-Gotthardbahn betrachtete, varirte nämlich zwischen Fr. 193,000 und Fr. 250,000 per Kilometer. Die Subvention des Staates wäre demnach wohl auf das festgesetzte Maximum von Fr. 50,000 per Kilometer zu stehen gekommen.

Das Gründungscomité erklärt, es stelle sein Zutrauen zunächst und in erster Linie in das Wohlwollen und den Billigkeitssinn der Vertreter des Bernervolkes, und an diese knüpfen sich für dasselbe erst in zweiter Linie die Zusicherungen an, welche in dem vom Volke gutgeheissenen Beschlusse vom Jahr 1875 liegen. Es glaubt — das heutige Subventionsbegehren für eine Schmalspurbahn stehe im richtigen Verhältnisse zu der Subvention, die für die Normalbahn zugesichert war. Aus den dem ersten Beschlusse zu Grunde liegenden Vorlagen, an die Behörden, sowie aus den Berathungen des Grossen Rathes geht hervor, dass man schon damals von dem Gedanken ausging, das Opfer, welches der Staat zu bringen habe, müsse verhältnissmässig demjenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten entsprechen. Nun sollte damals die Hälfte des Baukapitals auf dem Wege des Anleihsens beschafft und nur die andere Hälfte durch Aktienzeichnungen gedeckt werden, von welch' letztern die staatliche Subvention wieder die Hälfte resp. ein Viertel des ganzen Baukapitals ausgemacht haben würde.

Beschlussesentwurf

Der Grosse Rath des Kantons Bern.

gestützt auf das Subventionsbegehren des Initiativcomite für den Bau einer Schmalspurbahn von Langenthal nach Huttwyl vom 19. August 1882,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Der Staat theiligt sich am Bau einer Schmalspurbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 260,000.

Art. 2.

Diese Subvention wird auf zwei der Eröffnung des Bahnbetriebs folgende Jahresbudgets vertheilt.

Art. 3.

Die Subvention wird der Gesellschaft der Schmalspurbahn Langenthal-Huttwyl zuerkannt, welche sich noch auf gesetzliche Weise konstituiren soll.

Art. 4.

Die Bauarbeiten dürfen erst nach eingeholter Ermächtigung des Grossen Rathes begonnen werden. Diese erfolgt erst dann, wenn die Konzession von den Bundesbehörden ertheilt, der Finanzausweis geleistet und die Gesellschaft rechtsgültig konstituiert ist.

Art. 5.

Wo die Bahn mit der Strasse Langenthal-Huttwyl zusammenfällt, wird die letztere soweit nöthig der Gesellschaft unentgeltlich abgetreten. Die Kosten der nothwendig werdenden Veränderungen an derselben trägt die Gesellschaft. Ueberdies wird der Regierungsrath, auf den Antrag der Baudirektion, noch durch ein besonderes Reglement die Bedingungen des Bahnbetriebs, soweit die Strasse betreffend, insbesondere die für diese beizubehaltende Breite festsetzen.

Art. 6.

Der Regierungsrath ernennt ein Aufsichtscomite von drei Mitgliedern, welches berechtigt ist, zu jeder Zeit von der gesammten Geschäftsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, und welches dem Regierungsrath über die Lage der letztern alljährlich Bericht zu erstatten hat.

Sofern die Mitglieder dieses Aufsichtsrathes in den Verwaltungsrath der Gesellschaft gewählt werden, sind ihre Funktionen die nämlichen wie diejenigen der übrigen Mitglieder dieser Behörde.

Art. 7.

Dieser Beschluss tritt erst nach der grossrathlichen Genehmigung des von der Gesellschaft zu leistenden Finanzausweises in Kraft.

Art. 8.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Heute will das Gründungscomite die volle Bau-
summe durch Ausgabe von Aktien aufbringen. Das
Unternehmen soll durch keine Schuldenlast in seiner
gedeihlichen Entwicklung gehemmt werden. Es ent-
spricht daher der Billigkeit, wenn der Staat nicht
hinter den Zusicherungen vom Jahr 1875 zurückbleibt
und ein Opfer bringt, das demjenigen der übrigen
Interessenten ungefähr gleichsteht.

Neben dem allgemeinen Interesse, das der Staat
an dem Unternehmen hat, und seiner Pflicht auch da
seine Mitwirkung nicht zu versagen, liegt für ihn ein
direkter Vortheil darin, dass er durch den Bau der
Bahnanlage, sowie sie projektirt ist, von erheblichen
Lasten befreit wird. Aus den Berechnungen der
Baudirektion geht hervor, dass auf dem Unterhalte
der Strasse Langenthal-Huttwyl eine Ersparniss von
jährlich Fr. 2000 erzielt werden können, ohne
nur dem Faktor Rechnung zu tragen, dass die Strasse
weniger benutzt und dadurch deren Unterhalt weniger
kostspielig werde.

Daneben wird der Staat auch noch der Korrektion
der in schlechtem Zustande sich befindenden Strasse
Langenthal-Kleindietwyl aus dem Wege gehen. Diese
Korrektion, die nach dem Voranschlage mit einem
Kostenaufwande von Fr. 140,000 verbunden wäre, ist
seit Langem wiederholt seitens der betreffenden Ge-
meinden verlangt worden. Sie ist heute zur abso-
luten Nothwendigkeit geworden und müsste zum
grössten Theile auf Kosten des Staates ausgeführt
werden, wie dies bereits seit dem Jahre 1860 in
Bezug auf die Korrekturen der nämlichen Strasse
zwischen Rohrbach und Kleindietwyl der Fall ist.

Diese Thatfachen würden ohne Zweifel das Gesuch
des Comité's hinlänglich rechtfertigen, wenn die be-
stimmten Vorschriften des Volksbeschlusses vom
28. Februar 1875 den Betrag der Subvention nicht
schon zum Voraus beschränkten. Nach dem Wortlaut
des Art. 12 jenes Beschlusses darf die Staatsbetheiligung
den vierten Theil der Baukosten nicht über-
steigen, d. h. nach dem durch die Experten rektifizirten
Devis nicht die Summe von Fr. 187,500.

Indessen machen wir es als billig, dass der Staat
dieser Summe die Hälfte des Betrages der Kosten
beifüge, welche ihm die Korrektion der Strasse ver-
ursachen würde und auf welche der Volksbeschluss
von 1875 selbstverständlich nicht Rücksicht nehmen
konnte, d. h. ungefähr Fr. 72,500.

In diesem Falle beliebe sich die Totalbetheiligung
des Staates auf Fr. 260,000.

Aus diesen Gründen unterstützen wir das Sub-
ventionsbegehren des Initiativcomite's und legen Ihnen
ein Projekt zu einem Beschlusse des Grossen Rathes
vor, zufolge welchem für die Schmalspurbahn Langen-
thal-Huttwyl eine Subvention von Fr. 260,000 zu-
gesichert werden soll. Wir ersuchen Sie, dem Grossen
Rathe diesen Beschluss zur Annahme zu empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, 3. November 1882.

Der Direktor der Eisenbahnen
Stockmar.

Experten-Bericht

an die

Tit. Direktion der Eisenbahnen des Kantons Bern

über die

Schmalspurbahn Langenthal-Huttwyl.

(November 1882.)

Von der Direktion der Eisenbahnen des Kantons Bern beauftragt, das von dem Initiativ-Comité der Schmalspurbahn Langenthal-Huttwyl vorgelegte Project zu begutachten, entledigen sich die Unterzeichneten ihrer Aufgabe in folgendem Berichte.

Project-
Vorlage.

Leider ist für das vorgelegte Project keine neue Planaufnahme gemacht, sondern bloss die bereits existirenden alten Gemeinde- und Staatsstrassen-Pläne benutzt worden, und da nicht für die ganze Linie solche vorhanden waren, sind auch nur für einzelne Strecken, in welchen Stationen vorkommen, Situationsvorlagen im Maassstabe von 1:1000 ausgearbeitet worden. Im Uebrigen soll die Bahn der Strasse nach gehen und so viel als möglich das Gebiet derselben in Anspruch nehmen.

Wir haben somit nur ein Vorproject, das in Betreff der Arbeiten des Unterbaues nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen kann und dessen Angaben deshalb nur als approximativ angesehen werden können.

Sobald das Unternehmen gesichert ist, werden neue Studien und Aufnahmen zur Aufstellung eines definitiven Projects vorgenommen werden müssen.

Die Stationsanlagen, besonders die der Endpunkte der Linie in Langenthal und Huttwyl, scheinen zweckmässig und den Bedürfnissen entsprechend projectirt zu sein, und der die Pläne begleitende Baubericht ist mit der nöthigen Sorgfalt und Sachkenntniss, wie dies übrigens von dem Verfasser desselben nicht anders zu erwarten war, ausgearbeitet.

Schmale
Spur.

Der Verfasser ist hier mit Recht von dem Grundsatz ausgegangen, es sei die Bahn so zu projectiren,

dass sowohl der Bau als der Betrieb derselben den Bedingungen der grössten Oekonomie entspreche. Er hat deshalb eine 1 Meter breite Spur gewählt und, nach dem Beispiele von Waldenburg, die Landstrasse so viel als möglich zu benutzen gesucht.

Wir gehen mit dem Verfasser des Projects in Betreff der Radien und der Fahrgeschwindigkeit der Züge einig. Kleine Radien und eine reduzierte Geschwindigkeit der Züge bilden die Hauptbedingung des wohlfeilen Baues und des wohlfeilen Betriebes einer Schmalspurbahn.

Radien und
Geschwin-
digkeit.

Da die Strasse im Allgemeinen die Thalebene befolgt und besonders infolge der auf derselben seit 1860 vorgenommenen Korrekturen sie ein dem Thalgefäll ziemlich entsprechendes Längenprofil hat und nur noch an einigen, noch nicht korrigirten Stellen (unter andern in den Dörfern Lotzwyl, Madiswyl und Dietwyl) mit scharfen Krümmungen behaftet ist, so lässt sich grundsätzlich diese Bahnanlage an der Strasse rechtfertigen.

Benutzung
des
Strassen-
gebietes.

Der Vortheil, die Bahn längs der Strasse nehmen zu können, scheint indess im vorliegenden Project zu hoch angeschlagen worden zu sein. Da nämlich die Strasse nirgends überflüssig breit ist, so kann im Allgemeinen, selbst da, wo sie bereits korrigirt ist, nur ein sehr schmaler Streifen derselben zur Bahn benutzt werden und fast auf der ganzen Länge wird zu dieser mehr von dem anstossenden Land in Anspruch genommen werden müssen, als vorgesehen worden ist.

Herr Ingenieur Buri hat Normalprofile aufgestellt, nach welchen der Strasse im Allgemeinen eine Fahrbahnbreite von 4,80 Meter sammt einem Banket von

Normal-
profil der
Strasse und
der Bahn.

0,45 Meter, also im Ganzen eine Kronbreite von 5,25 Meter gelassen würde, die Bahn in die Strassenhöhe zu liegen käme und das Geleise so gelegt würde, dass die Wagenwandung in die Strassengrenze fiel. Ausnahmsweise hat er in den Dörfern und auf Brücken den Raum zwischen Wagenwandung und dem äussern Strassenrand bis auf 3,15 Meter reduziert.

Wir können uns mit diesen Profilen nicht ganz einverstanden erklären. Vorerst ist es nicht im Interesse der Bahn, dass sie in der gleichen Höhe mit der Strasse liege, indem die Schienen vom Strassenwasser beschmutzt werden und die Reinhaltung der Geleiseanlage erschwert wird. Wir halten deshalb dafür, dass die Bahn etwas höher als die Strasse liegen und von dieser mittelst eines Randsteines getrennt werden solle. Die auf der Waldenburgerbahn gemachten Erfahrungen sprechen für unsere Ansicht. Im Geschäftsbericht dieser Bahn pro 1881 (Seite 9) wird darüber gesagt:

« Ueberhaupt erzeugte es sich als vortheilhaft, überall, wo ein Ueberfahren der Bahn auszuweichen war, dieselbe höher oder tiefer, und nur da im Niveau der Strasse oder der Uebergänge anzulegen, wo dies absolut geboten erschien; es wird dadurch der Betrieb erleichtert und das Rollmaterial mehr geschont. »

Auch in den Bemerkungen, welche die Direktion dieser Bahn dem Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens mitgetheilt hat, heisst es:

« Beim Legen der Bahn auf die Seite der Strasse ist unbedingt vorzuziehen, die Bahn etwas höher als die Strasse zu legen; die Bahn ist alsdann dem Staube und Schmutze weniger ausgesetzt und wird das Rollmaterial bedeutend geschont. »

Sobald man die Bahn höher als die Strasse legt, kann das Bahngeleise nicht mehr so nahe an die Strasse gerückt werden, dass die Wagenwandung an die Grenzlinie der Strasse komme, indem sonst die Schotterlage zur Befestigung der Schwellen nicht die genügende Breite hätte. Abgesehen aber von der Befestigung der Querschwellen ist es auch noch für die Sicherheit sowohl des Betriebes als des Verkehrs auf der Strasse geboten, einen lichten Raum von wenigstens 0,50 Meter zwischen dem Strassenrand und der Wagenwandung anzunehmen; denn sobald nicht zu befürchten ist, dass ein auf der Seite der Bahn ganz an den Strassenrand fahrendes Fuhrwerk von den Bahnwagen berührt werden könne, wird auch mit grösserer Sicherheit und mit einer grössern Geschwindigkeit gefahren werden können.

Die in den Normalprofilen angenommene Strassenbreite von 5,25 Meter sammt Banket halten wir zwar für genügend, wenn schon angenommen werden darf, dass immer noch, nach Eröffnung der Bahn, ein lebhafter Lokalverkehr vorhanden sein werde, besonders in der Nähe von Langenthal; aber aus den soeben angeführten Gründen müssen wir entschieden daran halten, dass für die Strecken zwischen den Dörfern das Profil in dem Sinne abgeändert werde, dass die Bahn im Allgemeinen höher als die Strasse gehalten und gegen diese durch Randsteine abgegrenzt werde und dass zudem das Geleise so weit von der Strassenlinie gelegt werde, dass die Wagen nicht näher als 0,50 Meter an diese kommen.

Selbst bei den Brücken auf offener Bahn, nämlich auf den Langeten-Brücken unterhalb Rohrbach und bei Huttwyl sollte das gleiche Profil eingehalten werden, wenn schon dadurch eine Erweiterung dieser Bauobjecte nöthig wird.

In den Dörfern, wo jedenfalls die Züge langsam fahren werden, muss natürlich, wenn man die Baukosten nicht bedeutend erhöhen will, eine geringere Breite als 5,25 Meter für die Strasse gestattet werden. Da muss aber das Geleise so angelegt sein, dass die Fuhrwerke über die Schienen fahren können. Ein freier Raum von 3,15 Meter zwischen Wagen- und dem äussern Strassenrand wird für die Begegnung eines Fuhrwerkes genügen.

Gegen das Längenprofil haben wir nichts einzuwenden. Die grösste Steigung kommt bei Huttwyl vor. Sie beträgt 34 ‰. Sie wird aber, wenn neben der Strasse ein Einschnitt gemacht wird, ohne Schwierigkeiten auf 30 ‰ reduziert werden können.

An den Stationsanlagen haben wir nichts auszusetzen. Dieselben scheinen uns zweckmässig und an den richtigen Stellen projectirt zu sein. Das Tracé, welches von der Station Langenthal aus hinter den Häusern bei der Einmündung der Hintergasse in die Bleibach-Strasse vorbei führt und dort am Eingang von Langenthal eine Haltstelle vorsieht, scheint uns das Richtige zu sein, obschon es länger und weniger gerade als das direkt zur Ziegelhütte gehende ist. Mit dieser Haltstelle wird der Ortschaft Langenthal und besonders der ganzen Bevölkerung der Gegend gedient, die meistens nicht zum Bahnhof, sondern in's Dorf gehen will.

In Lotzwyl sind ausser der durch das Dorf gehenden Hauptlinie zwei Varianten eingezeichnet. Die eine verlässt die Strasse schon am Eingang des Dorfes und zieht sich östlich von demselben auf eigenem Damm bis Gutenberg. Wegen der excentrischen Lage der Station einerseits und wegen der Verschneidung der Wässerungsmatten andererseits kann dieselbe nicht empfohlen werden. Die andere, die erst im obern Theil des Dorfes beim Strassen-Übergang von der Hauptlinie sich abzweigt und westlich von den Häusern ebenfalls auf eigenem Damm gegen Gutenberg geht, ist eher zu empfehlen, wenn der Bau neuer Brücken über die Langeten und den Mühlekanal, sowie die Landentschädigungen die Kosten nicht übermässig erhöhen. Im Fall einer Strassen-Korrektion wird es wohl am wohlfeilsten sein, die korrigirte Strasse zu befolgen, was bei beiden für diese bereits studirten Tracés möglich sein wird.

In Madiswyl ist ebenfalls eine Variante aufgenommen worden, welche die Strasse schon vor dem Dorfe verlässt, um westlich von demselben auf eigenem Damm eine geradere Richtung zu befolgen. Wegen der für das Dorf Madiswyl ungünstigen Lage der Station wird, ohne Zweifel, diese Richtung wenig Anklang finden und aufgegeben werden müssen.

Da für die Strasse zwischen Langenthal und Kleindietwyl eine Korrektion in Aussicht genommen ist, für welche bereits Pläne ausgearbeitet sind, so wird es wohl am zweckmässigsten sein, wenigstens in den Dörfern Lotzwyl und Madiswyl diese Strassen-

Längen-
profil.

Stations-
Anlagen
und Tracé-
Varianten
in den
Dörfern.

korrekturen zugleich mit der Bahn in Ausführung zu bringen.

Unter den verschiedenen Projekten für die Stationsanlage in Huttwyl müssen wir dem ersten, als dem wohlfeilsten und demjenigen, der für eine spätere Entwicklung den günstigsten Platz aufweist, den Vorzug geben.

Kosten-
anschlag,
Landerwerb
und
Unterbau.

Da keine Situationspläne mit Längen- und Querprofilen über die ganze Linie vorhanden sind, so hat auch für alle Arbeiten des Unterbaues und für den Landerwerb kein genauer Kostenanschlag aufgestellt werden können. Im Baubericht wird angenommen, dass auf einer Länge von nur 2500 Meter eine besondere Bahnanlage nöthig sein wird und dass auf der übrigen Strecke von 11,570 Metern die Bahn ganz im Strassengebiet liegen werde.

Obschon wir nicht eine grössere Breite für die Strasse verlangen, als Herr Ingenieur Buri in seinen Normalprofilen angenommen hat, so wird doch, da, wie wir schon oben bemerkten, eine Distanz zwischen dem Geleise und der Strasse von wenigstens 0,50 Meter erforderlich ist, fast überall für die Bahnanlage eine Erweiterung des jetzigen Strassenkörpers stattfinden müssen. Dadurch werden die Kosten für die Erd- und Kunstarbeiten, sowie für die Landentschädigungen vermehrt. Nach einer approximativen Berechnung finden wir, dass die Summe für den Landerwerb von Fr. 49,000 auf **Fr. 70,000** und diejenige für den Unterbau von Fr. 57,300 auf **Fr. 77,000** erhöht werden solle.

Oberbau.

Obschon wir den in der Strasse für das Schotterbett der Bahn zu machenden Aushub in der Rubrik Unterbau vorgesehen haben, so glauben wir den dafür von Herrn Ingenieur Buri angenommenen Ansatz dennoch nicht abziehen, sondern ihn vielmehr stehen lassen zu sollen, um einer eventuellen Erhöhung dem bis dahin nieder gestandenen Schienenpreis Rechnung tragen zu können und allfällig ein schwereres Schienenprofil wählen zu dürfen. Wir lassen somit die Summe von **Fr. 343,000** unverändert stehen.

Hochbau.

Um nicht zu karg bei den Hochbauten verfahren zu müssen, haben wir geglaubt, die dafür angesetzte Summe von Fr. 39,700 auf **Fr. 42,000** erhöhen zu sollen.

Roll-
material.

Der Umstand, dass auf der Waldenburgerbahn, auf der anfangs nur zwei Lokomotiven und vier Personenwagen vorhanden waren, schon im zweiten Betriebsjahr eine dritte Lokomotive und zwei neue Personenwagen angeschafft werden mussten, spricht dafür, dass für Langenthal-Huttwyl sofort drei Lokomotiven und sechs Personenwagen vorgesehen werden, obschon vielleicht in den ersten Jahren zwei Lokomotiven genügen werden, wenn man den Fahrplan so einrichtet, dass immer nur ein Zug auf der Linie fährt. Wir glauben deshalb die Summe für diese Rubrik von Fr. 117,000 auf **Fr. 154,000** erhöhen zu sollen.

Uebrige
Rubriken.

Die Summen für Beschaffung des Baukapitals, allgemeine Kosten und Verzinsung des Baukapitals haben wir im Verhältniss der Vermehrung der Gesamtkosten erhöht. Die andern Rubriken mit kleinen Summen haben wir beibehalten oder nur wenig erhöht.

Bei unserer Kostenanschlags-Revision gelangen wir zu folgender Kostenzusammensetzung:

	Total. Fr.	per Bahn- kilom. Fr.
1. Beschaffung des Baukapitals	14,000	1,000
2. Allgemeine Verwaltung, definitive Studien und Bauleitung	18,900	1,350
3. Landerwerbung	70,000	5,000
4. Unterbau	77,000	5,500
5. Oberbau	343,000	24,500
6. Hochbau	42,000	3,000
7. Mechanische Ausstattung	6,300	450
8. Rollmaterial	154,000	11,000
9. Inventar für Bau u. Betrieb	8,400	600
10. Telegraph u. Abschränkung	1,400	100
11. Verzinsung des Baukapitals	7,000	500
12. Unvorhergesehenes	8,000	571
Total Fr.	750,000	53,571

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten werden im Bericht des Herrn Ingenieur Buri auf Fr. 49,100 angeschlagen. In dieser Summe ist aber nichts vorgesehen für die Erneuerung des Oberbaumaterials. Herr Buri sagt zur Rechtfertigung dieser Auslassung, dass er die Verkehrseinnahmen so nieder, als sie im Anfang sein können, veranschlagt habe, dass bei denselben aber, wie diess sich aus den statistischen Angaben über die Stationen der Centralbahn ergibt, eine jährliche Zunahme stattfinden werde, aus welcher der Erneuerungsfond des Oberbau- und Rollmaterials wird gebildet werden können. Wir glauben jedoch die Speisung dieses Erneuerungsfonds schon von Anfang an berücksichtigen und deshalb die Betriebskosten wie folgt aufstellen zu sollen:

	Für die ganze Länge von 14 km. meter. Fr.	per Bahn- kilo- meter. Fr.
1. 43,000 Zugkilometer à Fr. 1 per Zugkilometer	43,000	3,071
2. Entschädigung an die Centralbahn für die Besorgung des innern Dienstes auf dem Bahnhof Langenthal	2,000	143
3. Entschädigung für den Dienst auf den sieben Zwischenstationen Fr. 500 per Station	3,500	250
4. Erneuerung des Oberbaumaterials	8,400	600
5. Unvorhergesehenes und Reservefond	3,500	250
Total jährliche Unterhaltungs- und Betriebskosten	Fr. 60,400	4,314

Wir kommen somit auf eine Erhöhung der Unterhaltungs- und Betriebsausgaben gegenüber dem Ansatz des Bauberichtes von (Fr. 60,400 — 49,100 =) **Fr. 11,300**.

Wenn Herr Ingenieur Buri sich einerseits bestrebt hat, die Baukosten sowie die Betriebsausgaben auf das Minimum zu reduzieren und vielleicht für dieselben Ansätze angenommen hat, die einer Erhöhung bedürfen, um selbst unter Anwendung der

Zusammen-
stellung der
Baukosten.

Unter-
haltungs-
und
Betriebs-
kosten.

Betriebs-
einnahmen.

strengsten Oekonomie bei der Ausführung ausreichen zu können, so hat er auch andererseits, bei Aufstellung seiner Rentabilitäts-Berechnung, gesucht, die Einnahmen nicht zu hoch zu halten.

Aus allen Vergleichen, die wir selbst angestellt haben, haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass in der Wirklichkeit die jährlichen Einnahmen höher ausfallen werden, als Herr Buri sie schliesslich in seiner Berechnung annimmt.

Wenn wir die bei der Rentabilitäts-Berechnung der Tramelan-Bahn und der neuenburgischen Sekundärbahnen zu Grunde gelegten Formel des französischen Ingenieur's Michel auf die Langenthal-Huttwyl-Bahn anwenden und bloss die Bevölkerung der ganz an der Bahn sich befindenden Ortschaften berücksichtigen, so finden wir, bei Annahme eines um $\frac{1}{3}$ kleinern Coëfficienten als in Tramelan (0,60 statt 0,90) $90,664 \times 0,6 = \text{Fr. } 54,398,4$ oder rund **Fr. 54,000** als Einnahmen des Personenverkehrs und $90,664 \times 1,25 \times 0,30 = \text{Fr. } 33,750$ für den Güterverkehr.

Zieht man in Betracht, dass ausser der Bevölkerung der Stationsorte auch noch die der etwas entfernteren Ortschaften, wie Rütschelen, Ursenbach, Walterswyl, Oeschenbach, Rohrbachgraben, Auswyl, Eriswyl, Wyssachengraben, Dürrenroth, 10,270 Seelen zählend, die Bahn benutzen wird, so wird man finden müssen, dass die Einnahme von 40,000 Fr., welche Herr Buri für den Personenverkehr und die von Fr. 28,800 für den Güterverkehr angenommen hat, ohne Bedenken erhöht werden kann.

Wir glauben desshalb, und zwar mit voller Ueberzeugung, nicht zu hoch zu greifen, die Gesamteinnahmen auf wenigstens **Fr. 6000** per Kilometer, oder für die ganze Linie auf **Fr. 84,000** veranschlagen zu können.

Wir kommen nach obigen Berechnungen zu folgendem Ergebniss:

a. Betriebseinnahmen per Jahr	Fr. 84,000
b. Betriebsausgaben » » »	» 60,400

Der Einnahmenüberschuss beträgt somit **Fr. 23,600**

Das Baukapital haben wir veranschlagt zu Fr. 750,000; dasselbe wird demnach voraussichtlich zu $\frac{(23,600 \times 100)}{750,000} = 3,14\%$ verzinst werden können.

Selbst mit den von Herrn Buri angenommenen, sehr niederen, Einnahmen von Fr. 75,400 würde das Ergebniss keineswegs noch als ungünstig betrachtet werden können. Der Einnahmen-Ueberschuss würde $(75,400 - 60,400) = \text{Fr. } 15,000$ betragen, was immer noch eine Verzinsung von $\frac{(1,500,000)}{750,000} = 2\%$ gestatten würde.

Wir können zum Schlusse unsere Ansicht dahin resümiren;

Eine Sekundärbahn Langenthal - Huttwyl, mit schmaler Spur von 1 Meter und mit theilweiser Benützung der Strasse, halten wir für vollkommen gerechtfertigt. Die Lokalverhältnisse sind günstig für dieselbe. Sie wird einer Bevölkerung von über 20,000 Seelen dienen, die nicht nur Ackerbau, sondern auch Industrie und Handel treibt und deren Hauptverkehr sich nach Langenthal zieht. Es darf demnach mit Zuversicht erwartet werden, dass dieses Bahnunternehmen ein in volkswirtschaftlicher Beziehung ganz gesundes sein wird.

Bern, den 14. Oktober 1882.

C. Cuenod.

Ganguillet.

Anträge der Finanzdirektion und des Regierungsraths

betreffend

die beiden Eisenbahnprojekte.

I. Lokalbahn Langenthal-Huttwyl.

§ 1 ist folgendermassen zu fassen:

Der Gesellschaft für den Bau der Schmalspurbahn von Langenthal nach Huttwyl, die sich noch auf gesetzliche Weise zu constituiren hat, wird eine Staatsbetheiligung von einem Viertheil der Baukosten zugesichert. Dieselbe wird jedoch auf den hiefür erforderlichen speziellen Beschluss des Grossen Rathes aus der laufenden Verwaltung und nach Massgabe der jeweilen auf dem Voranschlag des betreffenden Jahres stehenden Summen ausgerichtet.

Art. 2 und 3 sind demgemäss zu streichen.

Die übrigen Artikel des Beschlussesentwurfs werden beibehalten.

II.

Betreffend das **Bahnprojekt Dachsfelden-Tramlingen**, so gelten für dasselbe auch die vorstehenden Anträge.

Bern, den 25. November 1882.

Der Finanzdirektor
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, 25. November 1882.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

Entwurf Revidirtes Gesetz

über das

Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.

Im Auftrag der großrätlichen Kommission von der
Justizdirektion einheitlich ausgearbeitete Vorlage.

(Januar 1883.)

Anmerkung. Die im Sage zurückgestellten Paragraphen sind
umgearbeitet.

Allgemeiner Theil.

Titel I.

Von den Gerichten.

§ 1.

Das Civilgericht beurtheilt alle privatrechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Hilfe des Staates angerufen wird.

§ 2.

Die Civilrechtspflege wird verwaltet durch:

1. die Friedensrichter;
2. die Gerichtspräsidenten;
3. die Amtsgerichte, und
4. den Appellations- und Kassationshof.

§ 3.

Der Friedensrichter beurtheilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Werth fünfzig Franken nicht übersteigt. Auch kommt ihm die Leitung des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten zu, für welche solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4.

Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über fünfzig Franken und nicht über zweihundert Franken sich beläuft. Außerdem ist er für die Beurtheilung von Wechselprozessen und Streitigkeiten aus dem Vollziehungsverfahren bis zum Belauf von vierhundert Franken kompetent und entscheidet endlich oder unter Vorbehalt der

Appellation in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie in Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter refusirt werden oder durch andere Gründe in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen des Friedensrichters.

Er leitet die Prozeßinstruktion.

§ 5.

Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über den Werth von zweihundert Franken bis und mit vierhundert Franken ansteigt.

Ueberdies urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höhern Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor den Appellations- und Kassationshof gebracht wird (§) oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist.

§ 6.

Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von vierhundert Franken übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind. Die nämliche Behörde beurtheilt auch diejenigen Streitfälle, welche nach § mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen (§§ und folgende) und über Beschwerdeführungen gegen die unteren Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung und wegen Formverletzungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Vollziehungsverfahrens.

§ 7.

Bei den gerichtlichen Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgerichte und dem Appellations- und Kassationshöfen (§§) ist die Anwesenheit und Mitwirkung des ordentlichen Aktuars der Behörde, oder eines beeidigten Stellvertreters, und des Gerichtsweibels erforderlich. Dem Aktuar liegt die Führung des Protokolles und die Ausfertigung der Beschlüsse ob; der Weibel vollzieht die ihm von der Behörde erteilten Aufträge.

§ 8.

Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung und Beurtheilung eines Streites nicht Theil nehmen:

1. wenn sie bevogtet oder in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden;
2. wenn sie an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat;
3. wenn sie zu einem der streitenden Theile im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem sechsten

Grade der Seitenlinie, oder eines Verschwägerter in der geraden oder bis und mit dem fünften Grade der Seitenlinie steht;

4. wenn sie für eine Partei in dem obschwebenden Rechtsstreite als Vormund, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt, oder in erster Instanz als Richter geurtheilt hat oder als Zeuge aufgetreten ist, sowie wenn sie in der Streitsache Rath erteilt hat;

5. wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägte Person in dem Streite als Anwalt oder als bevollmächtigt verhandelt hat;

6. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägte Person einem der streitenden Theile in einem inner Jahresfrist vor der Ablehnung endlich beurtheilten Strafprozesse als Angeeschuldigter, Anzeiger oder Civilpartei gegenüber gestanden ist;

7. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägte Person mit einer der Parteien in einem Civilprozesse steht.

§ 9.

Die Partei, welche eine Gerichtsperson ablehnen will, soll ihr Gesuch ordentlicher Weise wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Termine der Gerichtsstelle, welche darüber zu urtheilen hat, motivirt und mit den allfälligen Belegen versehen einreichen. Fällt ihr hierin eine Säumnis zur Last, und wird dadurch ein Termin unnütz, so kann sie in die dahерigen Kosten verurtheilt werden.

§ 10.

Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Einzelrichter (Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten) entscheidet dessen Stellvertreter. Werden der Präsident, einzelne Mitglieder oder der Sekretär eines Gerichts abgelehnt, so hat das betreffende Kollegium selbst, unter Austritt der betheiligten Gerichtsperson und Zuziehung von Ersatzmännern, hierüber zu entscheiden. Wird ein Amtsgericht in seiner Gesamtheit oder in der Mehrheit seiner Mitglieder — die Ersatzmänner eingerechnet — abgelehnt, so soll der Appellations- und Kassationshof darüber urtheilen, welche Behörde dann, falls die Refusation erkannt wird, gleichzeitig die Beurtheilung der Sache dem Amtsgerichte eines der nächstgelegenen Bezirke übertragen soll.

Tritt endlich der letztvorgesehene Fall bei dem Appellations- und Kassationshof ein, so entscheidet ein von dem Großen Rathe aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht über die Zulänglichkeit der Refusation. Wenn die Ablehnung gegründet erfunden wird, so urtheilt ein auf die gleiche Weise zusammengesetztes außerordentliches Gericht auch in der Hauptsache.

§ 11.

Persönliche Klagen sind in der Regel bei dem Richter, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte, wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt hat. Dienstboten haben den Wohnsitz ihres Dienstherrn; Kinder, die unter älterlicher Gewalt stehen, und bevor-

mundete Personen denjenigen ihres natürlichen oder geordneten Vormundes, und Frauen, die in der Ehe leben, den ihres Ehemannes; die Fälle ausgenommen, wo die bevormundete Person ohne Mitwirkung ihrer ordentlichen Rechtsvertreter zu handeln befugt ist (§). Personen, die mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken haben, sollen an demjenigen belangt werden, wo sie sich zur Zeit der Anbringung der Klage aufhalten.

Körperschaften und Gemeinheiten sind vor dem Richter zu belangen, in dessen Bezirk der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist.

Gesellschaften und Einzelpersonen, welche in einem andern Bezirke eine Zweigniederlassung haben, können aus den mit dieser letztern abgeschlossenen Geschäften vor dem Richter desjenigen Bezirkes belangt werden, in welchem die Zweigniederlassung sich befindet.

Ansprüche gegen den Staat sollen, sofern hiefür nicht ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, bei dem Richter des Bezirkes, in welchem die der Klage zu Grunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers, und, falls dieser außerhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt angebracht werden.

Gegen Streitgenossen, die in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, soll die Klage bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirk die größere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl der Beklagten in zwei oder mehreren Bezirken gleich, so hat der Kläger unter den Richtern dieser Bezirke die Wahl.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Bundesverfassung und der bestehenden Staatsverträge können Personen, die im Staatsgebiete keinen festen Wohnsitz haben, an dem Orte ihres zeitigen Aufenthaltes belangt werden.

Endlich ist in allen Rechtsstreitigkeiten eine Partei, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in dem Amtsbezirke hat, wo der Prozeß geführt wird, gehalten, ihrem Prozeßgegner gleich bei dem ersten Termine einen solchen innerhalb des betreffenden Amtsbezirkes zu verzeigen.

§ 12.

Wenn ein Betheiligter für die Vollziehung eines Vertrages einen bestimmten Ort als Wohnsitz bezeichnet hat, so können alle Klagen aus dem Vertrage, sie mögen auf die Erfüllung oder Aufhebung desselben oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung gerichtet sein, gegen ihn bei dem Richter des gewählten Wohnsitzes angebracht werden. Bei dem erwähnten Wohnsitz können auch alle Mittheilungen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorfahren gültig gemacht werden.

§ 13.

Civilklagen aus Vergehen, oder wegen Beschädigungen an liegenden Gütern, Anlagen an solchen, Bäumen und hängenden Früchten, können bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirk die Rechtsverletzung stattgefunden hat.

§ 14.

Der ordentliche Gerichtsstand für dingliche und possessorishe Klagen ist die gerichtliche Behörde, in deren

Bezirk der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt.

§ 15.

Streitigkeiten in Betreff unvertheilter Erbschaften gehören vor den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Erblassers.

§ 16.

Rechtsachen, die unter sich in Verbindung stehen, sollen gemeinschaftlich bei dem Gerichtsstande, vor welchen die Hauptsache gehört, oder, falls sie von gleichem Belange sind, bei demjenigen, bei dem die eine derselben bereits rechtshängig ist, behandelt werden.

§ 17.

Das Gericht, bei welchem die Klage angebracht worden, ist auch für die Beurtheilung der Widerklage kompetent. Diese Kompetenz dauert fort, selbst wenn der Kläger seine Klage durch Reform oder Abstand zurückzieht.

§ 18.

Läßt sich der Beklagte vor einem nicht kompetenten Gerichte ein, so wird dieses dadurch kompetent zur Beurtheilung des Streites, in welchem die Einlassung erfolgt ist.

§ 19.

Wird die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörde, bei welcher die Streitfache anhängig gemacht worden, angefochten, so hat sie selbst hierüber zu urtheilen. In appellablen Fällen findet von diesem Urtheile Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

§ 20.

Die Gerichtspersonen sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der denselben durch ihre Gefährde oder Fahrlässigkeit erwächst.

Daherige Ansprüche auf Schadenersatz können, wenn nicht schon in einem allfälligen Strafurtheile oder bei Anlaß einer Beschwerde wegen Pflichtverletzung darüber entschieden worden, auf dem Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

§ 21.

Jeder Richter soll, ohne in eine Untersuchung der Sache selbst einzutreten, in seinem Gerichtskreise alle gesetzlich erlaubten Vorkehrungen treffen, um welche er von andern gerichtlichen Behörden des Kantons, zum Zwecke der Erledigung von bei ihnen hängigen Streitfachen, angegangen wird.

Ansuchen ausländischer Gerichte, wodurch gegen eine im Staatsgebiete wohnende Person ein gerichtliches Verfahren im Auslande eingeleitet werden soll, sind, wenn die betreffende Person sich demselben nicht freiwillig unterziehen will, dem Appellations- und Kassationshof einzufenden, welcher nach Einvernahme der Interessenten die gesetzmäßige Verfügung zu treffen hat.

Gesuche um Abhörung oder Vorladung von Zeugen dürfen zwar von dem Richter ohne besondere Einfrage bewilligt werden; die Zeugen können aber stets verlangen, vor einer inländischen Gerichtsstelle abgehört zu werden; auch darf nie eine Ungehorsamsstrafe oder ein Zwang in Betreff der Ablegung des verlangten Zeugnisses wider sie angewandt werden, ohne vorherige Bewilligung des Appellations- und Kassationshofes.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1883.

§ 22.

Die Verletzung der dem Richter oder dem Gerichte schuldigen Achtung kann von der Behörde selbst mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf fünfzig Schweizerfranken oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden geahndet werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

Titel II.

Von den Parteien.

§ 23.

Die Befugniß seine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen ist nach den Gesetzen über die persönliche Handlungsfähigkeit zu beurtheilen.

§ 24.

Mehrere Personen, die in der Gemeinschaft eines Rechts oder einer Verbindlichkeit stehen oder aus dem gleichen Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben, können zur Verfolgung des nämlichen Zweckes als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden.

§ 25.

Die Streitgenossen haben ihre Rechtsvorkehrungen gemeinschaftlich vorzubringen; stehen aber dem Einzelnen besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu, so kann er diese gesondert vortragen. In allen Fällen sind die Streitgenossen verpflichtet ihrem Gegner innerhalb des Gerichtsbezirkes, in welchem der Rechtsstreit geführt wird, einen gemeinschaftlichen Wohnsitz zu verzeigen.

§ 26.

Wird Jemand einer Sache wegen, die er als Stellvertreter eines andern inne hat, in eigenem Namen beklagt, so kann er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten von der Einlassung auf die Klage befreien.

§ 27.

Der Genannte erhält hierdurch das Recht zur Aufnahme des Streites, zu welchem Zwecke ihm die Klage zuzustellen ist. Widerspricht derselbe den Angaben des Beklagten, so soll der Kläger, unter Vorbehalt besserer Rechte, in den Besitz der streitigen Sache eingesetzt werden, und der Richter hat dann auf Verlangen der einen oder andern Partei bloß noch über den Kostenpunkt zu entscheiden.

§ 28.

Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will, kann diesem, unter vorläufiger Angabe der Rückgriffsgründe, Anzeige von dem Streite machen.

Der Dritte (Denunciat) erhält hierdurch das Recht an der Führung des Streites beliebig Theil

zu nehmen. Giebt er dem Streitverkünder (Denuncianten) bloß Angriffs- oder Vertheidigungsmittel an die Hand, so kann er sich dabei gegen die Anerkennung des Rückgriffsrechtes verwahren; übernimmt er aber die Führung des Streites selbst, oder macht er mit dem Streitverkünder gemeine Sache, so findet keine Verwahrung statt.

§ 29.

Auf das Stillschweigen des Dritten kann der Streitverkünder in der Prozeßverhandlung nach eigenem Gutfinden fortfahren; ein ungünstiges Ergebniß des Prozesses wirkt dann auch gegen den dritten Rückgriffsverpflichteten, sofern er nicht beweist, daß dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Streitverkünders verschuldet worden sei.

§ 30.

Die Unterlassung der Streitverkündung ist in der Regel nicht als Verzicht auf das Rückgriffsrecht auszulegen.

Will jedoch der Rückgriffsberechtigte den Streit nicht aufnehmen oder den Spruch von Schiedsrichtern anrufen, so hat er den Dritten bei Folge des Verzichtes auf das Rückgriffsrecht von dieser Absicht zu benachrichtigen und ihm die Führung des Streites anzubieten. In diesen Fällen kann der Dritte die Prozeßführung übernehmen, ohne dadurch ein Rückgriffsrecht anzuerkennen. Er muß aber die Hauptpartei auf ihr Begehren zuvor in Betreff der ihr durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachtheile innert einer von dem Richter zu bestimmenden Frist sicher stellen. Kommt der Dritte dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt er sich innert der bestimmten Frist nicht zur Uebernahme des Streites bereit, so kann die Hauptpartei unbeschadet ihres Rückgriffsrechtes in der Sache den Abstand erklären oder das schiedsrichterliche Verfahren einleiten.

§ 31.

Ist die Streitverkündung ohne Veranlassung des Dritten unterblieben, so wird derselbe von der Regreßpflicht in so weit befreit, als er zu beweisen vermag, daß bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebniß des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.

§ 32.

Hat sich Jemand verpflichtet, einen Andern in einem allfälligen Rechtsstreite zu vertreten, so soll ihn dieser, bevor er selbst etwas in der Sache verhandelt, zur Uebernahme des Streites auffordern und ihn, auf den Fall der Weigerung, zur Verhandlung der dahierigen Vorfrage in die Audienz des Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber nach den für die Erledigung von Vor- und Zwischenfragen geltenden allgemeinen Vorschriften sein Urtheil fällt. Bis zu rechtskräftiger Beurtheilung der Vertretungsfrage soll der Rechtsstreit stille stehen.

§ 33.

Weigert sich der Dritte, welcher zur Vertretung verurtheilt worden ist, den Rechtsstreit zu übernehmen, so hat der Berechtigte die Wahl, den Streit

selbst zu führen oder in der Hauptsache den Abstand zu erklären und in jedem Falle von demselben Ersatz des ihm dadurch erwachsenden Schadens zu verlangen.

§ 34.

Die Partei, welche ihrem Gegner einen Dritten als Stellvertreter stellt, hat demselben stets dafür gut zu stehen, daß dem Urtheile in Haupt- und Nebensache Statt gethan werde.

§ 35.

Ein Dritter ist auch unaufgefordert berechtigt, sich in einen zwischen Andern anhängigen Rechtsstreit einzumischen, wenn er ein solches Interesse an dem Ausgange des Streites zu haben vermeint, daß ihm ohne seine Einmischung aus der Fortsetzung des Rechtsstreites ein Nachtheil erwachsen würde.

§ 36.

Verfolgt der Dritte (Intervenient) ein selbstständiges, eine oder beide streitenden Hauptparteien ganz oder theilweise ausschließendes Interesse (Hauptintervention), so ist sein Dazwischentreten als eine eigentliche Klage zu betrachten und nach deren Erfordernissen, jedoch ohne neue Verhandlung vor dem Friedensrichter, einzuleiten.

§ 37.

Die Hauptintervention ist in jeder Lage des Rechtsstreites bis zum Endurtheile zulässig. Ihre Wirkung besteht, wenn sie eine das Streitobjekt vollständig umfassende Präjudicialfrage für die Hauptsache enthält, darin, daß diese bis zum rechtskräftigen Entscheide der Interventionsfrage ruht. Ist hingegen neben dem Anspruche des Intervenienten auch noch ein Rechtsverhältniß zwischen den streitenden Hauptparteien zu beurtheilen, so läuft der Hauptprozeß neben dem Interventionsstreit und wird gleichzeitig mit diesem entschieden.

§ 38.

Der Hauptintervenient ist im Falle des Unterliegens seinen Gegnern für jeden Schaden verantwortlich, den er ihnen durch sein Dazwischentreten verursacht hat.

§ 39.

Verfolgt der Dritte mit einer der streitenden Hauptparteien ein gemeinschaftliches Interesse (Nebenintervention), so wird er Streitgenosse derselben und muß die Sache in derjenigen Lage aufnehmen und fortsetzen, in welcher er sie findet.

§ 40.

Der Nebenintervenient kann mit Zustimmung der Partei, welcher er beitrifft, den Rechtsstreit auch allein übernehmen, jedoch soll dadurch den Rechten der Gegenpartei kein Eintrag geschehen.

§ 41.

Wer als Intervenient aufgetreten ist, kann in der Folge die Einwendung nicht machen, daß ihm der Streit nicht verkündet worden sei.

§ 42.

Entsteht ein Rechtsstreit über Gegenstände, bei welchen das öffentliche Interesse in der Weise betheiligt ist, daß sie nicht der willkürlichen Verfügung der Parteien überlassen werden können, sondern die Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muß, wozu namentlich auch die Streitigkeiten über den Stand der Personen zu zählen sind, so soll der Gerichtspräsident dem Regierungstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Prozeß geführt wird, zu Händen des Staates ein Doppel der Klage zustellen (§).

§ 43.

Der Staat hat in solchen Fällen das Recht, in jeder Instanz des Prozesses, sofern es zur Wahrung des öffentlichen Interesses nöthig erscheint, zu interveniren; er kann zu diesem Ende namentlich zu jeder Zeit die Einsicht der Akten verlangen, bei der Prozeßinstruktion die Parteivorträge ergänzen und selbstständige Rechtsbegehren stellen, bei der Beurtheilung des Streites selbst ohne vorherige Einmischung das öffentliche Interesse verfechten und endlich auch gegen benachtheiligende Verfügungen der Gerichte von sich aus die gesetzlichen Rechtsmittel anrufen.

§ 44.

Die Parteien sollen sich gegen einander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit als des muthwilligen Zeugens und unredlicher Prozeßverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten unterlagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen. Nach fruchtlosem Verweise kann der Richter wegen solcher Beleidigungen die Schuldigen mit Geldstrafe bis auf hundert Franken oder mit Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden bestrafen.

Ebenso kann wegen muthwilligen Prozeßfirens durch die Gerichte wider den Schuldigen Geldstrafe bis auf hundert Franken oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden und im Wiederholungs-falle das Doppelte verhängt werden.

§ 45.

Die Anwälte stehen, soweit es die Prozeßführung betrifft, unter der Aufsicht des Appellations- und Kassationshofes, welcher dieselbe, wo nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, nach Mitgabe des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840 auszuüben hat.

§ 46.

Jede Partei hat den Kostenaufwand für ihre Rechtsverfolgung oder Vertheidigung zu bestreiten. Die Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge veranlaßt werden, müssen von den Parteien gemeinschaftlich vorgeschossen werden.

§ 47.

Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatz der Prozeßkosten an ihren Gegner zu verurtheilen. Hatte jedoch die siegende Partei zu viel gefordert, oder ist in der Hauptsache theil-

weise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden worden, so tritt nach Umständen Wertschlagung oder verhältnismäßige Theilung der Kosten ein. Diese Modifikationen können auch stattfinden, wenn die obsiegende Partei die Prozeßkosten durch augenscheinlich unnöthige Weitläufigkeiten vermehrt hat, sowie in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, und in der Seitenlinie zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern und ihren Ehegatten.

Wenn eine Partei durch das Urtheil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verurtheilt werden.

§ 48.

Ausnahmsweise kann bei präparatorischen und Zwischen-gesuchen, wodurch der eingeleitete Rechtsstreit nicht erledigt wird, der Impetrat bloß insofern in die Kosten verurtheilt werden, als er sich nicht bei dem zur Verhandlung bestimmten Termine dem angebrachten Gesuche unterzieht. Auf den Fall der Unterziehung bleibt der Kostenpunkt bis zur Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt.

§ 49.

Eine Partei ist schuldig, in den folgenden Fällen ihrem Gegner auf seinen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

a. Der Kläger oder Intervenient:

wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat; wenn er vergeltetagt oder bis zur Pfandnahme betrieben ist und die betreibenden Gläubiger noch nicht befriedigt hat;

wenn er infolge strafgerichtlichen Urtheils in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben entsetzt ist.

b. Der Beklagte:

wenn er einer Schuldbetreibung nicht ihren ungehinderten Lauf lassen will, die sich auf eine rechtsförmige, auf ihn oder auf Jemanden, in dessen Verbindlichkeiten er eingetreten ist, lautende Schuldschrift gründet; den Fall ausgenommen, wo er seine Einreden gegen die Gültigkeit der Urkunde, oder gegen die Zahlfälligkeit oder das dermalige Bestehen der Schuld, sofort durch Urkunden oder Eideszuschiebung zu beweisen übernimmt.

Individueller Antrag.

Streichung des Satzes: „den Fall ausgenommen . . . klagt.“

§ 50.

Der Antrag auf Sicherheitsleistung soll im Anfange des Rechtsstreites, d. h. wenn er von dem Kläger ausgeht, vor der Klagerhebung, wenn aber der Beklagte solchen zu stellen im Falle ist, vor jeder andern Einrede oder Vertheidigung auf die Klage angebracht werden; die Fälle vorbehalten, wo die Thatsache, welche das Begehren begründet, erst während der Prozeßverhandlung eintritt.

§ 51.

Die Sicherheit soll innerhalb der Nothfrist von dreißig Tagen, von der freiwilligen Unterziehung oder gerichtlichen Auflage an gerechnet, durch Bürgschaft oder Hinterlagen geleistet werden.

Der oder die Bürgen müssen in dem hiesigen Kantone ihren Wohnsitz haben, und es soll über ihre Habhaftigkeit dem Bürgschaftsbrieft ein Zeugniß von dem Präsidenten des Einwohnergemeinderaths ihres Wohnortes beigefügt werden. Dieses Zeugniß muß zudem durch den zuständigen Regierungsstatthalter legalisirt sein.

§ 52.

Auf Anrufen der Partei, welcher die Sicherheit zu leisten ist, hat der Richter deren Zulänglichkeit zu beurtheilen.

Hat der Kläger solche inner der festgesetzten Frist gar nicht oder nicht gehörig geleistet, so soll die Klage einstweilen zurückgewiesen werden. Befindet sich aber der Beklagte in Säumniß, so ist derselbe zu verurtheilen, den Kläger ohne Weiteres zu bezahlen oder der Betreibung ihren Fortgang zu lassen; wobei jedoch das Recht des Beklagten vorbehalten bleibt, das Bezahlte ganz oder theilweise zurückzufordern, wenn er später die Sicherheit leistet und die Schuld sich als nicht gegründet herausstellt.

§ 53.

Die Verhandlung und Beurtheilung aller Streitfragen in den vorgedachten Fällen findet bei der Behörde statt, welche in der Hauptsache für die Prozeßinstruktion zuständig ist (§§), und es gelten hiefür die allgemeinen Vorschriften über die Erledigung von Vor- und Zwischenfragen (§§). Wenn die geleistete Sicherheit ungenügend gefunden wird, so soll stets gleichzeitig auch die oben festgesetzte Folge (§) ausgesprochen werden.

§ 54.

Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur dann statt, wenn es derselbe für angemessen erachtet.

§ 55.

Wer durch ein Zeugniß des Einwohnergemeinderaths seines Wohnortes nachweist, daß sein Vermögen nicht zureiche, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß ihm das Armenrecht ertheilt werde. Dem Armuthszeugniß soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und Erwerbes desjenigen beigefügt werden, welcher sich um das Armenrecht bewirbt. Ueberdies muß das Armuthszeugniß von dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes legalisirt sein.

§ 56.

Das Gesuch wird unter Beilegung des Armuthszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Richter angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage seine Verfügung trifft und den Parteien eröffnet. In appellablen Fällen wird das Urtheil mit den Akten dem Appellations- und Kassationshofe zur Bestätigung oder Abänderung eingeleitet.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreits nicht gehemmt; der Richter oder das Gericht ist indeß befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen.

§ 57.

In Streitfachen, welche der Kompetenz des Friedensrichters oder Gerichtspräsidenten unterliegen, ist das Gesuch im Verhandlungstermin selbst anzubringen; es kann aber eine vorläufige Befreiung von den Ladungskosten ausgesprochen werden, sofern der Kläger das Armuthszeugniß vorweist.

§ 58.

Die Partei, welche das Armenrecht genießt, ist von der Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren, dem Gebrauche des Stempelpapiers und von der Rechtsversicherung befreit. In appellablen Sachen ordnet ihr der Appellations- und Kassationshof zum Behufe der Prozeßführung einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der patentirten Advokaten bei. In Streitigkeiten, welche vom Amtsgericht oder Gerichtspräsidenten endlich zu erledigen sind, erfolgt auf Verlangen der Partei das nämliche durch den Gerichtspräsidenten.

Von der Bezahlung der Prozeßkosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht genießende Partei, falls sie unterliegt und gerichtlich in dieselben verurtheilt wird, nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmäßigen Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung nachzubahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§ 59.

Wenn die Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, in dem Prozesse ein obsiegliches Urtheil erhält, so ist ihre dahierige Kostenforderung durch den ihr bestellten oder zu diesem Zwecke durch den Richter zu bezeichnenden Anwalt einzukassiren, der den dabei Betheiligten wegen ihrer Kostenantheile Rechnung zu tragen hat.

§ 60.

Wegen Nichtbezahlung der Gerichts- und Weibelgebühren darf einer vorgeladenen Partei bei ihrem erstmaligen Erscheinen das richterliche Gehör nicht verweigert werden.

Titel III.

Von den Nebenpersonen der Parteien.

§ 61.

Es steht Jedermann frei, seinen Prozeß selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Partei, mit oder ohne Zulassung eines Anwaltes, geboten ist.

Die Fähigkeit, für einen Andern im Prozesse als Bevollmächtigter oder Anwalt zu verhandeln, ist nach den bestehenden besondern Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurtheilen.

§ 62.

Der Bevollmächtigte soll sich bei der ersten von ihm verfaßten Rechtschrift (Klage, Antwort u. s. w.) oder bei seinem ersten Auftreten durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht bei dem Gericht zu der Prozeßführung legitimiren. Vollmachten, die außerhalb des Kantons ausgestellt worden, müssen von der kompetenten Behörde beglaubigt sein.

§ 63.

Eine allgemeine Vollmacht, zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des Auftraggebers überhaupt oder eines einzelnen Prozesses, berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechts und die Vollziehung des Urtheils zum Zwecke haben, nicht aber zu Vergleichen, Uebertragungen an Schiedsrichter, Verzichten und Reformen; es sei denn, daß die Vollmacht dieser Handlungen ausdrücklich gedenke.

§ 64.

Ausnahmsweise sind patentirte Advokaten als vermuthete Bevollmächtigte anzuerkennen, wenn sie die zu einem gerichtlichen Schritte nöthigen Akten in Händen haben und sich verpflichten eine Vollmacht oder Gutheißung ihrer Partei bis zu dem folgenden Termine beizubringen, oder, wenn kein solcher bestimmt worden, inner der Frist von vierzehn Tagen bei dem Gerichte einzureichen. Unterläßt der vermuthete Bevollmächtigte dieser Verpflichtung nachzukommen, so wird die Verhandlung durch die Behörde, vor welcher sie stattgefunden, nichtig erklärt, er selbst aber zur Tragung der den Parteien verursachten Kosten und sonstigen Nachtheile verurtheilt.

§ 65.

Die Partei, welche eine bei dem Gerichte eingereichte Vollmacht zurückziehen will, muß solches ihrem Gegner rechtlich kund thun.

Titel IV.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

§ 66.

Der Richter und die Gerichte haben von Amtes wegen darauf zu achten, daß bei den vor ihnen stattfindenden prozeßualischen Verhandlungen das gesetzliche Verfahren, unter Wahrung der vorgeschriebenen Formen, beobachtet werde. Ehrverletzungen, die während der gerichtlichen Verhandlungen stattgefunden, werden von dem Richter ohne Gestattung eines weitem Verfahrens von Amtes wegen aufgehoben und geahndet (§), und, wenn solche in schriftlichen Vorträgen vorkommen, deren Reinigung angeordnet.

Im Uebrigen tritt die Thätigkeit des Richters auf Anrufen der Parteien und nur in denjenigen Fällen von Amtes wegen ein, wo ihm eine Amtshandlung gesetzlich geboten ist.

§ 67.

Die Prozeßverhandlungen sind öffentlich und mündlich. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1883.

Beschluß des Gerichtes bei verschlossenen Thüren geführt werden. (Verfassung § 51.)

§ 68.

Alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel der Parteien sind, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt, unter Folge des Verzichtes auf die spätere Geltendmachung der verabsäumten Theile der Rechtsbesorgung auf einmal vorzubringen. Der Richter hat darauf zu sehen, daß dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung geschehe.

§ 69.

Die faktischen Anbringen der Parteien dürfen, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, weder durch nachträgliche Hinzufügung neuer Thatfachen, noch durch nachträgliche Verneinung der thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei verstärkt werden. Desgleichen darf keine Partei die angebrachten Schlüsse so verändern, daß dadurch mehr oder, sofern nicht spezielle Gesetze es erlauben, Anderes verlangt wird, als nach der ursprünglichen Schlußstellung.

Dagegen kann eine Partei ihre Anbringen und Schlüsse zu jeder Zeit auf ein Minderes beschränken, und ebenso sind auch Verbesserungen von Mißschreibungen und Mißrechnungen stets zulässig. Wenn jedoch in Folge solcher Aenderungen die Streitfrage sich wesentlich anders gestaltet oder ganz erledigt wird, so ist diesem Umstande bei dem Urtheile über die Kosten Rechnung zu tragen.

§ 70.

Findet eine Partei, daß sie ihren erstinstanzlich noch unenturtheilten Haupt- oder Incidentalrechtsstreit nicht zu ihrem Vortheil geführt habe, so kann sie die Reform erklären. Die Reform vernichtet das Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet. Doch läßt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:

a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche;

b. die eidlichen Erklärungen der Parteien.

Ueberdies können die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger von den Parteien im neuen Verfahren benützt werden.

Die Reform kann jedoch in Betreff der gleichen Streitfrage von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden.

§ 71.

Die Partei, welche die Reform erklärt hat, muß ihrem Gegner die Kosten der aufgegebenen Verhandlung innerhalb sechs Wochen, von der Mittheilung ihrer dahingehenden Erklärung an zu rechnen, bezahlen oder zu deren Deckung einen von dem Richter zu bestimmenden Betrag hinterlegen.

§ 72.

Hat der Kläger die Reform über das ganze Prozeßverfahren erklärt, so muß er die neue Klage innerhalb der Nothfrist von sechs Wochen in gesetzlicher Weise dem zuständigen Richter zu Händen des Beklagten einreichen; hat aber der Beklagte von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen, und der Richter hat dem Beklagten für Einreichung seiner Vertheidigung eine peremptorische Frist zu bestimmen.

Im Fall einer theilweisen Reform ist der Partei, welche dieselbe erklärt hat, nach den Umständen entweder eine peremptorische Frist oder ein peremptorischer Termin zu bestimmen, um die ihr nach der Prozeßlage obliegende Vorkehr zu treffen.

Individueller Antrag.

Diese Grundsätze kommen in dem besondern Prozeßverfahren analog zur Anwendung.

§ 73.

Räht sich die Partei, welche die Reform erklärt hat, hinsichtlich der in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften eine Säumnis zu Schulden kommen, so wird die Reformerklärung als ein förmlicher Abstand über die Streitfrage, in Betreff welcher die Reform erklärt worden, angesehen.

§ 74.

Die Zeitbestimmungen im Prozesse finden Statt, entweder durch Bezeichnung eines Tages zur Erscheinung vor Behörde (Tagfahrt, Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, inner welchem eine gerichtliche Handlung vorzunehmen ist (Frist).

Bei der Bestimmung der Fristen werden Jahr und Monat auf denjenigen Tag bestimmt, welcher durch seine Zahl dem Kalendertag der Bestimmung entspricht und Woche auf den gleichnamigen folgenden Wochentag.

§ 75.

Die Zeitbestimmungen sind theils im Gesetze enthalten, theils werden sie durch den Richter festgesetzt und den Parteien entweder mündlich eröffnet oder durch Ladungen oder Wissenlassungen kund gethan. — Fristen, die das Gesetz schlechtweg bestimmt, heißen Nothfristen.

§ 76.

Die Partei, welche ein Gesuch anbringen will, hat, wenn nicht bereits ein Termin dazu bestimmt ist, bei dem Richter einen Tag auszuwirken und solchen dem Gegner durch eine förmliche Ladung bekannt zu machen.

§ 77.

Jede Vorladung soll enthalten:

1. die Namen, den Wohnort und die genaue Bezeichnung der Parteien;
2. die Anzeige der Handlung, zu welcher vorgeladen wird;
3. die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung, und
4. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

§ 78.

Die Ladungen und Wissenlassungen sollen, wo das Gesetz nicht deren amtliche Anordnung vorschreibt, von den Parteien erlassen, jedoch dem Richter vor der Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Einfache Ladungen, Wissenlassungen und Exekutionsbefehle, die durch den Widerspruch der Partei, gegen welche die Exekution verlangt wird, gehemmt werden können, sollen von dem Richter ohne weitere Untersuchung ihrer Begründetheit bewilligt werden; Arreste aber, provisorische Verfügungen, Exekutionsbefehle, gegen welche kein Widerspruch statthaft ist, und Ediktalladungen nur nach geleisteter Bescheinigung über das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit. In Betreff der

Ansuchen anderer Gerichtsstellen endlich hat der Richter nach § zu verfahren.

§ 79.

Ist der Vorzuladende nicht in dem Gerichtsbezirke des Richters wohnhaft, vor welchem die Verhandlung statt finden soll, so muß die Ladung auch dem Richter des Wohnortes zur Gestattung der Zustellung vorgelegt werden.

§ 80.

Die Zustellung gerichtlicher Akte an die Parteien geschieht ordentlicher Weise durch den Weibel.

Bei Vorladungen ist dem Geladenen ein unterzeichnetes Doppel mit dem Zeugniß des Weibels zu übergeben. Die Zustellung soll, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, wenigstens acht und vierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden.

Während eines Rechtsstreites können Zustellungen auch durch die Post erfolgen. Für solche Zustellungen kommen die eidgenössischen Vorschriften über die Bestellung gerichtlicher Akte durch die Post zur Anwendung (Art. 35 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876).

Während eines Rechtsstreites können Zustellungen an den mit der Prozeßführung bevollmächtigten Anwalt erfolgen, sofern eine schriftliche Vollmacht bei dem Gerichte eingereicht ist und dieselbe keinen Vorbehalt enthält.

§ 81.

Der Weibel soll seine Berrichtungen in Civilsachen zu gewöhnlicher Tageszeit, d. h. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, bei dem Wohnsitz oder Aufenthaltsorte der betreffenden Person bestellen. Trifft er die Person nicht bei Hause an, so hat er das Doppel des Aktes einem ihrer Hausgenossen abzugeben, oder, wenn Niemand im Hause anwesend ist, an die Thüre zu heften. Berrichtungen an Behörden und Korporationen sind bei dem Vorsteher und in dessen Abwesenheit bei einem andern Vorgesetzten zu bestellen. Mittheilungen an den Staat werden an den Regierungstatthalter des Bezirks, wo der Prozeß geführt wird, gemacht.

§ 82.

Ueber jede Berrichtung hat der Weibel ein Zeugniß auszufertigen, in welchem bestimmt angegeben sein soll, wann, wo und an wen er sie bestellt und welche Antwort er allfällig darauf erhalten habe. Dieses Zeugniß ist in die verschiedenen Doppel der betreffenden Akte einzutragen.

§ 83.

Eine öffentliche Ladung und Wissenlassung ist in den gesetzlich bestimmten und außerordentlicher Weise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden, beziehungsweise des Notifikaten, nicht kennt, oder der Richter seines Wohnorts die Bewilligung der Berrichtung unbefugt verweigert.

§ 84.

Die Ediktalladung oder Ediktalwissenlassung soll an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen,

dreimal nach einander in das amtliche Blatt eingerückt und, wo der Richter es nöthig findet, auch in diejenigen Zeitungen aufgenommen werden, durch die sie am ehesten zur Kenntniß des Vorzuladenden gelangen kann; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz ein Mehreres vorschreibt.

§ 85.

Bei Ediktalladungen ist der Erscheinungstag und bei Fristansetzungen die Frist auf wenigstens sechs Wochen, von der ersten Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, hinauszusetzen; die Fälle vorbehalten, für welche das Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 86.

Nach einmal angehobenem Rechtsstreite macht der Richter ordentlicher Weise den Parteien bekannt, wann oder innert welcher Frist die Verhandlung fortzusetzen sei und worin die nächste Vorgehr bestehen solle. Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, eine andere gesetzgemäße Vorgehr zu treffen.

§ 87.

Gedenkt eine Partei am Platz der gerichtlichen Handlung, zu welcher vorgeladen oder Termin anberaumt ist, eine selbständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen, so muß sie den Schluß ihres bisherigen Gesuchs ihrem Gegner, unter Folge des Verzichts, spätestens vier und zwanzig Stunden vor der Erscheinung mittheilen. In dem Gesuche sollen die begründenden Thatfachen und die Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Diese Vorschriften finden jedoch ihre Anwendung nicht bei Rechtsver sicherungsbegehren, bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung und in den Fällen, wo die Hauptsache selbst bei Einem Termin verhandelt wird.

§ 88.

Der Richter soll darauf achten, daß die Prozeßverhandlung nicht unnöthig verzögert werde. Wo eine Frist zur Rechtsbeforgung zulässig ist, wird solche in der Regel auf vierzehn Tage bestimmt; doch kann dieselbe in besonders wichtigen und verwickelten Fällen bis auf sechzig Tage hinausgesetzt und umgekehrt, wenn die Sache am wachsenden Schaden liegt, bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden verkürzt werden.

§ 89.

Der Richter kann auf Begehren einer oder beider Parteien die von ihm getroffenen Zeitbestimmungen aus zureichenden Gründen verlängern. Ebenso kann dieß durch Uebereinkunft der Parteien geschehen. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so hat der Richter die andere davon amtlich in Kenntniß zu setzen. Hat die Verlängerung durch Uebereinkunft der Parteien stattgefunden, so sind dieselben bei einer Ordnungsbuße

von fünf bis zehn Franken gehalten, die Uebereinkunft dem Richter rechtzeitig zur Bestätigung vorzulegen.

Wenn eine Partei um eine fernere Verlängerung nachsucht, so soll der Richter vor seiner Verfügung die andere Partei darüber einvernehmen. Diese Einvernahme kann auch brieflich oder telegraphisch erfolgen. Die Kosten dieser Verlängerung trägt stets der Gesuchsteller.

§ 90.

Gegen den Abschlag einer Fristverlängerung oder Terminverschiebung kann der Impetrant bei dem Appellations- und Kassationshof Beschwerde führen. Findet diese Behörde die Beschwerde begründet, so sollen die inzwischen getroffenen Verhandlungen aufgehoben und die Kosten bis zum Hauptentscheide suspendirt werden. Wird aber der Beschwerdeführer abgewiesen, so fallen solche ihm auf, und es hat im Falle muthwilligen Prozeßirens der Appellations- und Kassationshof gegen die Schuldigen einzuschreiten (§ 47 und das Gesetz über die Advokaten vom 10. Dezember 1840).

Die Erhebung der Beschwerde stellt den Rechtsstreit nicht ein.

§ 91.

Hat der Richter gesetzwidrige oder offenbar unnöthige Fristen oder Tagfahrten gestattet, so soll ihn der Appellations- und Kassationshof von Amtswegen oder auf die Beschwerde der dadurch verletzten Partei in die veranlaßten Kosten und nach Umständen auch zum Schadenersatz verurtheilen.

§ 92.

Nothfristen können einzig durch die Uebereinkunft der Parteien verlängert werden.

§ 93.

Die Versäumung einer Frist oder das Ausbleiben bei einem Termine wird, wo das Gesetz nicht etwas Anderes feststellt (§§), auf den Antrag des Gegners als ein Verzicht auf die Vorgehren ausgelegt, welche die säumige Partei zu treffen hatte. Hat diese ihrem Gegner bekannt gemacht, daß sie eine Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen gedenke, so bezieht sich der Verzicht bloß auf diese; die säumige Partei ist aber in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen, und es kann überdieß, wenn die Absicht der Prozeßverzögerung vorliegt, Bestrafung nach § eintreten.

Dem Ausbleiben ist der Fall gleich zu achten, wenn eine Partei zwar vor dem Richter oder Gericht erscheint, aber die ihr obliegenden Vorgehren nicht trifft.

§ 94.

Bleiben beide Parteien bei einem Termine aus, so fällt solcher dahin; bleibt hingegen bloß eine Partei aus, so kann die erschienene den Rechtsruf und die einseitige Zulassung zur Verhandlung verlangen. Der Rechtsruf darf gestattet werden, sobald, auf geschehene Anfrage durch den Richter, sich keine

vollständigen Parteien mehr um das richterliche Gehör melden. Nach erfolglosem Rechtsrufe kann die erschienene Partei die ihr zukommenden gerichtlichen Vorkehren treffen und rücksichtlich derjenigen ihres Gegners darauf antragen, daß solche als verwirkt erklärt werden.

Parteien und Anwälte, welche sich nach der festgesetzten Zeit beim Termine einfinden, können mit Ordnungsbusse von fünf bis zehn Franken belegt werden.

§ 95.

Die Partei, welche zur einseitigen Verhandlung zugelassen worden, soll ihrem Gegner das Ergebniß derselben längstens vierzehn Tage nachher mittheilen. Ist eine Zeit zur Rechtsfortsetzung bestimmt worden, so muß auch diese der ausgebliebenen Partei ordentlicher Weise wenigstens vierzehn Tage, und, wenn die Zeitbestimmungen wegen Dringlichkeit der Sache verkürzt worden, wenigstens drei Mal vierundzwanzig Stunden vor dem Eintritte des Termines oder dem Ablaufe der Frist bekannt gemacht werden.

§ 96.

Bleibt die auf diese Weise geladene Partei zum zweiten Male aus, so erklärt der Richter die thatsächlichen Anbringen der erschienenen Partei als erwahrt, diejenigen der ausgebliebenen aber als zurückgezogen und verhängt den Aktenschluß.

§ 97.

Die säumige Partei kann sich gegen die Folgen ihrer Säumnis in den vorigen Standiedereinsetzen lassen:

1. wenn ihr die Ladung oder richterliche Verfügung nicht persönlich zugestellt wurde und sie sich zur eidlichen Versicherung bereit erklärt, daß ihr die Zeitbestimmung gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß ihr die Befolgung unmöglich gewesen;
2. wenn sie oder ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Staatsdienst u. s. w., abgehalten worden, die ihr obgelegene Vorkehr zu der bestimmten Zeit zu treffen, und
3. wenn die Säumnis in der Fahrlässigkeit oder Gefährde eines von ihr mit der Geschäftsführung betrauten Bevollmächtigten oder Anwaltes aus der Zahl der angestellten Advokaten und Rechtsagenten ihren Grund hatte.

§ 98.

Die Partei, welche von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch machen will, muß ihr Vorhaben ihrem Gegner bei Folge des Verlusts ihres Rechts ordentlicher Weise vor dem Eintritte des zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumten Termins oder, wenn kein solcher bestimmt worden, längstens vierzehn Tage nach der Mittheilung der Verhandlung (§) oder richterlichen Verfügung (§§) anzeigen, und in dem letztern Falle denselben zur Erörterung der Wiedereinsetzungsfrage vor die Behörde laden, bei welcher die Säumnis stattfand. Bei Ediktalladungen kann die Restitution in dem Falle des § , Art. 1, innerhalb der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung der Ladung oder Wissenlassung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, verlangt werden.

Das Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der in § vorgeschriebenen Vorkehren kann bei dem Appellations- und Kassationshofe ohne vorherige Ankündigung angebracht werden.

§ 99.

Wenn der Umstand, durch welchen eine Partei verhindert worden einer Zeitbestimmung Folge zu leisten, es ihr auch unmöglich macht, inner der gesetzlichen Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, so ist dieses ihrem Rechte unschädlich. Die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Fristen für die Anbringung des Restitutionsbegehrens heben in diesem Falle erst mit dem Zeitpunkte zu laufen an, wo das Hindernis weggefallen ist.

§ 100.

Auf Verlangen ihres Gegners hat die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt, die vorgeschützten Entschuldigungsgründe zu erwahren. In dem Falle des § Ziffer genügt die Erklärung des Bevollmächtigten oder Anwaltes als Beweis; nur muß dieser ihre Richtigkeit auf Begehren des Gegners eidlich bekräftigen.

Ebenso kann der Impetrant von dem Bevollmächtigten oder Anwalte den Eid verlangen, wenn dieser die Säumnis von seiner Seite in Abrede stellt.

§ 101.

Widersezt sich der Gegner des Impetranten dem Restitutionsbegehren, so ist der daherige Streit durch die betreffende Behörde nach einer mündlichen Parteiverhandlung sofort zu beurtheilen.

Wird die säumige Partei wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so bleiben in den Fällen des § , Ziffer 1 und 2 die Kosten bis zum Urtheil in der Hauptsache suspendirt; doch kann in letzterm Falle nach Umständen verfügt werden, daß die wieder eingesetzte Partei ihre daherigen Kosten an sich selbst trage; im Fall der Ziffer 3 dagegen hat der säumige Bevollmächtigte oder Anwalt die durch seine Säumnis der eigenen Partei und der Gegenpartei verursachten Kosten zu tragen, und überdies soll er, wenn Gefährde vorwaltet, nach den bestehenden Disziplingesetzen bestraft werden.

In jedem Falle hat die Partei, welche in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, die versäumte Vorkehr bei Folge des Verzichtes spätestens in dem zur Verhandlung des Wiedereinsetzungsbegehrens bestimmten Termine nachzuholen.

§ 102.

Die obigen Vorschriften über die Versäumung von Zeitbestimmungen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden ihre Anwendung auch auf diejenigen Zeitbestimmungen im Prozesse, welche durch Uebereinkunft der Parteien getroffen worden sind.

§ 103.

Zu den Gerichtsferien gehören:

1. Die Sonntage und die vom Staate anerkannten Feiertage;

2. die Wochen, in welche Weihnacht und Neujahr fallen, die Woche vor Ostern und die Woche vor Pfingsten.

3. die Zeit vom 1. August bis 30. Herbstmonat.

§ 104.

An Sonn- und Festtagen sollen weder der Richter noch der Aktuar und Weibel in Zivilrechtsachen ihr Amt ausüben; mit Ausnahme der Ertheilung und Vollziehung von Arresten, Verbotten und provisorischen Verfügungen in besonders dringenden Fällen.

§ 105.

Während der oben (§) unter Ziffern 2 und 3 festgesetzten Gerichtsferien bleiben das Verhör des Richters und des Gerichtes für alle Rechtsachen, welche nicht im wachsenden Schaden liegen, eingestellt. Vorkehren, die nicht vor dem Richter oder vor dem Gerichte getroffen werden müssen, wie Weibelverrichtungen, Appellationsdiligenzen u. s. w., sind dagegen stets zulässig.

§ 106.

Läuft eine von dem Richter bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Sonn- oder Festtage aus, so erstreckt sich dieselbe noch auf den nächstfolgenden nützlichen Tag.

Fällt aber ein zu der Vornahme einer gerichtlichen Handlung festgesetzter Termin auf einen Tag, an welchem die Handlung nach den obigen Bestimmungen nicht stattfinden darf, so ist die Terminsbestimmung nichtig, und der Richter hat von Amtswegen einen neuen Termin zur Verhandlung zu bestimmen und diesen den Parteien anzuzeigen.

Titel V.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

§ 107.

Bei den unteren Gerichtsbehörden sollen die Parteivorträge in den Rechtsstreitigkeiten aus den deutschen Bezirken des Kantons in deutscher, bei denjenigen aus dem französischen Kantonsstheile aber in französischer Sprache gehalten werden. Vor dem Appellations- und Kassationshofe steht den Parteien die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

§ 108.

Wird eine in einer fremden Sprache verfaßte Urkunde zu den Akten gebracht, so soll die Partei, welche solche vorlegt, eine Uebersetzung in der Sprache des betreffenden Bezirkes beifügen, deren Richtigkeit, wenn sie angefochten wird, durch von dem Richter zu ernennende Sachverständige zu prüfen und zu begutachten ist.

§ 109.

Die Rechtschriften sind dem Stempel unterworfen. Ungestempelte Schriften dürfen nicht zu den Akten gegeben werden. Die zu Gerichtshanden bestimmten Doppel von Prozeßschriften und die Zeichnungen sind jedoch des Stempels enthoben.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1883.

§ 110.

Jeder zu den Akten zu gebende schriftliche Vortrag soll von der Partei oder ihrem Anwalte unterzeichnet und mit einer Ueberschrift versehen werden, welche die Benennung desselben und die Namen der Parteien enthält.

§ 111.

Das Protokoll über die Verhandlung soll während der Gerichtsitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben werden. Der Eingang desselben enthält die Bezeichnung der Behörde und, wenn diese ein Gericht ist, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung und die Namen der Parteien und ihrer Assistenten; dann folgt die umständliche Erzählung der Verhandlung und endlich die Verfügung der Behörde. Von den Parteivorträgen sind, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist die thatsächlichen Anbringen, sonst aber nur die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Nach beendigter Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den betheiligten Personen das Protokoll zur Gutheißung vorlesen und diesen Umstand, unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen, schließlich gleichfalls protokollieren.

§ 112.

Enthält das Protokoll Haupttheile des Verfahrens oder wichtigere Verfügungen, so sollen den Parteien auf ihr Begehren Auszüge gestattet werden, welche der Gerichtsschreiber bei persönlicher Verantwortlichkeit innert der von dem Richter zu bestimmenden und im Protokoll anzumerkenden Frist zur Herausgabe bereit zu halten hat.

Ebenso hat der Gerichtsschreiber auf Verlangen des Gegners demselben Abschriften von den eingelegten Urkunden zuzufertigen.

§ 113.

Nach dem Aktenschluß sollen die Akten durch die Parteien chronologisch geordnet, in einen oder mehrere Bände geheftet, paginirt und mit einem Inhaltsverzeichnis (Aktenrodel) versehen werden. Auf dem Schilde jedes Aktenheftes sind die Namen der Parteien mit ihren Prozeßprädikaten, die Streitfrage, der zur Beurtheilung festgesetzte Termin und der Tag anzumerken, an welchem die Akten bei dem Gerichte in Umlauf gesetzt worden.

§ 114.

Die Nichtbeachtung der in den §§ und enthaltenen Vorschriften kann an dem Widerhandelnden mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis höchstens zehn Franken geahndet werden.

Besonderer Theil.

Titel I.

Von der Einleitung des Prozesses.

§ 115.

Wer als Kläger den Weg des Rechts betreten will, ist gehalten, sich bei dem zuständigen Friedensrichter um die Veranstaltung eines Ausöhnungsversuches zu melden.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1. Streitigkeiten in Vaterschaftsachen, für welche die Erscheinung vor dem Präsidenten des Einwohnergemeinderathes, oder vor dem von dieser Behörde bezeichneten Stellvertreter, den Ausöhnungsversuch vertritt.

2. Die Streitfälle, in welchen das Gesetz die Anbringung der Klage ohne Ausöhnungsversuch erlaubt, und

3. die Streitfachen, in welchen bei eintretender Zögerung die Verwirkung des Klagerechts zu besorgen stünde.

§ 116.

Der Friedensrichter bestimmt dem Kläger auf sein Nachwerben einen Termin zur Erscheinung und macht solchen dem Beklagten durch eine amtliche Ladung, in welcher der Streitgegenstand möglichst genau bezeichnet werden soll, nach den Vorschriften der §§ ff. bekannt. Ist der Beklagte außerhalb des Gerichtsbezirkes des zuständigen Friedensrichters wohnhaft, so hat dieser dafür zu sorgen, daß die Ladung durch den Friedensrichter oder durch den Gerichtspräsidenten des Wohnortes bestellt werde.

Die friedensrichterliche Ladung unterbricht jede Verjährung und Ersetzung; die Fälle ausgenommen, wo für die Anbringung der Klage selbst durch Gesetz oder richterlichen Entscheid eine peremptorische Frist bestimmt ist, wie bei der Klage nach Gestattung des neuen Rechts (§), bei der Aufforderung zur Klage u.

§ 117.

Bei dem Termine der Ausöhnung sollen die Parteien persönlich erscheinen; ausnahmsweise ist es jedoch einer Partei, wenn sie außer dem Amtsbezirke des zuständigen Amtsgerichtes wohnt, so wie wegen erheblicher Hindernisse, über die sie sich bei dem Friedensrichter auszuweisen hat, gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§ 118.

Der Friedensrichter sucht die Parteien zu vergleichen oder bezeichnet ihnen, auf das Begehren der einen oder der andern derselben, einen unparteiischen Mann als Vermittler, um unter dessen Vorsitz einen zweiten Ausöhnungsversuch vorzunehmen.

§ 119.

Bleibt der Kläger bei dem Ausöhnungsversuche vor dem Friedensrichter oder vor dem bezeichneten Vermittler aus, so hat er dem Beklagten die bisherigen Kosten zu bezahlen und kann überdies in eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Franken verurtheilt werden; auch ist ihm kein neuer Ausöhnungsversuch zu bewilligen, bis er die Buße und Kosten bezahlt hat.

Bleibt hingegen der Beklagte bei dem Termine aus, so verfällt er in eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Franken, und es liegt in dem Ermessen des Friedensrichters, in dessen Kosten einen zweiten Termin zum Versuche der Ausöhnung zu bestimmen oder dem Kläger sofort die Klagerhebung zu bewilligen.

Bleibt der Beklagte auch bei dem zweiten Termine aus, so verurtheilt ihn der Friedensrichter in eine Buße, die bis auf das Doppelte des obigen Maximums ansteigen darf, und es ist dem Kläger ohne Weiteres der Weg des Rechts eröffnet.

§ 120.

Kommt vor dem Friedensrichter oder dem Vermittler ein Vergleich zu Stande, so soll derselbe in Schrift verfaßt und von den Parteien sowie von dem Friedensrichter oder Vermittler unterzeichnet werden.

Kann eine Partei nicht schreiben, so wird deren Unterschrift durch ein von dem Friedensrichter oder Vermittler beglaubigtes Handzeichen ersetzt.

Ein nach den obigen Vorschriften abgefaßter Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

§ 121.

Mißlingt hingegen der Ausöhnungsversuch, so hat der Friedensrichter oder der Vermittler dem Kläger hierüber ein Zeugniß auszustellen.

§ 122.

Die bei dem Termin der Ausöhnung gefallenen Äußerungen und Vorschläge, welche zu keinem Vergleich geführt haben, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Partei, welche den Vergleichsvorschlag gemacht hat, verlange dessen Aufnahme in das Protokoll. In diesem Falle ist derselbe im Zeugnisse anzuführen, und es finden alsdann in Betreff der Kosten die Vorschriften des § ihre Anwendung.

§ 123.

Wenn der Werth des Streitgegenstandes so unbestimmt ist, daß über die Zuständigkeit des Gerichtes oder die Zulässigkeit der Appellation Zweifel entstehen können, so soll der Kläger wo möglich den Werth, den er jenem beilegt, angeben oder, falls dieses nicht wohl angeht, noch vor der Klagerhebung bei dem Richter um die Anordnung einer amtlichen Schätzung nachsuchen.

§ 124.

Hat der Beklagte wider die Werthangabe des Klägers nichts einzuwenden, so ist solche für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend; bestrittet er aber ihre Richtigkeit, oder hält er in einem

Fall, wo der Kläger keine Schätzung verlangt hat, eine solche für nothwendig, so kann er vor der Einlassung gleichfalls auf deren Veranstaltung antworten. Auch kann der Richter vor Zustellung der Klage von Amteswegen eine Schätzung anordnen, wenn ihm der Werth des Streitgegenstandes zweifelhaft erscheint.

§ 125.

Der Richter ernannt zu diesem Zwecke zwei beeidigte Schätzer und bestimmt den Tag, an welchem die Schätzung stattfinden soll. Dieser Tag ist den Parteien amtlich mitzutheilen.

§ 126.

Sobald der Richter das Befinden der Sachverständigen zur Hand gebracht hat, läßt er solches den Parteien zustellen. Dieses Befinden ist nachher für die Bestimmung der Kompetenz entscheidend.

§ 127.

Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ohne Rücksicht auf Rückstände an jährlichen Leistungen und Zinsen und auf Kosten oder Schaden. Jährliche Leistungen und wiederkehrende Nutzungen werden nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage kapitalisirt.

Bei Streitigkeiten über den Besitz oder das Eigenthum an Liegenschaften macht die Grundsteuerschätzung Regel.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Ist ein Pfandrecht Gegenstand des Streites, so richtet sich der Werth nach dem Betrage der versicherten Forderung und, wenn der Gegenstand des Pfandrechts einen geringern Werth hat, nach diesem.

Streitigkeiten über Rechte, welche keine bestimmte Schätzung zulassen, sind in jedem Falle appellabel.

§ 128.

Sind mehrere zusammenhängende Klagpunkte gemeinschaftlich vorgebracht worden, so entscheidet der Gesamtwert der selben. Die durch eine Widerklage verfolgten Ansprüche sind für die Bestimmung der Zuständigkeit bloß insofern maßgebend, als ihr Werth die Kompetenzsumme der Behörde, bei welcher die Vorlage angebracht worden, übersteigt.

§ 129.

Ist der Kläger vor dem Spruche von seiner Forderung zum Theil abgestanden, oder hat der Beklagte einen Theil derselben anerkannt, so wird die Zulässigkeit der Appellation nach der Größe der übrigbleibenden Summe beurtheilt.

§ 130.

Wird durch die Anbringung einer Widerklage (§) der ursprüngliche Streitgegenstand in der Weise verändert, daß die Zuständigkeit des gewählten Gerichtsstandes dahin fällt, so ist die Sache von Amteswegen der dadurch zuständig gewordenen Gerichtsstelle zu überweisen.

§ 131.

Ist in einem Falle, wo die Zuständigkeit der Appellation zweifelhaft sein konnte, die Schätzung unterlassen worden, so wird der Streitgegenstand als appellabel angesehen.

Titel II.

Von dem ordentlichen Prozeßverfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

§ 132.

In allen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, findet eine Prozeßinstruktion vor dem zuständigen Gerichtspräsidenten statt. Diese hat zum Zwecke die Feststellung des tatsächlichen Streitverhältnisses, mit Weglassung aller Rechtsausführungen, welche einzig in den mündlichen Vorträgen vor dem urtheilenden Gerichte statthast sind.

§ 133.

Die Klage soll enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen;
2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
3. die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern eine solche als nothwendig erscheint (§§ ff.);
4. die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechts, wie Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.;
5. die Aufzählung aller Thatfachen, die zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulirte Sätze aufgelöst;
6. für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel, der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w.;
7. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

§ 134.

Der Kläger hat die Klage nebst den Beweisurkunden dem Gerichtspräsidenten einzureichen und für den Richter sowie für jeden Beklagten und eventuell für den Staat (§) ein Nebendoppel beizulegen.

§ 135.

Der Gerichtspräsident beurkundet auf dem Haupt- und den Nebendoppeln der Klage, wann die Einreichung geschehen ist.

§ 136.

Findet der Richter in Folge einer vorläufigen Prüfung:

- 1) daß den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuchs Folge geleistet worden,
- 2) daß die Klage den gesetzlichen Vorschriften gemäß abgefaßt und in der erforderlichen Zahl von Doppelten ausgefertigt ist,

so verfügt er die Zustellung der Klage an den Beklagten und setzt demselben eine Frist zu der Beantwortung, welche in der Regel vierzehn Tage betragen soll, bei Gefahr im Verzug aber auf acht Tage verkürzt und, da wo die Natur der Sache es erheischt, bis auf sechzig Tage hinausgesetzt werden kann.

Die richterliche Verfügung ist in sämtliche Doppel einzutragen.

Schlägt der Richter die Zustellung an den Beklagten ab, so hat er seine Weigerungsgründe dem Kläger auf Vergehren schriftlich mitzuthemen, der darüber bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen kann.

§ 137.

Die Einreichung der Klage bei dem Gerichtspräsidenten (§) bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, jede Verjährung und Ersetzung und begründet den Gerichtsstand der Widerklage.

Die Zustellung der Klage an den Beklagten (§) macht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, unzinstragende Forderungen zu fünf vom Hundert verzinslich und stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder solchen zu veräußern.

§ 138.

Die in der Klage angerufenen Beweisurkunden sollen bis zum Ablauf der Antwortfrist in der Urschrift zur Einsicht und aufzufindenden Erhebung von Abschriften von Seite des Beklagten in der Gerichtsschreiberei deponirt bleiben. Ausnahmsweise kann der Richter in Betreff solcher Urkunden, welche der Kläger in seinem täglichen Verkehr gebraucht, wie z. B. der Haus- und Handlungsbücher, die Hinterlagsfrist auf ein Minimum von drei Tagen verkürzen; es muß aber von dieser Verfügung dem Beklagten bei Zustellung der Klage Kenntniß gegeben werden, und der Kläger ist auch gehalten, jene Urkunden zu jeder Zeit wieder vorzulegen, wenn der Richter solches nöthig findet. Ist der Kläger nicht selbst Besitzer der angerufenen Beweisurkunden, so hat er in der Klage anzugeben, in wessen Hände solche liegen.

§ 139.

Der Beklagte kann bloß in den folgenden Fällen ein Zwischengesuch aufwerfen und bis zu dessen Beurtheilung die Hauptvertheidigung verschieben:

1. wenn er von dem Kläger Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten zu fordern im Fall ist;
2. wenn er die Fähigkeit seines Gegners vor Gericht zu verhandeln (§), oder die Legitimation

eines gegnerischen Bevollmächtigten (§§ ff.) ansieht;

3. wenn er die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet;

4. wenn er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten der Aufnahme des Streites entziehen will (§).

§ 140.

Die Zwischengesuche sind dem Gerichtspräsidenten unter Beilage der Beweisurkunden binnen der Antwortfrist in drei Doppelten einzureichen, die Fälle ausgenommen, wo der Umstand, durch welchen die Einrede begründet wird, erst später eintritt.

§ 141.

Der Gerichtspräsident setzt den Termin zur Verhandlung fest und verfügt die Zustellung eines Doppels an den Kläger. Die Beweisurkunden sollen bis zum Verhandlungstermin in der Gerichtsschreiberei niedergelegt bleiben. In Betreff solcher Beweisurkunden, die sich nicht im Besitze des Beklagten befinden, hat derselbe anzugeben, in wessen Händen sie liegen und der Richter soll deren Vorlage am Verhandlungstermin auf dem Editionswege ermöglichen.

§ 142.

Hat der Beklagte mehrere Zwischengesuche aufgeworfen, so soll zuerst über ein allfälliges Rechtsverkehrsbegehren und nach dessen Erledigung über alle übrigen Zwischengesuche auf einmal verhandelt werden.

§ 143.

Die Zwischengesuche sind mündlich zu verhandeln und von dem Gerichtspräsidenten sofort zu beurtheilen. Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter die sachgemäßen Verfügungen zu treffen.

In das Protokoll sollen von dem ersten Vortrage des Beklagten nur die Schlüsse und allfällige in dem Gesuche nicht enthaltene Anbringen aufgenommen werden.

Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit der Angaben betreffend die begründenden Thatfachen und die Beweismittel die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Gegen die Beweisverfügung findet in der Regel keine selbständige Appellation statt, sondern es gelten hiefür die in den §§ und enthaltenen Vorschriften.

In appellablen Fällen findet von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

§ 144.

Werden in den oben (§) unter den Ziffern 1 und 2 aufgezählten Fällen die Mängel, durch die das Zwischengesuch hervorgerufen wurde, nachträglich gehoben, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; dem Beklagten ist jedoch eine neue Frist zur Einreichung seiner Antwort zu bestimmen.

§ 145.

Hat der Beklagte keine Zwischenfragen aufzuwerfen, oder sind die angebrachten erledigt, so ist er gehalten seine Hauptvertheidigung vorzubringen. Diese soll enthalten:

1. die dem Beklagten zustehenden prozeßhindernden Einreden (uneinläßlichen Antwortgründe);
2. allfällige fristliche Einreden, sofern sie nicht unter die Bestimmung des § fallen;
3. die Einlassung auf die Klage;
4. die Erklärung über die klägerischen Beweismittel, und
5. allfällige Widerklagen.

§ 146.

Die prozeßhindernden Einreden (uneinläßlichen Antwortgründe) berechtigen den Beklagten zu dem Schlusse auf definitive Befreiung von dem klägerischen Ansprüche, ohne Rücksicht auf dessen ursprüngliche Begründetheit. Dahin gehören folgende Fälle:

1. wenn der durch die Klage verfolgte Anspruch verjährt oder ihr Gegenstand erloschen ist;
2. wenn der Streit bereits auf eine für die Parteien verpflichtende Weise rechtskräftig beurtheilt ist; und
3. wenn es sich aus einer rechtsförmigen Urkunde ergibt, daß der Streit auf eine für die Parteien verbindliche Weise beseitigt worden und nicht etwa aus einer spätern Verhandlung geklagt wird, welche eine neue gültige Verfügung darüber enthält.

§ 147.

Die fristlichen Einreden begründen den Schluß auf die einstweilige Zurückweisung des klägerischen Anspruches.

§ 148.

Die in den Fällen der §§ und zugelassenen Schlüsse sind bei dem Haupturtheil als Vorfragen zu behandeln.

§ 149.

In dem einläßlichen Theile der Antwort hat sich der Beklagte über die in der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen bestimmt auszusprechen. Thatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht sie bestreiten zu wollen aus den übrigen Erklärungen des Beklagten hervorgeht. Thatsachen, welche zur Begründung der Klage gehören, von dem Kläger aber nicht angeführt oder unrichtig erzählt worden sind, kann der Beklagte ergänzen oder berichtigen und sofort dasjenige in Abrede stellen, was er nicht zugeben will.

Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen (einfachen zerstörenden Einreden) vorbringen. Unter Schutzbehauptungen versteht man solche selbstständige Thatsachen, durch welche entweder das Klagerrecht in seinem Entstehen verhindert oder das bereits entstandene wieder aufgehoben werden konnte.

Der Schluß der einläßlichen Antwort geht auf Abweisung der Klage.

§ 150.

Der Beklagte hat sich in seiner Hauptvertheidigung ferner in Betreff der von dem Kläger angerufenen Beweismittel auszusprechen, wenn er solche Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1883.

nicht anerkennen will, und zwar soll er schon hier die thatsächlichen Gründe seiner allfälligen Einreden anführen und, wo dies erforderlich, die entsprechenden Schlüsse zum Recht setzen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird als ein Verzicht auf alle bereits begründeten BeweisEinreden ausgelegt.

§ 151.

Die Widerklage bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat. Der Gegenanspruch muß einlagbar sein und, sofern es sich nicht um Kompensationsverhältnisse handelt, mit dem Gegenstande der Vorlage in einem Zusammenhange stehen.

§ 152.

Der Richter kann zur Vermeidung von Verwirrung die Widerklage in ein besonderes Verfahren weisen. In diesem Falle ist bei Kompensationsverhältnissen der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so großen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurtheilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen.

§ 153.

Der Beklagte ist verbunden, alle auf die Hauptsache bezüglichen Vertheidigungsgründe (§) in der oben aufgestellten Rangordnung auf einmal vorzubringen. Will er sich indessen bloß durch eine uneinläßliche Antwort oder durch verzögerliche Einreden vertheidigen, so kann er zwar zur einläßlichen Beantwortung der Klage nicht gezwungen werden, es ist aber keine Nachholung der verabsaumten Theile seiner Vertheidigung zulässig und wenn er in Betreff der aufgeworfenen Vorfragen unterliegt, so erfolgt gleichzeitig das Urtheil in der Hauptsache.

§ 154.

Hat der Beklagte binnen der ihm bestimmten Frist seine Antwort nicht eingereicht, so erklärt der Gerichtspräsident dessen Vertheidigung von Amtes wegen als veräußt und verhängt in der Sache den Aktenschluß; den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch aufgeworfen hat (). Ebenso wird sofort der Aktenschluß verhängt, wenn der Beklagte keine wesentlichen Anbringen der Klage bestritten und weder Einreden noch eine Widerklage angebracht hat. Sind jedoch die Klagthatsachen von Seite des Beklagten ohne Erhebung eines Gegenangriffs verneint worden, so ist das Hauptverfahren zu schließen, und der Richter schreitet zum Beweisentscheide (§).

§ 155.

Hat der Beklagte neue Thatsachen oder eine Widerklage angebracht, oder zur Unterstützung der angebrachten Verneinungen sich auf einen Gegenbeweis berufen, so soll der Kläger hierüber in einem fernern Vortrage gehört werden, worin er sich sowohl durch eine Antwort auf die Widerklage, als durch Verneinungen und Gegenschutzbehauptungen vertheidigen kann und sich namentlich

auch über die allfällig von seinem Gegner angerufenen Beweismittel zu erklären hat.

§ 156.

Weitere Vorkehren auf Seite des Beklagten oder des Klägers sind gleichfalls nur dann zulässig, wenn sie zur Erklärung über neue tatsächliche Anbringen oder Beweismittel, hinsichtlich welcher die betreffende Partei nicht bereits das rechtliche Gehör genossen hat, nothwendig erscheinen.

§ 157.

Für die innere Einrichtung, die Einreichung und die Zustellung der Antwort, sowie der fernern Prozeßschriften, gilt dasselbe wie für die Klage (§§), ebenso für die Beurkundung der Einreichung und hinsichtlich der Beweisurkunden.

§ 158.

Der Richter soll von Amteswegen darauf achten, daß die Parteien sich über den Umfang der erhobenen Ansprüche und über das tatsächliche Streitverhältniß möglichst genau und klar aussprechen. Er hat zu dem Ende das Recht, wenn sich eine Partei über wesentliche zur Sache gehörende Punkte nicht deutlich erklärt hat, von sich aus oder auf Verlangen der andern Partei, Fragen an dieselbe zu richten und deren Beantwortung von ihr zu verlangen. Spricht sich eine Partei auf eine solche Anfrage gar nicht oder nicht erschöpfend aus, so wird, wo die Wahrheit von Thatsachen in Frage steht, die Thatsache, über welche die Partei befragt worden, als zugestanden betrachtet, wo es sich aber um die Interpretation von zweifelhaften Stellen, Rechtsbegehren u. s. w. handelt, diejenige Auslegung angenommen, welche für sie die nachtheiligere ist.

§ 159.

Sobald das tatsächliche Streitverhältniß nach Vorschrift der vorenthaltenen Bestimmungen festgestellt ist, schließt der Gerichtspräsident das Hauptverfahren und schreitet zum Beweisentscheide nach Vorschrift der folgenden Abtheilungen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Beweisverfahren.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze über den Beweis.

§ 160.

Die für die Entscheidung eines Rechtsstreites erheblichen Thatsachen müssen, sofern sie bestritten worden sind, vollständig bewiesen werden, bevor sie das Gericht als wahr annehmen darf.

§ 161.

Als zugestanden ist jede Thatsache zu betrachten, die von dem Gegner in der Verhandlung des gegenwärtigen Prozesses nicht ausdrücklich in Abrede gestellt wurde, es sei denn die Absicht, sie bestritten zu wollen, gehe aus den übrigen Erklärungen der

Partei hervor. Hat eine Partei ihrem Geständnisse Einschränkungen angehängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer von diesem selbst nicht angeführter Thatsachen, die nicht unter den Begriff der Schutzbehauptungen fallen, als wahr angenommen, so kann ihr Geständniß nur mit diesen Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden.

§ 162.

Ein Geständniß, welches eine Partei außerhalb der Verhandlungen über den gegenwärtigen Streit abgelegt hat, muß, wenn es bestritten wird, erwahrt werden; dasselbe beweist gegen die Partei insofern, als sie über den betreffenden Rechtsgegenstand zu verfügen berechtigt war, und es sich aus den Umständen ergibt, daß sie es freiwillig und in der Absicht abgelegt hat, ihre Ueberzeugung vollkommen an den Tag zu geben. In Hinsicht der Einschränkungen und Zusätze, welche solchen außergerichtlichen Geständnissen beigefügt worden, gelten die oben aufgestellten Grundsätze.

§ 163.

Jede Partei ist schuldig, die zweifelhaften Thatsachen zu beweisen, aus welchen sie ein von ihr behauptetes Recht oder die Befreiung von einem wider sie erhobenen Angriffe herleitet; die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz etwas Anderes verfügt (§ . . .). Dem Kläger ist in Gemäßheit dieses Grundsatzes der Beweis der Thatsachen, welche zu der Rechtfertigung seiner Klage gehören, dem Beklagten aber der Beweis seiner Einreden aufzugeben, und dasselbe gilt auch von den fernern selbstständigen Gegenanbringen, durch welche eine vorhergegangene tatsächliche Behauptung wirkungslos gemacht werden soll.

§ 164.

Es bleibt jedoch in allen Fällen, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, dem Gegner der Partei, welcher die Beweislast auffällt, das Recht zu der Führung eines Gegenbeweises vorbehalten. Der Versuch des Gegenbeweises ist nicht als Uebernahme der Beweislast anzusehen.

§ 165.

Der Richter soll bloß in Rücksicht auf solche Thatsachen einen Beweis gestatten, die für die Entscheidung des Rechtsstreites von Einfluß sind.

§ 166.

Streitige Thatsachen können bewiesen werden:

1. durch den richterlichen Augenschein (dritte Abtheilung hienach);
2. durch den Befund von Sachverständigen (ebendaselbst);
3. durch Urkunden (vierte Abtheilung);
4. durch Zeugen (fünfte Abtheilung);
5. durch Eideszuschreibung (sechste Abtheilung), und
6. durch Schlußfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungs Eid (siebente Abtheilung).

§ 167.

Die Parteien können sich zum Beweise einer Thatsache mehrerer und verschiedenartiger Beweismittel be-

dienen, mit Ausnahme der Eideszuschreibung, welche nie mit andern Beweismitteln verbunden werden darf.

§ 168.

Die Beweismittel müssen, bei Folge des Verlustes, schon im Hauptverfahren nach den darüber vorhandenen Bestimmungen (§§) angerufen und in Gemäßheit der in den folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes enthaltenen Vorschriften attestkundig gemacht werden. Ausnahmsweise ist es einer Partei gestattet unter den folgenden Bedingungen neue Beweismittel vorzubringen:

1. wenn ein bereits angerufenes Beweismittel für sie verloren gegangen ist, in welchem Falle die Partei vor dem Schlusse der Beweisführung das verloren gegangene Beweismittel durch gleichartige oder andere neue Beweismittel zu ersetzen berechtigt ist;

2. wenn sie auf Verlangen des Gegners eidlich versichert, daß sie ein Beweismittel erst seit dem Termine, wo solches ordentlicherweise angerufen werden sollte, entdeckt hat oder zur Hand bringen konnte. In diesem Falle kann das neue Beweismittel bis zu rechtskräftiger Entscheidung der Sache zu den Akten gebracht werden (siehe indessen §§ ff.)

§ 169.

Ein Beweismittel beweist nicht blos für, sondern auch gegen die Partei, welche es angerufen hat. Der Beweisführer darf, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle, kein Beweismittel ohne die Einwilligung seines Gegners zurückziehen.

§ 170.

Ueber den Werth der Beweisführung hat das urtheilende Gericht, nach sorgfältiger Prüfung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung und aller Umstände des Falles, zu entscheiden und, sofern ihm nicht spezielle Vorschriften zur Richtschnur gegeben sind, zu beurtheilen, ob die behauptete Thatsache nach dem ordentlichen Laufe der Dinge als gewiß angesehen werden müsse.

Zweite Abtheilung.

Von der Einleitung des Beweisverfahrens und der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse.

§ 171.

Nach Beendigung des Hauptverfahrens hat der Gerichtspräsident den Parteien einen Termin zur Verhandlung über den Beweisentscheid zu bestimmen, bei welchem Termine er ihnen seinen Entwurf vorlegen soll. Derselbe soll enthalten:

1. die erheblichen Thatsachen, welche von jeder Partei zu beweisen sind, und

2. die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist.

Die Verhandlung über diesen Entwurf ist eine mündliche, und es sind nur die Abänderungsanträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Der Entscheid des Richters soll denselben entweder sofort im Ter-

mine oder spätestens innert vierzehn Tagen mittelst Zustellung in gesetzlicher Weise eröffnet werden.

Der Richter soll bei den Parteien und Anwälten auf möglichste Vereinfachung des thatsächlichen Streitverhältnisses, Zurückziehung unwahrscheinlicher Behauptungen und Verneinungen hinwirken und bezügliche Erklärungen in den Beweisentscheid aufnehmen. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien bei der Verhandlung über den Beweisentscheid anordnen.

Individueller Zusatzantrag.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat Verurtheilung in die Terminskosten zur Folge.

§ 172.

Der Entscheid über die Einreden gegen von den Parteien angerufene Beweismittel soll in Urtheilsform erlassen und motivirt werden. Ist in Betreff einer Beweiseinrede ein weiteres Verfahren nöthig, wie bei angefochtenen Urkunden eine Handschriftenvergleichung u. s. w., so wird der Entscheid darüber ausgesetzt und das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet.

§ 173.

Gegen den Beweisentscheid des Richters findet in der Regel keine selbständige Appellation statt und es ist derselbe für das erstinstanzliche Gericht maßgebend. Nur ausnahmsweise, wenn die Zulässigkeit der Eideszuschreibung bestritten, sowie wenn behufs Beurtheilung einer Beweiseinrede auf einen Ergänzungsseid erkannt wird, sind die dahergigen Streitfragen vor Anordnung des Beweisverfahrens endgültig zu erledigen.

Die Appellation muß in diesem Falle sofort erklärt werden. Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshofe finden nur dann statt, wenn es derselbe für angemessen erachtet.

§ 174.

Wird gegen das Urtheil in der Hauptsache von einer Partei appellirt, oder gelangt der Rechtsstreit mit Uebergehung der ersten Instanz sofort vor den Appellations- und Kassationshof, so hat diejenige Partei, welche sich über den richterlichen Beweisentscheid zu beschweren gedenkt, in ihrer Appellationserklärung, beziehungsweise in der Erklärung betreffend die Uebergehung der ersten Instanz die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

§ 175.

Die nachträgliche Anfechtung gegnerischer Beweismittel ist einer Partei nur dann gestattet, wenn die der Beweiseinrede zu Grunde liegenden Thatsachen erst später eingetreten sind. In diesem Falle soll die Partei ihre Einrede sogleich nach erhaltener Kenntniß von den sie begründenden Thatsachen ihrem Gegner mittheilen und ihn, sofern nicht bereits ein Termin zur Verhandlung bestimmt ist, zur Vernehmlassung vor den Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber wie über andere Beweiseinreden sein Urtheil fällt.

§ 176.

Eine Partei kann zu jeder Zeit über Thatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozesse geltend zu machen im Falle ist, einen Beweis

zum ewigen Gedächtnisse führen, ohne dadurch auf das Recht zur Herstellung eines ordentlichen Beweises zu verzichten. Die Kosten müssen jedoch von dem Beweisführer vorgeschossen werden.

§ 177.

Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat hierzu von dem Richter einen Termin zu erwirken und solchen ihrem Gegner, unter Beifügung der Beweisätze, je nach den Umständen durch eine ordentliche oder durch eine öffentliche Ladung bekannt zu machen.

§ 178.

Bei der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse können alle gesetzlichen Beweismittel gebraucht werden; jedoch darf die Eideszuschreibung nur in den Fällen stattfinden, wo dieses Beweismittel überhaupt gesetzlich zulässig ist, widrigenfalls die zur Eidesleistung aufgeforderte Partei diese ohne Nachtheil für ihr Recht verweigern kann. Die Ableistung des Eides dagegen hat stets die in den §§ und bestimmten Folgen.

Aufällige Einreden gegen die Zulässigkeit der Beweisführung überhaupt oder gegen die angerufenen Beweismittel insbesondere können erst im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden. Der Richter soll von Amtswegen etwaige Fristbegehren des Gegners abschlagen und darüber wachen, daß die Beweisverhandlung durch kein Zwischengesuch verzögert werde.

§ 179.

Zeugen und Sachverständige, welche behufs einer Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse aufgerufen worden, sind sofort zu beeidigen, wenn nicht beide Parteien ihnen den Eid ausdrücklich erlassen.

Die Protokolle über die Beweisführung werden den anwesenden Betheiligten nach gesetzlicher Vorschrift zur Bestätigung vorgelesen und dem Gerichtsschreiber zur Aufbewahrung übergeben.

§ 180.

Im Uebrigen gelten für den Beweis zum ewigen Gedächtnisse die in den folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes enthaltenen Vorschriften.

Dritte Abtheilung.

Von dem Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige.

§ 181.

Der Augenschein bezweckt die Erwahrung einer Thatsache durch die eigene sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes. Die Partei, welche durch den Augenschein beweisen will, muß dieses Beweismittel auf die vorgeschriebene Weise anrufen (§§ und).

§ 182.

Ist die zu beaugenscheinigende Sache der Art, daß die vollständige Wahrnehmung und Beurtheilung des streitigen Verhältnisses besondere Fachkenntnisse voraussetzt, so sind Sachverständige beizuziehen.

Unterläßt der Beweisführer in einem solchen Fall auf die Beiziehung von Sachverständigen anzutragen, so kann der Gegner dieses verlangen, oder die Behörde ihre Beiziehung von Amtswegen befehlen. In jedem Falle hat der Beweisführer die daherigen Kosten vorzuschießen.

§ 183.

Die Sachverständigen werden von dem Richter ernannt; wenn sich die Parteien nicht über eine geringere Zahl vereinigen, so sind stets drei solche zu bezeichnen. Die Ernannten dürfen zu den streitenden Parteien und zu der Streitsache in keinem Verhältnisse stehen, welches ihre Ablehnung als Richter begründen würde (§) und müssen die Kenntniß der für die Lösung ihrer Aufgabe erforderlichen Wissenschaft oder Kunst besitzen. Fehlen ihnen diese Eigenschaften, so sind die Parteien berechtigt, bei der Behörde, welche die Sachverständigen ernannt hat, in der durch den § dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Form, die Verwerfung derselben zu beantragen.

§ 184.

Jeder Bürger ist, sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und auch sonst keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, verpflichtet die Ernennung als Sachverständiger anzunehmen, den erhaltenen Auftrag vollständig und gewissenhaft zu erfüllen und allfällige Erläuterungsfragen bestimmt zu beantworten. Ueber die Zulänglichkeit allfälliger Entschuldigungsgründe entscheidet die Behörde, welche die Sachverständigen ernannt hat, endlich. Gegen Sachverständige, die sich weigern ihre Pflicht zu erfüllen, kommen dieselben Zwangs- und Strafbestimmungen zur Anwendung, wie gegen wider-spännstige Zeugen (§§ und).

§ 185.

Stehen die Sachverständigen nicht bereits als solche in Eid und Pflicht, so sollen sie, wenn nicht beide Theile ihnen freiwillig den Eid erlassen, vor Beginn ihrer Funktionen geloben, den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung erfüllen zu wollen.

§ 186.

Die Anordnung und Einnahme des Augenscheins liegt dem Gerichtspräsidenten ob. Er macht den Augenscheinsternin sogleich nach der Ausfällung, beziehungsweise Rechtskraft (§) des Beweisent-scheides den Parteien und den allfällig beizuziehenden Sachverständigen bekannt, und begibt sich zur bestimmten Zeit mit seinem Aktuar an Ort und Stelle. Hier fordert der Richter zunächst die Parteien auf, ihm den zu beaugenscheinigenden Gegenstand und die streitigen Punkte möglichst genau zu bezeichnen, und schreitet dann zur Untersuchung der Sache oder läßt sie durch die Sachverständigen untersuchen.

Sollen Zeugen an Ort und Stelle abgehört werden, so werden auch diese auf den Augenscheinsternin vorgeladen und nach Kenntnißnahme von dem Streitgegenstande gleichzeitig auf die vorgeschriebene Weise (§ ff.) einvernommen.

§ 187.

bleibt eine Partei bei dem Augenscheinsternin aus, so findet der Augenschein nach angehörtcm einseitigem Vortrage der erschienenen Partei gleichwohl statt.

§ 188.

Der Aktuar nimmt die Augenscheinsverhandlung sogleich möglichst getreu und vollständig zu Protokoll. Auf den Antrag der Parteien oder wenn der Richter es nöthig findet, sind dem Protokolle die geeigneten Risse und Zeichnungen beizufügen. Sind Sachverständige beigezogen worden, so können sie ihr Befinden sofort dem Aktuar zu Protokoll geben oder solches später dem Richter schriftlich einreichen.

Nach beendigter Augenscheinsverhandlung ist das Protokoll den Parteien an Ort und Stelle zur Genehmigung vorzulesen (§).

§ 189.

Sind Sachverständige ohne gleichzeitige Anbegehrung eines Augenscheines angerufen worden, so soll sie der Gerichtspräsident zur Beeidigung einladen, ihnen Zeit und Ort zur Aufnahme des Befundes bestimmen und diese auch den Parteien bekannt machen. Der Richter hat in diesem Falle den Verhandlungen der Sachverständigen nicht beizumohnen; diese lassen sich jedoch bei dem Termine den Streitgegenstand durch die Parteien auf die in § vorgeschriebene Weise verzeigen und reichen dann ihr Befinden dem Richter schriftlich ein.

§ 190.

Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter läßt dem Beweisführer das Original des Befindens und dem Gegner eine Abschrift zustellen (§) und bestimmt den Parteien eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen, während welcher sie ihre Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt.

Das urtheilende Gericht kann das persönliche Erscheinen der Sachverständigen anordnen, damit dieselben das schriftliche Gutachten erläutern.

§ 191.

Die durch den Augenschein ermittelten Thatfachen sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden. Das Gutachten der Sachverständigen würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 192.

Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden oder eine Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden hat, vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, so liegt es in dem Ermessen des Gerichts, auf den Antrag der Parteien oder auch von Amtes wegen, einen Oberaugenschein oder eine Oberexpertise oder Beides vereint zu veranstalten.

Das Gericht ordnet die neue Begutachtung durch die nämlichen oder andere Sachverständige an, wenn es das in der ersten Instanz aufgenommene Gutachten für ungenügend hält.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1883.

§ 193.

Das Gericht ordnet zur Vornahme des Oberaugenscheins eine Kommission von wenigstens zwei Mitgliedern aus seiner Mitte ab. Im Uebrigen wird dabei nach den Vorschriften der §§ ff. verfahren.

Vierte Abtheilung.

Von dem Beweise durch Urkunden.

§ 194.

Eine als Beweismittel gebrauchte Urkunde muß auf Verlangen des Gegners stets in ihrem ganzen Inhalte und, wenn sie sich auf eine andere bezieht, wie bei Nebenverträgen, Rechnungsbeilagen u. s. w., in Verbindung mit dieser vorgelegt werden.

§ 195.

Der Beweisführer ist schuldig die von ihm angerufenen Urkunden in der Urschrift vorzulegen. Der Urschrift sind gleich geachtet:

1. die Vidimusbriefe, das heißt die von allen Betheiligten gelübblich oder durch Namensunterschrift als richtig anerkannten Abschriften;
2. die von dem Aktuar einer öffentlichen Behörde oder seinem gesetzlichen Stellvertreter beglaubigten Auszüge aus den Protokollen, Lagerbüchern und Archivalurkunden der Behörde; und

3. die von einem öffentlichen Beamten beglaubigten Auszüge aus den ihm zu führen obliegenden Registern.

In den zwei letztgedachten Fällen haben die Betheiligten jedoch das Recht vollständige Einsicht der Urschriften zu verlangen, um die aufgelegten Auszüge damit vergleichen zu können, und gutfindenden Falls auch von andern Stellen Abschriften zu erheben und den Akten beizufügen, die sie zur Erläuterung oder Entkräftigung der als Beweismittel gebrauchten Auszüge dienlich erachten.

§ 196.

Die Beweiskraft einer Urkunde hängt ab:

1. von ihrer Echtheit: sie muß von demjenigen herühren, den sie als ihren Urheber angibt, und in ihrem Inhalte nicht verfälscht sein;
2. von ihrer Rechtsformigkeit: sie muß alle Merkmale und Förmlichkeiten an sich tragen, welche das Gesetz zu ihrer Gültigkeit im Allgemeinen und für den Beweis des streitigen Rechtes insbesondere fordert, und
3. von ihrer Verbindlichkeit für die Parteien: die Verfügung, das Geständniß oder das Zeugniß, die oder das sie enthält, muß rechtsbeständig sein.

§ 197.

Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in Sachen ihres Amtes gesetzmäßig abgefaßt sind, wie die Protokolle von Staats- und Gemeindebehörden über ihre Verhandlungen, die Register des Personenstandes, Instrumente von Notarien, Weibelszeugnisse und dergleichen.

Gegen die Richtigkeit des Inhalts ist Gegenbeweis zulässig, soweit derselbe nicht durch die Zivilgesetze ausgeschlossen ist.

§ 198.

Privaturkunden sind solche, die von Privatpersonen ausgestellt und nicht öffentlich beglaubigt sind. Ihre Echtheit ist, wenn sie bestritten wird, von dem Beweisführer zu erweisen.

§ 199.

Pläne, Grundrisse und Vermessungen sind rücksichtlich ihrer Beweiskraft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§) zu beurtheilen und, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen.

§ 200.

Zu den Urkunden gehören ferner vorhandene Denkmäler, Grenzzeichen und Marksteine, die unter öffentlicher Autorität oder mit Zustimmung der Betheiligten errichtet worden sind. Wird ihre Echtheit oder Bedeutung bezweifelt, so soll hierüber in Ermangelung anderer Beweismittel ein Befinden von Sachverständigen beigebracht werden.

§ 201.

Die Beweisführung durch schriftliche Urkunden wird durch ihre Anrufung und Vorlegung angetreten (§§ , und).

§ 202.

Befindet sich eine von einer Partei als Beweismittel angerufene Urkunde nicht in ihren Händen, so hat der Richter auf ihr Begehren den Inhaber zur Vorlegung derselben aufzufordern. Die edirte Urkunde bleibt während der Prozeßverhandlung in der Verwahrung des Richters, wo sie von den Parteien zu jeder Zeit eingesehen werden kann; nach der Beendigung des Prozesses ist sie dem Inhaber zurückzustellen.

§ 203.

Die Parteien sind verpflichtet sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluß habenden Urkunden zu ediren.

Ebenso sind dritte Personen jederzeit und unbedingt gehalten, einem Editionsgesuche Folge zu leisten: wenn die auszuliefernde Urkunde das Mit-eigenthum des Aufforderers ist oder ein Zeugniß über das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältniß enthält, oder endlich dem Aufforderer aus irgend einem andern besondern Grunde ein Recht auf die Urkunde zusteht. Gehört jedoch die Urkunde dem Inhaber ausschließlich zu, so ist er bloß in den Fällen zur Edition gehalten, wo er zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wäre, und er kann sich, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, davon befreien, wenn er sich zu dem Eide er bietet, daß er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden.

Vorbehalten bleibt Art. 879 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

§ 204.

Verweigert der Gegner des Beweisführers die Edition, so wird die Thatsache, zu deren Erwahrung die Urkunde angerufen wurde, als erwiesen angesehen. Gegen dritte Personen hingegen können dieselben Zwangsmittel angewandt werden, wie gegen widerspenstige Zeugen (§); im Falle der Folgeleistung sind sie jedoch berechtigt, bei der Vorlegung der Urkunde zu verlangen, daß der Beweisführer sie vor Allem für ihre Mühewalt entschädige (§).

§ 205.

Läugnet der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde, so kann ihn der Aufforderer, allfällig unter Vorlegung der sachgemäßen Fragen (§), zu dem Eide anhalten, daß er die Urkunde weder wirklich besitze noch auf eine gefährdevolle Weise aufgehört habe zu besitzen. Die Verweigerung des Eides von Seite des Aufgeforderten zieht die in § bestimmten Folgen nach sich.

§ 206.

Ist eine Urkunde in den Bestandtheilen, von denen der Beweis in der betreffenden Streitfrage oder die Rechtsgültigkeit der Urkunde überhaupt abhängt, durch Ausstreichungen, Rasuren, Einschaltungen, Beisätze u. dgl., die der Gegner des Beweisführers nicht anerkennen will, sichtbar verändert worden, so gilt der ursprüngliche Inhalt der Schrift, sofern solcher noch zuverlässig ausgemittelt werden kann; ist dieses nicht möglich, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft.

§ 207.

Die Echtheit einer angefochtenen Privaturkunde in Hinsicht ihres Ursprungs ist aus der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers zu beurtheilen. Fehlen dem Beweisführer andere Beweismittel hiefür, oder hat der versuchte Beweis kein entscheidendes Ergebniß geliefert, so ist eine Handschriftenvergleichung durch Sachverständige einzuleiten, wozu jede Handschrift benutzt werden darf, die unzweifelhaft von dem vorgeblichen Aussteller der Urkunde herrührt.

§ 208.

Liegen keine unzweifelhaft von dem vorgeblichen Aussteller der Urkunde herrührenden Handschriften vor, so soll dieser unter der Aufsicht des Richters zum Schreiben aufgefordert, und die auf diese Weise erhaltene Schrift der Vergleichung zu Grunde gelegt werden.

Weigert sich der Aufgeforderte der Aufforderung zum Schreiben Folge zu leisten, so soll dieses, wenn nachgewiesen werden kann, daß er überhaupt des Schreibens kundig ist, als eine Anerkennung der bestrittenen Unterschrift ausgelegt werden.

§ 209.

Erscheint der versuchte Beweis der Richtigkeit nicht als genügend, so ist je nach der Stärke der dadurch zu Tage geförderten Anzeigen und dem Ergebnisse des Befindens der Experten der Beweisführer oder sein Gegner zu dem Ergänzungsede zuzulassen. Der Erstere hat in diesem Falle eidlich zu versichern, daß er die Unterschrift nach seiner besten Ueberzeugung für ächt halte, der Letztere aber ist gehalten, das Gegentheil hievon zu versichern.

§ 210.

Kann bei einer ältern Urkunde eine Vergleichung der Handschriften aus dem Grunde nicht statt haben, weil keine andere unstreitig von dem Aussteller herrührende Handschrift aufzufinden ist, so wird die Urkunde als ächt angenommen, sofern außer dem Datum auch noch andere, allfällig von Sachverständigen anzuerkennende Merkmale für ihr Alter sprechen, und keine überwiegenden Gegenanzeigen ihre Richtigkeit in Zweifel stellen. Die Partei, zu deren Ungunsten die Vermuthung spricht, kann jedoch auch hier von ihrem Gegner den in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Eid verlangen.

§ 211.

Ueber die Frage, welcher Partei in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen der Ergänzungseid zuzuerkennen sei, hat der Gerichtspräsident, nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien, zu entscheiden, mit welchem Entscheide eventuell stets das Urtheil über die Beweiseinrede selbst zu verbinden ist.

§ 212.

Behauptet eine Partei, eine als Beweismittel angerufene dem Anscheine nach unverdächtige Urkunde sei gefälscht oder verfälscht, so hat sie ihr Vorgeben zu beweisen. Ergeben sich im Verfolge der Verhandlung hinreichende Anzeigen, daß eine bestimmte Person Urheber der Fälschung sei, so soll, sofern der Verdächtige noch am Leben ist und voraussichtlich von den Gerichten des Staates erreicht werden kann, der Civilprozeß eingestellt und die Sache dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 213.

Für die Anbringung von Einreden wider angerufene Beweisurkunden (§§) gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung der Beweismittel (§§).

Hat der Gerichtspräsident in Betreff solcher Zwischenfragen ein weiteres Verfahren nöthig erachtet (§), so leitet er solches ein und beurtheilt dann auf Grundlage dieses Verfahrens die Frage nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien.

Ist die Hauptsache appellabel, so gelten in Betreff der Weiterziehung die Vorschriften der §§

§ 214.

Die Zweifel über die Rechtsformigkeit einer Urkunde (§) oder die Verbindlichkeit ihres Inhaltes (§) sind, ohne Erhebung von Vorfragen, in den Vorträgen über die Hauptsache auszuführen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Beweise durch Zeugen.

§ 215.

Ein Zeuge verdient bloß in so fern Glauben, als sich seine Aussagen auf unmittelbare sinnliche Wahrnehmung gründen.

§ 216.

Unfähig in einem Rechtsstreit als Zeugen aufzutreten sind:

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt;

2. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;

3. Personen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig oder in derselben eingestellt sind.

§ 217.

Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:

1. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse;

2. der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in der geraden und im zweiten Grade der Seitenlinie, — mit Ausnahme von Streitigkeiten über den Personenstand, in Ehesachen und über Vermögensangelegenheiten, welche durch das Familienverhältniß bedingt sind.

§ 218.

Die Parteien sind gehalten die Thatfachen, aus welchen sich die Unfähigkeit eines angerufenen Zeugen oder die Unzulässigkeit seines Zeugnisses ergibt, in dem Hauptverfahren geltend zu machen (§§). Der Beweisführer ist berechtigt, die betreffenden Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen (§ 169).

§ 219.

Die Gründe, wegen welcher die Glaubwürdigkeit eines Zeugen angefochten wird, sollen in dem Hauptverfahren attestkundig gemacht werden (§§).

Sind jedoch die betreffenden Thatfachen erst später eingetreten, so können sie noch bei dem Beweisführungstermin geltend gemacht werden.

In beiden Fällen ist der Beweisführer berechtigt, die Zeugen sogleich nach Anführung der Anfechtungsgründe durch andere Beweismittel zu ersetzen (§).

§ 220.

Der Zeugenbeweis ist in allen Fällen zulässig, wo nicht nach den Bestimmungen der kantonalen oder eidgenössischen Civilgesetze ein Mehreres, wie schriftliche Beurkundung u., erfordert oder dieses Beweismittel positiv ausgeschlossen ist.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermeßen.

§ 221.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommt den Weibspersonen dieselbe Zeugnisfähigkeit zu, wie den Mannspersonen. Ist hingegen bei einem Rechtsgeschäfte die Zuziehung von Zeugen als Förmlichkeit vorgeschrieben, wie bei der Abfassung notarialischer Urkunden, bei letzten Willensverordnungen u. s. w., so können dazu bloß Mannspersonen gebraucht werden.

§ 222.

Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten ().

Sowie der Beweisentscheid ausgefällt, oder, in den Fällen wo Appellation zulässig (§), rechtskräftig geworden ist, macht der Gerichtspräsident den Parteien den Termin bekannt, in welchem die Zeugen abgehört werden sollen, und ladet auch diese dazu amtlich vor. Den Zeugen sind in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörnung begehrt wird, mitzutheilen.

§ 223.

Bleibt ein Zeuge der ihm förmlich bekannt gemachten Ladung ungeachtet aus, so ist er in eine Strafe von zehn Franken und zum Ersatze des durch seine Säumnis verursachten Schadens zu verurtheilen; den Fall ausgenommen, wo er sein Ausbleiben genügend entschuldigen kann.

§ 224.

Der Richter macht dieses Urtheil dem Zeugen bekannt und ladet ihn auf einen zweiten Termin, der auch den Parteien anzuzeigen ist, in seine Audienz. Mißachtet der Zeuge auch diese zweite Ladung, ohne sein Ausbleiben durch erhebliche Gründe, wie Krankheit u. dgl., rechtfertigen zu können, so verurtheilt ihn der Richter nochmals in die oben festgesetzte Strafe und Schadenersatz, und läßt ihn durch einen Polizeidiener zur Abhörnung vorführen.

§ 225.

Die Abhörnung geschieht am Amtssitze des zuständigen Gerichtspräsidenten oder, wenn eine Ortsbesichtigung zur Erhaltung eines richtigen Zeugnisses als nothwendig erscheint, an Ort und Stelle des Streitgegenstandes.

§ 226.

Ist jedoch ein Zeuge durch besondere Umstände, wie hohes Alter, Krankheit u. s. w., verhindert in der Audienz des Richters zu erscheinen, so soll ihn dieser in seiner Wohnung abhören.

Ebenso ist ein Zeuge, der über fünf Stunden von dem Amtssitze des zuständigen Richters entfernt wohnt, berechtigt die Abhörnung durch den Richter seines Wohnortes zu verlangen; die Fälle vorbehalten, wo der Richter aus obwaltenden Gründen seine persönliche Erscheinung ausdrücklich befiehlt.

§ 227.

Wohnt ein Zeuge außerhalb des Kantons, so hat der Richter dessen Einvernahme durch die zuständige Behörde seines Wohnortes anzuordnen; die Fälle ausgenommen, wo hinsichtlich der Entfernung sowohl als der bestehenden Staatsverträge der Abhörnung auf gewöhnlichem Wege kein Hindernis entgegensteht.

§ 228.

Die Parteien sind gehalten bei dem Termine der Zeugenabhörnung persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Bleibt der Beweisführer aus, so wird dieses als ein Verzicht auf den eingeleiteten Zeugenbeweis ausgelegt; befindet sich aber der

Gegner in Säumnis, so verzichtet er dadurch auf das Recht an die Zeugen Erläuterungsfragen zu stellen (§) und sie zum Eide anzuhalten (§).

§ 229.

Der Richter bestimmt vorerst die Taggelder der Zeugen, die ihnen der Beweisführer zu bezahlen hat bevor sie zur Beantwortung der an sie gerichteten Fragen gezwungen werden dürfen.

§ 230.

Sodann fragt der Richter die Parteien und die Zeugen an ob gegen einen oder andern dieser Letztern Thatfachen vorliegen, welche sie zum Zeugnis unfähig machen oder ihr Zeugnis als unzulässig erscheinen lassen (§§). Wird eine solche Thatfache vorgebracht und kann die Richtigkeit derselben durch persönliche Befragung oder in anderer Weise nicht sofort festgestellt werden, so ist das sachgemäße Verfahren anzuordnen und die weitere Abhörnung des Zeugen vorläufig einzustellen. Der Beweisführer erhält das Recht, den betreffenden Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen.

§ 231.

Wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erst bei dessen Einvernahme angefochten (§), so ist der Zeuge über die Richtigkeit der vorgeschützten Einspruchsgründe zu befragen (§) und ein weiteres Verfahren nur einzuleiten, wenn die Einsprache auf diesem Wege nicht erledigt werden kann. Die Einleitung dieses Verfahrens hindert die Abhörnung des Zeugen nicht.

§ 232.

Vor der Abhörnung sind die Parteien berechtigt dem Richter das Streitverhältniß mündlich vorzutragen und ihn auf die Punkte aufmerksam zu machen, über welche die Zeugen abgehört werden sollen. Hiernach erinnert der Richter die Zeugen an ihre Pflicht, macht sie mit dem Zeugeneide bekannt und schreitet zur Abhörnung.

§ 233.

Die Einvernahme der Zeugen geschieht öffentlich. Der Richter hört die Zeugen, jeden besonders und unter Austritt der übrigen, in Gegenwart der Parteien und des allfällig anwesenden Publikums ab, indem er die ihm sachgemäß scheinenden Fragen an sie stellt und solche, nebst den Antworten der Zeugen, möglichst getreu durch den Aktuar protokolliren läßt. So wie der Richter die Abhörnung eines Zeugen beendet hat, fragt er zuerst den Beweisführer und dann auch dessen Gegner oder ihre Anwälte an, ob sie an die einvernommene Person weitere Fragen zu stellen haben, und läßt diese nebst den dazu dienenden Antworten gleichfalls zu Protokoll nehmen. Die Zeugen sind gehalten die an sie gestellten Fragen frei aus dem Gedächtnisse und möglichst bestimmt zu beantworten. Zeigt sich ein Zeuge zurückhaltend, oder sucht er die an ihn gestellten Fragen zu umgehen, so erinnert ihn der Richter an seine Pflicht und macht ihn mit den Folgen des Ungehorsams (§) bekannt.

§ 234.

Nach beendigter Abhörung läßt der Richter das Protokoll dem Abgehörten vorlesen, allfällige Berichtigungen darin nachtragen und das Ganze von ihm unterzeichnen oder, Falls der Zeuge nicht schreiben kann, diesen Umstand im Protokoll anmerken. Die Parteien haben hierbei gleichfalls das Recht ihre Bemerkungen anzubringen, wenn sie glauben das Ergebnis der Zeugenaussagen sei nicht richtig oder nicht vollständig zu Protokoll genommen worden, und der Richter soll jeder solchen Rüge die gebührende Rechnung tragen.

§ 235.

So wie alle erschienenen Zeugen abgehört sind, haben sich die Parteien zu erklären ob sie von ihnen die eidliche Bestätigung der abgegebenen Aussagen verlangen. Begehrt die eine oder die andere Partei den Eid, so sind die betreffenden Zeugen, sofern sie die in § bestimmten Eigenschaften besitzen, durch den Richter sofort zu beeidigen, nachdem ihnen vorher die Wichtigkeit der Handlung erklärt und die zutreffende Bestimmung des Strafgesetzbuches vom falschen Zeugniß verlesen worden ist.

§ 236.

Die Zeugen haben eidlich zu versichern, daß sie die an sie gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäß beantwortet und ihr Zeugniß ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil so ausgestellt haben, wie es ihnen vorgelesen worden.

§ 237.

Sind die Zeugen bei einer andern Gerichtsstelle abzufragen (§§ u.), so entwirft der Gerichtspräsident die Zeugenfragen, theilt solche den Parteien zur gutfindenden Ergänzung mit und überschießt sie mit dem Gesuche um die Anordnung der Abhörung dem Richter, welcher diese vorzunehmen hat. Die Parteien sind in diesem Falle nicht gehalten der Abhörung beizuwohnen.

§ 238.

Nach Empfang der Abhörungsprotokolle läßt der Gerichtspräsident dem Beweisführer das Original und dem Gegner desselben eine Abschrift zustellen (§) und bestimmt ihnen eine Frist von acht Tagen zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen, welche er der zuständigen Gerichtsstelle zur Vornahme einer zweiten Abhörung übermittelt.

§ 239.

Die Zeugen sind in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen stets sofort durch die requirirte Gerichtsstelle zu beeidigen, wenn nicht beide Parteien ausdrücklich auf den Eid verzichtet haben.

§ 240.

Ein Zeuge ist nicht schuldig über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraute Geheimnisse betreffen (§). Wenn der Zeuge das Vornahmen eines

Weilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1883.

dieser Entschuldigungsgründe eidlich erhärtet, so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, ohne daß er etwas Näheres darüber anzugeben braucht.

Ueber diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von dem Zeugen selbst, als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei, vorgenommen sein sollen, kann das Zeugniß von ihm nicht verweigert werden.

§ 241.

Außer den oben aufgezählten Fällen ist ein Zeuge, der die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen oder den Zeugeneid verweigert, oder die Fragen zu umgehen sucht, nach fruchtloser Warnung vorläufig in Gefangenschaft zu setzen und, wenn er während drei Tagen auf seiner Weigerung beharrt, durch Strafurtheil des Richters zu zweijähriger Einstellung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so wie zum vollständigen Kosten- und Schadenersatz gegen die Parteien zu verurtheilen.

Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit soll durch das amtliche Blatt veröffentlicht werden und auch nach Ablauf der ordentlichen Strafzeit von zwei Jahren auf so lange fort dauern, als der Verurtheilte nicht seiner Zeugenpflicht Folge geleistet oder wenigstens die Verbindlichkeit zum Schadenersatz vollständig erfüllt hat. Gegen einen Zeugen, der in Betreff der ihm vorgelegten Fragen unumwunden sein Nichtwissen vorschützt, findet hingegen kein anderes Zwangsmittel statt, als der Eid.

§ 242.

Die Umstände, aus denen sich die Widerspenstigkeit eines Zeugen ergibt, sind vollständig zu Protokoll zu nehmen, und es steht dem Zeugen frei über das wider ihn erlassene Strafurtheil, nach Mitgabe der in Polizeistrafällen geltenden Vorschriften, die Appellation zu ergreifen.

Sechste Abtheilung.

Von dem Beweise durch Eideszuschiebung.

§ 243.

Der Beweisführer kann, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, seiner Gegenpartei den Eid über jede streitige Thatsache zuschieben, welche die Ehre des Schwörenden nicht berührt.

§ 244.

Zu der Ableistung des Eides sind bloß solche Personen zuzulassen, die den freien Gebrauch der Vernunft besitzen und das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 245.

In der Regel hat die bei dem Streite Theilgenommene Person den Eid selbst zu schwören. Ausnahmeweise können jedoch für Andere zum Eide angehalten werden:

1. für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund, sofern die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist (§) und

der Streit eine Thatsache betrifft, von welcher der Vormund unmittelbare Kenntniß haben kann. Ist die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande die streitige Thatsache so gut zu kennen wie der Vormund, so hat die erstere den Eid zu leisten;

2. für juristische Personen die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben;

3. für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen diejenige Person, welche bei der Sache verhandelt hat oder am besten im Falle ist darüber Auskunft zu geben.

In den oben bezeichneten Fällen hat der Beweisführer bei der Eideszuschreibung gleichzeitig die Personen zu bezeichnen, durch die der Eid geleistet werden soll.

§ 246.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden, kann solchen unter den Bedingungen der §§ und an ihren Gegner zurückschieben, oder den Beweis des Gegentheils der Behauptungen ihres Gegners durch andere Beweismittel versuchen (Gewissensvertretung). Durch die Erklärung zur Gewissensvertretung übernimmt sie jedoch die Beweislast, und es sind, wenn ihr der übernommene Beweis mißlingt, die Behauptungen ihres Gegners als erwahrt zu betrachten.

Individueller Antrag.

Die Zurückschiebung des Eides ist unzulässig wenn nicht ein eigenes Faktum des Beweisführers in Frage steht.

§ 247.

Die Erklärung über die Zurückschiebung des Eides oder über die Gewissensvertretung muß, unter Folge des Verzichtes, in dem ersten auf die Eideszuschreibung folgenden Vortrage der betreffenden Partei stattfinden; die Fälle ausgenommen, wo diese die Zulässigkeit der Eideszuschreibung selbst bestritten oder die Beweismittel für die Gewissensvertretung erst später entdeckt oder zur Hand gebracht hat (§).

§ 248.

Die Partei, welche ihrem Gegner den Eid zugeschoben oder zurückgeschoben hat, soll, mit Ausnahme des letztern in § vorgesehenen Falles, stets persönlich bei dem Schwörtermine erscheinen, wenn sie nicht durch Abwesenheit oder andere erhebliche Gründe hieran verhindert ist. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so soll sie auf Begehren ihres Gegners in die Terminskosten verurtheilt, und zur Vornahme der Eidesverhandlung ein neuer peremptorischer Termin bestimmt werden, bei welchem sie, unter Folge des Verzichtes auf die Forderung des Eides, persönlich zu erscheinen hat.

§ 249.

Ebenso ist die Partei, die den Eid zu leisten hat, unter Bestimmung eines neuen peremptorischen Termins in die Tagkosten zu verurtheilen, wenn sie, ohne ihr Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, bei dem Schwörtermine nicht persönlich erscheint.

§ 250.

Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden jedoch bloß dann ihre An-

wendung, wenn die Partei sich nicht im Falle gänzlicher Säumniß befindet, sondern sich bei dem Termine wenigstens durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt. Erscheint hingegen eine Partei weder persönlich noch Jemand in ihrem Namen, so soll ihr Ausbleiben, je nachdem solches dem Beweisführer oder dessen Gegner zur Last fällt, als Verzichtleistung auf die Forderung des Eides oder als Verweigerung des Eidschwurs ausgelegt werden.

§ 251.

Die Ableistung des Eides soll vor dem Richter, bei welchem die Sache rechthängig ist, in öffentlicher Audienz stattfinden. Ist jedoch die zum Eide aufgeforderte Partei durch Alter oder Krankheit verhindert persönlich auf dem Amthause zu erscheinen, so soll ihr der Eid in ihrer Wohnung abgenommen werden.

Ebenso steht es in dem Ermessen des Richters, in Fällen wo die zur Eidesleistung aufgeforderte Partei so weit von der Gerichtsstelle entfernt wohnt, daß sie sich nicht ohne große Kosten dahin verfügen könnte, ihre Beeidigung durch die kompetente Gerichtsstelle ihres Wohnortes anzuordnen.

§ 252.

Bei dem Schwörtermine können die Parteien dem Richter ihr Streitverhältniß noch mündlich vortragen, um ihn über die Punkte näher aufzuklären, hinsichtlich welcher der Eid stattfinden soll. Ist dieses geschehen, so ermahnt der Richter die Person, welche den Eid zu leisten hat, zur Wahrheit, hört sie gleich einem Zeugen über die streitigen Thatsachen ab und läßt Fragen und Antworten durch den Aktuar möglichst getreu zu Protokoll nehmen. Hat der Richter seine Abhörung beendet, so kann der Gegner des Abgehörten durch den Richter noch Erläuterungsfragen an ihn stellen lassen, welche gleichfalls mit den dazu dienenden Antworten zu protokolliren sind.

§ 253.

Die zum Eide angehaltene Partei ist schuldig, die von dem Richter und ihrem Gegner an sie gestellten Fragen, sofern sie auf die Beweissätze Bezug haben, bestimmt und unumwunden zu beantworten; ein Nichtwissen darf bloß in den Fällen vorgeschützt werden, wo nicht ihr eigenes Faktum in Frage steht. Verweigert sie die Beantwortung, oder sucht sie die Fragen zu umgehen, so sind die Thatsachen, in Betreff welcher sie sich nicht bestimmt ausgesprochen hat, als zugestanden zu betrachten. Der Richter hat die Partei auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

§ 254.

Erfüllt sich der Gegner des Abgehörten an dessen Aussagen und allfälligen Zugeständnissen nicht, so bringt der Richter den Parteien die Wichtigkeit der Handlung und die Folgen eines Meineides nochmals in Erinnerung, verliest die zutreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom falschen Eid und nimmt dann der Partei, die schwören soll, den Eid öffentlich ab. Der Schwörende hat zu versichern: daß er die an ihn gestellten Fragen, ohne Rückhalt noch Hintergedanken und ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäß beantwortet habe.

Hat der Schwörende über einzelne oder über alle ihm vorgelegten Fragen das Nichtwissen vorgeschützt, so soll er überdieß versichern:

daß er in Betreff der Thatfachen, hinsichtlich welcher er das Nichtwissen behauptet, sich ernstlich beflissen die Wahrheit zu erforschen, dessenungeachtet aber nichts Anderes erfahren habe als was er darüber angebracht.

§ 255.

Die bei der Leistung des Eides zu beobachtende Formlichkeit ist folgende: die Erklärung des Schwörenden beginnt mit den Worten: „Ich versichere auf meine Ehre und mein Gewissen“ und schließt mit den Worten „ohne Gefährde!“

Diese Erklärung wird mit einem Handschlag an den Richter bekräftigt.

§ 256.

Soll der Eid bei einer andern Gerichtsstelle, ohne Mitwirkung des Beweisführers abgenommen werden (§), so findet die Abhörung der Partei, welche den Eid zu leisten hat, nach den Vorschriften der §§ und statt; das Recht zur Ergänzung der von dem Richter entworfenen Fragen und zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen kommt jedoch einzig dem Beweisführer zu. Die Beeidigung geschieht jeweilen sogleich nach beendigter Abhörung, in Gemäßheit der §§ und .

§ 257.

Dem zugeschobenen Eide ist in seinen Wirkungen gleich zu achten der Manifestationseid, welcher in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig ist, jedoch nicht zurückgeschoben werden darf. Derjenige, der einen andern zur Manifestation anhalten will, hat diesen zur Abhörung vor den Richter zu laden und ihm in der Ladung die Gründe seines Begehrens vorläufig anzuzeigen. Bei dem Termine ist der Vorgeladene auf dieselbe Weise abzufragen und zu beeidigen, wie bei der Eideszuschreibung (§§).

§ 258.

In Folge der Ableistung des Eides sind die Aussagen des Schwörenden als rechtlich wahr zu betrachten; die Verweigerung des Eides hingegen hat die Folge, daß die Behauptungen des Gegners als bewiesen angesehen werden müssen.

§ 259.

Ueber Thatfachen, welche durch die Ableistung des Eides oder durch die Verweigerung desselben als erwahrt anzusehen sind, soll später kein Versuch des Gegenbeweises zugelassen werden, wenn auch über die betreffende Streitsache in Folge einer Reform oder dgl. ein neues Verfahren eingeleitet werden sollte. Auch hindert die Eingabe einer Fälschungsklage bei dem Strafrichter die Fortsetzung der Verhandlungen in dem obwaltenden Civilprozeß nicht.

Siebente Abtheilung.

Von dem Beweise durch Schlußfolgerungen und durch den Ergänzungseid.

§ 260.

Der Beweis durch Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) hat zum Zwecke, die Ueberzeugung des urtheilenden Richters mittels Vorlegung solcher Thatfachen zu bestimmen, durch die zwar die eigentlich zu beweisende Thatfache nicht unmittelbar erwiesen oder widerlegt, wohl aber ein Schluß auf ihre Wahrheit oder Unwahrheit begründet wird (Anzeigen, Indizien).

§ 261.

Die Thatfachen, aus welchen die Wahrheit oder Unwahrheit einer andern gefolgert werden soll, müssen vollständig erwiesen sein, bevor das Gericht einen Schluß daraus herleiten darf.

Zum Beweise dürfen alle gesetzlichen Beweismittel, mit Einschluß der Eideszuschreibung gebraucht werden, ohne daß dadurch der nachherigen Zuerkennung des Ergänzungseides (§) präjudiziert wird.

§ 262.

Wenn, nach einer ausdrücklichen Bestimmung oder nach Sinn und Absicht des Gesetzes (§), unter gewissen Voraussetzungen eine, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit daraus fließende Behauptung als rechtlich gewiß anzunehmen ist (Rechtsvermuthung), so hat das Gericht bloß zu prüfen, ob jene Voraussetzungen bewiesen worden. Stellt das Gesetz die Vermuthung in der Weise fest, daß jede Annahme des Gegentheils ausgeschlossen ist (unbedingte oder absolute Rechtsvermuthung), so kann zwar wohl in Hinsicht auf die faktischen Voraussetzungen der Vermuthung, nicht aber gegen die Vermuthung selbst, Gegenbeweis stattfinden.

§ 263.

Hat das urtheilende Gericht noch Zweifel über die Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatfache, so ist auf den Ergänzungseid zu erkennen. Ueber die Frage, welcher Partei der Ergänzungseid zukommen solle, hat das Gericht bei dem zur Beurtheilung der Hauptfache angesetzten Termine, nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien, zu entscheiden: solcher ist dem Beweisführer zuzuerkennen, wenn durch eine Mehrheit von erwiesenen Thatfachen eine überwiegende, der Gewißheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit zu dessen Gunsten begründet wird (Erfüllungseid), und seinem Gegner, wenn die vorliegenden Beweise nicht einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit gewähren (Reinigungseid).

§ 264.

Diese Bestimmung findet auch dann ihre Anwendung, wenn ein geführter direkter Beweis entweder durch einen unternommenen Gegenbeweis wesentlich geschwächt worden oder in seinem Ergebnisse schon an sich bloß solche Beweisgründe geliefert hat, die eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Thatfache gewähren. Ist aber in den angegebenen Fällen der Beweis als gänzlich mißlungen anzusehen, so wird ohne Weiteres

zum Haupturtheile geschritten, und die Thatsache, die es betrifft, als nicht erwiesen angenommen.

§ 265.

Die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

§ 266.

Der Ergänzungsseid ist vor dem Gerichte, welches über dessen Stattfinden endlich entscheidet, nach einer durch das Gericht zu bestimmenden Formel zu leisten. Die Formel soll die Behauptung enthalten, daß der Schwörende die betreffende Thatsache nach seiner besten Ueberzeugung für wahr oder für unwahr halte. Unter der in dem zweiten Alinea des § angegebenen Voraussetzung ist überdies der dort vorgeschriebene Beisatz in dieselbe aufzunehmen.

§ 267.

In Beziehung auf die bei der Leistung des Eides zu beobachtenden Förmlichkeiten und die rechtlichen Wirkungen desselben gelten die Vorschriften der §§

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren nach der Beweisführung und von dem Urtheile.

§ 268.

Sowie das Beweisverfahren beendet ist, hängt der Gerichtspräsident den Aktenschluß und fragt die Parteien an, ob sie die Streitsache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen oder, mit Uebergehung desselben, sofort vor den Appellations- und Kassationshof bringen wollen. Im erstern Falle bestimmt der Richter sogleich den Abspruchstag; im letztern Falle hingegen sind die Akten dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden, welcher den Termin zur Beurtheilung festsetzt und solchen den Parteien durch den Gerichtspräsidenten amtlich bekannt machen läßt.

In den Fällen des § soll der Abspruchstag auf dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zu Händen des Staates angezeigt werden.

In denjenigen Fällen, welche zufolge des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 rekursweise vor das Bundesgericht gebracht werden können, ist das Begehren einer Partei hinreichend um die Uebergehung des Amtsgerichts zu bewirken.

§ 269.

Erscheint es nach der Aktenlage als wahrscheinlich, daß auf den Ergänzungsseid erkannt werden dürfte, so ist bei der Anzeige des Abspruchstages den Parteien aufzugeben, persönlich vor Gericht zu erscheinen, unter Androhung der in den §§ und bestimmten Folgen der Säumnis.

§ 270.

Nach dem Aktenschlusse sollen die Parteien innert der hiefür zu bestimmenden Frist ihre Prozeßschriften,

bei einer Ordnungsstrafe von höchstens zehn Franken, in gehöriger Form (§) dem Gerichtspräsidenten einreichen, welcher die Schriften sofort dem Appellations- und Kassationshof einsendet wenn die Uebergehung des Amtsgerichts stattfindet, sonst aber die Aktenhefte bei diesem Gerichte in Umlauf setzt.

§ 271.

Bei dem zur Beurtheilung angesetzten Termine haben die Parteien das Recht, die Streitsache dem Gerichte mündlich vorzutragen oder durch einen Anwalt vortragen zu lassen. Jede Partei kann zwei Mal das Wort ergreifen, jedoch müssen allfällige Vorfragen mit der Hauptsache in einem Verfahren erörtert werden.

§ 272.

Bleibt eine Partei bei diesem Termine aus, so soll ihr auf Begehren ihres Gegners durch den Weibel öffentlich gerufen und auf ihr Nichterscheinen der erschienene Theil zum einseitigen Vortrage zugelassen werden. Das Gericht hat jedoch bei dem Urtheile nichtsdestoweniger auf die aktenkundigen Gründe des Ausgebliebenen und auf die zu seinen Gunsten sprechenden Bestimmungen des Gesetzes Rücksicht zu nehmen.

§ 273.

Die Partei, welche auf ihren einseitigen Vortrag ein obiegliches Urtheil erhalten, soll dieses ihrem Gegner innerhalb vierzehn Tagen, von dem Tage des Urtheils an zu zählen, bekannt machen. Die gesetzlichen Fristen zum Gebrauche allfälliger Rechtsmittel heben für die ausgebliebene Partei erst von dem Datum der Mittheilung des Urtheils an zu laufen.

Hat sich der Staat in einem der im § vorgesehenen Fälle bei dem Abspruchstermine nicht vertreten lassen, so soll der Gerichtspräsident das Urtheil dem Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirks inner der oben bestimmten Frist amtlich mittheilen.

§ 274.

Gegen das Urtheil selbst findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Platz; ist jedoch die ausgebliebene Partei in einem Rechtsstreite unterlegen, wo die Appellation auf der Stelle erklärt werden sollte, so kann sie sich inner acht Tagen, von der rechtlichen Mittheilung des Urtheils an zu zählen, in Betreff der Versäumung dieses Rechtsmittels in den Fällen und nach den Bestimmungen der §§ ff. durch den Gerichtspräsidenten in den vorigen Stand einsetzen lassen.

§ 275.

Nach Anhörung der Vorträge der Parteien fällt das Gericht in öffentlicher Berathung und Abstimmung über den Streitfall sein Urtheil. Bei der Berathung hat der Gerichtspräsident über die Lage des Geschäfts zu referiren und die Streitpunkte nach dem Gesetze zu bestimmen; dieser Bericht kann von jedem Mitglied des Gerichts ergänzt oder berichtigt werden, und dann erfolgt die Umfrage über die einzelnen Streitfragen in der Ordnung, welche nöthigenfalls nach Vorschrift der folgenden §§ und durch das Gericht festzustellen ist. In seiner Berichterstattung soll der Präsident seine Ansicht

über die vorliegende Streitfrage aussprechen und begründen.

§ 276.

Sind mehrere Ansprüche durch dieselbe Klage verfolgt worden, so ist über jeden Anspruch besonders abzustimmen, und zwar sollen die Streitfragen so geordnet werden, daß immer diejenige voransteht, wodurch die folgende erleichtert oder vorbereitet wird. Stehen die verschiedenen Ansprüche in dem Verhältnisse von Haupt- und Nebensache zu einander, so ist zuerst über die Hauptsache zu urtheilen; hat der Beklagte Gründe vorgeschützt, durch welche er die gänzliche Entbindung von der Einlassung auf einen klägerschen Anspruch bezweckt (uneinläßliche Antwort, §), so soll zuerst über diese geurtheilt werden; dann folgen die allfälligen verzögerlichen Einreden (§), und endlich die Beurtheilung der Rechtsbegehren des Klägers. Kommen bei den einzelnen Streitpunkten Vorfragen zur Beurtheilung, wie über die Verdächtigkeit von Zeugen, über die Zuerkennung des Ergänzungsseides u. s. w., so sind diese jeweilen unmittelbar vor dem Eintreten in die betreffenden Hauptfragen zu entscheiden.

§ 277.

Hat der Beklagte eine Widerklage angebracht, so soll über diese unmittelbar nach der Beurtheilung der Vorklage nach denselben Grundsätzen geurtheilt werden. Bei Geld- und Schadenersatzansprüchen sind allfällige als gegründet erkundene Gegenforderungen des Widerklägers stets mit den zulässig erklärten Forderungen des Vorklägers zu verrechnen, und das Gericht hat demnach in seinem Endurtheile festzustellen, wieviel die eine Partei der andern herauszubezahlen habe.

§ 278.

Bei der allgemeinen Umfrage hat jedes Mitglied des Gerichts seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage bestimmt auszusprechen und zu begründen. Dann findet auf Begehren freie Diskussion und nach deren Schluß die Abstimmung statt. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Präsident, welcher auch in jedem Falle das Urtheil als Ergebniß der Abstimmung, sogleich öffentlich auszusprechen hat.

§ 279.

Wird auf den Ergänzungsseid erkannt (§§ ff.), so hat das Gericht gleichzeitig immer auch eventuell die betreffende Hauptfrage zu beurtheilen, indem es auf die Fälle der Ableistung oder der Verweigerung des Eides Bedacht nimmt. Der Eid wird sofort vor dem Gerichte selbst geleistet, sofern nicht die eine oder andere Partei gegen den ergangenen Entscheid die Weiterziehung erklärt, in welchem Falle die Eidesleistung erst nach dem Endurtheile vor dem Appellations- und Kassationshofe stattfindet.

§ 280.

Das Gericht entnimmt die zu entscheidenden Streitfragen aus den Anbringen und Schlüssen der Parteien, an welche es jedoch nur insofern gebunden ist, als es dem Schlusssteller weder mehr noch, sofern nicht spezielle Gesetze es erlauben, Anderes auszusprechen darf, als er gefordert hat. Hingegen kann das Gericht stets auf ein Minderes erkennen.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1883.

§ 281.

Das Gericht darf seinem Urtheile keine Thatfache zu Grunde legen, die nicht von den Parteien angeführt und als zugestanden oder als erwiesen zu betrachten ist; die Rechtsfragen aber hat es nach dem Buchstaben und nach Sinn und Absicht des Gesetzes oder, wo dieß nicht ausreicht, nach allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung und des Rechts zu entscheiden. In den Fällen, wo ein Rechtsverhältniß nach den besondern Bestimmungen bestehender Staatsverträge zu beurtheilen ist, oder wo infolge solcher Verträge oder nach der ausdrücklichen Bestimmung der Kantonsgesetze ein fremdes Gesetz zur Anwendung kommt, sind die Gerichte auch auf diese Rechtsquellen verwiesen.

§ 282.

Alle Urtheile sollen eine kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhalts, die deutliche Bestimmung der Streitfragen und die Gründe der Entscheidung, nach den gefallenen Meinungen der Mehrheit und unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetze, enthalten. Das Urtheil ist von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen, und dieser Letztere hat bei seiner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die verlangten Ausfertigungen den Parteien längstens nach Verfluß von acht Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, herausgegeben werden können.

Titel III.

Von den besondern Prozeßverfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren in Streitfachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen.

§ 283.

In Streitfachen, die vom Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ist die Prozeßverhandlung, statt vor dem Amtsgerichtspräsidenten, vor dem urtheilenden Gerichte selbst zu instruieren.

Sie wird durch eine Ladung des Klägers eingeleitet, welche das Rechtsbegehren, die summarische Angabe der klagebegründenden Thatfachen und die Beweismittel enthalten soll. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

§ 284.

Die Parteien sollen, wenn sie im Amtsbezirk wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Amtsgerichte erscheinen. Kommt eine Partei dieser Verpflichtung nicht nach und muß deshalb ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die ausgebliebene Partei die daherigen Kosten.

§ 285.

Die Verhandlung des Rechtsstreites wird rein mündlich geführt; von den Anbringen der Parteien sind nur die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen.

§ 286.

Das Urtheil soll gleich in dem ersten Termine erfolgen, die Fälle ausgenommen, wo eine Beweisführung nothwendig ist, die nicht sofort stattfinden kann oder wo das Gericht aus andern Gründen die Bestimmung eines weitem Termins für nothwendig erachtet.

§ 287.

Bleibt die eine oder die andere Partei bei dem zur Verhandlung angeetzten Termin aus, so ist die erschienene Partei zum einseitigen Vortrage zuzulassen, und der Streit daraufhin zu beurtheilen.

§ 288.

Nach Beendigung der Parteivorträge faßt der Gerichtspräsident das wesentliche Ergebnis der Verhandlung in einer mündlichen Uebersicht kurz zusammen, bestimmt die zu entscheidenden Streitpunkte und hebt insbesondere die Thatfachen hervor, die nach seiner Ansicht von der einen oder andern Partei bewiesen werden müssen. Die Mitglieder des Gerichts können die Prozeßübersicht des Präsidenten ergänzen, oder berichtigen.

§ 289.

Hiernächst entscheidet das Gericht, ob in der Sache ein Beweis zu führen sei und, bejahenden Falls, von welcher Partei und über welche Thatfachen. Sind Beweismittel angefochten worden, so ist gleichzeitig auch über die daherigen Einreden zu urtheilen, oder, wenn in Betreff derselben ein weiteres Verfahren, wie bei Urkunden eine Handschriftenvergleichung, ein Beweis der Echtheit oder Unechtheit u. s. w., nöthig erscheint, ein solches einzuleiten.

§ 290.

Ist auf den Parteieid erkannt worden, so soll die Eidesverhandlung sogleich in der vorgeschriebenen Form (§§) stattfinden. Die Aussagen des Schwörenden sind jedoch bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen, und es ist auch die persönliche Anwesenheit des Gegners bloß nothwendig, wenn dieser nicht über fünf Stunden von dem Amtsitze entfernt wohnt oder sonst nicht erhebliche Entschuldigungsgründe hat. Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, nicht persönlich bei der Verhandlung zugegen, so wird in den Fällen des § die Abnahme des Eides durch den betreffenden Richter angeordnet, in den übrigen Fällen aber zur Eidesleistung ein zweiter peremptorischer Termin bestimmt.

§ 291.

Soll ein Beweis durch Augenschein oder Sachverständige stattfinden, so werden die Letztern sofort von dem Gerichte nach gesetzlicher Vorschrift ernannt und der Gerichtspräsident beauftragt, den Augenschein vorzunehmen oder für die Aufnahme des Befundes der Sachverständigen zu sorgen; den Fall ausgenommen, wo der Augenschein

in dem Amtsfokale oder in dessen Nähe stattfinden soll und ohne Schwierigkeit sofort durch das Gericht selbst vorgenommen werden kann.

§ 292.

Die Sachverständigen haben ihr Befinden, nach vorheriger Beeidigung, in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts mündlich abzugeben, zu welchem Ende ihnen der Abspruchstermin bekannt zu machen ist.

§ 293.

Sind Zeugen abzufragen, so soll ihre Abhörung gleichfalls vor dem Amtsgerichte stattfinden; ausnahmsweise kann jedoch das Gericht, wenn wegen Entfernung oder aus andern Gründen die Zeugen gar nicht oder nicht ohne große Kosten vor Gericht erscheinen könnten, seinen Präsidenten beauftragen, die Zeugenabhörung von sich aus vorzunehmen oder durch den kompetenten Richter vornehmen zu lassen.

Das Befinden der Sachverständigen und die Aussagen der Zeugen sollen ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll genommen werden.

§ 294.

Ist das Beweisverfahren beendet, oder hat das Gericht ein solches nicht für nöthig erachtet, so findet das Haupturtheil nach den Vorschriften der §§ ff. statt.

§ 295.

Im Uebrigen gelten für die Prozeßführung, so wie für die Würdigung der Beweisgründe und der rechtlichen Anbringen der Parteien, die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ehe- und Paterschaftsachen überhaupt und von dem Scheidungsverfahren insbesondere.

§ 296.

Streitigkeiten in Ehe- und Paterschaftsachen, sowie Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder Alimentationsgeldern sind in dem durch die §§ bis vorgezeichneten Verfahren zu erledigen; wenn sich dieselben zur Weiterziehung eignen, so sollen jedoch die wesentlichen faktischen Anbringen der Parteien in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll genommen werden.

§ 297.

Ehescheidungsachen können durch das Gericht von Amtes wegen, oder durch die Parteien mittelst einer dem Gerichtspräsidenten vorzuliegenden Uebersicht, in das ordentliche Verfahren verwiesen werden.

§ 298.

Ueber Anträge nach Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend den Civilstand und die Ehe vom 24.

Christmonat 1874, sowie auf Festsetzung der durch den Ehemann zu leistenden Prozeßkostenvorschüsse, findet eine summarische Verhandlung vor dem in der Hauptsache zuständigen Amtsgerichte statt. Der Entscheid ist keiner Weiterziehung unterworfen.

§ 299.

Für die Verhandlung und Beurtheilung der Ehescheidungsachen gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. das Gericht kann die Parteien persönlich einvernehmen und die Theilnahme der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung anordnen;

2. das Gericht hat die Richtigkeit der Thatfachen, welche die Scheidung begründen sollen, von Amtes wegen zu prüfen; Geständnisse, Verzichte und Anerkennungen haben in Bezug auf solche Thatfachen keine entscheidende Bedeutung, und es darf über solche Thatfachen kein Eid zugeschworen oder auferlegt werden;

3. die Folgen der Säumnis würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen.

§ 300.

In Streitsachen, die der endlichen Beurtheilung des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen, findet die Anhebung der Streitverhandlung, ohne vorherigen Ausöhnungsversuch, durch Mittheilung einer amtlichen Ladung statt, welche der Gerichtspräsident oder Friedensrichter auf Anmelden des Klägers an den Beklagten erläßt. In der Ladung ist der Streitgegenstand einfach aber möglichst genau zu bezeichnen und, wo dieses thunlich ist, namentlich stets dessen Werth anzugeben.

§ 301.

Bleibt der Kläger bei dem in der Ladung bestimmten Termine aus, so ist dieses jedesmal als ein Verzicht auf seinen Anspruch auszulegen; bleibt aber der Beklagte aus, so wird seine Säumnis als eine Anerkennung des klägerschen Anspruches angesehen. Der Richter soll das Urtheil der ausgebliebenen Partei nach § amtl. bekannt machen lassen. In den Fällen des § findet gegen die Folgen der Säumnis Widereinfegung in den vorigen Stand statt.

§ 302.

Die Parteien sollen, wenn sie in dem Amtsbezirke wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Richter erscheinen, widrigenfalls auf Kosten des Säumnigen und unter Androhung der in § angegebenen Folgen der Säumnis ein neuer Termin zur Verhandlung bestimmt werden kann.

Wünscht sich eine Partei durch einen patentirten Anwalt verbeistanden zu lassen, so steht ihr dieses

frei; sie kann aber von daher ihrem Gegner nur in den Fällen Kosten in Rechnung bringen, wo der Streitgegenstand hundert Franken übersteigt.

§ 303.

Erscheinen die Parteien vor dem Richter, so hört dieser ihre Vorträge an und sucht sie wo möglich zu vergleichen. Gelingt ihm dieses nicht, so fällt er in der Sache sogleich sein Urtheil oder hebt, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Thatfachen aus, über welche die Parteien Beweise beizubringen haben, und bestimmt hiefür wo solches nöthig erscheint einen zweiten Termin.

§ 304.

Der Gerichtspräsident läßt in den ihm zur endlichen Beurtheilung zugewiesenen Streitigkeiten die Schlüsse, die Beweisätze, die Beweisergebnisse und das Urtheil zu Protokoll nehmen. Auf dieselbe Weise trägt der Friedensrichter das Ergebniß der Verhandlung in sein Protokoll ein.

§ 305.

Die Kosten, welche die obliegende Partei an die unterliegende zu fordern hat, sind immer sogleich zu bestimmen; sie dürfen indessen, wenn der Streitgegenstand hundert Franken nicht übersteigt, den Betrag von fünf und zwanzig Franken und, wenn er einen höhern Werth hat, die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt.

Von den provisorischen Verfügungen.

§ 306.

Eine provisorische Verfügung kann verlangt werden:

1. zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes;
2. wegen Veränderungen an dem Streitgegenstand nach Zustellung der Klage (§); und
3. in allen Fällen, wo dem Impetranten ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht, der durch eine vorläufig zu treffende Maßnahme abgewendet werden soll.

§ 307.

Die provisorische Verfügung bezweckt bloß die Sicherstellung bestehender Verhältnisse und es darf dadurch an dem wirklichen Zustande der Sachen nicht mehr verändert werden, als ihr Zweck nothwendig erheischt. Wenn derjenige, gegen den die Verfügung verhängt werden soll, dadurch zu Schaden kommen kann, so ist der Impetrant gehalten, bevor die Verfügung in Kraft tritt, für den Schadenersatz Sicherheit zu bestellen.

§ 308.

Das Gesuch um eine provisorische Verfügung ist unter Anführung der dasselbe begründenden Thatfachen und der Beweismittel, sowie unter Beilegung der allfälligen Beweisurkunden, in der er-

forderlichen Anzahl von Ausfertigungen (§) bei dem Gerichtspräsidenten einzureichen, welcher den Termin zur mündlichen Verhandlung vor der für die Prozeßinstruktion in der Hauptsache zuständigen Gerichtsbehörde (§§ und) bestimmt und die Zustellung eines Doppels an den Impetraten verfügt. Bezieht sich das Gesuch auf eine zwischen Parteien bereits hängige Streitfache, in welcher ein Termin anberaumt ist, so genügt eine Ankündigung nach Maßgabe des § . Ist die Gefahr dringend, so kann der Richter nach Prüfung der Sache sofort eine vorläufige Verfügung treffen, um die Rechte des Impetranten bis zu rechtskräftiger Beurtheilung seines Gesuches sicher zu stellen.

§ 309.

Erscheint der Impetrat bei dem Termin, so kann er seine Gründe sowohl gegen die Zulässigkeit als gegen die Ausdehnung des Gesuches mündlich anbringen; bleibt er hingegen aus, so ist der Impetrant zum einseitigen Vortrage zuzulassen. Nach angehörten Vorträgen soll die Behörde in der Sache sofort ihr Urtheil fällen, den Fall ausgenommen, wo ein weiteres Verfahren, wie z. B. ein Augenschein, nöthig ist.

In das Protokoll sollen von dem ersten Vortrage des Gesuchstellers nur die Schlüsse und allfällige in dem Gesuch nicht enthaltene Anbringen aufgenommen werden.

§ 310.

Gegen das Urtheil des Richters kann in appellablen Fällen die Weiterziehung stattfinden; der Richter soll jedoch auf Begehren nichtsdestoweniger die geeignete Verfügung treffen, um zu verhindern, daß sich während der Appellationsfrist ein Schaden ereigne.

§ 311.

Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.

§ 312.

Die provisorische Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluß haben und es wird dadurch auch die rechtliche Stellung der Parteien in keiner Weise verändert. Sie fällt dahin sobald über die Sache selbst ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist und kann durch den Richter auf den Antrag der Partei, gegen die sie verhängt worden, zu jeder Zeit aufgehoben oder beschränkt werden, wenn diese nachweist, daß die Gefahr dahingefallen oder die Umstände sich geändert haben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufforderung zur Klage.

§ 313.

Eine Aufforderung zur Klage setzt zu ihrer Rechtfertigung voraus:

1. daß der Aufgeforderte (Provokat) dem Aufforderer (Provokanten) gerichtlich oder außergerichtlich mit einem Civilanspruche gedroht habe;
2. daß der Anspruch wirklich einlagbar sei;
3. daß der Aufforderer ein wesentliches Interesse an der sofortigen Anbringung der Klage habe, und
4. daß der Aufforderer sich nicht im Falle befinde, selbst in der Sache klagend aufzutreten.

§ 314.

Bei Streitigkeiten über dingliche Rechte ist die Aufforderung zu Klage wider den wirklichen Besitzer unstatthaft.

§ 315.

Die Aufforderung zur Klage soll bei der Gerichtsstelle angebracht werden, welche in der Hauptsache für die Prozeßinstruktion zuständig ist (§§ u.). Eine Ediktalladung ist dabei bloß in den Fällen zulässig, die das Gesetz ausdrücklich bezeichnet.

§ 316.

Bestreitet der Aufgeforderte die Zulässigkeit der Provokation, so findet darüber eine mündliche Parteiverhandlung statt, auf deren Grundlage die betreffende Gerichtsstelle entweder sofort in der Sache ihr Urtheil fällt oder, falls ein Beweis nöthig erscheint, zuvor die Beweissage heraushebt und das gesetzliche Verfahren einleitet.

In appellablen Fällen findet in Betreff des Urtheils über die Zulässigkeit der Aufforderung zur Klage die Weiterziehung statt.

§ 317.

Parteivorträge vor dem Appellations- und Kassationshof finden nur in denjenigen Fällen statt, wo es derselbe für angemessen erachtet.

§ 318.

Hat sich der Aufgeforderte dem Gesuche des Aufforderers unterzogen, oder wird dieses gerichtlich zu Recht erkannt, so soll stets gleichzeitig die Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher die Klage anzubringen ist. Diese Frist soll ordentlicher Weise auf sechs Wochen bis drei Monate bestimmt und kann in außerordentlichen Fällen bis auf ein Jahr hinausgesetzt werden.

§ 319.

Unterläßt der Aufgeforderte, seine Klage inner der bestimmten Frist anzubringen, so erlischt sein Anspruch.

Individueller Antrag.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt.

Von der Bestimmung der Prozeßkosten und Schadenersatzforderungen.

§ 320.

Wird eine Partei gegen die andere zur Bezahlung von Prozeßkosten verurtheilt, so soll gleich in dem Haupturtheile auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden.

§ 321.

Zu dem angegebenen Zwecke haben die Parteien den Akten, bei deren Eingabe zur Circulation bei Gericht (§§ und), stets ein spezifizirtes Verzeichniß ihrer Kostenforderung beizufügen. Die Ansätze müssen durch die Akten belegt sein, und es soll bei jedem derselben auf die betreffende Seite des Aktenbandes verwiesen werden.

§ 322.

In erster Instanz wird die Kostenforderung der obliegenden Partei durch die Behörde festgesetzt, welche das Haupturtheil zu fällen hat; ist diese ein Amtsgericht, so bestimmt dasselbe den Gesamtbetrag der Forderung auf den Bericht seines Präsidenten und ohne in Erörterungen über die einzelnen Ansätze einzutreten.

Gelangt die Streitsache auf dem Wege der Weiterziehung vor den Appellations- und Kassationshof, so hat diese Behörde die Prozeßkosten in gleicher Weise, auf den Antrag ihrer Berichterstatter, zu bestimmen.

Ist hingegen die Hauptsache nicht appellabel, oder hat die unterliegende Partei gegen das Haupturtheil die Weiterziehung nicht ergriffen, so findet auch wegen der Bestimmung der Kosten keine Appellation statt.

§ 323.

Hat eine Partei in Folge eines Abstandes, einer Reform oder eines Vergleichs an ihren Gegner Prozeßkosten zu fordern, so soll sie das Verzeichniß ihrer Forderung mit den dazu dienenden Beilagen innerhalb vierzehn Tagen, von dem Datum der Anerkennung der Verbindlichkeit zum Kostenersatze an zu rechnen, dem zuständigen Gerichtspräsidenten zur Festsetzung einreichen. Dieser bestimmt hierauf die Kostenforderung ohne weitere Parteiverhandlung und läßt sein Urtheil den Parteien eröffnen.

§ 324.

Von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten findet keine Weiterziehung statt, wenn die Hauptsache der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegt. In Fällen, wo die Hauptsache sich zur Weiterziehung eignet, kann hingegen über die Kostenbestimmung rekurrirt werden, sofern der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung die Summe von zweihundert Franken übersteigt.

§ 325.

Der Rekurs muß innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung der Kostenbestimmung an zu rechnen, bei dem zuständigen Amtsgerichtspräsidenten erklärt werden. Dieser sendet hierauf die Akten dem Appellations- und Kassationshofe ein, welches die Kostenansätze prüft und darüber ohne Zulassung von Parteivorträgen, nach § das Endurtheil fällt.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1883.

§ 326.

Bei Verurtheilung einer Partei zum Schadenersatze bestimmt ordentlicher Weise das Gericht den Betrag desselben in dem Haupturtheile. Die fordernde Partei kann ihre Ansätze vor demselben schriftlich, wie bei dem Vortrage mündlich anbringen. Das Gericht kann, je nach der Lage der Sache, den Fordernden nach dem grundsätzlichen Entscheide über die Ersatzpflicht veranlassen, seine Forderung näher zu spezifiziren, oder ein Mitglied des Gerichts beauftragen, die nöthigen Erhebungen zu machen und erst nach Beendigung dieses Verfahrens das Urtheil über den Betrag fällen und eröffnen.

Die zur Festsetzung der thatsächlichen Punkte nöthigen Maßnahmen trifft der beauftragte Richter; er läßt alles Wesentliche protokolliren und hat über diese Maßnahmen die Parteien anzuhören.

Ein solches Verfahren kann auch vom Instruktionsrichter ausgehen, sobald die Richtigkeit einer Rechnung im Ganzen, eine Vermögensauseinandersetzung u. dgl. ein vorbereitendes Verfahren als zweckmäßig erscheinen lassen.

§ 327.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund der attestmäßigen Thatfachen und des geführten Protokolls in dem vorbereitenden Verfahren. Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch über das Maß der Entschädigung besondere mündliche Vorträge gestatten, falls von ihm bei dem Urtheil in der Hauptsache ein solches Verfahren angeordnet wurde.

§ 328.

Ist die Ersatzpflicht durch Abstand oder Vergleich grundsätzlich anerkannt, so hat der Fordernde durch eine Ladung vor den zuständigen Gerichtspräsidenten, welche die einzelnen Ansätze enthalten soll, das in § vorgesehene Verfahren zu erwirken.

In diesem Falle erfolgt die Festsetzung durch den Gerichtspräsidenten.

§ 329.

Übersteigt der ursprüngliche Belauf der Schadenersatzforderung den Betrag von vierhundert Franken, oder sind Punkte bis zu diesem Betrage in sonstigen Auseinandersetzungen streitig, so findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Die Appellation muß innerhalb der Frist von zehn Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, bei dem Richter erklärt und im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches ausgeführt werden.

Siebenter Abschnitt

Von dem Wechselprozeß.

§ 330.

Die gerichtliche Geltendmachung bestrittener Ansprüche aus gezogenen oder eigenen Wechseln oder Checks findet, sofern der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, gemäß nachfolgenden Bestimmungen statt.

§ 331.

Die Einleitung des Rechtsstreites erfolgt mittelst einer Ladung vor den Gerichtspräsidenten; dieselbe soll das Gesuch um Verurtheilung des Beklagten nach Wechselrecht und die Anführung der dasselbe begründenden Beweismittel enthalten. Die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden sind beim Gerichtspräsidenten zur Einsicht des Beklagten niederzulegen. Der Gerichtspräsident setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung fest.

Individueller Antrag.

§ 332.

Bei einem Streitwerth von mehr als vier hundert Franken muß die Ladung dem Beklagten wenigstens vier Tage vor dem Verhandlungstermin, wenn er im Gerichtsbezirke wohnt, und wenigstens acht Tage, wenn er außerhalb desselben wohnt, zugestellt werden.

§ 333.

Die Verhandlung findet, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ 313 und 314 statt. Beläuft sich derselbe höher, so sind die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien nebst den Schlüssen zu Protokoll zu nehmen. In Betreff der Beweisverfügung gelten die §§ 174 und 175, in Betreff des Verfahrens in der Appellationsinstanz § 334.

§ 334.

Die Appellation muß sogleich nach der Urtheilsöffnung erklärt werden.

§ 335.

Der Gerichtspräsident kann, ungeachtet der Appellationserklärung, auf Antrag der obsiegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt endlich sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zulänglichkeit. Findet er die geleistete Sicherheit nicht zulänglich, oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile stattfinden.

§ 336.

Im Wechselprozeß gibt es keine Gerichtsferien.

Titel IV.**Von den Rechtsmitteln.****Erster Abschnitt.****Von der Appellation.**

§ 337.

Die Appellation ist dasjenige Rechtsmittel, wodurch, zum Zwecke der Abänderung des Urtheils einer untern Gerichtsbehörde, der Entscheid des Appellations- und Kassationshofes angerufen wird.

§ 338.

Durch die Unterlassung der Appellation wird das Urtheil der untern Gerichtsbehörde rechtskräftig; jedoch soll diese stets Mißschreibungen und Mißrechnungen, die in der Ausfertigung vorkommen, von Amtswegen berichtigen. (Vergl. indeß § 339.)

§ 339.

Die Appellation ist zulässig von den Urtheilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von vierhundert Franken übersteigt, oder die ohne Rücksicht auf den Werth durch das Gesetz als appellabel erklärt sind (§ 338); die Fälle ausgenommen, wo eine Vor- oder Zwischenfrage vorliegt, deren endliche Beurtheilung der betreffenden Gerichtsstelle ausdrücklich übertragen ist.

§ 340.

Die Appellation muß, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder bei dem Gerichtsschreiber erklärt werden; in Streitfachen, bei welchen aus Grund des wachsenden Schadens die Fristen verkürzt worden, so wie in Betreff der Urtheile über Vor- und Zwischenfragen muß dieß sogleich nach der Urtheilsöffnung geschehen. In Betreff der Beschwerden gegen den Beweisentscheid wird auf § 339 und § 340 verwiesen.

§ 341.

Der Beamte, bei welchem die Appellation erklärt worden, soll dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Kontrolle des Gerichtes eintragen.

§ 342.

Inner einer weiteren Nothfrist von zehn Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant, unter Folge der Verwirkung, seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gesetzliche Appellationsgebühr zu entrichten. Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugniß aus, schreibt den Empfang der Akten in seine Kontrolle ein und fordert den Appellanten, unter Androhung einer Geldbuße von zehn Franken, amtlich auf, ihm seine Akten inner einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Akten unverzüglich dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden.

§ 343.

Sowie der Appellant seine Akten dem Gerichtspräsidenten eingereicht und die Appellationsgebühr entrichtet hat, wird der Rechtsstreit bei dem Appellations- und Kassationshofe rechtshängig. Der Präsident des Appellations- und Kassationshofes bestimmt in denjenigen Streitfällen, welche in oberer Instanz der Parteiverhandlung unterliegen, sofort den Termin zum Abspruche, setzt die Akten bei dem Gerichte in Umlauf und läßt dieselben den Parteien

wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Abspruchstages durch amtliche Ladung zurückstellen.

Individueller Antrag :

Streichung der §§ dagegen Aufnahme eines § 343 a folgenden Inhalts:

In Streitfachen betreffend Rechtsversicherung (§), Zulässigkeit der Eideszuschreibung oder Auserlegung des Ergänzungseides behufs Beurtheilung einer Beweiseinrede (§), provisorische Verfügungen (§), Aufforderung zur Klage (§) und Ernennung oder Refusation von Schiedsrichtern (§) finden Parteiverhandlungen vor dem Appellations- und Kassationshofe nur dann statt, wenn es derselbe für angemessen erachtet.

§ 344.

Bleiben beide Parteien oder bleibt der Appellant allein bei dem Appellationstermine aus, so wird das erstinstanzliche Urtheil rechtskräftig. Auch ist der ausgebliebene Appellant, nach fruchtlosem Rechtsrufe und auf den Antrag des Appellaten, in die diesem durch die Weiterziehung verursachten Kosten zu verurtheilen.

§ 345.

Der Appellant kann sich jedoch aus den im § angegebenen Gründen wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen, in welchem Falle er sich innerhalb der Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem veräumten Termine an zu zählen, bei dem Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes um einen zweiten Termin bewerben, diesen seinem Gegner durch eine förmliche Ladung mittheilen und ihm vorläufig auch die Wiedereinsetzungsgründe, nebst den für deren Erhaltung zu gebrauchenden Beweismitteln, anzeigen muß. In Betreff der daherigen Kosten findet der § seine Anwendung.

§ 346.

Bleibt der Appellant bei dem Appellationstermine aus, so ist der Appellant nach erfolglosem Rechtsrufe zum einseitigen Vortrage zuzulassen und die Streitsache hiernach zu beurtheilen, wobei indeß das Gericht gleichwohl auf die aktenkundigen Gründe der ausgebliebenen Partei und die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen hat.

§ 347.

Gegen ein auf diese Weise gefälltes Urtheil ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§ 348.

Beabsichtigt der Staat in einem der in § bezeichneten Fällen von dem ihm zustehenden Appellationsrechte Gebrauch zu machen, so hat er sich inner der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an den Regierungstatthalter an zu zählen, darüber zu erklären und die Punkte zu bezeichnen, in welchen er das öffentliche Interesse verletzt glaubt.

Der Gerichtspräsident, bei welchem die Appellation erklärt worden, macht den Parteien davon Anzeige und fordert sie unter Androhung einer Ordnungsstrafe von zehn Franken auf, ihm ihre Akten inner einer Frist von acht Tagen zur Uebermittelung an den Appellations- und Kassationshof einzureichen.

§ 349.

Der Staat hat in den angegebenen Fällen die Wahl, sich bei dem Urtheilstermine vor dem Appellations- und

Kassationshofe vertreten zu lassen, oder die Abänderung des Urtheils in den angefochtenen Punkten der amtlichen Verfügung des Gerichtes zu überlassen; beabsichtigt er das Erstere, so muß er sich bei der Appellations-erklärung darüber bestimmt aussprechen. Ebenso ist es den Parteien freigestellt, bei dem Appellationstermine zu erscheinen oder die Beurtheilung der Beschwerdepunkte des Staates dem Ermessen des Gerichtes zu überlassen; auch sie sollen sich jedoch im ersten Falle bei der Einreichung der Akten an den Gerichtspräsidenten darüber aussprechen. Die Zurückstellung der Akten und die Anzeige des Appellationstermines an die Parteien (§) finden bloß in dem Falle statt, wenn sie vor Gericht zu erscheinen wünschen.

§ 350.

Wird ein Rechtsstreit mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor den Appellations- und Kassationshof gebracht (§), so kommen rücksichtlich der Inumlauferung der Akten bei Gericht und der Bestimmung und Anzeige des Abspruchstages an die Parteien die Bestimmungen der §§ zur Anwendung. In Hinsicht auf das Ausbleiben der Parteien hingegen machen die Bestimmungen der §§ Regel.

§ 351.

Bei dem Abspruchstermine sollen vorerst allfällige Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation, Versäumung der gesetzlichen Fristen u. s. w. beurtheilt werden. Sind diese beseitigt, so werden die Parteien zum mündlichen Vortrage in der Hauptsache in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ und folgende zugelassen, und dann fällt das Gericht nach Anhörung der zwei durch den Präsidenten zu bestellenden Berichterstatter und nach erfolgter Umfrage in der durch die §§ und folgende festgesetzten Form sein Urtheil.

Mit der Hauptsache haben die Parteien gleichzeitig ihre Beschwerden gegen die Beweisverfügungen zu begründen; es ist hierüber in der Form einer Vorfrage zu entscheiden. Falls der Gerichtshof es für angemessen erachtet, ordnet er die erforderlichen Ergänzungen des Beweises an. Nach Erhebung desselben findet die Beurtheilung in der Regel ohne weitere Parteivorträge statt. Der Gerichtshof kann indeffen ausnahmsweise solche zulassen, wenn er es als der Prozeßlage angemessen erachtet.

§ 352.

Ist der einen oder andern Partei der Ergänzungseid auferlegt worden (§), so soll dieser, die in § vorgesehenen Fälle ausgenommen, jeweilen sofort vor dem Appellations- und Kassationshofe selbst stattfinden. Zu diesem Ende ist den Parteien in allen Fällen, wo voraussichtlich auf dieses Beweismittel erkannt werden kann, bei Erlassung der Ladung aufzugeben, persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Nichtbeachtung dieser Ladung zieht die in den §§ bestimmten Folgen nach sich.

Zweiter Abschnitt.

Von dem neuen Rechte.

§ 353.

Das neue Recht ist das Rechtsmittel, wodurch eine Partei um die Abänderung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Urtheils durch neue Beurtheilung der Streitfache nachsucht.

§ 354.

Das Begehren um ein neues Recht ist in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn der Impetrant Beweismittel, die zur Erhaltung wirklich erheblicher Thatfachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurtheils entdeckt oder zur Hand gebracht hat und,
2. wenn seit der Beurtheilung der Sache ein in der Prozeßverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses gefälscht worden;
3. wenn seit der Beurtheilung der Sache neue erhebliche Thatfachen dem Impetranten bekannt geworden sind.

§ 355.

Steht jedoch die neue Thatfache, oder die Thatfache welche durch neue Beweismittel bewiesen werden soll, mit Thatfachen im Widerspruch, über welche der Gegner in der Prozeßverhandlung einen Eid geleistet, so ist das Gesuch um ein neues Recht erst nach stattgefundener Fälschung des Eides zulässig.

§ 356.

Das Gesuch um ein neues Recht muß inner der Nothfrist von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt, das gebrauchte Beweismittel gefälscht, oder die neuen Thatfachen bekannt worden, bei der Gerichtsstelle anhängig gemacht werden, vor welcher der Prozeß in erster Instanz verhandelt wurde.

§ 357.

Nach dem Ablaufe von zehn Jahren, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, kann jedoch das neue Recht bloß noch in dem Falle verlangt werden, wenn der Gegner des Impetranten sich den Sieg durch betrügerische Handlungen verschafft hat.

§ 358.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches um ein neues Recht findet eine mündliche Parteiverhandlung statt; in appellablen Fällen urtheilt darüber der Gerichtspräsident, unter Vorbehalt der Weiterziehung; in Streitfachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, das Gericht selbst.

Der Impetrant hat auf Begehren seines Gegners eidlich zu versichern, daß er die neuen Beweismittel und Thatfachen während der Prozeßverhandlung nicht gekannt oder nicht habe zur Hand bringen können.

Sollen Zeugen als neues Beweismittel aufgeführt werden, so sind solche vor dem Urtheil über das Gesuch des Impetranten hinsichtlich des Streitverhältnisses abzuheören und auf Verlangen zu beidigen.

§ 359.

Das Gesuch um ein neues Recht stellt die Vollziehung des angefochtenen Urtheils nicht ein.

Ist jedoch dem Gesuche entsprochen worden, so wird der Impetrant in die frühere Stellung eingesetzt, und es tritt eine neue Prozeßverhandlung ein, in welcher er durch eine Klage die gänzliche oder theilweise Abänderung des früheren Urtheils und die Zurückerstattung des in Folge dessen Geleisteten verlangen kann.

Die neue Klage des Impetranten muß innerhalb der Nothfrist von drei Monaten, von der Gestattung des neuen Rechtes an zu zählen, angebracht werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsklage.

§ 360.

Ein Urtheil kann als nichtig angefochten werden:

1. wenn der zu dessen Ausfällung bestimmte Termin der sich beschwerenden Partei nicht bekannt gemacht worden, und sie sich dabei auch nicht eingefunden;
2. wenn ihr das vollständige rechtliche Gehör verweigert worden;
3. wenn das Gericht in seinem Urtheile auf erhebliche, der Hauptsache präjudizirende Vorfragen nicht eingetreten, oder dem obsiegenden Theile mehr oder, ohne daß spezielle Befehle es erlauben, Anderes zugesprochen, als er verlangt hat;
4. wegen mangelnder Fähigkeit zur Verhandlung vor Gericht (§ und Satzung 272 des Personenrechts);
5. wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen ist, daß ein Richter, der an der Ausfällung des Endurtheils Theil genommen, bestochen war;
6. wenn der Gegenstand desselben seiner Natur nach gar nicht der gerichtlichen Erörterung unterliegt.

§ 361.

Die Nichtigkeitsklage muß inner der Nothfrist von dreißig Tagen dem Appellations- und Kassationshofe schriftlich mit den dazu dienenden Beilagen und unter genauer Bezeichnung allfälliger fernerer Beweismittel eingereicht werden. Die Frist hebt bei den unter den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 6 angeführten Nichtigkeitsgründen von dem Tage, an welchem das Urtheil der Partei rechtlich bekannt geworden, bei demjenigen unter Ziffer 5 aber erst von dem Zeitpunkte zu laufen an, in welchem sie von dem Nichtigkeitsgrunde zuverlässige Kenntniß erhalten hat. Der Appellations- und Kassationshof theilt die Nichtigkeitsklage dem Gegner zur Beantwortung mit, leitet das allfällige Beweisverfahren auf amtlichem Wege ein und entscheidet daraufhin über die vorgeschützten Nichtigkeitsgründe.

§ 362.

Die Erhebung der Nichtigkeitsklage bewirkt die Einstellung der Vollziehung des Urtheils.

Ist das Urtheil nichtig erklärt worden, so wird der Streit in die gleiche Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem nichtigen Urtheile oder Verfahren befand.

Titel V.

Von der Beschwerdeführung.

§ 363.

Die Beschwerdeführung findet statt wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien von Seite der gerichtlichen Behörden und Beamten und wegen Formverletzungen.

§ 364.

Der Beschwerdeführer soll inner der Nothfrist von acht Tagen, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo er von der Verletzung rechtliche Kenntniß erhalten, der betheiligten Gerichtsstelle von seinem Vorhaben Anzeige machen und, innerhalb einer fernern Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Anzeige an gerechnet, dem Appellations- und Kassationshofe seine Beschwerdeschrift einreichen, welche die Gründe ihrer Rechtfertigung, die Angabe allfälliger Beweismittel und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten soll.

§ 365.

Ist die Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof gerichtet, so geht dieselbe an den Großen Rath, welche Behörde jedoch nur insofern zu einer Verfügung berechtigt ist, als nicht die Gültigkeit eines von einer richterlichen Behörde erlassenen Urtheils in Frage steht (Verfassung § 52).

§ 366.

Die Behörde, welche über die Beschwerde zu erkennen hat, theilt die Beschwerdeschrift, sofern ihre Grundlosigkeit nicht von vornherein außer Zweifel steht, dem Gerichte oder Beamten, gegen dessen Amtsführung sie gerichtet ist, zur Berichterstattung mit. Ist der Gegner des Beschwerdeführers bei der Sache mitbetheiligt, so kann auch dieser die gutfindenden Gegenbemerkungen einreichen, zu welchem Ende ihm der Richter, auf Veranstaltung der Oberbehörde, von der Beschwerde Kenntniß geben und eine peremptorische Frist von zehn Tagen zur Eingabe seiner Vortehr bestimmen soll.

§ 367.

Sind bei einer Beschwerdeführung wesentliche Anbringen des Beschwerdeführers von der betheiligten Gerichtsstelle oder von seiner Gegenpartei bestritten worden, so ordnet die Behörde, sofern die Betheiligten Beweise angerufen haben, die nicht bereits aktenskundig sind, darüber eine amtliche Untersuchung an und entscheidet sodann über die Begründetheit der Beschwerde ohne Zulassung eines weitem Parteiverfahrens. Der Beschluß, wodurch die Beschwerde erledigt wird, soll stets gleichzeitig die Entscheidung über den allfälligen Schaden- und Kostenersatz enthalten und diese letztern sofort bestimmen.

§ 368.

In laufenden Geschäften kann eine Partei auf die Erklärung der Beschwerdeführung in der Regel keinen Rechtsstillstand verlangen. Nur ausnahmsweise und nur da, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich verbietet, kann der Richter auf das Be-

gehren der sich beschwerenden Partei einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung der Beschwerde verfügen.

Ergiebt es sich später, daß sie die Beschwerde bloß angebracht hat, um die Verhandlung zu verzögern, so ist sie nach § zu bestrafen.

Titel VI.

Von den Schiedsrichtern.

§ 369.

Nur Streitigkeiten über Rechtsgegenstände, in Betreff welcher den Parteien das willkürliche Verfügungsrecht zusteht, können von diesen der Beurtheilung durch Schiedsrichter unterworfen werden.

§ 370.

Der Vertrag, wodurch die Uebertragung zum Schieds- spruche erfolgt (Kompromiß), muß schriftlich durch einen Notar oder unter eigenhändiger Unterschrift der Parteien abgefaßt, oder bei Behörde zu Protokoll erklärt werden (§). Wird der Vertrag vor dem Friedensrichter geschlossen, so sollen dieselben Formlichkeiten beobachtet werden, welche in § für die Abfassung eines Vergleiches vorgeschrieben sind.

§ 371.

Die Kompromißurkunde muß, bei Folge der Richtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, daß künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältniß entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich.

§ 372.

Ist in einem Vertrage bestimmt, daß jede Partei einen oder mehrere Schiedsrichter zu bezeichnen habe, so sind die Betheiligten in ihrem Wahlrechte bloß insofern beschränkt, als sie Niemanden als Schiedsrichter ernennen dürfen, der in der Sache als ordentlicher Richter refusirt werden könnte (§).

Ist in dem Vertrage die Zahl der Schiedsrichter nicht bestimmt, so sind drei zu bezeichnen; können sich die Parteien über dieselben nicht einigen, so ernennt sie der Gerichtspräsident, der in seinem Wahlrecht ebenfalls in der oben erwähnten Weise beschränkt ist.

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ist er nach den gleichen Regeln zu ersetzen, je nachdem derselbe von einer Partei einseitig oder von den Parteien gemeinschaftlich, beziehungsweise von dem Gerichtspräsidenten ernannt worden ist.

§ 373.

Allfällige Streitigkeiten in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter oder der Refusation von solchen sind auf eine mündliche Parteiverhandlung von dem Gerichtspräsidenten, welcher in dem ordent-

lichen Prozeßverfahren für die Prozeßinstruktion zuständig gewesen wäre, zu beurtheilen. In appellablen Fällen findet hinsichtlich seines Urtheils Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Partei-vorträge sind nur in denjenigen Fällen zuzulassen, wo es derselbe für angemessen erachtet.

Weigert sich ein Betheiligter, die ihm zukommende Schiedsrichterwahl zu treffen, so hat der Gerichtspräsident auch diese, nach Einvernahme beider Parteien, an seiner Stelle zu treffen.

§ 374.

Die gerichtlichen Behörden des Kantons sind verpflichtet jede inner der Grenzen des § erfolgte Uebertragung zum SchiedsSpruche anzunehmen. Privatpersonen, welche als Schiedsrichter angesprochen worden, haben die Annahme vor Anhebung des Verfahrens schriftlich zu erklären.

§ 375.

Haben die Betheiligten, im Einverständnisse mit den Schiedsrichtern, die Zeit bestimmt, inner welcher der Spruch ausgefällt werden soll, so ist das Schiedsgericht hieran gebunden; ist keine Frist bestimmt worden, so soll der Spruch längstens inner vierzig Tagen, von der Annahme der Uebertragung an zu rechnen, den Parteien eröffnet werden.

§ 376.

Die Parteien sind berechtigt das Verfahren zu bestimmen, welches bei der Verhandlung und Beurtheilung der Sache eingehalten werden soll; haben sie darüber keine besondern Vorschriften aufgestellt, so ist nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für die Behandlung der unter die Kompetenz des Amtsgerichtes fallenden Streitfachen (§§ ff.) gelten.

§ 377.

Sind mehrere Personen als Schiedsrichter ernannt worden, so müssen sie bei der Verhandlung und Beurtheilung des Streites sämmtlich mitwirken.

Hat eine gerichtliche Behörde des Kantons das Urtheil zu fällen, so ist die Theilnahme der Mitgliederzahl erforderlich, welche das Gesetz zu der Fassung eines gültigen Entscheides vorschreibt.

§ 378.

Die Schiedsrichter haben ihr Urtheil nach der Strenge des Rechts auszufällen, sofern der Kompromiß nicht etwas anderes bestimmt. Die Urtheilsfällung geschieht nach der absoluten Mehrheit der Stimmen; kommt keine Mehrheit heraus, so ist ein Obmann beizuziehen. In Betreff der Wahl des Obmanns sollen vorerst die Parteien angefragt werden; können sie sich darüber nicht vereinigen, so nimmt das Schiedsgericht solche vor; gelangt auch dieses dabei zu keinem Resultate, so hat der Gerichtspräsident, welcher im Fall des ordentlichen Prozeßes in der Sache zuständig gewesen wäre, den Obmann zu bezeichnen. Alles jedoch allfälligen abweichenden Bestimmungen des Kompromisses unborgreiflich.

§ 379.

Der SchiedsSpruch soll in Schrift verfaßt und von den sämmtlichen Schiedsrichtern unterzeichnet werden;

verweigert die Minderheit die Unterzeichnung, so hindert dieses jedoch dessen Verbindlichkeit nicht.

Jeder Partei soll ein Doppel des Spruches zugestellt und darin der Tag angemerkt werden, an welchem solches geschehen.

§ 380.

Hat der Gegenstand des Streites den Werth, durch welchen die Zulässigkeit der Appellation bedingt ist, so kann bei der Uebertragung zum Spruche die Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof vorbehalten werden. Die Appellation muß in diesem Falle innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten erklärt und nach den Bestimmungen der §§ ff. ausgeführt werden.

Haben die Parteien die Appellation nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist solche beim SchiedsSpruche in keinem Falle zulässig.

§ 381.

Die Parteien sind schuldig dem Schiedsgerichte auf Begehren die nöthigen Vorschüsse zu machen, und haften ihm solidarisch für die Erstattung allfälliger Auslagen und für die Entschädigung in Betreff der gehaltenen Mühewalt.

Ist eine gerichtliche Behörde des Kantons als Schiedsgericht angesprochen worden, so sind jedoch keine andern als die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

§ 382.

Wegen Pflichtvernachlässigungen und Pflichtverletzungen kann gegen die Schiedsrichter nach denselben Bestimmungen Beschwerde geführt werden, wie gegen die ordentlichen Gerichtsbehörden (§§ ff.).

§ 383.

Die Uebertragung zum SchiedsSpruche erlischt:

1. wenn ein von den Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter stirbt, die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, die Annahme verweigert oder verhindert wird an der Verhandlung Theil zu nehmen; sofern nicht die Kompromißurkunde die Klausel enthält, daß nichtsdestoweniger von den übrigen fortgefahren oder an die Stelle des abgegangenen Schiedsrichters ein anderer ernannt werden solle;

2. wenn ein von beiden Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter nach seiner Ernennung zu einer der Parteien in ein Verhältniß tritt, wo er als Richter rekrutiert werden könnte (§); vorbehalten jedoch die bei Art. 1 festgesetzte Ausnahme, und

3. wenn die in dem Kompromisse bestimmte oder die gesetzliche Frist zur Ausfällung des Spruches (§) verstrichen ist.

Ist in den durch die Art. 1 und 2 vorgesehenen Fällen die Ergänzung des Schiedsgerichtes grundsätzlich vorgeschrieben, in der Kompromißurkunde aber nicht bestimmt, wie solche stattfinden solle, so soll der neue Schiedsrichter, falls sich die Parteien über dessen Person nicht vereinigen können, durch den zuständigen Gerichtspräsidenten gewählt werden.

§ 384.

Außer den in § unter den Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Fällen ist das schiedsrichterliche Urtheil nichtig:

- 1) wenn kein Kompromiß vorhanden war oder die Grenzen des Kompromisses darin überschritten wurden;
- 2) wenn der Kompromiß nichtig oder schon erloschen war, und
- 3) wenn das Urtheil nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden, die nicht berechtigt waren in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden.

§ 385.

Die Nichtigkeitsklage muß nach § ff. angebracht werden und hat die dort bestimmten Wirkungen.

§ 386.

Die Vollziehung der schiedsrichterlichen Urtheile erfolgt in den Fristen und nach den Bestimmungen der §§ ff.

Titel VII.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

§ 387.

Wenn die unterlegene Partei einem rechtskräftigen Urtheile nicht inner der Frist von vierzehn Tagen, von dessen Eröffnung an zu rechnen, Folge leistet, so kann die obsiegende Partei die Hülfe des Staates zu dessen Vollziehung ansprechen.

Einem rechtskräftigen Urtheile ist, außer den Akten, welches das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auch ein vor Gericht erklärter oder mit richterlicher Bewilligung notifizirter Abstand gleich zu achten.

§ 388.

Für die Vollziehung der Urtheile inländischer Gerichte sollen die angesprochenen Beamten des Staates ohne Weiteres die gesetzliche Hülfeleistung gewähren.

Bei Urtheilen ausländischer Gerichte ist hingegen vorerst über die Zulässigkeit des Vollziehungsverfahrens durch den Appellations- und Kassationshof, nach Einvernahme der Partei, gegen welche die Vollziehung verlangt wird, zu entscheiden. Wird erkannt, das Urtheil sei zu vollziehen, so ist solches dem Urtheile eines inländischen Gerichts gleich zu achten.

§ 389.

Ist die unterlegene Partei zu der Bezahlung einer Geldsumme verurtheilt, so geschieht die Vollziehung auf dem in dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzbuchs vorgeschriebenen Wege.

§ 390.

Das zur Unterlassung einer Handlung verurtheilende Erkenntniß enthält zugleich die Androhung einer Geldbuße von fünf und siebenzig Franken für die erste, überdieß Gefängnißstrafe von zehn bis dreißig Tagen für die zweite und einjähriger Korrekthausstrafe für die dritte Widerhandlung. Wird die Strafe verwirkt, so hat der Strafrichter zugleich den Betrag der dem Obsiegenden zu leistenden Entschädigung festzusetzen.

§ 391.

Das zu einem Thun verurtheilende Erkenntniß enthält zugleich die Bestimmung der Frist, binnen welcher der Verurtheilte seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat. Die Nichterfüllung binnen der gesetzten Frist berechtigt den Obsiegenden, entweder bei dem Richter die Vornahme der betreffenden Handlung durch einen Dritten, falls dies möglich ist, nebst Schadenersatz zu beantragen, oder sofort Schadenersatz nach den Bestimmungen der §§ zu verlangen.

Die Kosten der allfälligen Vollziehung durch einen Dritten müssen von dem Impetranten vorgeschossen werden.

§ 392.

Verurtheilung zu einer Rechnungslegung berechtigt bei Nichterfüllung innert der nach § bestimmten Frist zur Einleitung eines Verfahrens nach den Bestimmungen der §§ ff.

§ 393.

Verurtheilung zur Auslieferung einer beweglichen Sache hat Abforderung und Wegnahme derselben durch den Weibel gestützt auf einen richterlichen Befehl zur Folge.

Kann die Sache nicht aufgefunden werden, so tritt Schadenersatzforderung ein, deren Betrag nach den Bestimmungen der §§ ff. festzusetzen ist.

§ 394.

In den Fällen der §§ und ist der Berechtigte, sofern der Belauf des Schadens nicht wohl auf andere Weise ausgemittelt werden kann, zur eidlichen Bestimmung desselben zuzulassen.

§ 395.

Ist eine Partei verurtheilt worden, ihrem Gegner den Besitz oder das Eigenthum einer Liegenschaft einzuräumen, so fordert sie der Gerichtspräsident durch den Weibel auf, innerhalb drei Tagen dem Urtheile Folge zu leisten und setzt den Berechtigten, falls diese Aufforderung erfolglos bleibt, in den Besitz der Liegenschaft ein. Bestimmen die Gesetze eine besondere Form der Eigenthumsübertragung, so ertheilt der Richter zugleich den Befehl zu ihrer Vornahme. Ueberdieß soll er den Berechtigten auf Verlangen durch eine Strafandrohung nach § gegen künftige Störungen sicher stellen.

§ 396.

Verpflichtet das Urtheil die unterlegene Partei zu der Einräumung einer Dienstbarkeit, so wird der Impetrant auf die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Weise in den Besitz des betreffenden Rechtes eingesetzt.

§ 397.

Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, daß sie dem Urtheil bereits Folge geleistet oder daß ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen habe (vgl. indessen §§ und). Ohne Vorweisung solcher Ur-

kunden darf der Richter bei eigener Verantwortlichkeit weder eine daheringe Ladung bewilligen, noch die Vollziehung einstellen.

Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungsfrist abgelaufen, so findet überdies die Einrede der Verjährung statt.

Individueller Antrag:

Streichung der Worte: „weder eine daheringe Ladung bewilligen, noch“

Der Schlusssatz würde somit lauten: „Ohne Vorweisung solcher Urkunden darf der Richter bei eigener Verantwortlichkeit die Vollziehung nicht einstellen.“

§ 398.

Die Partei, welche gegen die Statthaftigkeit des Vollziehungsverfahrens Einwendung erheben will, muß hievon dem Weibel innerhalb vier Tagen, von der Mittheilung des Exekutionsbefehls an zu zählen, Anzeige machen und gleichzeitig ihren Gegner in die Audienz des erstinstanzlichen Richters laden, um über die Einwendung entscheiden zu lassen.

§ 399.

Wird die erhobene Einrede unstatthaft gefunden, so ist die Partei, welche die Vollziehung zu hindern gesucht hat, zum vollständigen Kosten- und Schadenersatz an ihren Gegner zu verurtheilen und nach Umständen mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Anträge der Justizdirektion

zu dem

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen.

Das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 und das Gesetz über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854 werden in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 406.

Die Streitigkeiten, welche infolge der Vollziehung entstehen, werden, wo das Gesetz nicht ein Mehreres vorschreibt, mittelst einfacher Ladung eingeleitet. Die Verhandlung erfolgt, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ und ; beläuft sich derselbe höher, so sind überdiess die wesentlichen thatsächlichen Anbringen zu Protokoll zu nehmen und es findet gegen das Urtheil des Gerichtspräsidenten die Appellation statt. In Betreff der Beweisverfügung finden die §§ und , in Betreff des Verfahrens in der Appellationsinstanz § Anwendung.

Die Appellation muss sogleich nach der Urtheilseröffnung erklärt werden.

§ 413.

Die Schuldbetreibung ist ordentlicherweise an dem Wohnsitz des Schuldners einzuleiten.

Wenn die Schuld durch Pfänder versichert ist und diese in Anspruch genommen werden, so gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Personen, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben oder nicht aufrecht stehend sind, können an dem Orte, wo sich ihre Habe befindet und die Ersteren überdiess an ihrem letzten Wohnorte belangt werden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

Durch die Einleitung der Schuldbetreibung wird der Gerichtsstand begründet. Verändert der Schuldner seinen Wohnsitz bevor eine Pfändung stattgefunden hat, so kann die Betreibung an seinem neuen Wohnsitz fortgesetzt werden.

Wird die Betreibung nicht am Wohnsitz des Schuldners eingeleitet oder fortgesetzt, so sollen die vorgeschriebenen Mittheilungen stets an dem Wohnsitz des Schuldners, wo möglich durch Vermittlung des zuständigen Richters gemacht werden.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so soll die erste Betreibungsvorkehr im Amtsblatt und nach Ermessen des Richters überdiess in andern Zeitungen veröffentlicht werden. Die Verrichtung der folgenden Vorkehren geschieht in der Regel durch öffentlichen Anschlag; in wichtigeren Fällen soll der Richter die nämliche Veröffentlichung wie bei der ersten Vorkehr anordnen.

Vorbehalten bleiben die bestehenden Staatsverträge.

§ 414.

Dem Gläubiger ist freigestellt, die Schuldbetreibung selbst zu besorgen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen. Er darf dem Schuldner jedoch in keinem Falle andere Kosten in Rechnung setzen, als diejenigen, welche durch die bestehenden Tarife zugelassen sind. Als Bevollmächtigte können nur solche Personen verhandeln, die zufolge erhaltenen Patents zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben.

Wer unbefugt und geschäftsmässig Betreibungen für Andere besorgt, indem er sich Forderungen zum Incasso abtreten oder Betreibungsvorkehren durch einen Advokaten oder Rechtsagenten oder durch den Gläubiger unterzeichnen lässt, wird polizeilich mit Geldbusse von einhundert bis fünfhundert Franken bestraft. Das Urtheil ist im amtlichen Blatte auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen.

Ist der Verurtheilte Notar, oder hat ein Advokat oder Rechtsagent die unbefugte Besorgung von Schuldbetreibungen durch Gewährung seiner Unterschift ermöglicht, so sind die Akten der Disziplinarbehörde einzusenden, welche gegen den Fehlbaren eine Busse von fünfzig bis dreihundert Franken aussprechen oder ihn auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr in der Ausübung des Berufes einstellen oder des Patentes verlustig erklären wird.

Die Betreibungsvorkehren, welche den obigen Vorschriften zuwider erlassen wurden, sind ungültig. Die Gerichte haben die Ungültigkeit von Amtes wegen zu berücksichtigen; in dem Strafurtheile ist dieselbe ausdrücklich festzustellen. Der Schuldner kann die Rückerstattung des in Folge einer ungültigen Betreibungsvorkehr bezahlten Betrages innerhalb Jahresfrist in dem in den §§ 406 und 407 vorgeschriebenen Verfahren anbegehren.

§ 418.

Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann wider den Richter, den Gerichtsschreiber und die Bevollmächtigten bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde muss innerhalb der Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem Zeitpunkte in welchem der Beschwerdeführer von der Verletzung Kenntniss erhalten hat, durch Einreichung einer Beschwertschrift erhoben werden; ist jedoch die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung eine fortgesetzte, so ist die Beschwerdeführung auf so lange zulässig, als die Verletzung fort dauert. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens finden die §§ und Anwendung.

§ 419.

Die Beschwerden gegen die übrigen Beamten, sowie gegen die Privatpersonen, welche als Hüter, Massaverwalter u. s. w. gehandelt haben, sind bei dem Gerichtspräsidenten mündlich oder schriftlich anzubringen. Steht eine Pflichtverletzung des Beschwerdebeklagten in Frage oder übersteigt der Betrag der Forderung, auf welche sich die Beschwerde bezieht, vierhundert Franken, so ist gegen den Entscheid des Richters Rekurs an den Appellations- und Kassationshof zulässig. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen.

§ 420.

Der Appellations- und Kassationshof, als Disziplinarbehörde, hat die Vollziehungsbeamten und Bevollmächtigten wegen Pflichtverletzungen, welcher sich dieselben in der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, mit Verweis, oder Geldbusse von fünfzig bis dreihundert Franken oder Einstellung bis zu einem Jahre oder mit Entziehung des Patenten oder Entfernung vom Amte zu bestrafen. Eignet sich die Pflichtverletzung zu einer strafbaren Handlung, so ist wider den Fehlbaren nach Inhalt des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten.

Die Richter sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die zu ihrer Kenntniss gelangenden Pflichtverletzungen der Gerichtsschreiber, Weibel und Bevollmächtigten dem Appellations- und Kassationshofe mitzutheilen.

§ 422.

Jede Betreibungsvorkehr, bis und mit der Abhaltung der Gantsteigerung, bleibt eingestellt:

1. während der in dem § bezeichneten Gerichtsferien;
2. für die Zeit, während welcher sich der Schuldner im aktiven Militärdienste oder in Untersuchungshaft befindet.

Die in § ausgenommenen provisorischen Massnahmen dürfen jedoch in dringenden Fällen stets angeordnet und vollzogen werden.

§ 430.

Die Zahlungsaufforderung wird dem Schuldner nach den Bestimmungen der §§ und mittels Abgabe eines Doppels durch den Weibel angelegt; es bedarf jedoch hiefür keiner Bewilligung des Richters. Ist die Betreibung gegen mehrere Mit-

schuldner gerichtet oder beabsichtigt der Gläubiger sein Recht auf Pfandgegenstände geltend zu machen, die sich ganz oder theilweise in dem Eigenthum eines Dritten befinden, so soll jedem der Belangten ein Doppel mitgetheilt werden.

Die Zahlungsaufforderung macht eine bisher unverzinsliche Forderung zu fünf vom Hundert zins-tragend.

§ 434.

Endlich ist auch der belangte Bürge, welcher die Schuld bestreiten will, gehalten seine diesfällige Erklärung in den in § bestimmten Formen und Fristen anzubringen.

§ 436.

Durch den Widerspruch wird die Betreibung eingestellt (vergl. jedoch §§ und). Beharrt der Gläubiger auf der Fortsetzung des Verfahrens, so muss er seine Forderung zuvor auf dem Wege des Civilprozesses gerichtlich anerkennen lassen (§)

§ 442.

Ist ein Schuldner infolge Unterlassung der ihm im Verlaufe der Schuldbetreibung zu Hemmung derselben zustehenden rechtlichen Schritte (§§ , , . . .) zur Zahlung einer von ihm nicht anerkannten Forderung gezwungen worden, so steht ihm innerhalb eines Jahres von der Zahlung hinweg das Recht zu, das Bezahlte als Nichtschuld zurückzufordern; er hat jedoch für die Kosten des daherigen Prozesses dem Gegner Sicherheit zu leisten.

§ 449.

Unter den folgenden Voraussetzungen ist der Schuldner berechtigt auf die Mittheilung des Vollziehungsbefehls wider dessen Ausführung nachträglich Einspruch zu erheben:

1. bei einem Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungs- oder amtliche Wechselaufforderung gründet:

a. wenn ihm die Aufforderung nicht persönlich mitgetheilt worden und er auf Begehren den Eid leistet, dass dieselbe ihm gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, dass es ihm unmöglich gewesen wäre die Schuld rechtzeitig zu bestreiten;

b. wenn er durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Militärdienst u. s. w., abgehalten worden das Betreibungsverfahren inner der gesetzlichen Frist zu hemmen;

2. Abgesehen von dem Titel, auf welchen der Vollziehungsbefehl ertheilt worden:

a. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Vollziehungsverfahrens fehlen;

b. wenn seit Erlassung des Aktes, auf welchen sich der Vollziehungsbefehl gründet, Thatsachen eingetreten sind, welche nach zivilrechtlichen Bestimmungen die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder theilweise ausschliessen oder aufschieben.

§ 450.

Der Schuldner, welcher aus einem der oben angegebenen Gründe die Ausführung des Vollziehungs-

befehls zu hemmen beabsichtigt, hat diesfalls das in § vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen. Weist der Schuldner das Vorhandensein eines der oben angeführten Gründe nach, so ist er, in den unter Zahl 1 angeführten Fällen, unter Suspension der Kosten bis zum Entscheide in der Hauptsache, wieder in den vorigen Stand einzusetzen; in den unter Zahl 2 angeführten Fällen aber soll der Vollziehungsbefehl kassirt oder im Falle einer blossen Ueberforderung auf die richtig befundene Schuldsumme beschränkt, und, je nach der Lage der Sache (§), der Gläubiger in die Kosten verurtheilt werden.

Wird hingegen die Einwendung des Schuldners ungegründet erfinden, so treffen ihn die in § bestimmten Folgen.

Hinsichtlich der Einstellung der Vollziehung gilt die Vorschrift des §

§ 453.

Der Einspruch gegen die weitem Betreibungsvorkehrten findet nach den nämlichen Grundsätzen und in dem gleichen Verfahren statt, wie der Einspruch gegen den Vollziehungsbefehl.

§ 457.

Die Beurtheilung der Zulänglichkeit von Pfändern, die der Schuldner etwa freiwillig anbietet, kömmt dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten und, falls der Erstere bei der Pfändung nicht vertreten ist, dem Weibel zu. Werden die angebotenen Pfänder nicht annehmbar gefunden oder bezeichnet der Schuldner selbst keine solchen, so hat der Weibel zunächst solche Sachen aufzuschreiben, auf denen sich nach seinem Dafürhalten der Gläubiger am sichersten bezahlt machen kann. Der Weibel hat jedoch nicht mehr Pfänder zu nehmen, als voraussichtlich zur Befriedigung des Gläubigers nöthig ist, und es dürfen auch die Gegenstände, deren der Gepfändete zur Betreibung seines Berufes oder seiner Haus- und Güterwirthschaft bedarf, erst dann genommen werden wenn andere pfandbare Sachen nicht vorhanden sind. *Liegenschaften darf der Weibel nur dann und insoweit pfänden, oder von dem Schuldner als Pfand annehmen, als die pfandbaren Beweglichkeiten des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichen.*

§ 467.

Die Pfändung von Forderungen oder von Fahrhabe, die hinter einem Dritten liegt, geschieht in dem sowohl dem Gepfändeten als dem dritten Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Sachen von der Pfändung Kenntniss gegeben wird. *Ein etwa vorhandener Titel ist von dem Weibel in Verwahrung zu nehmen.*

Die Anzeige findet in der Form einer schriftlichen Wissenlassung statt. Dem Gepfändeten wird jedoch keine nochmalige Mittheilung gemacht wenn er die betreffenden Gegenstände freiwillig als Pfand gegeben oder bei der Pfändung zugegen war. Durch die Mittheilung wird das Recht des dritten Schuldners oder Inhabers eingestellt an den Gepfändeten gültig Bezahlung leisten oder die hinter ihm liegenden Sachen ohne Einwilligung des Gläubigers, an denselben ausliefern zu können.

§ 469.

Desgleichen hat der Weibel auch den dritten Schuldner oder Inhaber bei der Mittheilung der an denselben gerichteten Wissenlassung aufzufordern, ihm den Betrag der Forderung anzugeben oder die dem Gepfändeten zustehenden Gegenstände zu verzeigen.

Die Wissenlassung hat namentlich auch den Betrag der betriebenen Forderung anzugeben. Der dritte Schuldner ist dem betreibenden Gläubiger gegenüber unter Folge des Schadenersatzes verpflichtet, sofort bei der Mittheilung der Wissenlassung oder spätestens in den nächsten vierzehn Tagen schriftlich zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welchen Ansprüchen die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Wissenlassung aufgenommen sein.

Desgleichen hat der dritte Inhaber die dem Gepfändeten gehörenden Sachen zu verzeigen und allfällige Rechte Dritter anzugeben. Ist er zur Aushändigung der Sachen erbötig, so soll der Weibel dieselben nach gesetzlicher Vorschrift verzeichnen und schätzen, und nach Umständen in Verwahrung nehmen.

Nach Empfang der bezüglichen Mittheilungen des Drittmanns hat der Gläubiger das Recht, das betreffende Pfand auszuschlagen.

§ 471 a.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. *Die aus Kranken-, Hülf- oder Sterbekassen zu beziehenden Beträge.*

2. *Gehalte, Besoldungen, Dienst- und Arbeitslöhne bis auf einen Betrag von einhundert Franken für den Monat. Der Mehrbetrag unterliegt der Pfändung, sofern nicht dadurch dem Schuldner und seiner Familie der nothwendige Lebensunterhalt entzogen würde.*

Das Pfandrecht kann sich auf die innerhalb Jahresfrist von der Pfändung an fällig werdenden Beträge erstrecken.

Die Pfändung ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Befriedigung von Alimentationsansprüchen von Kindern oder der Ehefrau dienen soll.

Eine vor der Verfallzeit vorgenommene Abtretung von solchen Gehalten, Besoldungen u. s. w. kann der Pfändung nicht entgegeng gehalten werden.

§ 472.

Ferner sind ordentlicher Weise der Pfändung nicht unterworfen:

1. gerichtlich zuerkannte Alimentationsgelder;
2. Geldsummen und Gegenstände, die durch Schenkung oder letzte Willensverordnung als frei von jeder Beschlagnahme erklärt worden, sofern der Schuldner nicht der vermuthliche Erbe des Schenkers oder Testirers war;
3. die Geldsummen und Pensionen, welche dem Schuldner von dritten Personen zu seinem und seiner Familie Unterhalt zugesichert worden, unter der letztangehängten Einschränkung und abgesehen da-

von, ob der Schenkungsakt oder das Testament sie als frei von der Pfändung erklärt oder nicht;

4. *Die Entschädigungen, welche dem Schuldner aus Grund erlittener Körperverletzungen zugesichert oder gerichtlich zuerkannt worden sind.*

Die in diesem Artikel bezeichneten Vermögensrechte können jedoch immerhin gepfändet werden, für Forderungen wegen schuldiger Verpflegung oder gelieferter Lebensmittel, sowie für Schulden, welche erst seit der Zusicherung oder dem Anfall des befreiten Gegenstandes entstanden sind.

§ 476.

Glaubt der Schuldner, es sei bei Ausführung der Pfändung den obigen Ausnahmsbestimmungen (§) zuwider gehandelt worden, so kann er innerhalb der Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem Datum der Pfändung an zu zählen, seine diesfällige Beschwerde bei dem Gerichtspräsidenten mündlich oder schriftlich anbringen.

Der Richter untersucht die Sache von Amteswegen und erkennt sodann endlich, ob und wie weit die angefochtene Pfändung zulässig ist. Der Entscheid kann kostenfrei erfolgen. Die Schriftstücke sind des Stempels enthoben.

§ 478.

Hat sich bei der Pfändung baares Geld vorgefunden, so soll dasselbe dem Gläubiger, soweit zur Bezahlung seiner Forderung und Folgen nöthig, ausgeliefert werden. Das Nämliche gilt in Bezug auf die dem Schuldner gehörenden Werthpapiere.

Ist Gold- oder Silberzeug gepfändet worden, so soll dasselbe stets von dem Weibel in Verwahrung genommen oder an einem sichern Orte hinterlegt werden.

§ 486.

Wegen Widersetzlichkeit des Schuldners wider die Anordnungen des Weibels, des Hüters oder des Aufbewahrers finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 76) Anwendung.

§ 487.

Nach stattgefundener Sequestration, Bestellung eines Hüters oder Eintragung der Pfändung auf dem Hypothekenbureau, ist die Veräusserung, Verpfändung oder Verpachtung unbeweglicher Sachen den Rechten der Gläubiger unnachtheilig. Die Wirksamkeit der Veräusserung oder Verpfändung beweglicher Sachen ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts zu beurtheilen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Schadenersatz und die Strafbestimmung wegen Beiseiteschaffung von Pfändern.

Gegen denjenigen, welcher in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen, pfandbares Vermögen verheimlicht oder wissentlich fremdes Eigenthum als Pfand verzeigt, findet die Strafe des Betruges Anwendung.

§ 490.

Wenn innerhalb der Frist von dreissig Tagen bei Fahrhabe oder hängenden Früchten und von drei Monaten bei Liegenschaften die betreibenden Gläubiger für ihre Forderungen nicht befriedigt werden, so können sie die Vergantung der Pfänder veranstellen.

Die Frist hebt bei Pfändern, die auf dem Wege der Betreibung erworben worden, mit dem Tage der stattgefundenen Pfändung, bei der Geltendmachung bereits bestehender Pfandrechte (§) aber vier Tage nach Ankündigung des Vollziehungsbefehls zu laufen an (vergl. jedoch §).

Von der Vergantung ausgenommen sind:

1. *Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben. Dieselben sind durch den Weibel aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen. Der Gerichtspräsident hat die allfällig erforderliche Umschreibung auf den Namen des Käufers zu bewirken;*

2. *Werthpapiere anderer Art, sowie Geldforderungen überhaupt; solche sind dem betreibenden Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zuzusprechen. Im ersteren Falle hat er dem Schuldner für die übliche Sorgfalt beim Einzuge zu haften und ihm einen allfälligen Ueberschuss herauszugeben; im letztern gilt er bis zum Nominalbetrage der zugesprochenen Forderung als befriedigt. Eine durch den Gerichtspräsidenten auszustellende Erklärung ersetzt die Uebertragungsform des bürgerlichen Rechts (184 ff. O. R.).*

§ 493.

Die Vergantung kann von jedem Gläubiger veranstaltet werden, der in Rücksicht auf die betreffenden Gegenstände eine Pfändung veranlasst hat und in Folge Ablaufs der gesetzlichen Fristen zur Ausschreibung der Steigerung berechtigt ist. Der Richter soll jedoch von Amtes wegen darauf achten, dass die Gantsteigerung nicht von mehreren Seiten gleichzeitig rücksichtlich der nämlichen Gegenstände aufgeschrieben werde.

Für mehrere Forderungen eines Gläubigers gegen den nämlichen Schuldner darf bei Folge der Nichtigkeit nur eine Gantpublikation erlassen werden. Es dürfen auch nur die Kosten für die einfache Publikation dem Schuldner in Rechnung gebracht werden.

Die von einem Gläubiger bewerkstelligte Ausschreibung der Steigerung ist auch für die andern, die den nämlichen Gegenstand gepfändet haben und deren Betreibung bis zur Gantausschreibung vorgerückt ist, als geschehen zu betrachten und diese haben zur Wahrung ihrer Rechte lediglich ihre bezüglichen Betreibungsakten dem betreffenden Vollziehungsbeamten einzuhändigen.

§ 507.

Die Rechte der Gläubiger, welche auf die zu versteigernden Gegenstände ein Pfandrecht besitzen, oder dieselben selbst auf dem Wege der Betreibung haben pfänden lassen, bleiben jedoch vorbehalten, und es sollen dieselben stets in ihrem Range auf den Erlös angewiesen werden.

Ueberdies bleibt für den Kantonstheil, welcher unter der französischen Gesetzgebung steht, in Aufrechthaltung der Art. 2094 ff. des code civil, den Gläubigern des Gepfändeten, welche ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek auf die Steigerungsgegenstände geltend machen, das Recht gewahrt, gleich dem betreibenden Gläubiger, nach Inhalt der §§ 408 bis 410 auf den Erlös der versteigerten Gegenstände Anspruch zu machen, und dessen Vertheilung nach der gesetzlichen Rangordnung zu verlangen.

§ 518.

Die Hingabe geschieht an den Höchstbietenden. Liegenschaften, Waaren, Hausgeräthschaften, Werkzeuge u. dgl. dürfen jedoch nicht unter zwei Dritteln der Schatzung hingegeben werden. Das Gold- und Silbergeschirr endlich darf nicht unter seinem wahren innern Werthe, und Kleinodien und Geschmeide nicht unter der von Sachverständigen gemachten Schatzung hingegeben werden.

Titel III.

Von einigen besondern Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Konkurse.

Erste Unterabtheilung.

Von der Eröffnung des Konkursverfahrens.

§ 550.

Der Richter hat die Eröffnung des Konkursverfahrens zu verfügen:

1. auf Anrufen des Schuldners, sofern dieser bis zur Gantausschreibung betrieben ist oder sich zahlungsunfähig erklärt und der Richter findet, dass es demselben nicht möglich sei, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen;
2. auf Verlangen eines Gläubigers:
 - a. wenn durch ein Zeugniß des Weibels dargethan ist, dass der Schuldner bis zur Pfändung betrieben worden und bei ihm weder Bezahlung noch Pfänder zu finden waren;
 - b. wenn dem Richter dargethan wird, dass der Schuldner seinen bisherigen Wohnsitz verlassen hat, ohne seine Gläubiger befriedigt, oder Jemand mit der Besorgung seiner Geschäfte beauftragt zu haben, und sich aus den Umständen die hohe Wahrscheinlichkeit ergibt, dass er ausgetreten sei.

Im Fall eines Widerspruchs der Gläubiger ist jedoch das Konkursverfahren nicht zu eröffnen, wenn dieselben die allfällig gegen den Schuldner angehobenen Betreibungen zurückziehen, oder die Forderungen derjenigen Mitgläubiger, welche auf der Fortsetzung des Verfahrens beharren, einlösen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

§ 551.

Der Schuldner, welcher die Eröffnung des Konkursverfahrens anbegehrt, soll sein daheriges Gesuch dem Gerichtspräsidenten seines Wohnortes schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Gleichzeitig ist er gehalten, eine Uebersicht seines Vermögens, seine Bücher, wenn er solche geführt hat, und die auf sein Soll und Haben Bezug habenden Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Der Antrag eines Gläubigers ist einfach zu Protokoll zu nehmen.

§ 552.

Der Gläubiger, welcher das Konkursbegehren gestellt hat, haftet für die Kosten des Verfahrens, soweit sie aus der Masse nicht gedeckt werden können und hat zu diesem Zwecke einen Vorschuss zu leisten, welcher dem Minimum der gesetzlichen Gebühr von fünfzehn Franken (§ 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) nebst dem Betrage der Publikationskosten gleichkömmt.

§ 553.

Im Fall der Zahl 2, Buchstabe a des § 551 ist der Schuldner über das Begehren des Gläubigers und seine allfälligen Einwendungen anzuhören. Bestreitet der Schuldner die Voraussetzungen der Konkursöffnung, so hat der Richter die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

§ 554.

In dem unter Buchstabe b, Zahl 2 des § 551 vorgesehenen Falle soll der Schuldner von dem eingelangten Begehren durch eine Ediktalladung, welche zweimal in das Amtsblatt und, nach dem Ermessen des Richters, auch in eine oder mehrere Zeitungen einzurücken ist, benachrichtigt und ihm eine Frist von drei Wochen bestimmt werden, um entweder zurückzukehren oder sich über die Gründe seiner Abwesenheit auszuweisen.

Der Richter trifft die erforderlichen Anordnungen zur vorläufigen Sicherstellung der Masse.

§ 555.

Der Richter verfügt die Eröffnung des Verfahrens indem er dem Gerichtsschreiber den Auftrag erteilt, eine Bekanntmachung zu erlassen, durch welche die Schuldner zur Berichtigung ihrer Verbindlichkeiten, die Gläubiger zur Eingabe ihrer Forderungen und Personen, welche in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners befindliche Gegenstände beanspruchen, zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern sind, — hinsichtlich der Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses von der Mitberechtigung auf die dermalige Vermögensmasse im Unterlassungsfalle.

Die Veröffentlichung geschieht durch dreimaliges Einrücken in das amtliche Blatt und dreimaliges Verlesen an dem Wohnorte des Schuldners beziehungsweise dreimaliges Einrücken in das staatlich genehmigte Anzeigeblatt. Ueberdiess können die in den §§ 496 und 497 vorgesehenen Arten der Veröffentlichung hinzugefügt, und nach Umständen das Verlesen durch eine der in § 494 angegebenen Arten der Bekanntmachung ersetzt werden.

§ 556.

Die Frist zur Geltendmachung der Rechte der Gläubiger und Anmeldung von Ansprüchen auf vorhandene Gegenstände ist auf sechs Wochen, von der ersten Publikation durch das amtliche Blatt an zu zählen, zu bestimmen.

§ 557.

Der Richter ernennt ferner sofort einen Massaverwalter und ertheilt diesem, unter Uebermittlung der allfällig von dem Schuldner deponirten Uebersicht und der sonstigen Schriften, den Auftrag, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers oder eines von diesem zu bezeichnenden Aktuars, und des Weibels, den Bestand des Vermögens mit der von dem Schuldner eingereichten Uebersicht zu vergleichen und die allfällig ausgelassenen Gegenstände nachzutragen, oder, falls keine Uebersicht vorliegt, über das Vermögen ein Verzeichniss aufzunehmen. Gleichzeitig soll die Schätzung der Vermögensgegenstände stattfinden (§§ 463 und 464).

§ 558.

Jeder Bürger ist, sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und auch sonst keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, verpflichtet, die Ernennung als Massaverwalter anzunehmen. Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich die in Satzung 246 der Vormundschaftsordnung bezeichneten Thatfachen und Verhältnisse, welche von der Uebernahme einer Vogtei befreien; werden andere Gründe vorgeschützt, so hat der Gerichtspräsident über deren Zulänglichkeit endlich zu entscheiden.

Im Fall der Verweigerung kommen gegen den Gewählten dieselben Strafbestimmungen zur Anwendung, wie gegen einen Bürger, der sich weigert, eine ihm übertragene Vogtei zu übernehmen.

§ 559.

Bei geringern Vermögensmassen soll der Weibel oder der Gerichtsschreiber in amtlicher Eigenschaft mit den Verrichtungen eines Massaverwalters beauftragt werden.

§ 560.

Der Schuldner ist verpflichtet dem Inventurpersonal über sein Aktivvermögen gewissenhafte Auskunft zu geben und seine sämtlichen Vermögensstücke zu verzeigen. Er ist im Falle Zuwiderhandelns unter Hinweisung auf § dazu zu ermahnen und kann, falls er sich dieser Pflicht durch Nichterscheinen entzieht, nöthigenfalls mit polizeilicher Hülfe zur Stelle gebracht werden.

§ 561.

Zu der Masse sind zu ziehen alle übertragbaren Vermögensrechte des Schuldners, mit Ausnahme der von der Pfändung befreiten Gegenstände. Statt der Verabfolgung von Lebensmitteln für die Dauer eines Monats (§ 471) sollen jedoch der Schuldner und dessen Familie bis zum Ablauf der festgesetzten Eingabfrist (§ 558) aus der Masse unterstützt und, wenn nöthig, unterhalten werden.

§ 562.

Die Vermögensgegenstände, welche nach dem Dafürhalten des Massaverwalters {zu der Masse gehören und sich in dem Gewahrsam des Schuldners befinden, sind ohne weiteres in das Vermögensverzeichniss aufzunehmen; dritte Personen, welche einen Anspruch auf dergleichen Gegenstände zu haben vermaßen, sind jedoch zur Geltendmachung desselben berechtigt.

§ 563.

Gegenstände, welche schneller Werthverminderung oder dem Verderb ausgesetzt sind oder deren Unterhalt unverhältnissmässige Kosten verursacht, sollen nach der Aufnahme in das Vermögensverzeichniss versteigert werden.

§ 564.

Gehören Liegenschaften zur Masse, so hat der Gerichtsschreiber innerhalb einer Frist von längstens acht Tagen, nach stattgefundener Verzeichnung derselben, die Liegenschaftsbeschreibung dem Grundbuchführer zuzustellen und durch diesen zum Zwecke der Ausmittelung der allfälligen Pfandgläubiger die Hypothekenbücher nachschlagen zu lassen. Der Grundbuchführer ist, bei Folge eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet die Nachschlagung innerhalb acht Tagen vorzunehmen und das daherige Zeugniss der Gerichtsschreiberei zurückzustellen.

Die durch Liegenschaften versicherten Forderungen sollen, so weit sie aus dem Nachschlagungszeugniss ersichtlich sind, sammt dem laufenden Zins durch den Gerichtsschreiber von Amteswegen in das Gläubigerverzeichniss aufgenommen werden.

§ 565.

Dagegen sind Faustpfandgläubiger und Retentionsberechtigte zur Eingabe ihrer Forderung und, nach stattgefundener Konkurserkennung, zur Auslieferung der Faustpfänder oder Retentionsobjekte an die Konkursmasse verpflichtet.

§ 566.

Die Gläubiger haben ihre Rechte durch eine schriftliche Eingabe geltend zu machen, welche der Gerichtsschreiberei eingereicht werden und die Angabe des Forderungstitels, des Betrags der Forderung und der Beweismittel enthalten soll.

Ueberdiess ist der Gläubiger gehalten, falls er ausser dem Amtsbezirk wohnt, einen innerhalb dieses Amtsbezirkes gelegenen Wohnsitz zu verzeigen (§ 416); widrigenfalls sein Wohnsitz als bei der Gerichtsschreiberei verzeigt zu betrachten ist.

§ 567.

Der Eingabe soll der Forderungstitel in Original oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden, widrigenfalls dieselbe als nicht geschehen zu betrachten ist. Die Betreibungsakten sollen jedoch, wo ihre Einlage nöthig ist, stets in Original vorgelegt werden.

Für die Bescheinigung von Hausbuchforderungen ist ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Hausbuche beizulegen, über dessen Führung der be-

glaubigende Notar sein Befinden beizufügen hat; der Ansprecher ist jedoch auf Begehren jedes bei der Sache Betheiligten gehalten, sein Buch zu dessen Einsicht während drei Tagen auf der Gerichtsschreiberei aufzulegen. Verlangt ein Betheiligter die Vorlage des Buches, so hat der Gerichtsschreiber dem Hausbuchgläubiger hierzu durch amtliche Wissenlassung eine Frist zu bestimmen. Leistet der Gläubiger dieser Aufforderung nicht Folge, so ist es anzusehen, als wäre die Forderung unbescheinigt geblieben. Dieser Rechtsnachtheil ist in der Wissenlassung anzugeben.

Wird die Forderung auf dem Wege des Einspruches bestritten, so gilt rücksichtlich des Beweises die Vorschrift des §

Forderungen, für welche kein schriftliches Beweismittel vorhanden ist, können durch Privatzeugnisse, deren Richtigkeit jedoch die Aussteller auf Begehren eines Betheiligten, vor dem Gerichtspräsidenten eidlich zu bekräftigen haben, bescheinigt werden.

§ 568.

Steht der Schuldner in Prozessen mit Personen, welche Anforderungen an ihn zu haben vermeinen, so hat der *Kläger* seine Ansprache mit den dazu dienenden Belegen einzugeben und ihre Begründetheit ist dann bei der Anweisung der Gläubiger zu prüfen.

§ 569.

Die Unterlassung der Eingabe wird, *soweit die Aufnahme in das Gläubigerverzeichniss nicht von Amteswegen erfolgt (vergl. § 566)*, als ein Verzicht auf die Mitberechtigung des säumigen Gläubigers an der dormaligen Vermögensmasse ausgelegt. Ein Gläubiger, der die Eingabe unterlassen hat, kann sich unter den Voraussetzungen und nach den Bestimmungen des § 526 in Betreff der Folgen der Säumniss wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen.

§ 570.

Ist die Forderung, hinsichtlich welcher die Eingabe unterlassen worden, durch Pfänder, die ohne Ueberbindung der Schuld in das Eigenthum eines Dritten übergegangen sind, versichert, so wird der dritte Besitzer der Pfandsache von der Haftung gegen den säumigen Gläubiger insofern und in dem Masse befreit, als er beweisen kann, dass dieser im Fall der Eingabe Bezahlung erhalten haben würde. — Diese Vorschrift ändert jedoch nichts an den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Wirkungen des Solidarverhältnisses.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Zurücknahme des Verfahrens und dem Nachlassvertrag.

§ 571.

Wenn der Schuldner innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Eingabsfrist von allen Gläubigern, die Forderungen eingegeben haben, beglaubigte schriftliche Erklärungen beibringt, dass sie ihre Eingaben zurückziehen, und die bisher erwachsenen Kosten bezahlt, so

ordnet der Richter die Aufhebung des Verfahrens und die Wiedereinsetzung des Schuldners in die freie Verfügung über sein Vermögen an.

§ 572.

Innerhalb der nämlichen Frist kann der Schuldner einen Vorschlag zu Unterhandlungen über einen Nachlassvertrag dem Richter schriftlich einreichen. Die Schrift soll die Erklärungen des Schuldners enthalten über die Höhe der zu leistenden Zahlungen, die Zahlungstermine und die zu bestellenden Sicherheiten. Wird Bürgschaft als Sicherheitsmittel angeboten, so haben die in Aussicht genommenen Bürgen den Vorschlag mit zu unterzeichnen.

§ 573.

Der Richter lässt hierauf durch den Gerichtsschreiber den sämtlichen angemeldeten Gläubigern von dem Inhalte des Vorschlags sowie von dem Verhandlungstermin über den Nachlassvertrag durch chargirte Briefe Mittheilung machen und ladet sie zur Theilnahme an diesen Verhandlungen ein. Der Termin ist frühestens auf eine Woche, nach Abgabe der Sendbriefe an die Post an zu zählen, festzusetzen.

§ 574.

Die Verhandlungen werden von dem Richter geleitet. An denselben nehmen die erschienenen Gläubiger oder deren Vertreter, sowie der Gerichtsschreiber als Protokollführer, der Massaverwalter, der Schuldner und die allfällig von ihm in Aussicht genommenen Bürgen Theil.

§ 575.

Der Richter entscheidet nach Anhörung der Betheiligten und vorläufiger Prüfung der Belege über die Zulassung bestrittener Forderungen an den Nachlassverhandlungen. Dieser Entscheid kann nicht weiter gezogen werden, ist aber nur massgebend für die Stimmberechtigung des betreffenden Gläubigers.

§ 576.

Der Massaverwalter und der Gerichtsschreiber haben vor Allem aus einem mündlichen Bericht über die in § bezeichneten Fragen zu erstatten. Ergeben sich aus demselben oder aus den Anbringen der Gläubiger sichere Anhaltspunkte für betrügerische Handlungen des Schuldners, so ist das Anerbieten des Letztern auf Antrag eines Gläubigers durch den Richter zu verwerfen.

§ 577.

Der Nachlassvertrag kommt zu Stande:

1. *wenn die sämtlichen anwesenden Gläubiger mit privilegierten Forderungen und die Mehrzahl der anwesenden nicht bevorrechtigten Gläubiger dem Anerbieten ausdrücklich zustimmen und*
2. *die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden nicht bevorrechtigten Gläubiger zwei Drittheile sämtlicher Forderungen dieser Klasse beträgt.*

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Schuldner bis zum Schlusse der Verhandlung die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Der Richter hat denselben zu bestimmen und sofort mündlich zu verkünden.

§ 578.

Der Gerichtsschreiber führt über die Verhandlungen ein Protokoll. Nach abgeschlossenem Nachlassvertrag ist dasselbe von den zustimmenden Gläubigern oder deren Vertretern, dem Schuldner und den allfälligen Bürgen mit zu unterzeichnen. Kann eine Person nicht unterzeichnen, so ist diese Thatsache durch den Protokollführer zu beurkunden.

§ 579.

Der rechtsgültig zu Stande gekommene Nachlassvertrag ist wirksam für und gegen sämtliche Gläubiger, auch wenn dieselben ihre Forderungen nicht eingegeben oder an der Beschlussfassung über den Vertrag nicht Theil genommen oder gegen denselben gestimmt haben.

Die Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie die dritten Pfandbesitzer können aus der Zustimmung des Gläubigers zum Nachlassvertrag für sich keinen Befreiungsgrund herleiten, wenn sie nicht zu beweisen vermögen, dass bei rechtzeitig erfolgter Kenntnissgabe von dem Termin der Gläubigerversammlung ein günstigeres Ergebniss zu erlangen gewesen wäre.

§ 580.

Eine Klage auf Aufhebung des Nachlassvertrags aus Grund der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.

§ 581.

Wenn der Nachlassvertrag durch Betrug zu Stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vertragsmässigen Erlass seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vertrag gewährten Rechte.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne sein Verschulden ausser Stande war den Anfechtungsgrund in dem Verhandlungstermine geltend zu machen.

§ 582.

Besondere Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welche diese bevorzugt werden sollen, sind unwirksam.

§ 583.

Nach erfolgter Bestellung der im Nachlassvertrage versprochenen Sicherheit und stattgefundener Bezahlung der bisher erwachsenen Kosten verfügt der Richter die Aufhebung des Verfahrens und die Wiedereinsetzung des Schuldners in die freie Verfügung über sein Vermögen, insofern nicht der Nachlassvertrag selbst etwas anderes festsetzt.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Ausführung des Konkurses.

§ 584.

Wenn innerhalb der in den §§ 573 und 574 erwähnten Frist weder eine Zustimmung der Gläubiger zur Aufhebung des Verfahrens noch ein Vorschlag des Schuldners zu einem Nachlassvertrag eingereicht oder der Nachlassvertrag aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kam oder endlich die versprochene Sicherheit nicht rechtzeitig bestellt wurde, so erkennt der Richter ohne weitere Verhandlung den Konkurs.

§ 585.

Der Massaverwalter hat mit Zuziehung des Gerichtsschreibers, die Versteigerung der Fahrhabe innerhalb drei Wochen, von dem Konkurserkennniss hinweg zu zählen, durchzuführen; Liegenschaften sind während der nämlichen Frist an die erste Steigerung zu bringen. Ebenfalls innert der Frist von drei Wochen soll der Gerichtsschreiber einen Entwurf über die Feststellung der Rangordnung der Gläubiger, in tabellarischer Form, ausarbeiten. In denselben sind nach erfolgter Bereinigung der Masse die Anweisungen der Gläubiger einzutragen.

Der § 548 findet auf den Massaverwalter und den Gerichtsschreiber analoge Anwendung.

§ 586.

Liegen Umstände vor, welche die Bereinigung der Vermögensmasse innert der gesetzlichen Frist ganz oder theilweise unmöglich machen, so soll der Massaverwalter bei dem Richter um eine Verlängerung nachsuchen. Der Richter hat in seiner Verfügung die Massagegenstände zu bezeichnen, hinsichtlich deren Bereinigung er Fristverlängerung ertheilt.

§ 587.

Der Massaverwalter hat die Ausschreibung der Versteigerung nach Vorschrift der §§ 494 ff. zu veranstalten.

Gegenstände, auf welche dritte Personen während der Eingabfrist Ansprüche erhoben haben, sind vorläufig nicht an die Versteigerung zu bringen.

§ 588.

Allfällige Vindicationen rücksichtlich der an die Versteigerung gebrachten Gegenstände müssen vor dem Steigerungstermine nach Vorschrift der §§ 500 bis und mit 504 angebracht werden. Der daherige Anspruch ist gegen den Massaverwalter zu richten.

§ 589.

Der Massaverwalter hat über die Anerkennung oder Bestreitung der von dritten Personen erhobenen Ansprüche die Gläubiger nach den Vorschriften der §§ anzufragen und sich nach ihrem Entschiede zu richten.

Für die Einholung der Entschliessung der Gläubiger hat der Richter dem Massaverwalter auf sein Begehren ohne Weiteres die nöthigen Fristverlängerungen zu gestatten.

§ 590.

Werden diese Ansprüche anerkannt, so sind Prozesskosten dem auftretenden Vindikanten nur insofern aus der Masse zu vergüten, als die Anmeldung des Anspruchs während der Eingabfrist ohne sein Verschulden unterblieben ist. Der Richter entscheidet hierüber nach freiem Ermessen.

§ 591.

Die Versteigerung findet unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Massaverwalters und seines Aktuars nach Inhalt der §§ 512—519 statt, und es kommen auch rücksichtlich der Nachsteigerung die Vorschriften der §§ 528 bis 533 zur Anwendung. Jedoch darf im Konkurs kein Gegenstand unter dem Schätzungswerthe hingegeben werden. Ferner ist die Versteigerung von Forderungsrechten untersagt.

§ 592.

Die *Zahlungsbedinge* sind nach Inhalt des § 516 festzustellen; das im § 517 erwähnte Vorrecht kömmt jedoch keinem Gläubiger zu Statten.

§ 593.

Bei dem Konkurs trifft die in § 521 angedrohte Verantwortlichkeit für den unbezahlt gebliebenen Steigerungserlös den Massaverwalter, und es wird das in § 522 ausgesprochene Verbot auch auf ihn ausgedehnt.

§ 594.

Die Kosten der Versteigerung sind aus der Masse zu bestreiten, mit Ausnahme der Gebühren für die Ausfertigung und Einschreibung der Kaufsurkunden, welche dem Käufer auffallen.

§ 595.

Erheben sich während der Ausführung des Konkurses Streitigkeiten bezüglich solcher Vermögensgegenstände, auf welche der Massaverwalter Ansprüche erhebt, die sich jedoch ausser dem Gewahrsam des Gemeinschuldners befinden, oder steht der Gemeinschuldner bereits in laufenden Prozessen wegen *körperlicher Sachen*, deren Zugehörigkeit zu der Masse in Frage steht, so hat der Massaverwalter den Gläubigern durch eine öffentliche Bekanntmachung, welche wo möglich auch die ungefähre Angabe des Werthes des Streitgegenstandes enthalten soll, von dem Sachverhalte Kenntniss zu geben und sie auf einen von ihm zu bestimmenden Termin zur Berathschlagung und Beschlussnahme über die Anhebung oder Fortsetzung des Rechtsstreites einzuladen.

Die Veröffentlichung der Einladung soll wenigstens acht Tage vor dem bestimmten Termine durch das amtliche Blatt stattfinden. Ueberdiess kann der Massaverwalter, wenn er es nöthig erachtet, noch anderweitige Arten der Veröffentlichung hinzufügen.

§ 596.

Sprechen sich die erschienenen Gläubiger einmüthig für die Anhebung oder Fortführung des Rechtsstreites aus, so fallen die diessörtigen Kosten, sofern ge-
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

nügend Vermögen hierfür vorhanden ist, der Masse auf. Sind hingegen nicht alle Gläubiger über die Aufnahme des Streites einverstanden, oder besitzt die Masse nicht hinlänglich Vermögen zu dessen Führung, so haben die Gläubiger, welche die Führung des Prozesses verlangen, die diessfälligen Kosten zu übernehmen und dem Massaverwalter die nöthigen Vorschüsse zu Besorgung des Geschäftes zu machen. Die Gläubiger, welche sich in dieser Weise bei der Prozessführung betheiligen, sind jedoch, im Falle des günstigen Ausganges des Prozesses, befugt, sich nach Mitgabe des Ranges und Rechtes ihrer Forderungen vor den andern Mitansprechern auf den in Streit gelegenen Gegenständen oder dem der Masse zugeflossenen Werthe bezahlt zu machen.

Erscheint kein Gläubiger an dem festgesetzten Tage, so hat der Massaverwalter dem Streite keine Folge zu geben.

§ 597.

Der Rechtsstreit wird durch den Massaverwalter, Namens der *Konkursmasse*, geführt; den Gläubigern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, demselben je-
weilen die gutfindenden Weisungen zu ertheilen, und den Anwalt für die Führung des Streites zu ernennen. Die Prozessverhandlung findet in dem durch § 406 vorgeschriebenen Verfahren statt, und es sind namentlich auch bereits hängige Prozesse, sofern in denselben nicht schon der Aktenschluss verhängt ist, in demselben Verfahren zu Ende zu führen.

§ 598.

Die Rangordnung der Gläubiger und Vertheilung des Vermögens findet in dem Kantonstheile, welcher unter der Herrschaft der französischen Zivilgesetzgebung steht, nach den Bestimmungen des code civil statt, mit der Massgabe dass Forderungen, für welche der Gläubiger ein ihm gesetzlich zustehendes Retentionsrecht geltend macht, den faustpfändlich versicherten Forderungen gleichgestellt sind. Im alten Kantonstheile ist dieselbe nach Mitgabe der folgenden Klassenordnung festzustellen.

Die Gläubiger, welche für ihre Forderungen Pfandrechte besitzen, sind zunächst auf ihre Pfänder anzuweisen; im Uebrigen gilt der Grundsatz, dass je-
weilen der besser berechnigte Gläubiger, vor dem nachgehenden, auf diejenigen Vermögenstheile Anspruch hat, welche die sicherste Aussicht auf Bezahlung gewähren.

§ 599.

I. Klasse. In diese fallen:

a. die Ausgaben für den Unterhalt und die Versorgung des Schuldners und seiner Familie während der Dauer des Liquidationsverfahrens; sowie die etwa nothwendig gewordenen Beerdigungskosten für ihn oder eines seiner Familienmitglieder, sofern der Todesfall unmittelbar vor der Einleitung oder während des Laufes des Liquidationsverfahrens stattfand;

b. die Kosten für die Verwaltung und Bereinigung der Masse, zu welchen auch die Kosten eines allfällig vorausgegangenen amtlichen Güterverzeichnisses zu zählen sind;

Die unter Buchstabe a. erwähnten Ansprachen gehen denjenigen unter Buchstabe b. vor; diese letztern haben unter sich gleiches Recht, jedoch sollen stets vor allem die Auslagen der bei der Bereinigung thätigen Personen angewiesen werden.

Der Gerichtsschreiber ist gehalten, die Rechnung über seine Auslagen und diejenige des Massaverwalters über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über die Gebühren vor der Feststellung der Anweisungen der Moderation des Gerichtspräsidenten zu unterwerfen.

Hinsichtlich der Appellation finden die §§ 324 und 325 Anwendung.

§ 600.

II. Klasse. In dieselbe gehören:

die Staats- und Gemeindsabgaben von dem laufenden und dem vorhergehenden Jahre, — insofern als die betreffenden Forderungen nicht den Ersteigerern von zu der Masse gehörenden Liegenschaften überbunden worden (§ 513); diese Forderungen konkurriren unter sich nach Massgabe ihrer Grösse.

§ 601.

III. Klasse. In dieser sind anzuweisen:

a. die Forderungen, für welche ein Pfandrecht auf Gegenstände besteht, die zu der Masse gehören, mit Einschluss der Forderungen, für welche der Gläubiger ein ihm gesetzlich zustehendes Retentionsrecht geltend macht, bis zur Erschöpfung des Werthes der Pfandsache;

b. der Lidlohn, d. h. die Löhnung der Dienstboten und der Personen, welche dem Schuldner um einen täglichen oder in bestimmten Fristen zu bezahlenden Lohn arbeiten; von dem letzten Jahre von dem Datum der Erkennung der Liquidation an zu zählen;

c. die Forderungen für die Arzt- und Krankenpflege des Schuldners und seiner Familie, ebenfalls von dem letzten Jahre von Erkennung der Liquidation, und

d. die Forderung der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter für die bevorrechtigte Hälfte des zugebrachten Gutes (Satz. 88 und 89).

Die letztgenannte Forderung konkurriert jedoch nicht mit den Ansprachen, für die ein Faustpfand- oder Retentionsrecht besteht, mit den vorbehaltenen Grundpfandrechten, mit den Forderungen für welche eine zu der Masse gehörende Liegenschaft schon vor der Erwerbung von Seite des Schuldners verhaftet war oder die ihm bei der Erwerbung auf Rechnung des Preises überbunden worden, und mit den unter b und c erwähnten Ansprachen. Mit den errichteten Pfandrechten, welche ihre Entstehung während des Besitzstandes des Schuldners erhielten, hingegen konkurriert die Forderung der Ehefrau nach dem Datum des ihr zukommenden Vorrechtes, insofern als sie nicht auf dieses Vorrecht Verzicht geleistet hat.

Im Uebrigen wird, wenn mehrere Forderungen der dritten Klasse auf den nämlichen Gegenstand berechtigt sind, ihr Rang durch das Datum der Entstehung des ihnen zukommenden Vorrechtes bestimmt.

§ 602.

IV. Klasse. In diese fallen:

Die Summen, welche der Vormund dem Mündel infolge seiner Verwaltung schuldet.

Die Forderungen dieser Klasse konkurriren unter sich nach dem Datum ihrer Begründung.

§ 603.

V. Klasse. In diese gehören:

die Forderungen, welche sich auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte Obligation (Satz. 959 ff.) oder auf ein vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder auf einen eben solchen Titel gründen, dem das Gesetz dieselben Wirkungen beilegt; sofern dieselben nicht in einer der vorgehenden Klassen anzuweisen sind.

Die Forderungen dieser Klasse konkurriren unter sich nach dem Datum der Begründung des denselben zukommenden Vorrechtes.

Bei Forderungen, welche früher auf einem Dritten lasteten, entscheidet rücksichtlich des Vorrechtes, wenn die Verbindlichkeit durch Erbschaft oder in Folge Ueberbunds in einem Veräusserungsvertrage um unbewegliche Sachen auf den Gemeinschuldner übergegangen, das Datum des ursprünglichen, das Vorrecht begründenden Titels; in den übrigen Fällen aber das Datum der Uebertragung der Schuldverbindlichkeit.

§ 603 a.

VI. Klasse. Hierher gehören:

alle Forderungen, welche nicht in eine der vorhergehenden Klassen verwiesen sind; mit Ausnahme der zweiten Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter. Die Vertheilung des Werthes geschieht in dieser Klasse ohne Rücksicht auf das Datum, nach Verhältniss der Grösse der Forderungen.

Die Betreibung gibt keinem Gläubiger ein Vorrecht, und es fallen namentlich alle auf dem Betreibungswege erworbenen Pfandrechte durch den Eintritt des Liquidationsverfahrens dahin.

§ 603 b.

VII. Klasse. In dieser ist anzuweisen:

die zweite Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter; jedoch nur insofern, als die Ehe aufgelöst ist.

§ 603 c.

Betreibungs- und Eingabskosten dürfen von dem Gerichtsschreiber nur in so weit angewiesen werden, als sie durch vorherige Moderation des Richters festgestellt sind.

§ 603 d.

Wenn die an die Steigerung gebrachten Gegenstände wegen Mangels an genügenden Angeboten nicht veräussert werden können, so sollen die Gläubiger auf deren Schatzungswerth angewiesen werden. Sind mehrere Gläubiger auf die nämliche Sache angewiesen worden, so werden sie Miteigenthümer derselben, nach Massgabe ihres Ranges und der

Grösse ihrer Forderungen. Die Nutzungen der gemeinschaftlichen Sache kommen in demselben Verhältnisse den angewiesenen Gläubigern zu; vorerst sollen aus denselben, so weit möglich, die Zinse der Anweisungssummen, nach Titelsrechten oder, wenn kein Zinsversprechen besteht, zu dem Zinsfusse von vier vom hundert gedeckt, und wenn sich ein Ueberschuss ergibt, dieser, ohne Rücksicht auf den Rang, nach Massgabe der Grösse der Forderungen, unter die Berechtigten vertheilt werden.

Jeder angewiesene Gläubiger hat jedoch das Recht zu verlangen, dass der gemeinschaftliche Gegenstand an eine öffentliche Steigerung gebracht werde. Der Steigerungserlös ist unter die Berechtigten nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu vertheilen.

§ 603 e.

Die dem *Gemeinschuldner* zustehenden zweifelhaften Forderungen sind in das Verzeichniss der Aktiva in Werth und Unwerth aufzunehmen und die Gläubiger auf die Gesamtsumme derselben anzuweisen.

Auf den Antrag eines Betheiligten soll zur Bereinigung und Einkassirung der Aktivenmasse ein Sachwalter bestellt werden. Der Gläubiger, welcher den Antrag zu stellen beabsichtigt, hat die Betheiligten zu diesem Ende auf geeignete Weise, nach Umständen mittels einer durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Einladung, zusammen zu berufen.

§ 603 f.

Der Sachwalter wird von den Berechtigten durch Stimmenmehrheit gewählt. Die nöthigen Vorschüsse für die Führung des Geschäftes sind von den Gläubigern zu bestreiten, welche auf die eingehenden Gelder Anspruch machen wollen. *Die eingehenden Gelder sind bei der Staatskasse, beziehungsweise bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks zu deponiren.* Aus denselben sind zuerst die diessfälligen Kosten zu bezahlen; der Rest wird unter die Berechtigten nach Massgabe ihres Ranges oder der Grösse ihrer Anforderungen vertheilt. Die Gläubiger, welche die Einkassirung betrieben und die daherigen Auslagen bestreiten halfen, haben jedoch den Vorrang vor denjenigen, welche sich hierbei nicht betheiligten.

Die Ernennung eines Sachwalters hindert die spätere Ausschlagung der Anweisung (§) nicht.

§ 603 g.

Sind Bürgschaftsansprachen oder andere ähnliche Verbindlichkeiten, für welche ein Dritter als Hauptschuldner verpflichtet ist, wie z. B. Pfandschulden, in dem Konkurse fruchtbar angewiesen worden, so sollen den nachgehenden Ansprechern eventuelle Anweisungen auf den daherigen Werth oder auf das der Masse zukommende Rückgriffsrecht ertheilt werden.

Der erstangewiesene Gläubiger hat sich innerhalb der Frist von dreissig Tagen, von dem Tage, an welchem er von seiner Anweisung benachrichtigt wird, an zu zählen, bei der Gerichtsschreiberei zu erklären, ob er die ihm zu Theil gewordene Anweisung ganz oder theilweise annehmen und seine ursprüngliche Forderung, soweit dieselbe dem Dritten

obgelegen, der Masse abtreten wolle. Unterlässt der Gläubiger, dieser Verpflichtung nachzukommen, so wird angenommen, er wolle seine frühern Forderungstitel behalten, und die ihm ertheilte bedingte Anweisung fällt dahin.

In dem Sendbriefe (§) sollen diese Folgen angegeben werden.

§ 603 h.

Innerhalb acht Tagen nach der stattgefundenen Anweisung, hat der Gerichtsschreiber die Gläubiger von dem Ergebnisse durch Sendbriefe, deren Abgabe an die Post er sich in seine Kontrolle bescheinigen lassen soll, zu benachrichtigen.

Die Sendbriefe sollen enthalten: die Bezeichnung der angewiesenen Forderung; die Klasse, in welcher der Gläubiger aufgenommen worden; die Bezeichnung des Betrages, und des Gegenstandes der Anweisung, und die Angabe der allfällig auf den nämlichen Gegenstand vorgehend angewiesenen Gläubiger.

§ 603 i.

Beabsichtigt ein Gläubiger oder der *Gemeinschuldner* die Abänderung des Vertheilungsentwurfes anzubringen, so hat er inner der Nothfrist von dreissig Tagen, von dem Tage der Abgabe der Sendbriefe an die Post (§) an zu zählen, Einspruch zu erheben (§ 540) und die Betheiligten nach Vorschrift des § 541 zur Beurtheilung des daherigen Streites vor den Gerichtspräsidenten laden zu lassen. Jedoch sind die Gläubiger berechtigt, die erhaltenen Anweisungen ohne Parteiverhandlung inner Jahresfrist, von dem Datum des Inkrafttretens des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes an zu zählen, mittels einer einfachen Erklärung an die Gerichtsschreiberei, auszuschlagen, in welchem Falle der Schuldner über die betreffenden Gegenstände wieder frei verfügen kann.

Die Theilnahme an der Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft hindert die spätere Ausschlagung der Anweisung nicht.

Die von dem Einspruch nicht berührten Anweisungen sind ohne Weiteres auszurichten.

§ 603 k.

Jeder Gläubiger hat das Recht, den *Gemeinschuldner* in Betreff der Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Vermögensabgabe und der von ihm ausgestellten Schuldbekennnisse zur Manifestation anzuhalten. Das gleiche Recht steht den Gläubigern Dritten gegenüber zu, gegen welche der Verdacht waltet, dass sie zu der Beiseitschaffung von Vermögensstücken Hand geboten, sich dieselben zugeeignet oder sich von dem Schuldner widerrechtlich haben begünstigen lassen.

Die wissentliche Abläugnung oder Verschweigung von Vermögenstheilen, von Seite der zu deren Verzeigung aufgeforderten Personen, wird nach Inhalt der Strafbestimmungen über den Betrug bestraft.

Vierte Unterabtheilung.

Wirkungen des Konkurses.

§ 603 l.

Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Schuldner in der Verfügung über sein Vermögen eingestellt. Alle von ihm nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Rechtshandlungen, durch welche die Aktivmasse verringert wird, sind nichtig.

Die Zahlung einer auf den Gemeinschuldner gezogenen Tratte oder eines Checks, eines von ihm ausgestellten, indossirten Eigenwechsels oder eines wechselähnlichen Ordrepapiers ist gültig, sofern der letzte Regresspflichtige von der Konkurseröffnung keine Kenntniss hatte.

Zahlungen an den Gemeinschuldner sind, soweit sie nicht zur Masse gelangen, unverbindlich, falls die Eröffnung publizirt war oder der Zahlende sonst von derselben Kenntniss hatte.

Im Falle des § 551 Zahl 2 Buchstabe b ist statt des Tages der Eröffnung der Tag des Austritts massgebend.

§ 603 m.

Nichtig sind ferner den Konkursgläubigern gegenüber folgende innerhalb sechs Wochen vor der Eröffnung des Konkurses oder dem Austritt des Gemeinschuldners vorgenommene Rechtshandlungen desselben:

1. Schenkungen, und Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbes;

2. Veräußerung von Vermögensstücken oder Erwerbung von solchen, wobei die Gegenleistung zu dem Werth des Gegenstandes in erheblichem Missverhältniss steht;

3. Tilgung nicht fälliger Verbindlichkeiten;

4. Tilgung fälliger Geldschulden in anderer Weise als durch Baarschaft oder Handelspapiere;

5. Einräumung von Pfand- oder Vorzugsrechten für bereits bestehende Verbindlichkeiten. Als Zeitpunkt der Einräumung eines Grundpfandrechts gilt der Tag der Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch. Bei Veräußerung von Liegenschaften entscheidet der Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs.

Die Nichtigkeit ist, sofern es sich um vollzogene Veräußerungen oder um zugefertigte oder eingetragene dingliche Rechte Dritter handelt, durch Klage geltend zu machen.

§ 603 n.

Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, durch welche derselbe in Kenntniss seiner Ueberschuldung die Gläubigerschaft absichtlich benachtheiligt oder einzelne Gläubiger begünstigt hat, können ohne Rücksicht auf einen bestimmten Zeitraum vor der Konkurseröffnung von den benachtheiligten Gläubigern angefochten werden, sofern der mitverhandelnde Dritte bei einiger Aufmerksamkeit die Rechtswidrigkeit des Geschäfts einsehen konnte.

§ 603 o.

Die Ausstellung eines Empfangscheins über zugebrachtes Gut der Ehefrau, die Versicherung der privilegierten Hälfte desselben und die Herausgabe von Vermögensstücken behufs Deckung dieser Hälfte, welche

nach den im alten Kantonstheil geltenden Gesetzen vorgenommen sind, fallen nicht unter die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen.

§ 603 p.

Durch die Ausführung des Konkurses wird der Schuldner bis zu dem Betrage des Werthes der abgetretenen Güter von seinen Verbindlichkeiten entledigt. Forderungen, welche vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind, können nur im Falle einer gerichtlichen Bereinigung (§ 603 t) geltend gemacht werden.

§ 603 q.

Nach Ausführung des Konkurses darf der Gemeinschuldner eine ihm angefallene Erbschaft nicht zum Nachtheile der Gläubiger ausschlagen.

Die Miterben, Vermächtnissnehmer oder Erbschaftsgläubiger sind jedoch berechtigt, innerhalb vierzig Tagen, von dem Anfall oder Erbschaft, oder, falls ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen worden, von dem Auslaufe desselben an zu zählen, sich der Vermischung der Erbschaftsmasse mit dem Vermögen eines Geltstagers zu widersetzen, und die abgesonderte Bereinigung derselben zu verlangen.

§ 603 r.

Auf Begehren eines Gläubigers hat der Richter das pfandbare Vermögen des Geltstagers mit Beschlag zu belegen und die gerichtliche Bereinigung nach Inhalt der vorhergehenden Bestimmungen anzuordnen.

Bei Geringfügigkeit der Bereinigungsmasse soll der Richter jedoch das Begehren ablehnen.

§ 603 s.

Durch die Erkennung des Konkurses (§ 584) wird der Gemeinschuldner in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. Nach Beendigung des Verfahrens hat der Massaverwalter unter Mitwirkung des Amtsgerichtsschreibers ein Gutachten über die Fragen abzugeben, ob ihnen Umstände bekannt geworden seien, welche auf betrügerischen oder leichtsinnigen Konkurs schliessen lassen und welchen Ursachen sie überhaupt den Vermögensverfall beimesen.

§ 603 t.

Ergeben sich hierbei Anzeigen strafbarer Handlungen, so hat der Untersuchungsrichter nach Inhalt des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten. Ist hingegen dieses nicht der Fall, oder hat die Untersuchung die Freisprechung des Gemeinschuldners zur Folge gehabt, so kann dieser nach Inhalt des folgenden Paragraphen bei dem Amtsgerichte um die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit nachsuchen.

§ 603 u.

Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist von dem Amtsgerichte in den folgenden Fällen auszusprechen:

1. wenn der Schuldner dem Gerichte darthut, dass sein Vermögensverfall ihm nicht zum Verschulden zuzurechnen sei, und

2. wenn auch abgesehen hiervon der Schuldner nach dem Zeugniß des Einwohnergemeinderathes seines Wohnortes gut beleumdet ist und überdies bereits wenigstens einen Viertel der Gesamtsumme des Verlustes, welcher sich in dem Liquidationsverfahren herausstellte, bezahlt hat.

Wird die Wiedereinsetzung abgeschlagen, so kann der Schuldner verlangen, dass die Akten behufs Revision dem Appellations- und Kassationshofe eingesandt werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Gesuchsteller.

§ 603 v.

Der Gerichtsschreiber hat die auf die Vermögensbereinigung Bezug habenden Schriften und Verbalien zu sammeln, einbinden zu lassen und aufzubewahren. Eine anderweitige Protokollirung dieser Verhandlungen findet nicht statt.

IV. Abschnitt.

Von der Beschlagnahme wegen schuldigen Mieth- und Pachtzinse.

§ 643.

Der Vermiether oder Verpächter einer unbeweglichen Sache hat das Recht, behufs Eintreibung seiner Mieth- oder Pachtzinsforderung in Gemässheit der nachstehenden Bestimmungen (§§) zu verfahren.

§ 644.

Wenn eine Mieth- oder Pachtzinsforderung auf den Verfalltag nicht bezahlt wird, kann der Gläubiger bei dem nach § 413 zuständigen Richter die Beschlagnahme und erforderlichen Falls die Sequestrirung derjenigen auf der Mieth- oder Pachtsache befindlichen Gegenstände beantragen, an welchen ihm gemäss Art. 294 des schweizerischen Obligationenrechts ein Retentionsrecht zusteht. Hiebei hat der Antragsteller dem Richter den schriftlichen Mieth- oder Pachtvertrag vorzuweisen oder das Bestehen des Vertragsverhältnisses glaubwürdig darzuthun.

§ 645.

Die Beschlagnahme erfolgt durch den Weibel nach Massgabe der §§ 615—618, 456 u. ff. und darf sich nicht auf mehr Gegenstände erstrecken als zu Deckung der im laufenden und im letztverflossenen Vertragsjahre verfallenen Zinse sammt Folgen erforderlich sind.

§ 646.

Ausnahmsweise soll der Richter die Beschlagnahme schon vor dem Verfalltage des Mieth- oder Pachtzinses bewilligen, wenn der Miether oder Pächter wegziehen oder die dem Retentionsrechte unterworfenen Sachen fortschaffen will. Die Vergantung soll jedoch in diesem Falle nicht vor dem Verfalltage eingeleitet werden. Ist Gefahr im Verzuge, so

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

kann der Vermiether oder Verpächter unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Einwohnerpolizeibehörde oder auf dem Weg der Selbsthülfe die Fortschaffung der Sachen verhindern.

§ 647.

Verweigert der Miether oder Pächter die Anerkennung der Zulässigkeit der Beschlagnahme, oder bestreitet er die Begründetheit oder das Mass der Forderung, so hat er seinen Gegner innert vierzehn Tagen, von dem Datum der Ausführung der Beschlagnahme an zu zählen, zur Beurtheilung des daherigen Streites in dem durch § 406 vorgesehenen Verfahren vor den Gerichtspräsidenten zu laden.

Diese Parteistellung ändert jedoch an der Beweislast der streitenden Theile nichts.

§ 648.

Bleibt die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Frist unbenutzt, oder wird im Falle des Einspruchs die Beschlagnahme richterlich bestätigt, so findet die Ankündigung des Vollziehungsbefehls und die Vergantung nach Vorschrift der §§ 443 ff., 455 und 490 ff. statt.

§ 649.

Will der Vermiether oder Verpächter sein Retentionsrecht ohne richterliche Beschlagnahme realisiren, so hat er gemäss den Bestimmungen über Betreibung für pfandversicherte Forderungen (§§ 428 Ziffer 4, 446 und 455) vorzugehen.

Bei der Benachrichtigung des Schuldners (Art. 228 Obligationenrecht) sind die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche der Gläubiger zu greifen beabsichtigt.

V. Abschnitt.

Besondere Schuldbetreibung in Wechselsachen.

§ 650.

Gegen Personen und Gesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind, kann wegen Verpflichtungen, die auf einem gezogenen oder eigenen Wechsel oder einem Check beruhen, die Schuldbetreibung nach Vorschrift der nachfolgenden Paragraphen eingeleitet werden.

§ 651.

Der Gläubiger stellt bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten (§) unter Einlegung des Wechsels oder des Checks und der sonstigen zur Begründung seines Anspruchs dienenden Urkunden, das Begehren um Wechselexecution.

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechsel domicil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

§ 652.

Der Schuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens innerhalb einer Woche seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder im Falle der Bestreitung derselben für den geforderten Betrag nebst den voraussichtlichen Kosten des Prozesses eine Sicherheit zu bestellen, deren Hinlänglichkeit der Richter nach Massgabe des § des Civilprozessgesetzes von Amtswegen zu beurtheilen hat.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist, so erfolgt nach Ablauf derselben die Bewilligung der Vollziehung nach §§ ff.

§ 653.

Der in dem vorigen Paragraphen festgestellten Pflicht zur Sicherheitsleistung kann der Schuldner entbunden werden, wenn als Grund der Zahlungsverweigerung Fälschung behauptet wird und diese Einrede als glaubwürdig erscheint. In diesem Falle hat der Richter den Wechsel sammt einer Abschrift des bezüglichen Protokolls dem Regierungsstatthalter zu Einleitung einer Strafuntersuchung zu überweisen.

§ 654.

Wird vom Schuldner unter Nichtanerkennung des Anspruches die erforderliche Sicherheit geleistet, so ist hievon dem Gläubiger unverzüglich Kenntniss zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses (§§ P.) geltend zu machen.

§ 655.

Bei der Wechselexecution gibt es keine Rechtsstillstände im Sinne des § 422, Ziff. 1.

Bern, den 15. März 1883.

Die Justizdirektion.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 17. März 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Kanzleisubstitut
Giroud.

Anträge der Justizdirektion,

zu dem

Gesetzesentwurf

über das

Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.

(März 1883).

I.

Zurückgewiesene Materien.

A. Zu dem Urkundenbeweis.

Zu § 199, Absatz 2, hinzufügen, lautend:

Die vom Regierungsrath genehmigten Vermessungswerke gelten als öffentliche Urkunden. Die von einem patentirten Geometer angefertigten Kopieen derselben werden im Sinne des § 195 dem Original gleich geachtet.

B. Zu dem Zeugenbeweis.

Streichung des ersten Absatzes von § 220.

Zusatz zu § 166:

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen.

C. Zu dem Beweise durch Eideszuschreibung und dem Ergänzungseide.

Sechste Abtheilung.

Von dem Beweise durch das Parteigelübde.

§ 243.

Der Beweisführer kann, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, seinem Gegner das Parteigelübde über Thatfachen zuschieben, welche in dessen Handlungen oder Wahrnehmungen bestehen und seine Ehre nicht berühren.

§ 244.

Zu der Ablegung des Parteigelübdes sind bloß solche Personen zuzulassen, die den freien Gebrauch der Vernunft besitzen und das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 245.

In der Regel hat die Partei das Gelübde selbst abzulegen. Ausnahmsweise können jedoch für Andere zum Gelübde angehalten werden, falls die zu beweisende Thatfache in einer Handlung oder Wahrnehmung des Vertreters besteht:

1. für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund. Ist jedoch die bevormundete Person fähig ein Parteigelübde abzulegen und besteht die Thatfache in einer Handlung oder Wahrnehmung derselben, so hat sie das Parteigelübde selbst abzulegen;

2. für juristische Personen die Vorsteher, beziehungsweise die Organe, welche in der Sache verhandelt haben;

3. für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen diejenige Person, welche bei der Sache verhandelt hat oder am besten im Falle ist darüber Auskunft zu geben.

In den oben bezeichneten Fällen hat der Beweisführer bei der Zuschreibung des Parteigelübdes gleichzeitig die Personen zu bezeichnen, durch die das Gelübde abgelegt werden soll.

§ 246.

Die Partei, welcher das Gelübde zugeschoben worden, kann solches unter den Bedingungen der §§ und an ihren Gegner zurückschieben.

§ 247.

Die Erklärung über die Zurückschiebung des Parteigelübdes muß, unter Folge des Verzichtes, in dem ersten auf die Gelübdezuschreibung folgenden Vortrage der betreffenden Partei stattfinden; die Fälle ausgenommen, wo diese die Zulässigkeit der Gelübdezuschreibung selbst bestritten hat.

§ 248.

Die Partei, welche ihrem Gegner das Gelübde zugeschoben oder zurückgeschoben hat, soll, mit Ausnahme des letztern in § vorgesehenen Falles, stets persönlich bei dem Abhörungsstermine erscheinen, wenn sie nicht durch Abwesenheit oder andere erhebliche Gründe hieran verhindert ist. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so soll sie auf Begehren ihres Gegners in die Terminskosten verurtheilt, und zur Vornahme der Gelübdeverhandlung ein neuer peremptorischer Termin bestimmt werden, bei welchem sie, unter Folge des Verzichtes auf die Forderung des Gelübdes, persönlich zu erscheinen hat.

§ 249.

Ebenso ist die Partei, die das Gelübde abzulegen hat, unter Bestimmung eines neuen peremptorischen Termins in die Tagkosten zu verurtheilen, wenn sie, ohne ihr Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, bei dem Abhörungsstermine nicht persönlich erscheint.

§ 250.

Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden jedoch bloß dann ihre Anwendung, wenn die Partei sich nicht im Falle gänzlicher Säumnis befindet, sondern sich bei dem Termine wenigstens durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt. Erscheint hingegen eine Partei weder persönlich noch Jemand in ihrem Namen, so soll ihr Ausbleiben, je nachdem solches

dem Beweisführer oder dessen Gegner zur Last fällt, als Verzichtleistung auf die Forderung des Gelübdes oder als Verweigerung des Gelübdes ausgelegt werden.

§ 251.

Die Ablegung des Parteigelübdes soll vor dem Richter, bei welchem die Sache rechthängig ist, in öffentlicher Audienz stattfinden. Ist jedoch die zum Gelübde aufgeforderte Partei durch Alter oder Krankheit verhindert persönlich auf dem Amthause zu erscheinen, so soll ihr das Gelübde in ihrer Wohnung abgenommen werden.

Ebenso steht es in dem Ermessen des Richters, in Fällen wo die zum Gelübde aufgeforderte Partei so weit von der Gerichtsstelle entfernt wohnt, daß sie sich nicht ohne große Kosten dahin verfügen könnte, ihre gelübliche Einnahme durch die kompetente Gerichtsstelle ihres Wohnortes anzuordnen.

§ 252.

Bei dem Abhörungsstermine können die Parteien dem Richter ihr Streitverhältniß noch mündlich vortragen, um ihn über die Punkte näher aufzuklären, hinsichtlich welcher das Gelübde stattfinden soll. Ist dieses geschehen, so ermahnt der Richter die Person, welche das Gelübde abzulegen hat, zur Wahrheit, hört sie gleich einem Zeugen über die streitigen Thatfachen ab und läßt Fragen und Antworten durch den Aktuar möglichst getreu zu Protokoll nehmen. Hat der Richter seine Abhörung beendet, so kann der Gegner des Abgehörten durch den Richter noch Erläuterungsfragen an ihn stellen lassen, welche gleichfalls mit den dazu dienenden Antworten zu protokollieren sind.

§ 253.

Die zum Gelübde angehaltene Partei ist schuldig, die von dem Richter und ihrem Gegner an sie gestellten Fragen, sofern sie auf die Beweisätze Bezug haben, bestimmt und unumwunden zu beantworten. Verweigert sie die Beantwortung, oder sucht sie die Fragen zu umgehen, so sind die Thatfachen, in Betreff welcher sie sich nicht bestimmt ausgesprochen hat, als zugestanden zu betrachten. Der Richter hat die Partei auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

§ 254.

Erfüllt sich der Gegner des Abgehörten an dessen Aussagen und allfälligen Zugeständnissen nicht, so bringt der Richter den Parteien die Wichtigkeit der Handlung und die strafrechtlichen Folgen der gelüblichen Versicherung einer falschen Aussage unter Ablegung der bezüglichen Gesetzesbestimmung in Erinnerung und nimmt dann der Partei das Gelübde öffentlich ab. Der Gelobende hat zu versichern:

daß er die an ihn gestellten Fragen, ohne Rückhalt noch Hintergedanken und ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäß beantwortet habe.

§ 255.

Die bei der Ablegung des Gelübdes zu beobachtende Förmlichkeit ist folgende: die Erklärung des Gelobenden beginnt mit den Worten: „Ich versichere

auf meine Ehre und mein Gewissen“ und schließt mit den Worten „ohne Gefährde!“

Diese Erklärung wird mit einem Handschlag an den Richter bekräftigt.

§ 256.

Soll das Parteigelübde bei einer andern Gerichtsstelle, ohne Mitwirkung des Beweisführers abgenommen werden (§), so findet die Abhörung der Partei, welche das Gelübde zu leisten hat, nach den Vorschriften der §§ und statt; das Recht zur Ergänzung der von dem Richter entworfenen Fragen und zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen kommt jedoch einzig dem Beweisführer zu. Der Richter nimmt das Gelübde je-weilen sogleich nach beendigter Abhörung, in Gemäßheit der §§ und ab.

§ 257.

Dem zugeschobenen Parteigelübde ist in seinen Wirkungen gleich zu achten das Manifestationsgelübde, welches in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig ist, jedoch nicht zurückgeschoben werden darf. Derjenige, der einen andern zur Manifestation anhalten will, hat diesen zur Abhörung vor den Richter zu laden und ihm in der Ladung die Gründe seines Begehrens vorläufig anzuzeigen. Bei dem Termine ist der Borgeladene auf dieselbe Weise abzufragen und in Gelübde aufzunehmen, wie bei der Zuschreibung des Parteigelübdes (§§).

§ 258.

In Folge der Ablegung des Parteigelübdes sind die Aussagen der Partei, durch welche sie die Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Thatfache bestimmt versichert hat, als rechtlich wahr zu betrachten. Den übrigen Inhalt der Aussage würdigt das Gericht nach freiem Ermessen. Die Verweigerung des Gelübdes hingegen hat die Folge, daß die Behauptungen des Gegners als bewiesen angesehen werden müssen.

§ 259.

Ueber Thatfachen, welche durch die Ablegung des Parteigelübdes oder durch die Verweigerung desselben als erwahrt anzusehen sind, soll später kein Versuch des Gegenbeweises zugelassen werden, wenn auch über die betreffende Streitsache in Folge einer Reform oder dgl. ein neues Verfahren eingeleitet werden sollte. Auch hindert die Eingabe einer Strafanzeige die Fortsetzung der Verhandlungen in dem obwaltenden Civilprozeße nicht.

Siebente Abtheilung.

Von dem Beweise durch Schlußfolgerungen und durch das Ergänzungsgelübde.

§ 260.

Der Beweis durch Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) hat zum Zwecke, die Ueberzeugung des urtheilenden Richters mittels Vorlegung solcher Thatfachen zu bestimmen, durch die zwar die eigentlich zu beweisende Thatfache nicht unmittelbar erwiesen oder widerlegt, wohl aber ein Schluß auf ihre Wahrheit oder Unwahrheit begründet wird (Anzeigen, Indizien).

§ 261.

Die Thatfachen, aus welchen die Wahrheit oder Unwahrheit einer andern gefolgert werden soll, müssen vollständig erwiesen sein, bevor das Gericht einen Schluß daraus herleiten darf.

Zum Beweise dürfen alle gesetzlichen Beweismittel, mit Einschluß des Parteigelübdes gebraucht werden, ohne daß dadurch der nachherigen Zuerkennung des Ergänzungsgelübdes (§) präjudizirt wird.

§ 262.

Wenn, nach einer ausdrücklichen Bestimmung oder nach Sinn und Absicht des Gesetzes (§), unter gewissen Voraussetzungen eine, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit daraus fließende Behauptung als rechtlich gewiß anzunehmen ist (Rechtsvermutung), so hat das Gericht bloß zu prüfen, ob jene Voraussetzungen bewiesen worden. Stellt das Gesetz die Vermuthung in der Weise fest, daß jede Annahme des Gegentheils ausgeschlossen ist (unbedingte oder absolute Rechtsvermutung), so kann zwar wohl in Hinsicht auf die faktischen Voraussetzungen der Vermuthung, nicht aber gegen die Vermuthung selbst, Gegenbeweis stattfinden.

§ 263.

Hat das urtheilende Gericht noch Zweifel über die Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatfache, so ist auf das Ergänzungsgelübde zu erkennen. Ueber die Frage, welcher Partei das Ergänzungsgelübde zukommen solle, hat das Gericht bei dem zur Beurtheilung der Hauptsache angeetzten Termine, nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien, zu entscheiden: solches ist dem Beweisführer zuzuerkennen, wenn durch eine Mehrheit von erwiesenen Thatfachen eine überwiegende, der Gewißheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit zu dessen Gunsten begründet wird (Erfüllungsgelübde), und seinem Gegner, wenn die vorliegenden Beweise nicht einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit gewähren (Reinigungsgelübde).

§ 265.

Die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

§ 266.

Das Ergänzungsgelübde ist vor dem Gerichte, welches über dessen Stattfinden endlich entscheidet, nach einer durch das Gericht zu bestimmenden Formel abzulegen. Die Formel soll die Behauptung enthalten, daß der Gelobende die betreffende Thatfache nach seiner besten Ueberzeugung für wahr oder für unwahr halte.

§ 267.

In Beziehung auf die bei der Ablegung des Gelübdes zu beobachtenden Förmlichkeiten und die rechtlichen Wirkungen desselben gelten die Vorschriften der §§ .

Der Ausdruck „Eid“ ist demgemäß an den übrigen Stellen des Gesetzes entsprechend in den Ausdruck „Gelübde“ umzurevidiren.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

D. Rechnungsverfahren.

Streichung des letzten Absatzes in § 326.

Aufstellung eines § 171a lautend:

Der Richter soll bei den Parteien und Anwälten auf möglichste Vereinfachung des thatsächlichen Streitverhältnisses, Zurückziehung unwahrscheinlicher Behauptungen und Verneinungen hinwirken und bezüglich Erklärungen in den Beweisentscheid aufnehmen. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien bei der Verhandlung über den Beweisentscheid anordnen.

Bei Streitigkeiten über die Richtigkeit einer Rechnung, Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse, hat der Richter das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen und durch Befragung derselben den Sachverhalt aufzuklären. Das Ergebniß der Verhandlung ist im Beweisentscheid festzustellen. Ist das persönliche Erscheinen einer Partei nicht möglich, so kann sie durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat Verurtheilung in die Terminiakosten zur Folge.

In § 171 fällt demnach der letzte Absatz und der individuelle Antrag weg.

II.

Zurückkommen auf einzelne Artikel.

In § 23, statt „persönliche“ setzen „bürgerliche“.

In § 69, Streichung der Worte „sofern nicht spezielle Gesetze es erlauben“.

Zu § 97, Ziffer 1, soll der Eingang lauten:

„wenn ihr der Akt, welcher die von dem Richter getroffene Zeitbestimmung enthält“.

§ 98 erhält folgende Fassung:

Die Partei, welche von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch machen will, muß ihren Gegner bei Folge des Verlusts ihres Rechtes binnen vierzehn Tagen, von der Mittheilung der Säumnißfolgen an zu zählen, zur Erörterung der Wiedereinsetzungsfrage vor die Behörde laden, bei welcher die Säumniß stattfand. Sind die Zeitbestimmungen wegen Dringlichkeit der Sache verkürzt worden, so ist die Ladung zur Wiedereinsetzung binnen acht Tagen anzubringen.

Bei Eistalladungen kann u. f. w.

Zu § 111 Von den Parteivorträgen sind bloß die thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen

Zu § 137 unverzinsliche Forderungen zu fünf vom Hundert zinstragend

§ 159. Streichung.

Zu § 223. Statt „zehn“ Franken setzen „zwölf“.

§ 264. Streichung.

Zu § 301. Zweitletzter Satz soll schließen:
amtlich bekannt machen.

Zu § 319 wird der individuelle Antrag fallen gelassen.

§ 323 soll schließen: und macht sein Urtheil den Parteien bekannt (§).

Zu § 326 ist als zweiter Absatz neu einzuschließen:
Der Appellations- und Kassationshof kann den Gerichtspräsidenten mit diesen Erhebungen beauftragen.

In den individuellen Antrag nach § 343 ist einzuschalten:

sowie über Anträge auf Anordnung eines Obergerichtspräsidenten oder einer Obergerichtspräsidentin (§).

§ 392 soll lauten:

Ist eine Partei verurtheilt worden Rechnung zu legen und kommt sie dieser Verpflichtung innert der durch das Erkenntniß bestimmten Frist nicht nach, so hat der Oberrichter das Recht, nach den Bestimmungen der §§

ff. Schadenersatz zu verlangen sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Rechnung als der Säumnis in der Ablegung derselben.

§ 397 soll lauten:

Gegen die Vollziehung steht dem Impetranten das Einspruchsrecht zu:

1. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Vollziehungsverfahrens fehlen;
2. wenn seit Erlassung des Urtheils Thatfachen eingetreten sind, welche nach civilrechtlichen Bestimmungen die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder theilweise ausschließen oder aufschieben.

§ 398 soll lauten:

Die Partei, welche gegen die Statthaftigkeit der Vollziehung Einspruch erheben will, hat ihren Gegner innerhalb vier Tagen, von der Mittheilung des Vollziehungsbefehls an zu zählen, in die Audienz des Gerichtspräsidenten zu laden. Die Verhandlung wird in dem für Vollziehungstreitigkeiten vorgeschriebenen Verfahren geführt. Als Beweismittel sind jedoch in dem in § 397, Zahl 2, angeführten Falle nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

§ 399 soll lauten:

Die Erhebung des Einspruchs stellt die Vollziehung des Urtheils nicht ein. Der Richter soll die Einstellung ausnahmsweise verfügen, wenn sich aus unverdächtigen Urkunden das Vorhandensein eines gesetzlichen Einspruchsgrundes ergibt oder der Impetrat für den Schaden, welcher dem Gegner aus der Einstellung entstehen kann, durch Hinterlage von Geld oder Werthgegenständen eine von dem Richter als genügend erachtete Sicherheit bestellt.

Wird die Vollziehung nicht eingestellt, so kann der Richter, falls dem Einsprecher daraus ein nicht leicht zu ersetzender Schaden entstehen kann, auf dessen Antrag verfügen, daß die Vollziehung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde.

§ 400. Wird der erhobene Einspruch unstatthaft gefunden, so ist die unterlegene Partei zum vollständigen Kosten- und Schadenersatz an ihren Gegner zu verurtheilen und nach Umständen mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Bern, den 17. März 1883.

Die Justizdirektion.

IV.

Die §§ 34, 35, 37, 38 und 40 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Heumonat 1847 erhalten folgende Zusatzparagraphen:

(Anmerkung: Aufzählung derselben betreffend Zweikammersystem.)

V.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

1. Das revidirte Gesetz über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Die Zusatzbestimmungen zu den §§ 34, 35, 37, 38 und 40 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Heumonat 1847 treten mit dem 1. Heumonat 1883 in Kraft.

2. Mit dem 1. Januar 1884 sind alle mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 31. Heumonat 1847, soweit nicht durch die nachfolgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist, aufgehoben.

Insbefondere sind aufgehoben:

- a. das erste Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen vom 31. Heumonat 1847;
- b. der zweite Satz vom § 45 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Heumonat 1847;
- c. das Gesetz betreffend die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfachen vom 11. Christmonat 1852;
- d. die §§ 99, 100, 101 und 103 der Wechselordnung vom 3. November 1859;
- e. die Art. 1341 bis und mit 1369, 1582, 1923 und 1985 des französischen Civilgesetzbuches;
- f. die Art. 109, 631, 632, 633, 634, 636, 637 und 638 des französischen Handelsgesetzbuches;
- g. die Art. 70 und 71 der Verordnung betreffend die Ehe im katholischen Jura vom 2. April 1873;
- h. der § 7 des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 2. Christmonat 1882.

3. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Mittheilung der Klagsvorladung vor dem Inkrafttreten des revidirten Gesetzes erfolgt ist, finden die Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung über die Kompetenzen der Gerichte, die Werthbestimmung des Streitgegenstandes, das Hauptverfahren, den Zeugenbeweis, den Beweis durch Eideszuschiebung sowie durch Schlussfolgerungen und den Ergänzungseid Anwendung; das Nämliche gilt für die Kompetenz und das Verfahren vor den Handelsgerichten. Hat jedoch der Kläger nach dem Inkrafttreten des revidirten Gesetzes in einer vor demselben angehobenen Streitfache die Reform über das ganze Verfahren erklärt, so richtet sich der reformirte Prozeß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

4. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den falschen Eid und das falsche Zeugniß (Titel VI, II. Abschnitt, Art. 114 ff.) finden auch auf die gelübliche Versicherung Anwendung.

5. Bis zu der Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen gelten folgende Bestimmungen:

Gesetz

betreffend

Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozeßverfahrens.

(30. März 1883.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I.

Die nachbezeichneten Paragraphen des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 31. Heumonat 1847 erhalten folgende Fassung:

(Anmerkung: Hier werden die revidirten Paragraphen unter Beibehaltung der bisherigen Paragraphenzahlen und, wo nöthig, unter Beifügung von Buchstaben aufgezählt.)

II.

Die nachbezeichneten Paragraphen des Gesetzes vom 31. Heumonat 1847 fallen weg:

(Anmerkung: An dieser Stelle sind sämtliche definitiv aufgehobenen Paragraphen aufzuzählen.)

III.

Dem Gesetz vom 31. Heumonat 1847 werden folgende neue Abschnitte beigelegt:

(Anmerkung: Hier folgen die Abschnitte über das Verfahren in Ehe- und Vaterschaftstreitigkeiten, den Wechselprozeß und die gewerblichen Schiedsgerichte.)

a. Der § 406 erhält folgende Fassung:

Die Streitigkeiten, welche in Folge der Vollziehung entstehen, werden mittelst Ladung eingeleitet. In derselben soll, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken übersteigt, die das Rechtsbegehren begründenden Thatfachen und die Beweismittel summarisch angeführt sein. Kann wegen Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser Angaben die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die fehlbare Partei in die Kosten des betreffenden Termins zu verurtheilen.

Die Verhandlung erfolgt, wenn der Streitwerth den Betrag von vierhundert Franken nicht übersteigt, nach den Vorschriften der §§ und ; beläuft sich derselbe höher, so findet das in § vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Appellation muß sogleich nach der Urtheilseröffnung erklärt werden.

Vorbehalten bleiben in Betreff der Ladung bei Vinifikationen die Vorschriften des § 500.

b. Der letzte Satz des § 541 wird gestrichen.

c. Bis zu dem erwähnten Zeitpunkte findet der siebente Abschnitt des dritten Titels, handelnd von dem Wechselprozeß, in den Amtsbezirken Courtelary, Delenberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Bruntrut keine Anwendung, sondern es gelten an dessen Stelle die Art. 632 letzter Satz, 636, 637 und 638 letzter Satz des französischen Handelsgesetzbuches.

Vollziehungsverfahren.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

1. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Heu-
monat 1883 in Kraft.

2. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind alle mit
demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften
aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

a. die §§ 406, 413, 414, 418, 419, 420, 422,
430, 434, 436, 442, 449, 450, 453, 457, 467, 469,
472, 476, 478, 486, 487, 490, 493, 507 und 518, —
der erste Abschnitt des III. Titels, handelnd « von
der Güterabtretung » (Geltstag) und der vierte Ab-
schnitt des nämlichen Titels, handelnd von der Be-
schlagnahme wegen schuldiger Bestandzinse — des
zweiten Hauptstücks des Gesetzbuchs über das ge-
richtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
(Vollziehungsverfahren in Schuldsachen) vom 2. April
1850;

b. die §§ 471 letzter Absatz, 473, 628 bis 642 des
nämlichen Gesetzes;

c. der Art. 5 des Promulgationsdekrets vom
2. April 1850 und Art. 2123, sowie die Art. 1265 bis
1270 des französischen Civilgesetzbuches; die Art. 414
bis 442, 826 bis 831, 859, 860, 875 bis 898, 945
bis 998, 1029 bis 1042 des französischen Civilprozess-
gesetzbuches, sowie die Art. 437 bis 614, 635, 639
bis 648 des französischen Handelsgesetzbuches;

d. das Gesetz über einige Abänderungen des
Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854;

e. der Art. 228 des Strafgesetzbuches;

f. die §§ 96, 97, 98 und 104 der Wechselord-
nung vom 3. November 1859;

g. der Art. 5 des Gesetzes wider die Betrüge-
ren zahlungsflüchtiger Schuldner vom 26. Mai 1848;

h. der Art. 8 des Gesetzes zur Verhinderung
betrügerischer und muthwilliger Geltstage vom
22. Dezember 1823.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

3. Die in alter Währung ausgesetzten Summen
werden in folgende Summen neuer Währung umge-
wandelt:

in den §§ 410,			
412, 494 und 512 Fr.	200 a. W. in Fr.	300 n. W.	
§ 471	» 50 » » » »	75 » »	
§ 517	» 20,000 » » » » »	30,000 » »	
§ 528	» 5,000 » » » » »	7,500 » »	
»	» 500 » » » » »	750 » »	
§ 608	» 100 » » » » »	150 » »	

Bezüglich der in den §§ 420 und 432 ange-
drohten Bussen von zweihundert Franken und acht
Franken macht die gesetzliche Umwandlung in drei-
hundert Franken und zwölf Franken Regel (Dekret
vom 2. März 1853).

Der § 543 endlich ist in Betreff des Betrages
von zweihundert Franken alter Währung abgeändert
durch das Dekret über die Verwaltung der richter-
lichen Depositengelder und der Baarschaften und
Geldwerthe aus Massaverwaltungen vom 26. Mai 1873.

4. Die Rechtswohlthaten, welche die Satz. 921 des
bernischen und die Art. 2021 ff. und 2026 des fran-
zösischen Civilgesetzbuches dem Bürgen gewährten,
bleiben in Geltung hinsichtlich derjenigen Bürgschaften,
welche vor dem 1. Januar 1883 eingegangen worden
sind. Der Bürge, welcher von diesen Rechtswohlthaten
Gebrauch machen will, ist gehalten seine diesfällige
Erklärung innerhalb der Frist von vierzehn Tagen
von der Mittheilung der Zahlungsaufforderung an bei
dem Weibel mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Aufschubsfrist in dem Falle der Satzung 921
des bernischen Civilgesetzbuches soll von dem Richter
auf einseitiges Begehren der einen oder andern Partei
bestimmt und dem Gegner auf amtlichem Wege mit-
getheilt werden.

Bestreitet der Schuldner, welcher von dem Bürgen
auf vorausgegangenes Aufschubsbegehren belangt wird,
die Schuld, so hat der Letztere dem Gläubiger inner
dreissig Tagen von dem Datum des daherigen Weibels-
zeugnisses an zu zählen, hiervon Anzeige zu machen.
Der Gläubiger ist auf diese Anzeige hin verpflichtet,
den Schuldner zur Anerkennung seiner Verbindlich-
keit anzuhalten, bevor weitere Vorkehren gegen den
Bürgen stattfinden dürfen.

5. Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen
Gesetzes eingeschriebenen gerichtlichen Hypotheken
in dem Kantonstheile, in welchem die gerichtlichen
Hypotheken des französischen Rechts noch Geltung
haben, bleiben zu Recht bestehen.

6. Der § 3 des Nachtragsgesetzes zum Gesetze
über die Einführung einer Wechselordnung für den
alten Kantonstheil vom 29. März 1860 wird aufge-
hoben.

Für die in § 652 des gegenwärtigen Gesetzes
vorgesehene amtliche Aufforderung gilt der nämliche
Tarifansatz wie für eine gewöhnliche Zahlungsauf-
forderung.

7. Die in § 479 vorgesehene Pfändungskontrolle
soll auch in denjenigen Amtsbezirken des neuen
Kantonstheils eingeführt werden, in welchen sie bis
dahin nicht bestanden hat.

8. Bei der Vergantung von Gegenständen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gepfändet wurden, sind im neuen Kantonstheil sämtliche Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Rechte nach § 507, Absatz 2 des bisherigen Gesetzes befugt.

9. Hat die Erkennung des Geltstages vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden, so richtet sich das ganze Verfahren nach dem bisherigen Gesetz. Ist dagegen in diesem Zeitpunkte die Geltstagserkennung noch nicht erfolgt, so hat der Richter die Eröffnung des Verfahrens nach § 555 des gegenwärtigen Gesetzes zu verfügen.

10. Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erklärten Failliten werden nach den Bestimmungen der Art. 437 ff. des französischen Handelsgesetzbuches ausgeführt.

11. Die Erkennung des Konkurses (§ 584) zieht in dem Kantonstheile, in welchem die Bestimmungen der Satzungen 106 und 107 des Personenrechts in Kraft bestehen, rücksichtlich der Güterverhältnisse der Ehegatten dieselben Folgen nach sich, welche die angeführten Gesetzesstellen an die Erkennung des Geltstags knüpfen. Die Aufhebung des Konkurses und die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ändern an dem einmal begründeten Güterverhältnisse nichts.

12. Es ist den Schuldnern, welche unter der bisherigen Gesetzgebung infolge Geltstags in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind, unter den Voraussetzungen der §§ 603 *t* und 603 *u* gestattet, bei dem Amtsgerichte um die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit nachzusuchen.

Diese Bestimmung ist auch anwendbar auf diejenigen Personen, welche im neuen Kantonstheil in Faillite erklärt worden sind.

Bern, den 24. März 1883.

Die Justizdirektion.

Individueller Antrag.

Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirks einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebs oder des Handwerks entstehen, können Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) aufgestellt werden.

Dieselben haben auch, falls eine gütliche Erledigung nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Werth nicht Fr. 400 übersteigt, endgültig zu entscheiden.

Die Organisation der einzelnen Orts- oder Bezirksverbände und der Gewerbegerichte, sowie der Wahlmodus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Grossen Rathes festzustellen. Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte vor den Gewerbegerichten ist untersagt.

Dieser Artikel lässt sich wohl am passendsten einreihen entweder in den Titel I, Von den Gerichten, oder als besonderer Titel im Anschluss an Titel VI, Von den Schiedsrichtern.

Bern, den 17. März 1883.

R. Brunner.

Antrag der Revisionscommission.

Der Grosse Rath

möge beschliessen,

die Revisionsfrage sei, so viel an ihm, in der Maisession definitiv zu erledigen, falls nicht inzwischen die 8000 Initianten ihr Begehren auf Verfassungsrevision eingereicht haben werden.

Bern, den 19. März 1883.

Im Namen der Commission

R. Brunner.

Für die zweite Berathung.

Gesetzesentwurf

für

Abänderung von § 3 des Gesetzes

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Weinmonat 1869.

Ergebniss der ersten Berathung

vom 7. Hornung 1883.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Der § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 wird abgeändert wie folgt:

«Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmässig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche für Branntwein 6 Cts. und für Sprit 10 Cts. per Liter beträgt. Als Branntwein wird betrachtet das Fabrikat bis zu 50 ‰, als Sprit dasjenige mit über 50 ‰ Alkohol.

Als gewerbsmässiger Betrieb wird angesehen:

1. alles Brennen von Kartoffeln, Cerealien und Rüben,

2. dasjenige von Obstabfällen, Zwetschgen, Kirschen, Treber, Trusen, Bierabfällen u. dgl., wenn diese Stoffe nicht ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

Hingegen wird das Brennen von den unter Ziff. genannten Stoffen, sofern sie ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind, sowie dasjenige von Enzianwurzeln, Wachholder und andern Beeren als nicht gewerbsmässig betrachtet. Dieses ist unter Einholung einer jährlichen Bewilligung des Regierungstatthalters und unter Beobachtung der gesetzlichen gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften freigegeben und unterliegt weder einer Gebühr noch einer Beschränkung der Brennzeit.»

Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten

an den

Regierungsrath

zu Händen des

Grossen Rathes des Kantons Bern

betreffend

Umbau der Staatsdomäne St. Johannsen in eine Strafanstalt.

(Mai 1883.)

*Herr Präsident,
Meine Herren!*

Am 2. April dieses Jahres beschloss der Grosse Rath auf den Antrag der Regierung den Ankauf der Schlossdomäne St. Johannsen bei Erlach, in der Absicht dieselbe zu Strafanstaltszwecken einzurichten und eventuell zu erweitern. Am 16. April beauftragte sodann der Regierungsrath die Baudirektion detaillierte Pläne und Kostenvoranschläge vorzulegen über den Umbau der Gebäulichkeiten von St. Johannsen nach Projekt I des Vortrages der Baudirektion vom 17. Februar 1883 und unter Berücksichtigung angemessener Vermehrung der Isolirzellen, eventuell zur Aufnahme der Zuchthaussträflinge.

Das erwähnte Projekt I der Baudirektion umfasst:

1. Einrichtung der Domäne St. Johannsen zu einer Strafanstalt für 200 bis 300 Gefangene, meist Korrektionelle und weniger gefährliche Kriminelle.
2. Umbau des Zuchthauses in Bern zu einem Zellengefängniss für 180 bis 200 Kriminelle.
Die übrigen disponiblen Räume im Zuchthaus sind für Untersuchungs- und Strafgefangene, sowie für Bureau-Lokale des Untersuchungsrichters zu reserviren und entsprechend einzurichten.
3. Erweiterung der Strafkolonie Ins zur Unterbringung von vorläufig 60 Sträflingen und Bau einer Aufseherwohnung.

Hiefür liegen nun vollständige, detaillierte Pläne und Kostenberechnungen vor und zwar:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

a. für St. Johannsen:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Umbauten | Fr. 82,000 |
| 2. Zellen-Neubau | » 110,000 |
| 3. Unvorhergesehenes | » 8,000 |
| | <hr/> Fr. 200,000 |

b. für Bern, Zuchthaus:

- | | |
|---------------------|------------|
| Umbauten für Zellen | . » 65,000 |
|---------------------|------------|

c. für Ins:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| Erweiterung mit Aufseher-Wohnung | . . . » 30,000 |
| | <hr/> Fr. 295,000 |

Die Gesamtzahl der unterzubringenden Sträflinge, Korrektionelle und Kriminelle, männliche und weibliche, ist zu 500 bis 560 angenommen, da Thorberg bei dieser Kombination nicht in Betracht fällt.

Gegenwärtig wird nun nicht wohl die Rede von einer sofortigen Ausführung dieses oder eines ähnlichen Projektes sein können, weil die Frage der Gefängnissreform noch nicht hinlänglich nach allen Richtungen hin abgeklärt zu sein scheint und auch die Art und Weise der Geldbeschaffung, der Finanzplan, noch nicht festgestellt ist. Indessen was man schon jetzt thun kann, soll man nicht verschieben und das ist die Herstellung der bestehenden Gebäulichkeiten in St. Johannsen und deren Einrichtung zur Aufnahme von Sträflingen, seien es nun Sträflinge dieser oder jener Kategorie.

Mit der Ausführung dieser Arbeiten wird in keiner Weise irgend einem Projekt vorgegriffen. Einmal St. Johannsen angekauft, liegt es im Interesse des Staates die in ziemlich verwahrlostem Zustande sich befindlichen Gebäude sofort herzustellen und nutzbar zu machen.

Die Kosten dieses Umbaues sind vom Kantonsbauamt auf Fr. 82,000 berechnet, zu welcher Summe wir noch Fr. 3000 für Unvorhergesehenes beifügen:

1. *Hauptbau A.* In demselben sind wenig Veränderungen vorzunehmen, er kann in vorzüglicher Weise zu Beamtenwohnungen verwendet werden. Küche, Keller, Bäckerei, Waschhaus, Vorrathsräume etc. sind vorhanden. Im westlichen Flügel kann sehr zweckmässig die Weiberabtheilung mit einem Schlafsaal von 25 Betten und Wärterinnenzimmer eingerichtet werden, mit eigener Zugangstreppe und besonderen Aborten. Im östlichen Flügel sind die Krankenzimmer disponirt, ebenfalls mit besonderem Zugang. Die Kosten der Herstellungsarbeiten dieses Gebäudes belaufen sich auf Fr. 15,000.

2. *Gebäude B* (ehemalige Kirche, später Kornspeicher). Hier befinden sich 4 Böden, welche sich zu Arbeits- und Speisesälen eignen; der oberste Boden soll als Kapelle und Lehrzimmer eingerichtet werden. Ausser den gewöhnlichen Reparationen ist ein neues steinernes Treppenhaus und die nöthigen Aborte herzustellen. Die Kosten beziffern sich auf Fr. 22,000.

3. *Gebäude C* (gegenwärtig als Ziegeltröcknerei benutzt). Dasselbe enthält eine Aufseher-Wohnung, schöne Keller und die nöthigen Räumlichkeiten für Werkstätten. In den übrigen Lokalitäten können 2 Schlafsäle zu je 12 Betten, 2 Schlafsäle zu je 16 Betten, 4 Schlafsäle zu je 23 Betten und in dem zum Theil ausgebauten Dachboden noch 2 Schlafsäle zu je 26 Betten, alle mit den entsprechenden Wärterzimmern, eingerichtet werden. Auch hier muss ein ganz neues, steinernes Treppenhaus, sowie die nöthige Zahl Aborte, hergestellt werden. Die Kosten sind auf Fr. 38,000 berechnet.

4. *Gebäude D* (Oekonomiegebäude). Hier sind die Kosten auf Fr. 1000 berechnet. Der vorhandene Stall mit Platz für 6 Pferde muss zweckmässiger eingerichtet werden; Wagenschuppen und Heubühnen bedürfen nur geringer Reparationen.

5. *Gebäude E* (Scheune). Dasselbe soll auch in Zukunft dem bisherigen Zwecke dienen; es müssen jedoch die Viehställe zur Aufnahme von 26 bis 30 Stück Vieh neu eingerichtet und eine grosse Jauche-grube erstellt werden. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 6000.

Unter der Voraussetzung, dass die Bauarbeiten im Laufe des Brachmonats in Angriff genommen werden, können dieselben bis Ende des Jahres vollendet sein, der Bau bezogen und das Zuchthaus entlastet werden.

Bis zur nächsten Budgetberathung im Spätherbst wird die ganze Angelegenheit spruchreif und der Grosse Rath im Falle sein, einen die Totalreform des Gefängniswesens betreffenden Beschluss zu fassen, einen definitiven Ausführungsplan anzunehmen und ein bestimmtes Finanzprogramm festzusetzen.

Für heute erlaubt sich die Baudirektion zu beantragen:

«es möchte der Grosse Rath den Regierungsrath ermächtigen, die nothwendigen Umbauten in St. Johannsen nach den beiliegenden Plänen und Kostenberechnungen sofort auszuführen, und hiefür einen Kredit von Fr. 85,000 auf Budgetrubrik X. D. Hochbau, bewilligen, nämlich Fr. 40,000 pro 1883 und Fr. 45,000 pro 1884.»

Hiezu ist zu bemerken, dass der ordentliche Hochbaukredit Fr. 100,000 beträgt. Da aber pro 1883 bereits Fr. 54,000 davon engagirt sind und noch Fr. 6000 reservirt werden sollten, so kann für St. Johannsen dieses Jahr nur über eine Summe von Fr. 40,000 verfügt werden. Gleichwohl können die Umbau-Arbeiten bis Ende 1883 vollständig ausgeführt werden, da die Restanz von Fr. 45,000 erst zu Anfang 1884 zahlungsfällig wird.

Nach ausgeführtem Umbau wird die Domäne St. Johannsen mit 15 Jucharten Flächeninhalt den Staat auf Fr. 150,000 zu stehen kommen, nämlich Ankauf Fr. 55,000, Korrekptionsbeiträge an das Jura-gewässer-Unternehmen Fr. 2500, Umbauten Fr. 85,000, Verschiedenes Fr. 7500. In den neu eingerichteten Gebäulichkeiten können 200 Mann und 25 Weiber bequem untergebracht werden; das Bett kommt somit auf den äusserst niedrigen Preis von bloss Fr. 667 zu stehen.

Wir müssen aber sofort beifügen, dass wenn St. Johannsen zu einem Korrekptionshaus bestimmt werden will, alsdann noch auf die nöthige Anzahl Isolirzellen Bedacht genommen werden muss. In unserm Projekt I sind 56 angenommen, für welche ein besonderer an das Hauptgebäude anschliessender Neubau aus Backstein mit geräumigem Hof projektirt ist. Die Kosten sind nach den beiliegenden detailirten Plänen und Voranschlägen auf Fr. 110,000, mit Unvorhergesehenem Fr. 115,000, oder auf rund Fr. 2000 per Bett berechnet.

Nach diesem Projekt könnten somit in St. Johannsen untergebracht werden:

1. Männliche Sträflinge in 10 gemeinschaftlichen Schlafsälen	200
2. Männliche Sträflinge in Isolirzellen	56
3. Weibliche in einem gemeinschaftlichen Schlafsaal	25
	281

Der Zellen-Neubau lässt sich nun leicht nach Bedürfniss erweitern. Will man statt 281 Sträflinge zirka 300 nach St. Johannsen versetzen, so hat man 20 Zellen mehr zu bauen und Fr. 40,000 mehr auszugeben. Wir würden aber niemals dazu rathen, eine grössere Zahl von Sträflingen als etwa 300 in einer einzigen Anstalt unterzubringen.

Es mag nicht uninteressant sein hier zu erwähnen, dass schon im Jahr 1863, also vor nicht weniger als 20 Jahren, die Regierung eine Untersuchung anordnete: «ob es nicht im Interesse der hiesigen Strafanstalt läge, derselben zur Betreibung der Landwirthschaft eine von der Hauptstadt etwas abgelegene Staatsdomäne, z. B. diejenige von Frienisberg, zur Verfügung zu stellen und auf derselben die nöthigen Einrichtungen zu treffen, um einen Theil der Sträflinge bleibend dahin zu verlegen.»

Frienisberg wurde jedoch schon damals, sowohl von der Zuchthausverwaltung als der Domänen-direktion und dem Regierungsrath, als speziell hiezu ungeeignet erachtet und das Projekt fallen gelassen. Seither tauchten eine Menge neuer Vorschläge auf; ausgeführt wurde aber nichts, als die kleine Versuchs-Strafkolonie Ins, welche ihre Entstehung zunächst dem Unternehmen der Juragewässerkorrektur zu verdanken hat und die Aufhebung der Filiale Köniz zur Folge hatte.

Durch den Ankauf von St. Johannsen ist der Staat nun in den Besitz einer zu Strafzwecken geeigneten Domäne gelangt und es wird diess wesentlich zur baldigen glücklichen Lösung der Frage unserer Gefängnisreform beitragen. Ist man ja heute allseitig der Ansicht, dass bei der bedenklichen Ueberfüllung unseres Zuchthauses und des daherigen mangelhaften Strafvollzuges, neben Thorberg die Errichtung einer zweiten Anstalt mit vorherrschend landwirthschaftlichem Betrieb und womöglich im Gebiete der Jura-gewässerkorrektur nothwendig ist, um die Gesamtzahl unserer 800 Sträflinge passend unterzubringen und zu beschäftigen.

Wir gelangen nun zum zweiten Theil unseres Berichtes. Am 11. April 1882 fasste der Grosse Rath auf den gemeinsamen Antrag des Regierungsrathes, der Spezialkommission und der Staatswirthschaftskommission den nachfolgenden Beschluss:

1. es sei die Erweiterung und Einrichtung der Strafanstalten und der Bezirksgefängenschaften nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrek-tionelle, wobei für die Ersteren das Zellen-system mit Hausarbeit, für die Letztern haupt-sächlich landwirthschaftliche Beschäftigung in Aussicht genommen werden.

b. Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen und Enthaltung aller zur Einzelhaft oder einfacher Enthaltung Verurtheilten in fünf Bezirksgefängenschaften, je einer in jedem Assisenbezirk.

2. Es habe der Regierungsrath dem Grossen Rathe einen Finanzplan nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberechnungen vorzulegen.

Dieser Beschluss bildet die gegenwärtige Grund-lage zur Regulirung unseres Gefängniswesens und es hat sich auch die Baudirektion bei der Ausarbeitung der Pläne strikte an diese Grundsätze gehalten.

Was zunächst die **Zentralgefängnisse** anbetrifft, so entspricht unsere Vorlage, *Projekt I*, dem Art. 1a des Grossrathsbeschlusses vollständig nach jeder Rich-tung hin.

Ueber *St. Johannsen* brauchen wir uns nicht weiter auszusprechen; dort können 281, eventuell 300 Sträf-linge, meist Korrek-tionelle und — von denselben ge-trennt — eine Anzahl mindergefährliche Kriminelle mit kürzerer Strafzeit, untergebracht werden.

Beschäftigung findet sich hier in Hülle und Fülle. Neben den schönen Gemüse- und Obstgärten und einigem abträglichen Mattlande, besitzt der Staat in

nächster Nähe der Anstalt ein durch die Juragewässer-korrektion dem Bielersee abgewonnenes Areal von 160 Jucharten Strandboden, welches sich vorzüglich zum Betrieb der Landwirthschaft eignet. Auf dem Gute selbst befindet sich eine Ziegelbrennerei, welche sehr gute Waare liefert; auch sind die nöthigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Essigfabrikation vorhanden. In der Zwischenzeit der landwirthschaft-lichen Arbeiten dürfte die Anfertigung von Rebsticheln, die Stroh- und Korbflechterei, die nöthige Beschäf-tigung darbieten. Selbstverständlich sind, soweit es der eigene Bedarf erfordert, die nöthigen Arbeitslokale für die Schusterei, Schneiderei u. s. w. einzurichten.

In der *Strafanstalt Bern*, welche gewöhnlich über 500 Gefangene jeden Alters und Geschlechts beher-bergt, verbleiben 200 Kriminelle, für welche eben-soviel Schlaf- und theilweise Arbeitszellen erstellt werden müssen. Alle äussere Arbeit fällt weg und ausschliesslich die Hausarbeit wird beibehalten, wobei ausser derjenigen für den eigenen Bedarf der Anstalt die Weberei die Hauptbeschäftigung der Sträflinge bilden wird.

Der früher hier projektirte Neubau im Devisbetrag von Fr. 190,000 kann in Folge Ankaufs von St. Jo-hannsen ganz fallen gelassen werden, so dass sich die Bauarbeiten in dieser Anstalt nach unserm Pro-jekt I nur auf innere Umbauten und Einrichtungen beschränken, nämlich:

1. Erstellung von Einzelhaftzellen im nordwest-lichen Pavillon	Fr. 13,500
2. Erstellung von Einzelhaftzellen im nordöstlichen Pavillon	» 10,000
3. Erstellung von Einzelhaftzellen im südöstlichen Pa-villon	» 8,000
4. Umbau der gemeinsamen Schlafsäle zu Einzelschlafzellen in den Zwischenbauten . .	» 30,000
5. Durchbruch von alten Zellen zu besserer Beleuchtung der Gänge	» 3,500
	Fr. 65,000

Es fragt sich im Fernern, was mit der *Strafkolonie Ins* geschehen soll? Dieselbe ist gegenwärtig für 50 Sträflinge eingerichtet, jedoch zur Erweiterung sehr geeignet. Stallungen und Scheuerwerk sind in gutem Stand und bieten Raum für 6 Pferde und 30 Stück Vieh. Der Umschwung mit schönem Garten misst 3 Jucharten, hiezu kommen noch 10 Jucharten Wies-und Ackerland und 100 Jucharten Torfmoos. Ueberdiess besitzt der Staat im Grossen Moos noch 400 Jucharten Aufforstungsgebiet.

Vor Allem sollte eine bescheidene Aufseherwohnung erbaut und die Anstalt ganz selbständig gestellt werden; immerhin müsste sie unter der Oberaufsicht einer allgemeinen Gefängnis-kommission verbleiben. Für den Aufseher genügt eine sog. Baracke, also ein eingeschossiges aus Beton und Backsteinen erbautes Häuschen, in welchem gleichzeitig 8 bis 10 weibliche Sträflinge Aufnahme finden könnten, wodurch die Sträflingszahl auf 60 gebracht würde. Die eine Hälfte der Baracke mit 3 Zimmern und grosser Küche diene als Wohnung für die Aufseherfamilie, die andere Hälfte

— durch einen geräumigen Gang von der Wohnung getrennt — müsste einen Arbeitssaal und einen Schlafsaal für Weiber, sowie ein Aufseherinnenzimmer und eine Kammer enthalten. Die Kosten dieser höchst dringenden Erweiterung betragen Fr. 30,000, nämlich Fr. 28,000 für die Baracke und Fr. 2000 für Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Die Hauptbeschäftigung der Inhaftirten besteht hier neben der gewöhnlichen Landwirthschaft in der Torfstecherei. Der Absatz des Torfes zum gewöhnlichen Marktpreis ist gesichert durch die Verwendung desselben in den obrigkeitlichen Gebäuden der Hauptstadt.

Die *Gesamtbaukosten* für unsere *Zentralgefängnisse* nach *Projekt I* würden sich somit belaufen:

1. In St. Johannsen:	
a. Umbau der bestehenden Gebäude	Fr. 85,000
b. Zellen-Neubau	» 115,000
	Fr. 200,000
2. In der Strafanstalt Bern:	
a. Isolirzellen für Zuchthäusler	Fr. 61,500
b. Verschiedenes	» 3,500
	» 65,000
3. In der Kolonie Ins:	
a. Aufseherwohnung mit Weiberabtheilung . .	Fr. 28,000
b. Verschiedenes	» 2,000
	» 30,000
	Total Fr. 295,000

Für diese Bausumme könnten untergebracht werden:

1. In St. Johannsen	281 Sträflinge.
2. In Bern	200 »
3. In Ins	60 »
	541 Sträflinge.

Ueberdiess sind in der Strafanstalt Bern 30 Zellen und zwei kleine Säle für die zur Einzelhaft und einfacher Enthaltung Verurtheilten vorgesehen, wodurch der Käfigthurm entlastet und die dortige Ueberfüllung gehoben wird. Ferner ist noch hinlänglich Platz vorhanden zur Unterbringung der Bureaux des Untersuchungsrichters und für die Erstellung von weitem Zellen für Untersuchungsgefangene, so dass der Neubau eines Bezirksgefängnisses in Bern überflüssig wird, wenigstens für die nächste Zeit nicht absolut nothwendig ist.

Die projektirte Instandstellung der genannten drei Anstalten, jede unter besonderer Leitung, aber alle zusammen unter der Oberaufsicht einer gemeinsamen kantonalen Gefängniscommission, würde die Möglichkeit bieten, kriminelle und korrektionelle, ertmals bestrafte und rückfällige, alte und junge, männliche und weibliche Verbrecher gehörig auszuscheiden und getrennt unterzubringen. Wir glauben, alle diese Vortheile seien mit einer Ausgabe von Fr. 300,000 nicht zu theuer erkaufte, wenn damit die bekannten Uebelstände in unserm Gefängniswesen, soweit es die Zentralgefängnisse betrifft, gehoben und ein besserer Strafvollzug gesichert wird.

Auch die Betriebskosten werden kaum viel höher zu stehen kommen als jetzt, weil die Sträflinge zweckmässiger und lohnender beschäftigt werden können, ohne dem freien Bürger Konkurrenz machen zu müssen.

Selbstverständlich lassen sich die vorgeschlagenen Bauten nicht alle auf einmal ausführen, man kann in Bern nicht bauen, bevor man anderswo für gehörige Unterkunft der Sträflinge gesorgt hat; deshalb muss man mit dem Umbau der bestehenden Gebäulichkeiten in St. Johannsen beginnen und zwar so schnell wie möglich.

Unser Projekt I lässt aber auch andere Kombinationen zu, ohne die Baukosten wesentlich zu vermehren. So dürften vielleicht die beiden Anstalten Bern und St. Johannsen genügen *ohne* die Strafkolonie Ins, welche in diesem Falle als Arbeitshaus bestimmt werden könnte. Will man die Zahl der Insassen dort von 60 auf 100 Arbeitshäusler vermehren, so hat man einfach noch zwei oder drei Baracken zu bauen.

Aber auch in Verbindung mit Thorberg lässt sich eine vielleicht nicht unzweckmässige Kombination denken, indem diese Anstalt erweitert würde zur Aufnahme sämtlicher Korrekptionssträflinge des ganzen Kantons; St. Johannsen aber als Zwangsarbeitsanstalt nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen und Ins als Arbeitshaus bestimmt würde.

Wenn daher die Baudirektion, trotzdem die detaillirten Pläne und Kostenberechnungen für das vollständige Projekt I fertig vorliegen, gleichwohl nur den Antrag zum Ausbau der bestehenden Gebäulichkeiten in St. Johannsen stellt, so geschieht dies mit Rücksicht darauf, dass den Behörden noch Zeit gelassen würde, sich für die eine oder andere Kombination zu entschliessen und weil — es mag beschlossen werden was da will — doch zunächst und vor Allem aus St. Johannsen ausgebaut werden muss. Ob dann der Zellen-Neubau dort oder vielleicht in Thorberg auszuführen ist, bleibt noch eine offene Frage.

Was nun die **Bezirksgefängnisse** anbelangt, beziehungsweise die Ausführung des Art. 1b des Grossrathsbeschlusses vom 11. April 1882, so verhält sich die Sache gegenwärtig folgendermassen:

Für die Assisenbezirke Thun und Burgdorf sind die Gefängnispläne und Kostenberechnungen vollendet, für Delsberg in Arbeit. Die Kosten dieser drei Anstalten sind auf Fr. 100,000 berechnet. Für den Assisenbezirk Bern gedachte man nach der Vorlage des Regierungsrathes vom 20. Februar 1882, ein grösseres Gebäude zu errichten, wofür vom Kantonsbauamt Devis und Pläne vorliegen und nach welchem mit den Bezirksgefängnissen zugleich die Hauptwache, der Assisensaal, Räumlichkeiten für die Gerichts- und Amtsverwaltung u. s. w. unter einem Dache vereinigt würden. Die Kosten eines solchen Neubaues mit Fr. 900,000 sind aber so hoch und die Schwierigkeiten, einen geeigneten Bauplatz zu annehmbarem Preise zu finden, so gross, dass der Regierungsrath von diesem Projekte abstrahirte und sich dem Gedanken anschloss, die Bezirksgefängnisse soweit möglich in die durch die Anstalt St. Johannsen zu entlastende Strafanstalt Bern zu

verlegen und das gegenwärtige Assisengebäude und Amthaus so lange beizubehalten bis entweder im Strafanstaltsgebäude durch fernere Entlastung desselben auch für diese Zwecke Platz gemacht werden kann, oder sonst eine Kombination gefunden wird.

Auf diese Weise würden wir, unter der Voraussetzung der einstweiligen Beibehaltung des Käfigthurmes, für die Erweiterung und Verbesserung der Bezirksgefängenschaften in Bern nur Fr. 5000 auszugeben haben und doch einen befriedigenden Zustand auf längere Zeit hin erhalten.

Schwieriger gestaltet sich die Sache für den Assisenbezirk Biel. Die Kosten eines Neubaus sind vom Kantonsbauamt auf Fr. 400,000 berechnet worden. Neuerdings handelt es sich darum, ob Neubau des Bezirksgefängnisses an der bisherigen Stelle in der alten Stadt, oder Neubau im neuen Quartier in der Nähe des Bahnhofes. Hierüber liegen zwei Offerte vor, die eine von der Burgergemeinde Biel, die andere von einem Konsortium von Bau-meistern. Erstere will an der bisherigen Stelle bauen, letztere im neuen Quartier; beide anbieten den Neubau auf ihre Kosten auszuführen und dem Staat zu einem bestimmten Zins auf 15 bis 20 Jahre zu verpachten und nachher zu verkaufen. Die Angelegenheit ist in Untersuchung. Ob man sich aber zu der einen oder andern Offerte entschliesse, Baukosten erwachsen dem Staate jetzt keine und sind also in der heutigen Vorlage auch keine in Rechnung zu bringen.

Demgemäss würden sich die Baukosten der Bezirksgefängnisse in den fünf Assisenbezirken belaufen auf:

1. Thun	Fr. 35,000,
2. Burgdorf	» 24,000,
3. Delsberg	» 40,000,
4. Bern	» 5,000,
5. Biel	» —

Fr. 104,000.

Wir erhalten somit zu den Baukosten der Centralgefängnisse im Betrage von Fr. 295,000 noch die Kosten für die Bezirksgefängnisse mit Fr. 104,000, zusammen also eine **Total-Ausgabe** von Fr. 399,000 oder rund **Fr. 400,000**.

Endlich erwartet der Grosse Rath nach seinem Beschluss vom 11. April 1882 die *Vorlage eines Finanzplanes nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberechnungen*.

Gewiss ist es schwierig zu bestimmen, welche Projekte in Vergleichung gezogen werden sollen, wenn man die grosse Menge der in den letzten 20 Jahren aufgetauchten Vorschläge durchgeht. Es dürfte daher nicht ganz überflüssig sein, hierüber einige Notizen zu bringen.

Wie bereits erwähnt handelte es sich schon im Jahre 1863 um die Verlegung eines Theiles der hiesigen Strafanstalt nach Frienisberg. Der damalige Zuchthausverwalter beantwortete diese Frage in einem sehr einlässlichen Memorial dahin, dass zwar die Lage von Frienisberg für eine Strafanstalt nicht günstig sei, immerhin dürfte unter gewissen Voraussetzungen diese Domäne zur Errichtung eines *Korrektionshauses* empfohlen werden. Er ging dabei von der Ansicht aus, dass eine vollständige Trennung der korrektione-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

verurtheilten von den kriminell verurtheilten Sträflingen anzustreben sei, demgemäss auch eine besondere *Anstalt für Kriminelle*, diese aber nicht in der Hauptstadt selbst, sondern in deren Nähe errichtet werden sollte. Das hiesige Zuchthaus wäre alsdann für anderweitige Zwecke verfügbar geworden.

Dieses mit ziemlich grossen Kosten verbundene Projekt fand aber die nöthige Unterstützung nicht, speziell wurde Frienisberg, wie seither wiederholt, als ungeeignet erachtet.

Gegen Ende der 1860er Jahre, anlässlich der Inangriffnahme der Juragewässerkorrektion, wurde in massgebenden Kreisen der Vorschlag lebhaft besprochen, in Hagneck am Ausfluss der Aare in den Bielersee eine Strafkolonie zu gründen und successive je nach Erfolg und Bedürfniss etwa 100 bis 200 Sträflinge dorthin zu versetzen. Der eine Theil des hiesigen Zuchthauses hätte geleert und zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, für Amthaus und Assisenhof, verwendet werden sollen, während der andere Theil als Zuchthaus verblieben und in ein Zellengefängnis umgebaut worden wäre. Die Ansiedlung in Hagneck dachte man sich ungefähr so, dass nach und nach eine Anzahl kleinerer «Straf-Farmen» für 20 bis 40 Mann, unter Berücksichtigung der Trennung der verschiedenen Sorten von Verurtheilten, erstellt würde. Als Beschäftigung war vorgesehen: Kanalgraben, Torfstechen, Landwirthschaft und Hausindustrie, welch' letztere bei der vorhandenen Wasserkraft der Aare durch Erstellung kleinerer Motoren für den Betrieb von Arbeitsmaschinen, Webstühlen, Sägen u. dgl. begünstigt worden wäre. Das daherige Finanzprogramm schloss mit einem ausserordentlich günstigen Resultat; gleichwohl kam auch dieser Gedanke nicht zur Ausführung.

In ähnlichem Sinne berührte im Winter 1873 ein Mitglied der damaligen Regierung in einem öffentlichen Vortrage anlässlich der Stadterweiterungsangelegenheit, die Frage der *theilweisen* Verlegung der Strafanstalt, wobei auf die Errichtung eines Korrektionshauses auf dem *Grossen Moose* hingewiesen wurde.

Nun kam das Jahr 1874 und brachte uns die neue Bundesverfassung mit ihrem Artikel 65: «Die Todesstrafe ist abgeschafft.» Es war dies wohl eine deutliche Mahnung an die Behörden, die Verbesserung des Gefängniswesens ernstlich an die Hand zu nehmen. Und in der That fasste der Grosse Rath schon am 30. November des nämlichen Jahres den Beschluss:

«Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage «über die Verlegung der Strafanstalt in Bern zu «untersuchen, namentlich auch, ob nicht zu diesem «Zwecke im Gebiete der Juragewässerkorrektion ein «entsprechender Komplex erworben werden sollte.»

Gestützt auf den daherigen Bericht ertheilte der Grosse Rath mit Schlussnahme vom 2. April 1875 dem Regierungsrathe die nachfolgenden Aufträge:

1. Ankauf eines Landkomplexes bis auf 600 Jucharten in einem Umschwung im Grossen Moose der Gemeinde Ins, mit der Bedingung, dass der Kaufpreis nicht mehr als Fr. 200 per Jucharte betragen und die Erwerbung eine nur successive von je höchstens 100 Jucharten auf einmal sein solle.

2. Vorlage einer genauen Kostenberechnung über die Verlegung der Strafanstalt.

3. Unter Berücksichtigung des von Herrn Strausdirektor Guillaume zu erstattenden Gutachtens über die Pönitentiar-Reform Bericht und Antrag vorzulegen über die Art und Weise einer gänzlichen oder theilweisen Verlegung der Strafanstalt Bern und zwar vom Standpunkt eines rationellen Strafvollzuges, sowie namentlich auch die Frage zu begutachten, ob und in wie weit die Strafanstalt Bern zum Zwecke des Strafvollzuges noch beizubehalten, gleichzeitig aber zur Unterbringung der Bezirksgefangenen und verschiedenen Gerichtsverwaltungen des Amtes Bern und der Assisenräumlichkeiten des II. Geschwornenbezirks zu verwenden sei.

Nach längern Verhandlungen konnte endlich im Sommer 1876 mit der Gemeinde Ins ein Kaufvertrag zur Erwerbung der ersten 100 Jucharten Moosland um die Summe von Fr. 20,000 abgeschlossen und durch den fernern Ankauf des alten Schützenhauses zunächst dem Entsumpfungsgebiet die heutige Strafkolonie Ins gegründet werden, welche einen sehr erfreulichen Fortgang nimmt und wenn besser und selbständiger organisirt auch finanziell einen befriedigenden Ertrag ergeben wird.

Inzwischen verschlimmerten sich die Verhältnisse unseres Zuchthauses noch mehr, indem die durch Dekret vom 18. Dezember 1872 aufgehobene Strafanstalt Pruntrut nun auf 1. Januar 1876 ihre Insassen nach Thorberg und Bern abgegeben hatte und somit die bereits vorhandene Ueberfüllung noch vermehrte. Gleich also, wie im Jahre 1856, als das frühere Korrektionshaus, das sogenannte Blauhaus, der Eisenbahnanlage weichen musste, kein Ersatz erfolgte und die damaligen Insassen einfach in's Zuchthaus gesteckt wurden, so auch im Jahre 1876. Auch der Vorschrift des Art. 5 des erwähnten Dekretes: « Errichtung eines entsprechenden Bezirksgefängnisses für den Amtsbezirk Pruntrut » wurde bis jetzt nicht nachgekommen.

Ueberhaupt kam die Frage der Gefängnisreform nunmehr etwas in's Stocken, einerseits wollte man mit der Kolonie Ins einige Erfahrungen sammeln, anderseits war die Zeit der eingetretenen Finanzkrisis nicht dazu angethan, bedeutende Ausgaben für weitere Landankäufe und Bauten vorzuschlagen. Da nahm sich die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern der Sache wieder an und machte unterm 30. Januar 1880 eine Eingabe an die Regierung, in welcher sie namentlich hervorhob, dass, nachdem die Korrekionsarbeiten des Juragewässer-Unternehmens einen guten Erfolg gehabt und die Trockenlegung des Grossen Mooses gesichert sei, nunmehr mit aller Energie an die Kultivirung desselben geschritten werden sollte und zwar in der Weise, dass die Strafanstalt Bern nach und nach in's grosse Moos verlegt werde.

Hiezu bot sich auch sofort eine günstige Gelegenheit, indem der Eigenthümer von Wizwyl (eidgenössische Bank, Bodenkredit-Anstalt, Spar- und Leihkasse und Museum Schwab in Biel) auf hierseitige Veranlassung hin ein Angebot einreichte zur Pachtung des sogenannten « Lindenhofes ». Der fragliche Komplex gehört zu dem kulturfähigsten Moosgebiet und umfasst ausser dem eigentlichen Lindenhof mit seinen geräumigen Wohn-, Oekonomie- und Wirthschafts-

gebäuden die seewärtsgelegene Weide und die an die Broye stossenden sogenannten Rondez-Wiesen, zusammen mit einem Flächenhalt von 524 Jucharten. Hievon sind 130 Jucharten zur Urbarisirung aufgebrochen worden, nämlich 34 Jucharten zu Wintergetreide, 33 Jucharten zu Klee und Kunstwiesen und 63 Jucharten Brache zur Frühlingsbestellung. Colmatirt sind 10 Jucharten Rondez-Wiesen; die übrige Fläche ist Torfmoos. Als Pachtzins wurden Fr. 10,000 bis Fr. 13,000 gefordert und dem Staat das Recht eingeräumt, den Pachtgegenstand nach Ablauf der 4jährigen Pachtzeit frei von Pfandrechten und Entsumpfungsbeiträgen unter näher zu bestimmenden Zahlungsbedingungen um den Kaufpreis von Fr. 300,000 zu erwerben. Auf Grundlage dieses Angebotes wäre ohne Zweifel ein annehmbarer Pacht- und Kaufvertrag zu Stande gekommen, in welcher Voraussetzung verschiedene Projekte zu einem Neubau eines Korrekionshauses in Wizwyl angefertigt wurden. Die daherigen Kosten mit Inbegriff der nöthigen Reparaturen an den bestehenden Gebäulichkeiten waren für die Aufnahme von circa 270 Sträflinge auf Fr. 270,000 berechnet bei gemeinsamer Haft, also Fr. 1000 per Bett, und zu Fr. 2000 per Bett bei Zellenhaft. Die Totalkosten einer Korrekionsanstalt in Wizwyl wären somit auf Fr. 570,000 zu stehen gekommen.

Statt eines Centralbaues für ein Korrekionshaus wurde auch ein Plan nach dem Barackensystem angefertigt, sei es für Wizwyl oder für die Erweiterung von Ins, welcher für 270 Sträflinge auf Fr. 325,000 zu stehen käme.

Sehr erwähnenswerth ist endlich der Bericht der Strausbeamten vom 11. Februar 1881. Dieselben schlagen vor: Die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg durch Entfernung der Korrekionellen ihrem ursprünglichen Zwecke wieder zu geben, die Strafkolonie Ins zu einem definitiven Korrekionshaus zu erweitern, das Zuchthaus aus der Stadt auf einen isolirten, aber der Peripherie derselben möglichst nahe gelegenen Punkt zu verlegen und das jetzige Gebäude anderweitig zu verwenden. Die gegenwärtigen Strausbeamten scheinen somit in Beziehung auf die auszuführenden Bauten ungefähr die Ansicht des Zuchthausverwalters von 1863 zu theilen.

Weder das eine noch das andere dieser Projekte wollte der grossen Kosten wegen recht beliebt sein. Durch den Ankauf von St. Johannsen hat sich die Sachlage mit einem Schlage geändert, was man während 20 Jahren suchte, ist nun gefunden, nämlich eine Staatsdomäne, die sich zur Verlegung eines grossen Theiles der hiesigen Strafanstalt in vorzüglicher Weise eignet und sich für die verhältnissmässig geringen Kosten von Fr. 85,000 zweckmässig umbauen und einrichten lässt. Gleichzeitig sind umfassende Studien über die Totalreform unseres Gefängniswesens gemacht worden, und die daherigen Pläne und Berechnungen liegen vor, so dass in irgend einer Weise vorgegangen werden kann.

Als vergleichende Kostenberechnungen bringen wir hier eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Projekte, jedoch nur mit ihren Baukosten, ohne Land- und Domänenankäufe.

Projekt I.

A. Centralgefängnisse.

1. Umbau der Staatsdomäne St. Johannsen für 281 Insassen Fr. 200,000
 2. Umwandlung des Zuchthauses in Bern zu einem Zellengefängnis für 200 Kriminelle » 65,000
 3. Erweiterung der bestehenden Strafkolonie Ins zur Unterbringung von 60 Sträflingen und einer Aufseherwohnung » 30,000
-
- Fr. 295,000

B. Bezirksgefängnisse.

1. Bern, Einrichtung von 30 Zellen Fr. 5,000
 2. Burgdorf, Einrichtung von 20 Zellen » 24,000
 3. Thun, Neubau mit 20 Zellen » 35,000
 4. Delsberg, Neubau mit 20 Zellen » 40,000
 5. Biel (keine Baukosten) » —
-
- » 104,000
Fr. 399,000

Projekt II.

A. Centralgefängnisse.

1. Neubau eines Korrekthaus im Grossen Moos für 300 Sträflinge, Barackensystem mit entsprechender Anzahl Einzelhaftzellen Fr. 450,000
 2. Umwandlung des Zuchthauses in Bern zu einem Zellengefängnis von 140 Kriminellen » 43,500
 3. Erweiterung von Thorberg mittelst Neubau von 60 Isolierzellen » 120,000
-
- Fr. 613,500

B. Bezirksgefängnisse.

1. Bern, Einrichtung von 70 Zellen, Umbau der Kapelle in einen Assisen-saal und Herstellung der Büreaux für den Untersuchungsrichter Fr. 37,500
 2. Burgdorf, Thun, Delsberg und Biel wie bei Projekt I » 99,000
-
- » 136,500
Fr. 750,000

Projekt III.

A. Zentralgefängnisse.

1. Neubau eines Korrekthaus in irgend einem Landestheil für 250 Sträflinge Fr. 300,000
 2. Umbau des Zuchthauses in Bern in ein Zellengefängnis für 270 Sträflinge, wovon 60 feste Zellen in einem Neubau » 190,000
-
- Fr. 490,000

B. Bezirksgefängnisse.

1. Bern, Neubau mit 120 Zellen und zwei Gefängniswärterwohnungen Fr. 550,000
 2. Burgdorf, Thun, Delsberg und Biel wie bei Projekt I » 99,000
-
- » 649,000
Fr. 1,139,000

Projekt IV.

A. Zentralgefängnisse.

1. Umbau der Staatsdomäne St. Johannsen für 300 Sträflinge (Korrekthaus) Fr. 200,000
 2. Neubau eines Zellengefängnisses für 250 Sträflinge nebst Administrationsgebäude (Zuchthaus nach neuestem System) » 1,300,000
-
- Fr. 1,500,000

B. Bezirksgefängnisse.

1. Umbau der Strafanstalt Bern mit 120 Zellen, Einrichtung für die Büreaux der Bezirksbeamten und Assisen-saal Fr. 50,000
 2. Burgdorf, Thun, Delsberg, Biel wie bei Projekt I » 99,000
-
- » 149,000
Fr. 1,649,000

Nach unserm Dafürhalten werden die Behörden, angesichts der gegenwärtigen Finanzverhältnisse und der sonst noch in Aussicht stehenden Bauten, bald entschlossen sein. Das Projekt I entspricht allen Vorbedingungen, welche der Grosse Rath bis jetzt für die Verbesserung unseres Gefängniswesens aufgestellt hat und kann in kürzester Zeit und ohne ausserordentliche Finanzmassnahmen durchgeführt werden. Man darf übrigens nicht glauben, dass alles von der Grossartigkeit der Bauten abhängt; die Hauptsache ist, die neuen Einrichtungen so zu treffen, dass eine gute innere Organisation ermöglicht wird.

Wir erlauben uns daher bloss für das *Projekt I* ein **Finanzprogramm** aufzustellen.

	Gefängnissbauten.	Andere Bauten.	Total.
1883	Fr. 40,000	60,000	100,000
1884	» 150,000	50,000	200,000
1885	» 150,000	50,000	200,000
1886	» 60,000	40,000	100,000
	Fr. 400,000		

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass der bisherige Hochbaukredit von Fr. 100,000 für die Jahre 1884 und 1885 um Fr. 100,000 erhöht werden muss, wenn man die Gefängnissreform nach Projekt I in 3 Jahren durchführen will ohne die anderweitigen nothwendigen, wenn auch kleinern, Hochbauten zu vernachlässigen.

Im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit handelt es sich aber nur um den nothwendigen Ausbau und Umbau der bestehenden Gebäulichkeiten in St. Johanssen, wofür keine Krediterhöhung erforderlich ist; wir beschränken uns daher für heute darauf, den schon im Eingang unseres Berichtes enthaltenen Antrag zu wiederholen:

„es möchte der Grosse Rath den Regierungsrath ermächtigen, die nothwendigen Umbauten in St. Johanssen

nach den beiliegenden Plänen und Kostenberechnungen sofort auszuführen, und hiefür einen Kredit von Fr. 85,000 auf Budgetrubrik X. D., Hochbau, bewilligen, nämlich Fr. 40,000 pro 1883 und Fr. 45,000 pro 1884“.

Bern, 15. Mai 1883.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Rohr.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 18. Mai 1883.

Im Namen des Regierungsraths,
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

Vortrag
der
Direktion des Gemeindewesens an den Regierungsrath
zu Handen des
Grossen Rathes des Kantons Bern
betreffend den
Gesetzentwurf über theilweise Abänderung
des
Gesetzes über das Gemeindewesen
vom 6. Dezember 1852.
(Jänner 1883.)

*Herr Präsident!
Geehrte Herren!*

Sie haben der hierseitigen Direktion eine Eingabe mehrerer Vereins- und Leistversammlungen der Stadt Bern, sowie eine Vorstellung der Einwohnergemeinde Bern, vom 16. April 1882, zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen.

Beide Aktenstücke begehren von Ihnen die Anregung einer Modifikation des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, die es den volkreichen Gemeinden unseres Kantons, namentlich der Stadt Bern, ermögliche, sich eine für ihre Verhältnisse passendere Organisation zu geben als dieses nach den dermaligen Bestimmungen jenes Gesetzes möglich sei und zwar einerseits durch Aufstellung eines sog. Grossen Stadtrathes als Mittelbehörde zwischen Gemeinderath und Gemeindeversammlung, welcher dann eine Anzahl Geschäfte, die jetzt noch durch die Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, zu erledigen hätte und anderseits durch die Ersetzung der Berathungen und Abstimmungen der Gemeindeversammlung durch blosse einheitliche oder quartierweise Urnenabstimmungen zur Erledigung sämtlicher Verhandlungsgegenstände.

Dieses Gesuch wird von beiden Eingaben begründet durch den Hinweis auf das Unzulängliche Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

der gegenwärtigen für alle Gemeinden gleich gemodelten Organisation der Gemeindeversammlung und die Nachtheile, welche dieselbe für stark bevölkerte Gemeinden mit sich bringt. Durch Erfahrung sei konstatirt, dass eine beratende Gemeindeversammlung für die volkreichen Gemeinden, namentlich für Bern, äusserst unpassend sei, auf einer blossen Scheindemokratie beruhe und in Wirklichkeit die Bethheiligung der Bürger am Gemeindeleben verringere. Nicht nur sei die Berathung für einen grossen Theil der Anwesenden häufig nicht hörbar, sondern die Reden ermüden die Versammlung, werden mit Ungeduld vernommen und überzeugen Niemanden, wohl aber vertreiben sie oft bei wichtigen Traktanden vor der Abstimmung die Anwesenden, die sich doch in der Regel schon zuvor in der Sache orientirt haben und der obligaten Referate nicht mehr bedürfen. Diesem Umstande sei zum Theil auch der äusserst schwache Besuch der Gemeindeversammlungen in den Städten und grössern Ortschaften des Kantons Bern zuzuschreiben. Ebenso unpraktisch erweise sich für die grössern Gemeinden die im Gesetz vorgeschriebene Zuseidung der Kompetenzen an die Gemeindeversammlung. Während es ganz am Platze sei, in kleinen Gemeinden alle in § 26 des Gemeindegesetzes bezeichneten Gegenstände, also auch die Gemeinderechnungen,

die Gemeindereglemente, die Anhebung von Prozessen u. dgl. durch die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen, wie das Gesetz es vorschreibe, habe ein solches Vorgehen bei volkreichen Gemeinden mit zahlreicher Gemeindeversammlung keinen Sinn und die Erfahrung zeige, dass daselbst regelmässig die Ankündigung solcher Traktanden das Verlassen des Lokals Seitens der grossen Mehrheit der Versammlung zur Folge habe. —

Beide Eingaben erblicken den Schlüssel zur Lösung dieser Uebelstände übereinstimmend in der Erlassung eines Zusatzartikels zum § 26 des Gemeindegesetzes von 1852; eines Zusatzartikels, welcher, wie oben angedeutet, neben Aufstellung eines Grossen Stadtrathes als Mittelglied zwischen Gemeinderath und Gemeindeversammlung, die unübertragbaren Verwaltungsgegenstände der Letztern, soweit es mit deren demokratischer Grundlage verträglich ist, reduziert, und den Grossen Stadtrath mit den jener abgenommenen Kompetenzen ausstattet und endlich die ganze Thätigkeit der Gemeindeversammlung als Verwaltungsorgan in blosse Abstimmungen vermittelt Urnen auflöst.

Die Eingabe der Gemeinde Bern enthält bereits das Projekt zu einem derartigen Zusatzartikel und sie will an der durch ihn angestrebten Neuerung alle Gemeinden theilnehmen lassen, die mehr als 5000 Bewohner zählen.

Hierseitige Direktion hält das Begehren der zwei Eingaben an sich für begründet. Wenn die Eingabe der Arbeiter- und Leistvereine es einen gesetzgeberischen Fehler nennt, dass alle Gemeinden unseres Kantons, die grossen wie die kleinen, von vornherein in den gleichen Rahmen gesteckt wurden, so dürfte sie dabei nicht unrecht haben. Nicht nur in der Theorie des Staatsrechts werden für die Aufstellung der Verwaltungsnormen die Stadtgemeinden und die Landgemeinden stets auseinandergehalten, sondern die meisten Nachbarstaaten haben diesen Unterschied auch gesetzlich durchgeführt. Auch in unserm Kanton wurde übrigens im Jahre 1831 bei Aufstellung des ersten Entwurfes zum Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmässig wäre, in den grossen Gemeinden eine intermediäre Behörde zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderath mit den entsprechenden Kompetenzen aufzustellen. Leider wurde dieser Frage aber keine Beachtung gegeben und im Jahr 1852 gingen dann die alle Gemeinden des Kantons uniformirenden Bestimmungen der §§ 19, 22 und 23 jenes Gemeindegesetzes ohne Opposition beinahe wörtlich als § 26 in das gegenwärtige Gemeindegesetz über.

In den letzten fünfzehn Jahren sind denn auch die Bestimmungen über die Organisation der Gemeindeversammlung und deren Kompetenzen mit den Bedürfnissen der zwei volkreichsten Gemeinden Bern und Biel in einen drückenden Widerspruch gerathen. Diese haben sich die Lage einstweilen dadurch zu erleichtern gesucht, dass sie — Erstere im Jahre 1871 und Letztere im Jahre 1874 — unter Zuhilfenahme des § 70 der Staatsverfassung je einen Grossen Stadtrath als Mittelglied zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderathe aufstellten. Allein der Hauptgrund der Schwierigkeiten, die

kategorische Kompetenzenbestimmung des § 26 konnte dadurch nicht gehoben werden; er ist geblieben und macht sich besonders für die Stadt Bern, wie die Eingaben richtig bemerken, in einer dem Gemeindeleben sehr nachtheiligen Weise fühlbar.

Die unterzeichnete Direktion ist daher der Ansicht, es sollte grundsätzlich dem Begehren der zwei Eingaben entgegengekommen werden, und zwar um so eher, als dieses ohne irgendwelche Collisionen mit den Bestimmungen der Verfassung stattfinden kann, ja, ein Vorgehen in diesem Sinne an dem citirten § 70 sogar einen fördernden Anhaltspunkt findet, insofern als derselbe die nähere Organisation der Gemeinden der Gesetzgebung zuweist und als ferner die angebehrte Revision die schwierige Bürgergutsfrage in keiner Weise berührt.

Wenn dagegen die beiden Eingaben die Gesetzabänderung in einem einzigen Zusatz zum § 26 des Gemeindegesetzes glauben bewerkstelligen zu können, so dürfte sich dieses bei näherer Prüfung des Umfanges der angebehrten Neuerung als unthunlich herausstellen; die Aufstellung eines erweiterten Gemeinderathes als organische Behörde, die Neubestimmung der der Gemeindeversammlung verbleibenden unübertragbaren Verwaltungsgegenstände und endlich die Einführung der Urnenabstimmung für alle Traktanden an Stelle der mündlichen Verhandlungen und offenen Abstimmungen können kaum in einen einzigen Zusatzparagraphen gefasst werden.

Unterzeichnete Direktion hat daher unter Zuhilfenahme der Vorlage der Gemeinde Bern einen Gesetzentwurf in 3 Paragraphen ausgearbeitet, den sie Ihnen zur Prüfung und eventuellen Unterbreitung an den Grossen Rath empfiehlt.

Im Einzelnen erlaubt sie sich über denselben noch Folgendes zu bemerken:

1. Der hierseitige Entwurf geht insofern weiter als der Vorschlag der Gemeinde Bern, als er nicht nur die zehn Gemeinden unseres Kantons, die 5000 und mehr Bewohner zählen, sondern alle grössern Gemeinden an der neuen Organisation will theilnehmen lassen. Die Aufstellung einer Zahlengrenze für die Zulassung zur angestrebten Reorganisation erscheint etwas exklusiv. Es soll jeder volkreichen Gemeinde anheim gestellt sein, die Aenderung einzuführen, wenn sie es aus irgend einem Grunde als zuträglich erachtet.

2. Dem erweiterten Gemeinderathe werden durch § 1 in denjenigen Ortsgemeinden, in denen keine Bürgergemeinde existirt, auch die Annahme neuer Bürger nach § 74 des Gemeindegesetzes übertragen, was sich sowohl aus persönlichen als sachlichen Gründen empfiehlt. Im Fernern werden die Mitglieder des Gemeinderathes von der Mitgliedschaft am Grossen Stadtrathe ausgeschlossen, dagegen mit konsultativer Stimme zu den Verhandlungen dieses Letztern zugelassen. Nach dem Gesetzprojekt nimmt der erweiterte Gemeinderath für die ihm zur Behandlung überwiesenen Geschäfte die Stelle der Gemeindeversammlung ein und der ordentliche Gemeinderath wird häufig gegenüber jenem in das Verhältniss einer blossen vorberathenden und Antrag stellenden Behörde treten. Es liegt nun im Interesse der grössern Unbefangenheit und Selbstständigkeit der erstern Behörde, dass die Mitglieder des ordent-

lichen Gemeinderathes von der Theilnahme an den Abstimmungen derselben ausgeschlossen seien. Würde diese Bestimmung nicht aufgestellt, so würde voraussichtlich die Erscheinung eintreten, dass die Mitglieder des Gemeinderathes durchgängig auch in den Grossen Stadtrath gewählt und damit der Letztere bis zu einem gewissen Grade zu einer Jasagerbehörde für jenen gemacht würde. Das Interesse der Gemeinde erheischt dagegen entschiedene Unabhängigkeit des erweiterten Gemeinderathes von dem ordentlichen.

3. Es scheint wünschbar, den grossen Gemeinden, wie Bern, Biel etc., zu gestatten, dem Grossen Gemeinde- oder Stadtrathe auch einige Wahlen zuzuweisen, die jetzt durch Spezialgesetze der Gemeindeversammlung übertragen sind, wie die Wahl der Primarlehrer, des Civilstandsbeamten etc.

Diese Wahlen werden von dem erweiterten Gemeinderathe mit mehr und gleichmässigerm Interesse vorgenommen werden, als von der Gemeindeversammlung.

4. Endlich wünscht die Vorlage der Gemeinde Bern für die Wahl des erweiterten Gemeinderathes den Grundsatz der proportionellen oder Minoritäten-

vertretung aufgestellt und in Ausführung gebracht zu sehen. Hierseitige Direktion hält dieses Bestreben nicht nur für praktisch unbrauchbar, sondern auch für unzulässig zur Aufnahme in ein Wahlgesetz. Ein Wahlgesetz kann wohl materielle Verschiedenheiten gewisser Stände oder Klassen von Bürgern in irgend einer Weise berücksichtigen, es darf aber keine Fraktionen kennen und berücksichtigen, die auf blossen politischen Parteianschauungen beruhen. Es kennt nur den Bürger, der die Qualitäten für die Stimmgebung hat und diesem darf es nicht vorschreiben, wer unter gewissen Umständen gewählt werden solle, das wäre eine Beschränkung des Grundsatzes der Wahlfreiheit. In Betracht dessen ist von dem Vorschlage der Gemeinde Bern nichts in das Gesetzprojekt aufgenommen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 22. Januar 1883.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Stockmar.

Projekt-Gesetz

betreffend

theilweise Abänderung des Gesetzes vom
6. Dezember 1852

über

das Gemeindewesen.

(März 1883.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in der Absicht,

die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen mit den gegenwärtigen Bedürfnissen der grössern Gemeinden des Kantons in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsraths

beschliesst:

§ 1.

In den grössern Gemeinden kann für die Vorberathung und Behandlung sowohl der in §§ 26 und 74 des Gemeindegesetzes bezeichneten als auch der anderweitigen durch besondere Gesetze und Dekrete der Einwohnergemeindeversammlung übertragenen Gegenstände ein erweiterter Gemeinderath (Grosser Gemeinde- oder Stadtrath) aufgestellt werden.

Die Mitgliederzahl dieser Behörde ist durch das Organisationsreglement festzusetzen, darf jedoch nicht weniger als 30 betragen.

In Bezug auf die Wahl, Organisation, Amtsdauer und Weise der Verhandlung des grossen Gemeinde- oder Stadtrathes finden, sofern das Gemeindereglement nichts bestimmt, analog die Vorschriften betreffend den Gemeinderath Anwendung.

Die Mitglieder des Gemeinderaths können nicht Mitglieder des erweiterten Gemeinderaths sein, dagegen ist es ihnen gestattet, den Sitzungen des Letztern mit berathender Stimme beizuwohnen.

Das Verhältniss des ordentlichen und des erweiterten Gemeinderaths zu einander, d. h. die Kompetenzen dieser Behörden sind in dem Organisationsreglemente der Gemeinde näher festzusetzen.

§ 2.

Es werden jedoch auch in denjenigen Gemeinden, in denen ein erweiterter Gemeinderath eingeführt ist, der Gemeinde nachbezeichnete Gegenstände zur Behandlung vorbehalten und müssen von derselben, sei es durch die Gemeindeversammlung, sei es durch Urnenabstimmung, erledigt werden:

1. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinderaths, des Präsidenten und der Mit-

glieder des erweiterten Gemeinderaths (Grossen Gemeinde- oder Stadtrathes), und die Wahl des Friedensrichters.

Die Wahlen derjenigen Gemeindebeamten und Angestellten, welche durch besondere Gesetze bis jetzt ausdrücklich der Gemeindeversammlung zugewiesen waren, können durch das Organisationsreglement der Gemeinde dem erweiterten Gemeinderathe zugewiesen werden;

2. die Annahme und Abänderung des Organisationsreglements der Gemeinde;

3. die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Budget) und des damit verbundenen Ansatzes der Gemeindesteuer, ebenso die Bewilligung von Nachkrediten, insofern deren Gesamtbetrag eine im Gemeindereglement festzusetzende Summe übersteigt;

4. die Beschlussfassung über Bauten und anderweitige Gegenstände, deren Kosten die Summe übersteigen, welche im Organisationsreglement als in die Kompetenz des erweiterten Stadt- oder Gemeinderaths fallend bezeichnet werden;

5. Veräusserungen und Erwerbungen von Liegenschaften, deren Schatzungswerth die im Organisationsreglement festgesetzte Kompetenzsumme übersteigt;

6. Bürgschaftverpflichtungen und neue Anleihen auf den Namen der Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen neuen Anleihen, welche ausschliesslich zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen.

Zu einem gültigen Beschlusse über die unter Ziff. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände und zu jeder Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde ist die Zweidrittels-Mehrheit der sich bei der Abstimmung betheiligenden Stimmberechtigten erforderlich.

Alle Beschlüsse zur Verminderung des Kapitalvermögens bedürfen der Genehmigung des Regierungsraths. Ebenso unterliegt das Organisationsreglement der Gemeinde, sowie die Abänderungen desselben der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 3.

Es bleibt den Gemeinden, welche zu Aufstellung erweiterter Gemeinderäthe im Sinne dieses Gesetzes berechtigt sind, gestattet, die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden Wahlen bezirks- oder quartierweise unter Aufsicht besonderer Wahlausschüsse vorzunehmen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt auf den Tag seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 14. März 1883.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber

Berger.

Projekt-Gesetz

betreffend

theilweise Abänderung des Gesetzes vom
6. Dezember 1852

über

das Gemeindewesen.

Commissionsanträge vom 26. Mai 1883.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen mit den gegenwärtigen Bedürfnissen der grössern Gemeinden des Kantons in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsraths

beschliesst:

§ 1.

In den grössern Gemeinden kann für die Vorberathung und Behandlung sowohl der in §§ 26 und 74 des Gemeindegesetzes bezeichneten als auch der anderweitigen durch besondere Gesetze und Dekrete der Einwohnergemeindeversammlung übertragenen Gegenstände ein Grosser Gemeinde- oder Stadtrath aufgestellt werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Art. 3.

Die Mitgliederzahl dieser Behörde ist durch das Organisationsreglement festzusetzen, darf jedoch nicht weniger als 30 betragen.

In Bezug auf die Wahl, Organisation, Amtsdauer und Weise der Verhandlung des Grossen Gemeinde- oder Stadtrathes finden, sofern das Gemeindereglement nichts bestimmt, analog die Vorschriften betreffend den Gemeinderath Anwendung.

Die Mitglieder des engern Gemeindraths können nicht Mitglieder des Grossen Gemeinde- oder Stadtrathes sein, dagegen haben sie den Sitzungen des Letztern mit beratender Stimme beizuwohnen.

Das Verhältniss des engern Gemeindraths zum Grossen Gemeinde- oder Stadtrath, d. h. die Kompetenzen dieser Behörden sind in dem Organisationsreglemente der Gemeinde näher festzusetzen.

§ 2.

Die Wahlen derjenigen Gemeindebeamten und Angestellten, welche durch besondere Gesetze bis jetzt ausdrücklich der Gemeindeversammlung zugewiesen waren, können durch das Organisationsreglement dem Grossen Gemeinde- oder Stadtrath zugewiesen werden.

§ 3.

Es werden jedoch auch in denjenigen Gemeinden, in denen ein Grosser Gemeinde- oder Stadtrath eingeführt ist, der Gemeinde nachbezeichnete Gegenstände zur Behandlung vorbehalten und müssen von derselben, entweder durch die Gemeindeversammlung, oder durch Urnenabstimmung, erledigt werden:

1. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1883.

des engern Gemeindraths, sowie der Mitglieder des Grossen Gemeinde- oder Stadtraths, und die Wahl des Friedensrichters. Der Entscheid der Frage, ob ein Friedensrichter zu wählen sei, steht gleichfalls der Gemeinde selbst zu;

2. die Annahme und Abänderung des Organisationsreglements der Gemeinde;

3. die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Budget) und des damit verbundenen Ansatzes der Gemeindesteuer, ebenso die Bewilligung von Nachkrediten, insofern deren Gesamtbetrag eine im Gemeindereglement festzusetzende Summe übersteigt;

4. die Beschlussfassung über Bauten und anderweitige Gegenstände, deren Kosten die Summe übersteigen, welche im Organisationsreglement als in die Kompetenz des Grossen Gemeinde- oder Stadtraths fallend bezeichnet werden;

5. Veräusserungen und Erwerbungen von Liegenschaften, deren Schätzungswerth die im Organisationsreglement festgesetzte Kompetenzsumme übersteigt;

6. Bürgschaftverpflichtungen und neue Anleihen auf den Namen der Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen neuen Anleihen, welche ausschliesslich zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen.

Zu einem gültigen Beschlusse über die unter Ziff. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände und zu jeder Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde ist die Zweidrittels-Mehrheit der sich bei der Abstimmung betheiligenden Stimmberechtigten erforderlich.

Alle Beschlüsse zur Verminderung des Kapitalvermögens bedürfen der Genehmigung des Regierungsraths. Ebenso unterliegt das Organisationsreglement der Gemeinde, sowie die Abänderungen desselben der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 4.

Es bleibt dem Organisationsreglement derjenigen Gemeinden, welche zu Aufstellung grosser Gemeinde- oder Stadträthe im Sinne dieses Gesetzes berechtigt sind, anheimgestellt, die in die Kompetenz der Gemeinde selbst fallenden Wahlen und Abstimmungen bezirks- oder quartierweise unter Aufsicht besonderer Ausschüsse vorzunehmen.

Auch kann der Gemeindebezirk für die Wahlen des grossen Gemeinde- oder Stadtrathes in mehrere Abtheilungen, d. h. Wahlkreise, eingetheilt werden, von denen jeder diejenige Zahl von Mitgliedern der genannten Behörden wählt, die es ihm nach der Ziffer seiner Bevölkerung bezieht.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt auf den Tag seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Minderheitsanträge des Herrn v. Büren:

1. Streichung des vierten Absatzes des § 1.

2. Zusatz zu § 4:

Auch kann für die Wahl des Grossen Gemeinde- oder Stadtrathes der Grundsatz der proportionellen oder Minoritätenvertretung befolgt werden.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Errichtung kantonaler Arbeitanstalten.

(Mai 1883.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschliesst:

Art. 1.

Der Staat errichtet je nach Bedürfniss Arbeitanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme:

- a. volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen;
- b. minderjähriger verwahrloster, oder bössartiger, namentlich strafrechtlich verurtheilter Personen.

Art. 2.

Die Anstalten für beide Klassen von Personen sollen getrennt sein; ebenso ist in denselben die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Art. 3.

Die Aufnahme findet auf dem Administrativwege statt. In diese Anstalten können jedoch auch Diejenigen aufgenommen werden, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbeitshause verurtheilt worden sind.

Art. 4.

Die Versetzung in die Arbeitanstalten auf dem Administrativwege kann gegen folgende Personen verfügt werden:

1. Bevormundete, oder der elterlichen Gewalt unterworfenen Personen, welche den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder und Aufsichtsbehörden trotz angewandten Disziplinar Mitteln beharrlich sich widersetzen und denselben überhaupt Achtung und Gehorsam verweigern (Satz. 153, 254 C. G.);
2. Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggange, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben und infolge dessen arbeitslos und unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Aergerniss erregen;
3. Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehenden Personen nicht erfüllen, dieselben vernachlässigen, zu Diebstahl, Wald- und Feldfrevel, sowie zum Bettel anhalten oder abzuhalten unterlassen und zu solchen Zwecken in fortgesetzter Weise vom Schulbesuch abhalten;
4. Personen, welche gemäss Art. 47 St. G. B. dem Regierungsrathe zu weiterer Behandlung zugewiesen werden.

Art. 5.

Mit der Versetzung in die Arbeitanstalt kann verbunden werden:

1. Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre;
2. Entziehung der elterlichen Gewalt (Satz. 150).

Art. 6.

Die Versetzung in die Arbeitanstalt auf dem Administrativwege geschieht durch den Regierungsrath, entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung eines Kostgeldes.

Art. 7.

Zur Antragstellung sind berechtigt: gemäss Art. 4, Ziff. 1, die Eltern, Vormünder, Vormundschafts- und sonstigen Aufsichtsbehörden; gemäss Art. 4, Ziff. 2 und 3, die Vormundschafts-, Armen-, Ortpolizei- und Schulbehörden.

Ueberdies sollen auch die Regierungsstatthalter berechtigt sein, von Amtes wegen einzuschreiten.

Der Antrag soll gehörig motivirt und mit den zugehörigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Wohnorts der Antragsberechtigten eingereicht werden.

Art. 8.

Der Regierungsstatthalter prüft die eingereichten Akten; findet er dieselben ungenügend, so kann er sie zur Vervollständigung zurückweisen, oder selbstständig durch Einvernahme der betheiligten Personen und Behörden, sowie von allfälligen Zeugen und Herbeischaffung weiterer Beweismittel in gutfindender Weise ergänzen. Hierauf sendet er die Akten mit seinem Antrage versehen der Polizeidirektion zur Vorlage an den Regierungsrath ein.

In dringenden Fällen kann der Regierungsstatthalter eine provisorische Verfügung treffen.

Art. 9.

Der Regierungsrath entscheidet endgültig auf den Antrag der Polizeidirektion über die Aufnahmen und deren Bedingungen.

Art. 10.

Die Enthaltung auf dem Administrativwege kann erstmals höchstens bis auf die Dauer eines Jahres, gegenüber Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.

Der Regierungsrath kann indessen auf das Gesuch des Detenirten oder den Antrag des Anstaltvorstehers nach Einholung des Berichts der Antragsberechtigten auch vor Ablauf der ausgesprochenen Detentionszeit die Entlassung verfügen.

Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll immer Entlassung erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt polizeilicher Aufsicht bedingt verfügt werden.

Art. 11.

Die hauptsächlichliche Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirthschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Arbeiten und Gewerbe eingeführt werden.

Jüngern Leuten soll, soweit möglich, Gelegenheit zur Erlernung eines für sie passenden Berufes gegeben werden.

Art. 12.

Eine Verordnung des Regierungsraths wird das Nöthige betreffend die Bestellung der Anstaltsbehörden, das Alter der Aufzunehmenden, die Disziplin, die zu entrichtenden Kostgelder, den allfälligen Antheil der Detenirten an ihrem Verdienst und die Entlassung bestimmen.

Bern, den 12. Mai 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

Dekretsentwurf

betreffend

das Verfahren für die

Anlage von Feldwegen.

(Mai 1883.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

dass der Mangel an ständigen Feldwegen für den Betrieb der Landwirthschaft nicht nur in den ackerbaureibenden Gegenden, sondern namentlich in den trockengelegten Moosgebieten unseres Landes von grossem Nachtheil ist,

beschliesst:

1. Nach dem Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 wird jeder Gemeindebezirk in Fluren (sections) abgetheilt. Unter «Flur» (Zelg oder Feld) versteht man einen grössern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern.

Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse (Wässerung, Wegunterhaltung etc.) verbunden sind, so können sie als Flurabtheilung ausgedehnt werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem Flurverband vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswerth machen.

2. Zum Zwecke der Anlage ständiger Feldwege behufs einer verbesserten Feldeintheilung und freier Benutzung der Grundstücke, sowie zur Ausführung von Entwässerungen und Bewässerungen können sich die Grundbesitzer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

3. Zur Bildung einer Flurgenossenschaft ist die Mehrheit der beteiligten Grundeigenthümer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes nothwendig; diese Mehrheit muss aber auch den grössern Theil des beteiligten Landes, nach Flächenraum und Steuerwerth, besitzen.

4. Die Flurgenossenschaft hat eine Flurkommission von 3 bis 7 Mitgliedern zu wählen, wobei auch Nichtbetheiligte wählbar sind.

5. Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten hat, wer daran betheilig ist und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Das Beitragsverhältniss ist jedoch nur für die den Statuten Beigetretenen nach den Bestimmungen, welche diese aufstellen, verbindlich.

Die Statuten sind hierauf zur Einsicht aller Betheiligten wenigstens 14 Tage öffentlich aufzulegen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können.

Die Flurkommission hat sodann die Statuten, nebst einem Verzeichniss der denselben beigetretenen Grundeigenthümer, dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzusenden. Nach Genehmigung der Statuten ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

6. Die Flurkommission hat hierauf, nach Massgabe des Dekrets über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874, die Anfertigung eines Planes und Kostenvoranschlages zu veranstalten, worin die auszuführenden Weg- und sonstigen Arbeiten, sowie die Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes anzugeben sind.

Plan und Kostenvoranschlag sind ebenfalls wenigstens 14 Tage lang zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufzulegen.

7. Sollte die Mehrheit der bei dem Unternehmen beteiligten Grundeigenthümer sich mittelst schriftlicher Eingabe gegen den Plan aussprechen, so hat die Flurkommission eine neue Vorlage auszuarbeiten, öffentlich aufzulegen und nebst begutachtendem Bericht und Kostenanschlag dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrath wird dem Plane die Genehmigung erteilen und die Ausführung als ein Unternehmen des gemeinen Wohles erklären, insofern er nach stattgefundener Untersuchung findet, dass die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nöthigen Faktoren zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben in Einklang stehen.

8. Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrath berechtigt die Flurgenossenschaft, zur Ausführung des Unternehmens das Expropriationsrecht vom Grossen Rathe zu verlangen.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Planes, eventuell nach Vollendung der Expropriation, in Angriff genommen werden. Der Beginn derselben ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nöthig, so kann der Regierungsrath diese, nach Anhörung der Betheiligten, vornehmen.

9. Alle das Unternehmen betreffende Streitigkeiten werden auf dem Administrativwege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrathe entschieden. Das daherige Verfahren richtet sich nach Analogie des Gesetzes vom 20. März 1854.

Die Entschädigungsbestimmungen bei Expropriation gehören dagegen vor die Gerichte.

10. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftgemäss vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Eintheilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandtheil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirks, zur Kenntnissgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nach deren Erledigung den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen.

11. Ueber die neue Fluranlage ist nach deren Vollendung ein amtsnotarialischer Akt nach den gesetzlichen Vorschriften abzufassen, der Fertigung zu unterstellen und in die Grundbücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf daherige Handänderungsgebühren.

12. Die Ausführung aller auf dieses Dekret gestützten Unternehmungen steht unter der Aufsicht der Direktion des Vermessungswesens. Dieselbe wird behufs Anleitung für die Flurgenossenschaften Normal-Statuten ausarbeiten.

13. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe tritt auf in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. März 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident

Stockmar,

der Staatsschreiber
Berger.

Dekretsentwurf

betreffend

das Verfahren für die

Anlage von Feldwegen.

Anträge der Kommission.

(Mai 1883.)

Im Art. 2 ist der Zwischensatz zu streichen: « sowie zur Ausführung von Entwässerungen und Bewässerungen ».

Im Art. 5 ist am Platz des letzten Satzes: « Nach Genehmigung der Statuten ist die Flurgenossenschaft gesetzlich constituirt » zu setzen:

« Mit der Genehmigung der Statuten ist die Flurgenossenschaft im Sinne der Satz. 27 C. G. (vergl. Art. 719 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht) gesetzlich constituirt. »

Nach Art. 10 ist folgender neuer Artikel einzuschalten:

« Das auszuführende Wegnetz ist so anzulegen, dass es in eine öffentliche Staats- oder Gemeindestrasse ausmündet. Demselben kömmt ebenfalls die Bedeutung eines öffentlichen Weges zu im Sinne von § 3 letzter Abschnitt des Gesetzes über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834.

Der Unterhalt der neuen Wege ist Sache der Flurgenossenschaft nach den in den Statuten näher festzusetzenden Bestimmungen. »

Im Art. 12 ist der Schlusssatz zu streichen: « Dieselbe wird behufs Anleitung für die Flurgenossenschaften Normalstatuten ausarbeiten ».